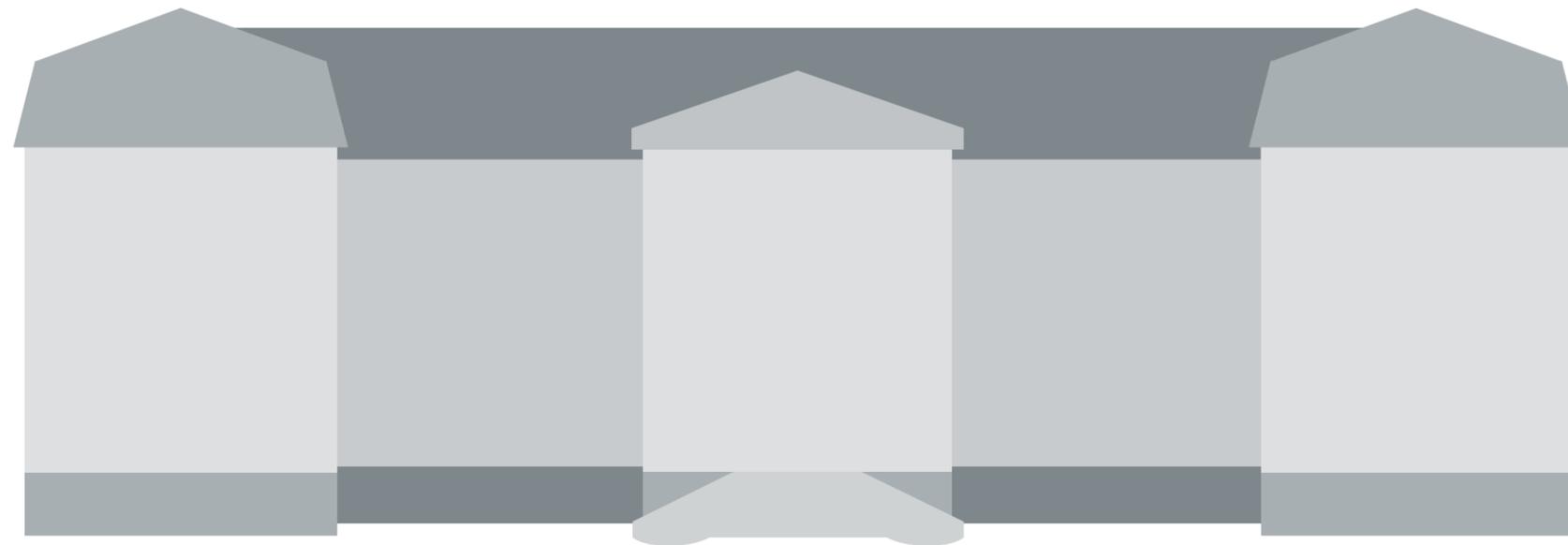


Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich in Leverkusen

Gutachten und Vorschläge
Erstattet für die Stadt Leverkusen

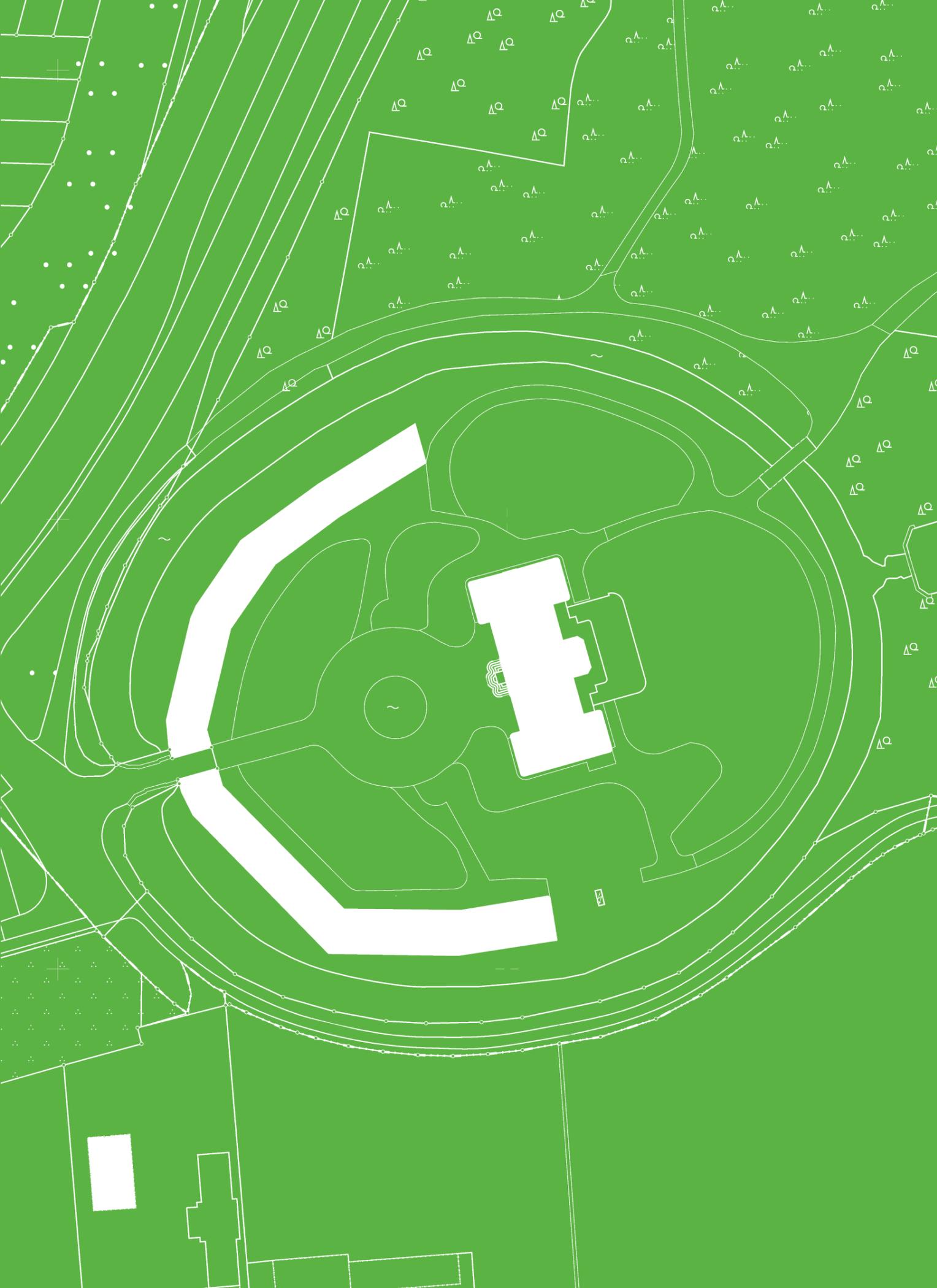


Museumsverein Morsbroich e.V.

INHALT

SEITE

TEIL I	Einführung	5
	I. Vorwort	
	II. Einleitung	
	III. Gesamt-Inhaltsverzeichnis	
	IV. Kurzfassung des Zukunftskonzeptes Schloss Morsbroich	
TEIL II	Die Rechtslage	19
	Rechtsgutachten betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Liegenschaft Morsbroich in Leverkusen	
TEIL III	Die Vermarktung	29
	Gutachten und Vorschläge zu Einsparpotentialen beim Status Quo und Vorschläge zu neuen Nutzungskonzepten mit zusätzlichen Einnahmen	
TEIL IV	Die Organisation	41
	Die künftige Organisation der Liegenschaft Morsbroich einschließlich Museum (rechtlich und operativ)	
TEIL V	Die Ergebnisverbesserung	51
	Wirtschaftlichere Betriebsführung und Ergebnisverbesserungen	
TEIL VI	Der Park	61
	Gutachten und Vorschläge für die künftige Gestaltung und Nutzung des Park Morsbroich (außerhalb Wassergraben)	
TEIL VII	Der »Zubau«	85
	Gutachten und Vorschlag für die Errichtung eines Erweiterungsgebäudes für das Museum Morsbroich (»Zubau«)	
TEIL VIII	Die Finanzierung	97
	Finanzierung und Förderung	
TEIL IX		
	Schlusswort	103
	Anlagen	105
	Impressum	146



Teil I

I. VORWORT	7
II. EINLEITUNG	9
1. DIE AUSGANGSLAGE	
2. DAS KONZEPT	
III. GESAMT- INHALTSVERZEICHNIS	10
IV. KURZFASSUNG DES ZUKUNFTSKONZEPTES SCHLOSS MORSBROICH	15

I. VORWORT

Im Februar 2016 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihren auf Veranlassung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen erstellten Abschlussbericht zum Thema *Optimierungspotenziale der KulturStadtLev (KSL)* vorgelegt. Der Bericht zieht zur Vermeidung des jährlichen Defizits von ca. 1,1 Mio € im Museumsbetrieb die Schließung des Museum Morsbroich in Betracht. Gleichwohl wird in diesem Bericht eingeräumt, dass trotz dieses Schließungsvorschlages nach einer groben »Szenariorechnung« ca. 364.600 € jährlich als lfd. Unterhaltungs- und Pflegeaufwand für Gebäude und Parkanlage verbleiben. Damit ergäbe sich ein »Schließungsvorteil« in Höhe von ca. 735.000 € jährlich.

Der Vorschlag das seit 1951 existierende, national und international hoch angesehene Museum zu schließen und die eilige Initiierung dazu erforderlicher kommunalpolitischer Abstimmungsszenarien haben bei der lokalen Bevölkerung, in Politik und Verwaltung, sowie überregional bei kunst- und kulturell interessierten Personen und Institutionen und in den Medien eine hoch kontroverse öffentliche Diskussion über das Für und Wider verursacht.

Der Museumsverein Morsbroich hat unter anderem zur satzungsgemäßen Aufgabe »die Weiterentwicklung der Ausstellungsmöglichkeiten, um das Haus als Ort der Begegnung mit Kunst zu profilieren und zu fördern«. Dies ist in der Vergangenheit in vielfältiger Weise und mit hohem persönlichem und finanziellem Aufwand geschehen (Museumsshop, Sponsoring, Ausstellungsfinanzierung, Spenden, personelle Hilfe).

Dass ein Exitus des Museums auch nur denkbar wurde, hat den Museumsverein veranlasst, eine in diesem Umfang ungewöhnliche ehrenamtliche Aktion aufzulegen mit dem Ziel, die das Für und Wider bestimmenden Entscheidungsgrundlagen seriös aufzuarbeiten und eine zukunftssichernde Perspektivplanung für das Museum Morsbroich zu erarbeiten. Mit Schreiben vom 04.07.2016 hat der Museumsverein Morsbroich der Stadt Leverkusen vorgeschlagen, für die Stadt kostenfrei mit nicht unerheblicher eigener Finanzierung und tätiger Mitwirkung seiner Mitglieder bis zum 28.02.2018 ein belastbares, wirtschaftlicheres Gesamtkonzept für die Zukunftssicherung von Morsbroich zu erarbeiten und der Stadt zu überlassen. Im Gegenzug sollte die Stadt Leverkusen in diesem Zeitraum auf wesentliche Veränderungen des Status Quo verzichten. Der Rat der Stadt hat das Angebot des Museumsvereins durch Beschluss vom 29.08.2016 angenommen und ein Moratorium bis 28.02.2018 in Kraft gesetzt.

Der daraufhin gebildete Projektausschuss besteht aus den Mitgliedern des Museumsvereins Dr. Gottfried Zaby, Gernot Paeschke und Dr. Manfred Hüttemann, sowie dem Direktor des Museums Dr. Markus Heinzelmann und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Region Köln/Bonn e.V. Dr. Reimar Molitor. In die Ausschussarbeit gleichwertig einbezogen sind wegen ihrer Fachkompetenz des Weiteren der Stadtkämmerer a.D. der Stadt Leverkusen Rainer Häusler und deren ehemaliger Leiter des Fachbereiches »Gebäudewirtschaft« Gert Geiger.

Der Ausschuss hat, insbesondere aus den beruflichen und privaten Netzwerken seiner Mitglieder, mit großem Sachverstand und großem Einsatz bereitwillig hilfsbereite Personen und Unternehmen für die Mitwirkung an diesem Projekt gewinnen können. Im Rahmen der Grundlagenermittlung sind von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Leverkusen Auskünfte und Aufbereitungen bezogen worden, ohne die eine seriöse Grundlagenerforschung und Aufarbeitung nicht möglich gewesen wäre. Herr Oberbürgermeister Uwe Richrath, dem der Ausschuss periodisch über den Projektfortschritt berichten konnte, hat sichergestellt, dass der Arbeit des Ausschusses die vom Museumsverein geforderte Diskretion zuteilwurde, ohne die freies Denken und vorbehaltlose Diskussion zur Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes nicht möglich gewesen wären.

Der Museumsverein Morsbroich überlässt nunmehr das »Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich in Leverkusen« den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und ihren jetzigen und künftigen Vertretern im Rat der Stadt. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass dieses Konzept in weiten Teilen den Vorgaben des vom Rat schon 2008 beschlossenen Kulturentwicklungsplanes entspricht. An dessen zielorientierter Umsetzung hat es allerdings in den letzten zehn Jahren gefehlt. Es ist zu wünschen, dass die vom Museumsverein entwickelten Vorschläge mit der gebotenen Objektivität geprüft werden und anschließend über deren Umsetzung sachgerecht entschieden wird.

Der Museumsverein Morsbroich und die Mitglieder des Projektausschusses bedanken sich bei allen, die sich an diesem Standortkonzept unmittelbar oder mittelbar beteiligt haben. Der Dank gilt insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Leverkusen und der Museumsverwaltung, die alle Wünsche auf Auskünfte und Unterlagen zügig und vollständig erledigt haben. Großer Dank gebührt auch jenen, die großzügig mit Rat und Tat sowie teils bedeutsamer finanzieller Hilfe die Arbeit begleitet und das Ergebnis ermöglicht haben.

Der Museumsverein tritt, gestützt auf das nunmehr vorgelegte Gesamtkonzept, entschieden für die Fortführung des Museums und die zukunftssichernde Entwicklung der Liegenschaft bzw. des Ensembles Schloss Morsbroich ein!

Leverkusen im Januar 2018

Dr. Gottfried Zaby
 Dr. Markus Heinzelmann
 Gernot Paeschke
 Dr. Manfred Hüttemann
 Dr. Raimar Molitor
 Rainer Häusler
 Gert Geiger

II EINLEITUNG

1. DIE AUSGANGSLAGE

Das Bau- und Bodendenkmal »Schloss Morsbroich« besteht aus dem Grundbesitz innerhalb des Wassergrabens mit dem Schloss-Hauptgebäude und den Remisen (Vorbürg). Nördlich schließt sich ein Parkgelände (Schlosspark) an. Im Süden findet sich das Obstgut Morsbroich, welches weitgehend außer Betracht bleiben kann. Denn dessen Grundbesitz und Betrieb liegen ausschließlich in privater Hand. Das Bau- und Bodendenkmal »Schloss Morsbroich« beherbergt das »Museum Morsbroich«, welches seit 1951 als Museum für Gegenwartskunst geführt wird.

Die hohe Reputation des Museums ergibt sich schon aus den Auszeichnungen der letzten rund 10 Jahre. Sie bestätigen den hohen Rang der Sammlung und des Ausstellungsbetriebes:

2008: Ausstellung des Jahres in NRW
 2009: Deutschlands Museum des Jahres
 2010: Verleihung des Justus-Bier-Preises an Kuratoren
 2015: Bestes Ausstellungsprogramm in NRW (Welt am Sonntag)

Dies wird unterstützt durch die hohe Präsenz, die dem Museum Morsbroich als »Marke« für Leverkusen und damit auch als Teil des Stadtmarketings erhebliche Bedeutung verschafft. Dies belegt beispielsweise eine qualifizierte Internet-Suche, die das Museum Morsbroich im Bereich der Kultur derzeit mit rund 422.000 Ergebnissen als führend vor dem Forum Leverkusen (182.000 Ergebnisse) und den weltweit beachteten Leverkusener Jazztagen (145.000 Ergebnisse) ausweist.

Erstaunlicherweise findet dieser weit verbreitete, hohe Ruf des Museums bei der lokalen und regionalen Bevölkerung keine Entsprechung. Wir erkennen also eine erhebliche Diskrepanz zwischen der nationalen und internationalen Wahrnehmung des Museums Morsbroich einerseits und seiner lokalen und regionalen Akzeptanz andererseits.

Die Liegenschaft Morsbroich als solche, also die Gebäude- und Freiflächen ohne Berücksichtigung des Museumsbetriebes sowie der Schlosspark, haben weder national noch regional wahrnehmbare Bedeutung, obwohl Schloss und Park historisch wertvoll sind und der Bereich einschließlich und innerhalb des Wassergrabens unter Denkmalschutz stehen. Ab 1775 im Stil des Rokoko mit einem Landschaftsgarten nach englischem Vorbild errichtet und ab 1885 bis 1887 um zwei Seitenflügel erweitert, handelt es sich bei Morsbroich um eine interessante Landmarke mit geschichtlich bedeutsamer Dimension. Offensichtlich ist die Anlage Schloss Morsbroich dem allgemeinen Interesse an den unzähligen Schlössern, Burgen, Herrnsitzen und Parks im Rheinland (siehe nur www.rheinland.info/thema/kultur/schloesser/index.html) nicht konkurrierend gewachsen. Dazu mag auch beitragen, dass der Anlage Schloss Morsbroich die nicht zu unterschätzende Unterstützung in Gestalt einer touristisch interessanten Lage fehlt, wie sie einer Vielzahl von Vergleichsobjekten im Rheinland (im Raume Köln, Bonn, Aachen, Düsseldorf) zukommt. Aufgrund dessen wird man das Bau- und Bodendenkmal Schloss Morsbroich – auch unter Anbindung des Parks – auch in Zukunft allenfalls nur in lokaler und regionaler Bedeutsamkeit erkennen können. Das schließt freilich die Notwendigkeit einer Förderung des Ansehens sowie eine Stärkung der Anziehungskraft nicht aus.

Diese Annahmen ergeben für die Vitalisierung und Restrukturierung und damit auch für die wirtschaftliche Optimierung der Anlage und ihrer Nutzung drei Hauptaspekte, die zu verfolgen sind, nämlich:

- die Förderung des Ansehens und der Publikumsfrequenz von Museum Morsbroich bei der lokalen und regionalen Bevölkerung,
- die Intensivierung und Ausschöpfung aller Nutzungsmöglichkeiten der nicht museal genutzten Bestandteile und Flächen des Gesamtensembles für und zu Gunsten seiner lokalen und regionalen Bevölkerung und
- die Revitalisierung des äußeren Schlossparks (ehemals Englischer Landschaftspark).

Das Schloss Morsbroich präsentiert sich demnach unter Wert. Wir dürfen jedoch annehmen, dass durch die gleichbleibende nationale und internationale Attraktivität des Museumsbetriebes, nunmehr ergänzt mit durchschlagenden Maßnahmen zur Attraktivitätsverbesserung der gesamten Liegenschaft einschließlich des Parks, mehrere Ziele zugleich verwirklicht werden können. Dazu gehört

- der größere ideelle und durch intensivierte Objektnutzung gesteigerte Return an die lokale Einwohnerschaft für den Aufwand, der die städtischen Finanzen fordert,
- die Erhaltung des Museumsbetriebes mit der Marke »Museum Morsbroich« für das Ansehen der Stadt in nationaler und internationaler Umgebung und die kulturell interessierte Bürgerschaft,
- die gesteigerte Bedeutung der Anlage Schloss Morsbroich für das Stadtmarketing als einer der bedeutsamen Orte der Stadt, insbesondere für die Anziehung von Investitionen und den Zuzug von Neubürgern und letztlich
- die Schaffung und damit Wiederherstellung eines bedeutsamen, historisch und kulturell wertvollen Ortes bürgerschaftlicher Identifizierung mit »unserer« Stadt.

Damit sind die Grundpositionen des durch den Museumsverein Morsbroich neu aufzustellenden Konzeptes für das Schloss Morsbroich fixiert, nämlich:

- Verbesserung der Entfaltungsmöglichkeiten des operativen Museumsbetriebes, soweit technisch und finanziell möglich,
- verbesserte Präsentation und Verankerung des Museums Morsbroich in der lokalen und regionalen Bevölkerung,
- Aufschließung der Nutzungsreserven der gesamten Schlossanlage für die lokale und regionale Bevölkerung,
- Entlastung der städtischen Finanzen durch höhere Erträge und Kostensenkungen und damit verbunden eine für die Bürgerschaft verbesserten Rückgabe an kultureller und freizeitmäßiger Lebensgestaltung als »Gegenleistung« für den finanziellen Aufwand der Stadt.

2. DAS KONZEPT

Das durch den Museumsverein Morsbroich vorgelegte Konzept zur Sicherung der Zukunft von Schloss Morsbroich besteht aus mehreren Teilen, die thematisch voneinander abgegrenzt, alle untersuchten und bewerteten Bereiche der Liegenschaft Schloss Morsbroich aufzeigen.

Alle Funktions- und Angebotsbereiche von Schloss Morsbroich werden unter Zugrundelegung einer angenommenen Fortführung des Status Quo ohne investive neue oder verändernde Maßnahmen auf die Möglichkeiten der Ergebnisverbesserung untersucht, sei es durch Reduzierung des Aufwandes oder durch Ertragssteigerungen.

Die Strategie der Aus- und Aufarbeitungen geht stets von Befund und Bewertung des Status Quo aus und ermittelt darauf aufsetzend die perspektivisch abrufbaren, neuen oder optimierbaren Möglichkeiten und schlägt anschließend die Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung und/oder Aktivierung von Reserven sowie alle sonstigen in Betracht kommenden, notwendig oder zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen vor. Dabei sind die Vorschläge aus Bürgerschaft, Politik und Verwaltung bedacht worden.

Alle Maßnahmen werden begründet und mindestens im Stadium einer Vorplanung vorgetragen. Von weiteren und/oder tiefergehenden Planungen wurde abgesehen, damit noch während der öffentlichen und verwaltungsseitigen Diskussion Änderungen eingebracht, geprüft und übernommen werden können. Jeder Vorschlag ist zumindest mit einer anfänglichen Kalkulation der Herstellungskosten und der Folgekosten unterlegt.

Die Vorschläge sind weitgehend so aufgebaut und untereinander abgestimmt, dass sie nicht zeitgleich umgesetzt werden müssen. Sie können zwar aufeinander aufbauend oder nebeneinander ergänzend umgesetzt werden, sind aber auch jeder für sich autonom sinnvoll und umsetzbar. Das Konzept zur Sicherung der Zukunft von Schloss Morsbroich hat also den Charakter eines Baukastens, der mit seinen Einzelteilen beliebige Maßnahmen verwirklichen kann. Teil II ist insoweit atypisch, weil es als Basisgutachten die für die Entwicklung des Zukunftsprojektes unerlässlichen Feststellungen zu den tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen und Sachverhalten der Liegenschaft Morsbroich zusammenträgt.

Hinweis

Die Anlagen sind, soweit sie nicht vertraulich und zum Verständnis des Konzeptes erforderlich sind, am Ende beigefügt. Die übrigen zitierten Anlagen befinden sich in einem nicht öffentlichen Sonderband und sind im Text zusätzlich mit »V« gekennzeichnet.

III. GESAMT-INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I Einführung

I. VORWORT	7
II EINLEITUNG	9
1. DIE AUSGANGSLAGE	9
2. DAS KONZEPT	9
III. GESAMT-INHALTSVERZEICHNIS	10
IV. KURZFASSUNG DES ZUKUNFTS-KONZEPTES SCHLOSS MORSBROICH	15
1. VORBEMERKUNG	15
2. RECHTLICHES BASISGUTACHTEN (LANGFASSUNG, TEIL II)	15
3. KÜNFTIGE VERMARKTUNG DER NICHT MUSEAL GENUTZTEN RÄUME UND FREIFLÄCHEN (LANGFASSUNG, TEIL III)	15
4. KÜNFTIGE ORGANISATION DES BETRIEBES MORSBROICH (LANGFASSUNG, TEIL IV)	15
5. WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBS-FÜHRUNG/ERGEBNISVERBESSERUNG (LANGFASSUNG, TEIL V)	16
6. KÜNFTIGE GESTALTUNG UND NUTZUNG DES PARKS MORSBROICH AUSSERHALB DES WASSERGRABENS (LANGFASSUNG, TEIL VI)	16
7. ERRICHTUNG EINES ERWEITERUNGSBAUS (»ZUBAU«) (LANGFASSUNG, TEIL VII)	17
8. FINANZIERUNG UND FÖRDERUNG (LANGFASSUNG, TEIL VIII)	18
9. SCHLUSSWORT (LANGFASSUNG, TEIL IX)	18

TEIL II Die Rechtslage

1. DIE LIEGENSCHAFT MORSBROICH IN LEVERKUSEN	21
1.1 Lage des Grundbesitzes	
1.2 Die Liegenschaftsbereiche im Einzelnen	
2. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	21
2.1 Die Eigentümer	
2.2 Eintragungen im Grundbuch Abt. II	
2.3 Bewertungen der Eigentumslage	
3. DIE ERSCHLIESSUNGSSITUATION (STRASSEN UND WEGE)	21
3.1 Der Bereich Park und der Bereich Schloss	
3.2 Der Bereich Parkplatz	
3.3 Ergebnis	
4. DIE ERSCHLIESSUNGSSITUATION (VERSORGUNG)	22
4.1 Wasser und Energie	
4.2 Ergebnis	
5. DIE ERSCHLIESSUNGSSITUATION (ENTSORGUNG)	22
5.1 Kanalisation	
5.1.1 Leitungswege	22
5.1.2 Leitungsdimensionen	22
5.1.3 Ergebnis	22
5.2 Müllentsorgung	
5.3 Sonderbetrachtung Wassergraben (Schlamm Entsorgung)	

6. PLANUNGSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE (ÖFFENTLICHES BAURECHT)	22
6.1 Bebauungsplan	
6.2 Innenbereich/Außenbereich	
6.3 Flächennutzungsplan	
6.3.1 Beschränkung auf Bereiche Park, Schloss und Parkplatz	
6.3.2 Grünflächen und Flächen für Gemeinbedarf	
6.3.3 Ergebnis	
7. LANDSCHAFTSPLAN	23
7.1 Neuaufstellung des Landschaftsplans	
7.2 Die einzelnen Festsetzungen	
7.2.1 Der Bereich Schloss	
7.2.2 Der Bereich Park	
7.3 Ergebnis	
8. DENKMALSCHUTZ	24
8.1 Eintragungen (Baudenkmal und Bodendenkmal)	
8.2 Schutzzumfang	
8.2.1 Baudenkmal	
8.2.2 Bodendenkmal	
8.2.3 Bereich des Denkmalschutzes	
8.3 Unzulässige Maßnahmen	
8.4 Schutzgrenzen	
8.5 Umgebungsschutz	
8.6 Vorhandene Verstöße gegen den Denkmalschutz	
8.6.1 Wassergraben	
8.6.2 Erschließungsdamm für nördliche Remise	
8.6.3 Denkmalerhaltende Wiederherstellung	
8.7 Ergebnis	

9. DER WASSERLAUF	26
9.1 Zufluss – Abfluss	
9.2 Rechtliche Einordnung	
9.3 Denkmalschutz für das Gewässer	
10. ERSCHLIESSUNGSBEITRAGS-FRAGEN	26
11. PRIVATRECHTLICHE RECHTS-VERHÄLTNISSE	26
11.1 Umfang der Prüfung	
11.2 Differenzierung der Nutzungseinheiten	
11.3 Die Verträge der nicht unmittelbaren Museumsnutzung	
11.3.1 Das Schloss-Restaurant	
11.3.2 Gartensaal mit Foyer	
11.3.3 Museumsshop	
11.3.4 Die Räume des Kunstvereins (Studio-Galerie)	
11.3.5 Spiegelsaal und kleiner Saal	
11.3.6 Jagdzimmer	
11.3.7 Freiflächen	
11.4 Allgemeines zu den temporären Nutzungen	
11.5 Die unmittelbaren Museumsnutzungen	
11.5.1 Museumsräume im Schlossgebäude	
11.5.2 Museumspädagogik	
11.5.3 Hausmeisterwohnung	
11.5.4 Freiflächen	
12. ZUSAMMENFASSUNG/ERGEBNIS	27

TEIL III Die Vermarktung

A. RÄUME UND BEREICHE OHNE SCHLOSS-RESTAURANT	31
1. Vorbemerkung	
2. DERZEITIGE »VERMARKTUNGSSITUATION«	31
2.1 Vorhandene Regelungen (Nutzungsordnungen)	
2.2 Tatsächliche aktuelle Nutzungen	
2.2.1 Spiegelsaal und Jagdzimmer	
2.2.2 Gartensaal	
2.2.3 Freiflächen	
2.3 Erzielte Einnahmen 2016	
2.4 Beurteilung der aktuellen Situation	
3. VERFÜGBARE RÄUME UND BEREICHE UND DEREN NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN	32
3.1 Bereich Spiegelsaal (Spiegelsaal, Damensalon, Vorraum)	
3.2 Jagdzimmer und Vorräume	
3.3 Gesamtes Erdgeschoss	
3.4 Außenterrasse	
3.5. Verfügbare Räume in den Remisen	
3.5.1 Gartensaal	
3.5.2 Restaurant/Gastronomie	
3.6. Verfügbare Freiflächen	

B. DIE GASTRONOMIE IM SCHLOSS MORSBROICH	33	C. NOTWENDIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN, NOTWENDIGE EINRICHTUNGEN UND DEREN KOSTEN	37	TEIL IV Die Organisation		3. KÜNFTIGE ORGANISATION	49
1. AKTUELLE SITUATION	33	1. BAULICHE UND AUSSTATTUNGS-MÄSSIGE VERÄNDERUNGEN	37	I. DIE KÜNFTIGE RECHTLICHE VERFASSUNG DER LIEGENSCHAFT MORSBROICH EINSCHLISSLICH MUSEUM	43	3.1 Trennung von KSL und Liegenschaft Morsbroich	
2. MUSEUM UND GASTRONOMIE	33	1.1 Bereich Spiegelsaal, Foyer, Jagdzimmer		1. GESTALTUNGEN NACH ÖFFENTLICHEM RECHT	43	3.2 Vorteile einer verkleinerten Unternehmenseinheit	
2.1 Grundlegende Fehleinschätzungen		1.1.1 Ausbauten und feste Einrichtungen		1.1 Kommunalen Regiebetrieb		3.3 Zuständigkeit und Managementstruktur	
2.2 Ideelle Reflexe		1.1.2 Foyer und Jagdzimmer		1.2 Kommunalen Eigenbetrieb		3.3.1 Museumsmanagement	
2.3 Ergebnis		1.1.3 Mobile Einrichtungen, Mobiliar		1.3 Anstalt des öffentlichen Rechts (A.d.ö.R.)		3.3.2 Veranstaltungs- und Vermietungsmanagement (Arbeitstitel »EventMorsbroich«)	
3. KONZEPT EINER KÜNFTIGEN MUSEUMSGASTRONOMIE	33	1.1.3.1 Grundausstattung		1.4 Öffentlich-rechtliche Stiftung		3.3.3 Liegenschaftsmanagement	
3.1 Selbstbehauptung von Museum und Restaurant		1.1.3.2 Eventbezogene Mehr- oder Austauschausstattung		2. GESTALTUNGEN NACH PRIVATRECHT	44	3.3.4 Kommunikation und Entscheidungsabläufe	
3.2 Notwendige Veränderungen		1.1.4 Ergebnis		2.1 Personengesellschaften		3.3.5 Fazit	
3.2.1 Verbesserung der Außendarstellung		1.2 Gartensaal (neu)		2.2 Aktiengesellschaft (AG)		3.4 Stellenausweisung und Stellenbesetzung	
3.2.2 Verbesserung der Lage		1.3 Bereich Kunstverein		2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)		3.5 Zusammenfassung	
4. AKTUELLER VERHANDLUNGSSTAND	34	1.3.1 Kunstverein im alten Bestand		2.4 Eingetragener Verein			
4.1 Neues Restaurant im alten, modernisierten Bestand (Angebot Interessent 1)		1.3.2 alternativ: Kunstverein in neuem Raum (jetziges Depot)		2.5 Privatrechtliche Stiftung			
4.2 Neues Restaurant mit räumlicher Vergrößerung durch Hinzunahme des jetzigen Gartensaales (Angebot Interessent 2)		1.4 Restaurant		3. ABWÄGUNG	46		
4.2.1 Technische Möglichkeit der Hinzunahme des jetzigen Gartensaals zum Restaurant		1.4.1 Restaurant im alten Bestand (Angebot Interessent 1)		4. ERGEBNIS	46		
4.2.2 Jetziger Verhandlungsstand mit dem Interessenten 2		1.4.2 Restaurant mit Hinzunahme jetziger Gartensaal (Angebot Interessent 2)					
4.3 Zugriff der Gastronomie auf die weiteren, nutzungsfähigen Räume		2. WIRTSCHAFTLICHE ERGEBNISSE BEZOGEN AUF DAS PACHTINTERESSE	40				
4.4 Gewichtung und Abwägung der beiden Anmietungsinteressen		D. ZUSAMMENFASSUNG	40				
4.4.1 Interessent 1							
4.4.2 Interessent 2							
4.4.3 Abwägung/Ergebnis							
5. ZUSAMMENFASSUNG	37						
				II. DIE KÜNFTIGE OPERATIVE ORGANISATION DER LIEGENSCHAFT MORSBROICH (EINSCHLISSLICH MUSEUM)	47		
				1. AKTUELLER STATUS	47		
				1.1 Die »KulturStadtLev« (KSL)			
				1.2 Aktuelle Vermietung und Verpachtung			
				1.3 Ausstellungsbetrieb und periphere Veranstaltungen dazu			
				1.4 Zusammenfassung			
				2. NOTWENDIGE VERÄNDERUNGEN	49		
				2.1 Erhebliche quantitative und qualitative Steigerung der Vermarktungsmaßnahmen			
				2.2 Verschärfung der Schnittstellenproblematik			
				2.3 Unterhaltung von Freiflächen, Gebäuden und Anlagen und Bereitstellung für die erweiterte Nutzung			
				2.4 Institutioneller Interessenkonflikt			
				2.5 Zusammenfassung			

TEIL V Die Ergebnisverbesserung

1. VORBEMERKUNGEN	53	3.6 Kto.-Nr. 417004 – Grünflächenpflege (bisher 37.000 €; neu 0 €)
1.1 Wirtschaftsplän		
1.2 Vorgehensweise		3.7 Kto.-Nr. 417005 – Reinigung (bisher 26.500 €)
1.3 Vorab-Feststellungen		3.8 Kto.-Nr. 447100 – Beihilfen (bisher 8.000 €; neu 2.500 €)
2. ERTRAGSVERBESSERTUNGEN	53	3.9 Kto.-Nr. 448000 – Personalaufwand 11 – Personal und Organisation (bisher 29.100; neu 26.100 €)
2.1 Kto.-Nr. 800600 – Entgelte Museum (bisher 38.000 €; neu 55.000 €)		3.10 Kto.-Nr. 420001 – 470309 – Personalaufwand Museum (bisher 648.150 €; neu 648.150 €)
2.2 Kto.-Nr. 800610 – Entgelt Museumspädagogik (bisher. 2.400 €; neu 4.800 €)		3.11 Kto.-Nr. 449900 – Inanspruchnahme Handwerker BBL (bisher 30.000 €; neu 20.000 €)
2.3 Kto.-Nr. 801200 – Entgelte Hochzeiten (bisher 27.000 €; neu 42.000 €)		3.12 Kto.-Nr. 440000 – Urlaubsrückstellungen (bisher 3.000 €; neu 0 €)
2.4 Kto.-Nr. 801401 – Entgelte Gartensaal (bisher 20.000 €; neu 38.000 €)		3.13 Kto.-Nr. 456000 – Instandhaltung Kunstwerke (bisher 4.800 €; neu 1.800 €)
2.5 Kto.-Nr. 801455 – Entgelte Spiegelsaal (bisher 4.000 €; neu 147.000 €)		3.14 Kto.-Nr. 470308 – Sonstige Versicherungen (bisher 27.000 €; neu 22.000 €)
2.6 Kto.-Nr. NEU – Entgelte für Film-, Ton- und Fotoaufnahmen (8.000 €)		3.15 Kto.-Neu: Eigenleistungen Marktveranstaltungen (10.000 €)
2.7 Kto.-Nr. 801403 – Pacht Restaurant (bisher 49.150 €; neu 106.150 €)		3.16 Kto.-Neu: Reduzierung der Öffnungszeiten (Minderaufwand 18.600 €)
2.8 Kto.-Nr. NEU – Nutzungsgebühren Park (54.000 €)		3.17 Zusammenfassung der Positionen zur Aufwandsreduzierung
2.9 Kto.-Nr. NEU – Sponsoring Museumsverein (15.000 €)		
2.10 Zusammenfassung der Ertragsverbesserungen		
3. AUFWANDSREDUZIERUNGEN	57	4. GESAMTERGEBNIS
3.1 Vorbemerkung		59
3.2 Kto.-Nr. 416.200 – Energie Strom (bisher 42.000 €; neu 34.500 €)		5. TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER FINANZIELLEN KONSEQUENZEN AUS DEN VORSCHLÄGEN ZUR DEFIZITREDUZIERUNG, D.H. DER ERTRAGSERHÖHUNGEN UND AUFWANDSMINDERUNGEN
3.3 Kto.-Nr. 416300 – Wasser (bisher 6.500 €; neu 4.500 €)		60
3.4 Kto.-Nr. 416310 – Energie Gas (bisher 29.000 €; neu 26.000 €)		6. VORAUSSETZUNGEN ZUR ERFÜLLUNG DER GENANNTEN PLANZIELE
3.5 Kto.-Nr. 416320 – Ausstellungsaufwand (bisher 92.500 €; neu 75.000 €)		60

TEIL VI Der Park

A. VORBEMERKUNG	63	4. MASSNAHMEN ZUR ZIELVERWIRKLICHUNG	66
1. THEMA: SCHLOSSPARK MORSBROICH	63	4.1 Baustein 1: Grundlegende gärtnerische Revitalisierung und Wiederherstellung	4.6.4 Empfehlung des Museumsvereins
2. SELBSTÄNDIG UMSETZBARE EINZELVORSCHLÄGE	63	4.2 Baustein 2: Wiederherstellung der Sichtbeziehungen zwischen Schloss und Schlosspark	4.7 Baustein 7: Herstellung einer neuen Zufahrt entweder im Bereich Alken- rather Straße (Variante 1) oder über den Schlossvorplatz (Variante 2) und zusätz- liche Stellplätze
3. BAUSTEINE	63	4.3 Baustein 3: Herstellung eines Fuß-/Radrundweges mit Anschluss an den Auerweg	4.7.1 Notwendigkeit weiterer Stellplätze
4. GLIEDERUNG	63	4.3.1 Errichtung eines durchgehenden Fuß-/Radrundweges im Schlosspark	4.7.2 Zweite Zufahrt in den Bereich des äußeren Schlossparks
B. VORSCHLÄGE	63	4.3.2 Anbindung des (neuen) Fuß-/ Radrundweges im Schlosspark an die überregionalen Trassen	4.7.3 Neue Stellplätze im Parkbereich
1. AUSGANGSLAGE	63	4.4 Baustein 4: Erstellung eines Skulpturen-Lehrpfades	4.8 Baustein 8: Wiederherstellung der denkmalgeschützten Überquerung des Wassergrabens am Nordende der Remi- sen (Restaurant)
1.1 Bestimmung des Bereichs		4.4.1 Lehrpfad als Teil der Bildungs- aufgabe des Museums	4.9 Baustein 9: Erstellung eines Ergän- zungsbaus im Park für das Museum (Zubau)
1.2 Historischer Zustand		4.4.2 Forderung der Bürgerschaft nach Dauerpräsentationen aus dem Fundus des Museums	
1.3 Heutiger Zustand		4.4.3 Konzeption eines Skulpturen- Lehrpfades	5. ZUSAMMENFASSENDE PLAN
1.4 Unsichtbarkeit und Verwilderung mit der Folge mangelnden Interesses		4.5 Baustein 5: Erstellung eines Natur- denkmal-Lehrpfades	82
1.5 Planwidrigkeit des jetzigen Zustandes		4.5.1 Vorhandene Naturdenkmäler	6. KOSTENSCHÄTZUNGEN
1.5.1 Flächennutzungsplan		4.5.2 Konzept für den Naturdenkmal- Lehrpfad	82
1.5.2 Landschaftsplan		4.6 Baustein 6: Erstellung eines Museums-Spielplatzes	6.1 Kostenprognosen durch Lill und Sparla
1.6 Verletzung des Denkmalschutzes		4.6.1 Möglichkeiten der Gestaltung des künftigen Spielplatzes	6.2 Kostenprognosen für die Bausteine 1 bis 8.
1.6.1 Ausgangslage		4.6.2 Variante 1: Spielplatz mit Spiel- geräten nach Kükelhaus	6.3 Kostenschätzung Spielplatz (nicht befürwortete Variante 2)
1.6.2 Vorhandene Verstöße gegen den Denkmalschutz		4.6.3 Variante 2: Spielplatz mit Spiel- geräten, die von bildenden Künstlern individuell gestaltet sind	7. ZUSAMMENFASSUNG
1.6.2.1 Aufwuchs am Wassergraben		4.6.3.1 Ortsspezifische Skulpturen im öffentlichen Raum in Morsbroich seit 2008	83
1.6.2.2 Erschließungsdamm nördlich der Remisen (Überweg)		4.6.3.2 Spielplätze, die nach 1945 unter Beteiligung von Künstlern projektiert oder realisiert wurden	C. KÜNFTIGE VERÄNDERUNGEN IM SCHLOSSPARK MORSBROICH
1.6.3 Denkmalerhaltende Wieder- herstellung		4.6.3.3 Morsbroicher Spielorte	83
2. ZWISCHENERGEBNIS	65	4.6.3.4 Wettbewerb	78
3. ZIELE	65		1. AUSGANGSLAGE
3.1 Bedeutung des Schlossparks als Basis der Zielvorstellungen			83
3.1.1 Stadt Leverkusen			2. PROJEKT »ZUBAU«
3.1.2 Museum Morsbroich			83
3.1.3 Gastronomie			3. ZUSAMMENFASSUNG
3.1.4 Quartier und Ort sozialer Begegnung			83
3.2 Ziele			

TEIL VII Der »Zubau«

1. AUSGANGSLAGE	87	8. DIE PLANUNG DES BAUWERKS IM EINZELNEN	92
2. JETZIGER BEFUND	87	8.1 Vorstellungen des Museumsvereins für Größe des Baukörpers und Raum- programm	
3. KONZEPTION EINES AUSSTELLUNGS- BETRIEBES IM HISTORISCHEN SCHLOSSGEBÄUDE UND IN EINEM ERWEITERUNGSBAU	87	8.2 Machbarkeitsstudie	
3.1 Qualifizierte Museumsarbeit		8.3 Einfügung in Park und Schlossanlage	
3.2 Ausstellungsprogramm im historischen Schlossgebäude		8.4 Gewichtung der vorhandenen Planungen	
3.3 Ausstellungsprogramm im Erweiterungsbau		9. KOSTEN	95
4. ÖKONOMISCHE UND IDENTITÄTSBILDENDE EFFEKTE	89	9.1 Herstellungskosten	
5 DIE HISTORISCHEN (NICHT UMGE- SETZTEN) IDEEN UND PLANUNGEN FÜR EINEN ERWEITERUNGSBAU	90	9.2 Folgekosten	
6. RÄUMLICHE UND KLIMATECHNISCHE VORAUS- SETZUNGEN	90	9.3 Veränderte Betriebskosten (des Museumsbetriebes)	
6.1 Räumliche Gegebenheiten		9.3.1 Ausstellungsaufwand	
6.2 Klimatechnische Voraussetzungen		9.3.2 Personal	
7. ERGÄNZUNGSBAU (»ZUBAU«)		9.3.3 Gebäudereinigung	
7.1 Grundsätzliche Erwägungen		9.3.4 Energiekosten (Gas, Wasser, Strom)	
7.2 Die verfeinerte Positionierung		9.3.5 Wartung – TÜV-Prüfungen	
7.3 Erschließung des neuen Zubaus (planungsrechtlich und ordnungs- rechtlich)		9.3.6 Gebäude-, Inhaltsversicherung	
7.4 Technische Erschließung		9.3.7 Abschreibungen	
7.5 Planungsrechtliche Voraussetzungen		10. BESONDERE VORTEILE EINES ZUBAUS	96
7.6 Zusammenfassung			

TEIL VIII Die Finanzierung

1. GRUNDSÄTZLICHE PROBLEMATIK	99	3. ANGESTREBTE FÖRDERUNGSMÖG- LICHKEITEN UND FÖRDERRELEVANZ (ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG)	99
1.1 Warum muss gezahlt werden?		3.1 Infrage kommende Fördermöglich- keiten	
1.2 Wie viel muss gezahlt werden?		3.1.1 Kulturförderung des Landschafts- verbands Rheinland (LVR)	
1.3 Wer trägt den liquiden Zahlungs- aufwand?		3.1.2 NRW-Stiftung	
1.4 Gibt es eine Ersatzmöglichkeit?		3.1.3 Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW	
1.5 Gibt es eine Fördermöglichkeit?		3.1.4 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
2. EINZELBETRACHTUNG DER ZAH- LUNGSRELEVANTEN AUFWANDS- POSITIONEN	99	3.1.5 Investitionspaket Soziale Integration im Quartier	
2.1 Förderung für den Bereich Park		3.1.6 Projekte der »Nationalen Stadtentwicklungspolitik«	
2.2. Förderung der Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinkünften		3.1.7 Städtebauförderprogramm NRW	
2.3 Förderung des Zubaus		3.1.8 »Zukunft Stadtgrün« NRW 2017	
		3.2 Zur Förderwürdigkeit von Schloss Morsbroich in Bezug auf seine Bedeutung für die Region	
		3.3 Regionale Bedeutsamkeit und »Wirkraum« von Schloss Morsbroich	
		3.4 Perspektive »REGIONALE 2025«	
		4. ANGESTREBTE FÖRDERUNGS- MÖGLICHKEITEN (»PRIVATE« FÖRDERUNG)	102
		5. ERGEBNIS	102

TEIL IX Schlusswort

SCHLUSSWORT	103
ANLAGEN	105

Hinweis

Die Anlagen sind, soweit sie nicht vertraulich und zum Verständnis des Konzeptes erforderlich sind, am Ende beigefügt. Die übrigen zitierten Anlagen befinden sich in einem nicht öffentlichen Sonderband und sind im Text zusätzlich mit »V« gekennzeichnet.

IV. KURZFASSUNG DES ZUKUNFTSKONZEPTE SCHLOSS MORSBROICH

1. VORBEMERKUNG

Der Museumsverein gibt nachfolgend eine Kurzfassung, die den ersten Einstieg in die Ausführungen erleichtern kann.

2. RECHTLICHES BASISGUTACHTEN (LANGFASSUNG, TEIL II)

Das Basisgutachten stellt die gegenwärtigen tatsächlichen Zustände fest und klärt die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Liegenschaft Morsbroich als Basis künftiger Veränderungen.

- 2.1** Die Stadt Leverkusen ist von Drittrechten unbelastet Alleineigentümer von Morsbroich und hat daher alle künftigen Möglichkeiten zu Veränderungen in der Hand.
- 2.2** Die wegemäßige Erschließung des Gesamtkomplexes ist hinreichend öffentlich-rechtlich gesichert. Die Stellplatzsituation ist ungenügend. Wasserversorgung, Energieversorgung sowie Telekommunikation/Internet sind ausreichend vorhanden. Die Entsorgung von Regenwasser, Schmutzwasser und Abfall ist unproblematisch.
- 2.3** Es gibt keinen Bebauungsplan. Planungsrechtlich liegt ein Außenbereich vor (§ 35 BauBG). Die Flächen unterliegen dem Regime des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen. Deren Festsetzungen sichern die Zweckbindung »Gemeinbedarf mit kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen«. Jegliche Ausnutzung baulicher und nutzungsseitiger Reserven innerhalb des Bereichs Park bedarf zwingend einer Änderung des Flächennutzungsplans und, zumindest teilweise, auch des Landschaftsplans.
- 2.4** Der gesamte Bereich einschließlich und innerhalb des Wassergrabens mit sämtlichen Gebäuden und Anlagen steht unter Denkmalschutz und zwar als Baudenkmal wie als Bodendenkmal. Alle Planungen und beabsichtigten Maßnahmen haben dies zu berücksichtigen. Das Denkmal Morsbroich genießt den Umgebungsschutz in § 9 Abs. 1 b DSchG. Der unregelmäßige, teils baumhohe Aufwuchs auf den nördlichen Böschungen des Wassergrabens ist denkmalwidrig und muss beseitigt werden. Die ehemals im Norden vorhandene Überquerung des Wassergrabens (historischer Damm) ist rechtswidrig beseitigt worden. Die Überquerung ist wieder einzurichten.
- 2.5** Nach Auskunft der Stadt Leverkusen ist der gesamte Grundbesitz Morsbroich erschließungsbeitragsfrei.
- 2.6** Die privatrechtlichen Nutzungsverhältnisse halten sich im Rahmen des Vertretbaren und sind für die Stadt als Nutzungsgeber nicht schwerwiegend nachteilig. Die Dauernutzungs- und Mietverträge sind jeweils kurzfristig und rechtssicher kündbar, so dass eventuelle Veränderungen bei Fristendisziplin nicht an den bestehenden Nutzungsverhältnissen scheitern können. Für das Restaurant liegt eine Aufhebungsvereinbarung zum 31.12.2019 vor.
- 2.7** Die nicht unmittelbar Ausstellungszwecken dienenden Räume (Spiegelsaal, kleiner Spiegelsaal, Jagdzimmer, Gartensaal) sind für die Stadt zur Nutzungsüberlassung an Dritte, auch zu kommerziellen Zwecken, frei verfügbar. Dazu sind die derzeitigen, teils prohibitiven Nutzungsregelungen komplett zu revidieren. Ein überzeugendes Vermietungs- und Eventmanagement fehlt. Dies gilt ebenso für die Außenbereiche. Der Pächter des Restaurants erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen zu Auslegung und Führung des Restaurants nicht annähernd vertragskonform. Seine Verpflichtung, mit Veranstaltungen und Außenevents zur Steigerung der Nutzung beizutragen, ist Versprechen geblieben, warum auch immer.
- 2.8** Die unbefriedigende Parkplatz-Situation bedarf dringend einer großzügigen Verbesserung.

3. KÜNFTIGE VERMARKTUNG DER NICHT MUSEAL GENUTZTEN RÄUME UND FREIFLÄCHEN (LANGFASSUNG, TEIL III)

- 3.1** Sämtliche Bereiche und Räume der inneren Schlossanlage werden seit langem und derzeit unzureichend vermarktet. Es fehlt ein offensives, dem Wettbewerb mit umgebungsnah konkurrierenden Veranstaltungsorten gewachsenes Vermarktungskonzept und eine schlagkräftige, hochpräzise Organisation zu dessen permanenter Umsetzung. Demzufolge werden erzielbare Erträge nicht realisiert.
- 3.2** Die Nutzung des Erdgeschosses im Schloss, insbesondere des Spiegelsaals ist künftig unter Berücksichtigung der Belange des Museums und der Reputation des Ensembles grundsätzlich auf eine jederzeitige, entgeltliche Vermietung umzustellen.
- 3.3** Auch die entgeltliche Nutzung der übrigen Bereiche, insbesondere der in den Remisen verfügbaren Räume sowie die Freiflächen innerhalb und außerhalb des Wassergrabens müssen intensiviert werden (z.B. Events, Musik- und Theaterveranstaltungen, Märkte).
- 3.4** Das Hochzeitsgeschäft wird zum einen zeitlich ausgeweitet und zum anderen wird das gesamte Erdgeschoss, insbesondere der Spiegelsaal, für Hochzeitsfeierlichkeiten mit Catering durch den Pächter der Gastronomie zur Verfügung gestellt.
- 3.5** Das gegenwärtige Pachtverhältnis wird für einen Neuanfang der Schlossgastronomie rechtssicher zum 31.12.2019 beendet. Der Museumsverein hat zwei unverbindliche Angebote engagierter und leistungsstarker Pachtinteressenten eingeholt und weitgehend mit dem Vorhalt einer Ausschreibung verhandelt. Eines der beiden Angebote sollte angenommen werden, soweit sich aufgrund einer Ausschreibung nicht andere Aspekte ergeben.
- 3.6** Das Angebot des »Interessenten 1« will in den jetzigen Räumen eine verbesserte Gastronomie betreiben. Der finanzielle Beitrag der Stadt Leverkusen für die notwendigen Investitionen würde bei ca. 325.000 € liegen, wobei der »Interessent 1« bereit ist, zusätzlich weitere ca. 270.000 € zu investieren. Die Gastronomie wird für die Liegenschaft und das Museum bedarfsgerecht geführt und stellt das Catering für die Nachfrage in den künftig intensiv genutzten Bereichen Spiegelsaal und Gartensaal aufgrund eines Ausschließlichkeitsrechtes bereit.

- 3.7** Das Angebot des »Interessenten 2« will ein um den jetzigen Gartensaal vergrößertes Restaurant betreiben. Es beinhaltet für den Fall des Zustandekommens die Zusage, einen Betrag in Höhe von ca. 400.000 € in die Änderung und Modernisierung der Gastronomie aus Eigenmitteln zu investieren. Das künftige Restaurant wird durch die Einbeziehung des Gartensaals deutlich vergrößert und mit seinem Entree näher zum Haupteingang positioniert. Die Außengastronomie wird vergrößert und ebenfalls näher an den Haupteingangsbereich verlegt. Dazu müsste ein neuer Gartensaal in den jetzigen Räumen des Kunstvereins entstehen. Der Kunstverein wechselt in das jetzige Depot der südlichen Remisen. Die Kunstgegenstände werden von einer ortsnahen Spedition und Lagerei dauerhaft übernommen. Die gegenwärtig in den südlichen Remisen als Depot genutzten Räume sind durch Auslagerung des Depots zur künftigen Nutzung durch den Kunstverein freizuziehen. Der finanzielle Beitrag der Stadt Leverkusen für die Einrichtung des jetzigen Depots auf die Belange des Kunstvereins (z.B. neue Fenster, neue Beleuchtung) beträgt ca. 61.000 €. Der Etat Liegenschaftsverwaltung würde bei dieser Variante um die Kosten der Umlagerung des Depots in eine Fachspedition einmalig mit netto ca. 16.000 € und künftig jährlich netto rd. 12.000 € Lagermiete belastet.

Der Museumsverein empfiehlt, die sich in der Ausrichtung der künftigen Schlossgastronomie deutlich voneinander unterscheidenden Gastronomiekonzepte sachlich zu diskutieren, zu gewichten und nach Abwägung eines anzunehmen (Ausschreibungserkenntnisse vorbehalten).

- 3.8** Die Zuwendungen des Landes aus der früheren Finanzierung der Gebäudesanierung waren mit der Auflage versehen, den Bürgern und Bürgerinnen der Stadt den Gartensaal zu Nutzung auch unter Selbstverpflegung zu überlassen. Da die Zweckbindungsfrist für erhaltene Landeszuschüsse bereits 2015 ausgelaufen ist, wird die Möglichkeit zur Selbstversorgung in der Schlossanlage künftig nicht mehr gewährt. Der Gastronomiepächter erhält gegen Umsatzbeteiligung mit nach Anzahl und Inhalt klar definierten Ausnahmen das alleinige Recht des ersten Zugriffs auf das gesamte Cateringgeschäft in der Schlossanlage. Davon sind nur Nutzungen im Außenbereich ausgeschlossen, wenn diese zumindest auch Speisen und Getränke anbieten (z.B. Märkte).

4. KÜNFTIGE ORGANISATION DES BETRIEBES MORSBROICH (LANGFASSUNG, TEIL IV)

- 4.1** Die Umstellung der gesamten Liegenschaft Morsbroich auf eine Kombination aus dem (weiterhin dominierenden) Museumsbetrieb einerseits und einer zur Entlastung des Museumsaufwandes stark auszuweitenden, ertragsorientierten Nutzung andererseits fordert die autonome Selbstverwaltung und Bewirtschaftung der Gesamtanlage.
- 4.2** Für die künftige rechtliche Verfassung der Liegenschaft des Museums bieten sich letztlich keine privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Lösungen an.
- 4.3** Der Museumsverein hat sich entschieden, aus der Bandbreite denkbarer öffentlich-rechtlicher Konzeptionen die Errichtung einer selbstständig handelnden, städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung »Schloss Morsbroich« vorzuschlagen. Er will das Liegenschafts- und

Museumsmanagement letztlich im Einfluss- und Verantwortungsbereich der Stadt belassen, aber dem Management des Betriebes dennoch die Freiheit zu kreativer und dynamischer Gestaltung seiner Aufgaben gewähren. Demnach wird die Herauslösung und Verselbständigung der Liegenschaft Morsbroich einschließlich des Museums aus der KSL dringend empfohlen. Die Überschaubarkeit der nur auf die Liegenschaft konzentrierten Verwaltung, ein kleines Team und flache Reaktions- und Entscheidungsstrukturen werden den gesteigerten Erfolg der Gesamtanlage, auch im Hinblick auf Kosteneinsparungen und Ertragssteigerungen, begünstigen. Dabei sollten sich Politik und Stadtverwaltung zwar vornehmen, die grundsätzlichen Rahmenbedingungen vorzugeben und deren Einhaltung zu überwachen, aber der Möglichkeit zu widerstehen, das operative Geschäft zu dominieren und in Mehrheitsdiskussionen zu zerreiben.

- 4.4** Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung »Schloss Morsbroich« kann mit einer nur geringen Vergrößerung auskömmlich auf den jetzigen, der Liegenschaft und dem Museum verfügbaren Personalbestand inkl. der in der KSL freiwerdenden Stellenplan- und Personalkapazitäten zurückgreifen, so dass an dieser Stelle keine signifikanten Steigerungen der Kosten des Betriebes zu befürchten sind.
- 4.5** Der Museumsverein empfiehlt, innerhalb der künftigen Liegenschaftsverwaltung den Verantwortungsbereich »Museum« mit der Museumsdirektion in bisheriger Weise aufrechtzuerhalten. Zusätzlich allerdings soll ein neuer Verantwortungsbereich »Veranstaltungs- und Eventmanagement« mit einem Veranstaltungsmanager an der Spitze geschaffen werden. Dieser nimmt vollständig die Aufgaben aus dem neuen Konzept einer ertragsorientierten Bewirtschaftung der Anlage wahr.
- 4.6** Die kaufmännische Verwaltung der Bereiche »Museum« einerseits und »Veranstaltungs- und Eventmanagement« andererseits übernimmt eine Stabsabteilung »Verwaltung«, die beiden Bereichen zur Verfügung steht und zuarbeitet.
- 4.7** Veranstaltungsmanager und Museumsdirektor arbeiten auf kollegialer Ebene, gestützt auf eine nach privatwirtschaftlichen Vorbildern entwickelte Geschäftsordnung, zusammen. Sie lösen Konflikte zwischen Museumsinteresse und Veranstaltungsinteresse partnerschaftlich und ergebnisorientiert. Die Letztentscheidung in vermeintlich nicht lösba- ren Situationen kommt entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes dem Oberbürgermeister zu. Der Museumsdirektor ist Sprecher der Betriebsleitung und repräsentiert »Schloss Morsbroich« nach außen.

5. WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFÜHRUNG/ERGEBNIS- VERBESSERUNG (LANGFASSUNG, TEIL V)

- 5.1** Die auf breiter Tatsachenermittlung (Akteneinsicht, Interviews, Planrechnungen) stehenden Analysen, Überlegungen und Vorschläge des Museumsvereins haben ein erhebliches Potential an Möglichkeiten zur dauerhaften Ergebnisverbesserung aufzeigen können.

5.2 Im Endergebnis zeigen sich:

Aufwandsverbesserungen pro Geschäftsjahr mit	100.100 €
Ertragserhöhungen pro Geschäftsjahr mit	318.400 €
Kumulierte Verbesserungen demnach	418.500 €

- 5.3** Mit der Realisierung dieser Vorschläge würde das im Wirtschaftsplan 2017 für den Teilbetrieb Museum in Höhe von **- 1.153.000 €** gezeigte Ergebnis um **+ 418.500 €** reduziert werden können auf **- 734.500 €**.

Hinzukommt, dass nach Auffassung des Museumsvereins die »Zuwendungen Dritter« (d. h. die der städtischen Gesellschaften) richtigerweise den jeweiligen Teilbetrieben zuzuordnen sind. Mit dieser Korrektur ist das geplante Defizit um weitere **+ 50.000 €** auf letztlich **- 684.500 €** zu reduzieren.

Das entspricht einer Defizitreduzierung und damit gleichzeitig einer Ergebnisverbesserung von relativ 41 %. Die aufgezeigten Effekte sind nicht auf das Wirtschaftsjahr 2017 beschränkt, sondern in den Folgejahren nachhaltig erreichbar.

- 5.4** Die KPMG hat mit ihrem Gutachten (dort: Szenariorechnung S. 101) selbst ermittelt und eingeräumt, dass die Schließung des Museums nicht »zu Null« zu haben ist. Vielmehr würde diese Maßnahme jährlich mindestens einen nachhaltigen Aufwand an laufender Unterhaltung und Bewahrung (Denkmalschutz etc.) von Schloss Morsbroich in Höhe von 364.600 € nach sich ziehen (sog. Sowieso-Kosten). Bei Ausnutzung der vom Museumsverein ermittelten Möglichkeiten zur Ergebnisverbesserung läge also der Aufwand für die Fortführung des Museums bei jährlich lediglich rund 319.900 € über dem schließungsbedingten, unvermeidlichen Aufwand »ohne Museum«.
- 5.5** Klartext: Gegenüber einer Schließung entspricht dieser Mehraufwand für die Fortführung des Museums bei 166.144 Einwohnern der Stadt Leverkusen (Stand 31.12.2016) einem Kostenbeitrag von 1,93 € jährlich je Einwohner.

6. KÜNFTIGE GESTALTUNG UND NUTZUNG DES PARKS MORSBROICH AUSSERHALB DES WASSERGRABENS (LANGFASSUNG, TEIL VI)

- 6.1** Der (äußere) Schlosspark, ehemals ein prächtiger englischer Landschaftspark, ist weitgehend unsichtbar. Er fristet kein verschlafenes oder verwünschtes Dasein, sondern ist in großen Teilen verkommen und nicht mehr angemessen nutzbar. Das Zukunftskonzept zeigt mit einer Reihe von Neuerungen und Veränderungen auf, wie die Parkanlage mit vertretbarem Aufwand interessant und vielfältig nutzbar gemacht und damit den Bürgern der Stadt zurückgegeben werden kann (und muss). Die Wiederherstellung der Schlossparkanlage wird die Reputation der Stadt um einen zusätzlichen geschichtlichen Aspekt bereichern und den Bürgern der Stadt und der Region eine zusätzliche Freizeitanlage und Stätte der Begegnung mit hohem Wert verschaffen.

- 6.2** Der außerhalb des Wassergrabens gelegene Schlosspark Morsbroich ist von außen nicht wahrnehmbar und unterstützt die Anziehungskraft der Schlossanlage innerhalb des Wassergrabens nicht.

- 6.3** Die historisch belegten Sichtachsen aus dem Park in Richtung Schlossgebäude und umgekehrt sind durch den Aufwuchs vollständig beseitigt. Der Park befindet sich im Zustand progressiver Verwahrlosung.

- 6.4** Der Aufwuchs längs der nördlichen Kontur des Wassergrabens verstößt gegen den Denkmalschutz. Die Beseitigung des ehemaligen Überweges vom Schlosspark in den Bereich innerhalb des Wassergrabens (Damm) etwa in Höhe des nördlichen Endes der Remisen war und ist denkmalwidrig.

- 6.5** Auch dem Nahbereich mit den Quartieren Alkenrath, Schlebusch und Manfort wird eine fußläufige erreichbare Freizeitanlage durch den jetzigen Zustand entzogen.

- 6.6** Der vorgeschlagene Maßnahmenkatalog beinhaltet folgende Vorschläge:

Baustein 1: Gärtnerische Wiederherstellung
Der Schlosspark ist in einen landschaftsgärtnerisch angemessenen Zustand zu versetzen.

Baustein 2: Wiederherstellung der historischen Sichtbeziehungen
Die Sichtbeziehungen zwischen Schloss und Schlosspark sind durch vollständige Beseitigung des sichthindernden Aufwuchses auf den nördlichen Böschungen des Wassergrabens wiederherzustellen.

Baustein 3: Erweiterung der Wege und östliche Anbindung an den Auerweg
Unter Einbeziehung der vorhandenen Trassen und Erweiterung der Wegeführung ist ein durchgängiger, durch hinreichende Beschilderung ausgewiesener Fuß- und Radrundweg vom Schlossvorplatz durch den Park mit Ausgang und Anschluss an den Auerweg herzustellen.

Baustein 4: Einrichtung eines Skulpturen-Lehrpfades
Längs des Parkrundweges ist aus eigenem Bestand des Museums ein Skulpturen-Lehrpfad mit Kunstwerken und durch Beschilderung sowie über Internet verfügbare Informationsbeiträge an jeder Aufstellposition zu errichten.

Baustein 5: Einrichtung eines Naturdenkmal-Lehrpfades
Mit Zuordnung zu den vorhandenen, geschützten Naturdenkmälern (Bäume) ist ein Naturdenkmal-Lehrpfad längs des Parkrundweges mit (auch digitalen) Informationsbeiträgen durch Beschilderung sowie über Internet an jeder Aufstellposition zu errichten.

Baustein 6: Herstellung eines hochwertigen Museums-Spielplatzes
Im Park, nahe am Wassergraben und dem Rundweg im Südwesten der Parkanlage, ist ein hochwertiger »Museums-Spielplatz« herzustellen. Der Spielplatz könnte mit 10 bis 15 Spielgeräten aus der Serienproduktion der Fa. Richter GmbH (Spielgeräte nach Hugo Kükelhaus) bestückt werden.

Baustein 7: Zweite Zufahrt und neue Stellplätze

Der Park soll an der Gustav-Heinemann-Straße unter größtmöglicher Schonung des Bereichs eine Stellplatzanlage für ca. 80-100 Fahrzeuge aufnehmen, um der jetzigen, unzureichenden Bewältigung des ruhenden Verkehrs abzuweichen. Die verkehrsmäßige Erschließung der Stellplatzanlage erfolgt durch Einbeziehung der jetzt schon vorhandenen Feuerwehrezufahrt vom Schlossvorplatz nach Norden am Wassergraben entlang.

Baustein 8: Wiederherstellung der ehemaligen Überwegung des Grabens in Höhe Ende nördliche Remise

Der Museumsverein empfiehlt die Wiederherstellung der rechtswidrig beseitigten, denkmalgeschützten Überquerung des Wassergrabens (beseitigter ehemaliger Damm) am Nordende der Remisen (Restaurant). Die Überquerung ist durch eine filigrane Fußgänger-/Radfahrerbrücke an gleicher Stelle wiederherzustellen.

- 6.7** Die Netto-Projektkosten für die Bausteine 1–8 sind überschlägig und schätzungsweise wie folgt ermittelt worden, wobei ca. 20% Projektbegleitkosten und 19% Mehrwertsteuer hinzuzusetzen sind:

Baustein 1	97.350 €
Baustein 2	89.000 €
Baustein 3	83.950 €
Baustein 4	36.000 €
Baustein 5	0 €
Baustein 6	122.200 €
Baustein 7	231.780 €
Baustein 8	40.000 €

In den vorgenannten Beträgen sind zum Teil und in nicht unerheblichem Umfang Kosten enthalten, die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gesamtanlage oder der zur Beseitigung denkmalwidriger Veränderungen von der Stadt Leverkusen aufgrund ihrer Eigentümerpflichten auch ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen aufgewendet werden müssten (Sowieso-Kosten). Diese ergeben sich insbesondere bei den Bausteinen 1, 2, 3 und 8.

Baustein 9: Erweiterungsbau (»Zubau«)

Der Museumsverein empfiehlt weiterhin die Erstellung eines Ergänzungsbaus für das Museum im Südwesten des äußeren Schlossparks nahe am Wassergraben (Zubau), abgehandelt in Abschnitt 7.

- 6.8** Sämtliche vorgeschlagenen Bausteine sind technisch und zeitlich voneinander unabhängig realisierbar. Lediglich der Baustein 9 ist ohne den Baustein 7 nicht zu bewerkstelligen.
- 6.9** Im Hinblick auf die weitgehenden Fördermöglichkeiten der Bausteine 1–9 wird auf den Abschnitt 8 dieser Kurzfassung und den Gutachten VIII (Langfassung) verwiesen.

7. ERRICHTUNG EINES ERWEITERUNGSBAUS (»ZUBAU«) (LANGFASSUNG, TEIL VII)

- 7.1** Der Kulturentwicklungsplan 2008 der Stadt Leverkusen fordert einen Erweiterungsbau als unerlässliche Ergänzung für den Museumsbetrieb.
- 7.2** Der Erweiterungsbau (hier: »Zubau«) ist mit dem vollständigen Rückzug des Kunstmuseums aus dem Erdgeschoß des Schlossgebäudes verbunden. Drei weitere, dadurch frei werdende Räume zum Garten hin stehen dann künftig zusätzlich zur kommerziellen Nutzung und zu bürgerschaftlichen Zwecken bereit. Das erste Obergeschoss und die Grafiketage im Dachgeschoss werden weiterhin durch das Museum genutzt. Im Dachgeschoss bleibt es bei dem etablierten Ausstellungsbetrieb im Bereich Grafik.
- 7.3** Das erste Obergeschoss dient zukünftig ausschließlich den jährlich wechselnden Präsentationen der eigenen Kunstbestände des Hauses.
- 7.4** Durch den Zubau kann das Museum Morsbroich die Standards des internationalen Leihverkehrs (z.B. Klima, Beleuchtung, Sicherheit) vollständig erfüllen. Sie sind Voraussetzung für die Ausleihe und Präsentation wertvoller und interessanter Werke. Der Zubau dient daher in erster Linie den Wechselausstellungen des künftigen »Museums der Moderne«, die ein regionales und überregionales Publikum ansprechen.
- 7.5** Durch eine bauliche Erweiterung wird auch das Rheinland in seiner großen Bedeutung als Kulturstandort bestätigt und kann ein weiteres Angebot im Bundesland beziehungsweise an der Achse Duisburg (Lehmbruck Museum) – Krefeld (Kunstmuseen Krefeld) – Düsseldorf (Museum Kunstpalast, Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen u.a.) – Köln (Museum Ludwig, Wallraf-Richartz-Museum) – Bonn (Kunstmuseum, Bundeskunsthalle) eröffnen.
- 7.6** Frühere Entwürfe (Oswald M. Ungers 1976–1984, Peter Kulka 1993 und Kuehn/Malvezzi 2008) blieben in anfänglicher Planung stecken.
- 7.7** Aufgrund der räumlichen Verhältnisse ist ein Zubau nur im äußeren Park und in keinem anderen Bereich der Liegenschaft vertretbar. Aus Gründen sparsamen Flächenverbrauchs und geringstmöglicher Eingriffe in die Vegetation ist nur der Standort an der südwestlichen Ecke des äußeren Schlossparks (gegenüber dem Nordende der Remisen) sachgerecht.
- 7.8** Die wegemäßige Erschließung erfolgt von der Gustav-Heinemann-Straße über den Schlossvorplatz und die schon vorhandene, allerdings zu erweiternde und ertüchtigende Feuerwehrezufahrt. Intern ist der Zubau durch den neuen Überweg am Ende der nördlichen Remisen an das Schloss angebunden. Die technische Erschließung des künftigen Zubaus ist aufgrund der schon vorgehaltenen Versorgungsleitungen mit Wasser, Elektrizität, Gas, Kanal, Telekommunikation unproblematisch.
- 7.9** Der vorgeschlagene Zubau erfordert für den westlichen Bereich des Schlossparks planungsrechtliche Anpassungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) sowie das Einvernehmen des Denkmalschutzes. Mit politischem Willen werden die planungsrechtlichen Änderungen kein Hindernis sein können.

- 7.10** Der Museumsverein stellt eine Machbarkeitsstudie für ein flächensparendes Gebäude vor, welches sich gegenüber der Schlossanlage nicht aufdrängt aber dennoch seine Eigenständigkeit behauptet. Der Zubau soll so weit wie möglich nach Westen zur Gustav-Heinemann-Straße auf einer Grundfläche von 825 m² (25 m x 33 m, ca. 17,50 m hoch) positioniert werden. Der Neubau wird mit Erdgeschoss und zwei Obergeschossen entstehen. Im Erdgeschoss befinden sich ein Foyer (80 m²), ein Empfangsbereich mit Shop (138 m²) sowie ein Mehrzweckraum (163 m²) und die Technischeinheit. Im ersten Obergeschoss liegt das Depot mit 222 m² und 420 m² Ausstellungsfläche. Im zweiten Obergeschoss finden sich 642 m² Ausstellungsfläche. Der Mehrzweckraum steht nicht nur Ausstellungszwecken zur Verfügung, sondern auch und vor allem für sonstige bürgerschaftliche Anlässe, die keinen »kommerziellen Hintergrund« haben, wie beispielweise sonstige Anlässe des Museums, Konzerte, Lesungen, Kleinkunst. Damit würde die überwiegend vermietungs- und ertragsorientierte Nutzung des Erdgeschossbereichs im Schlossgebäude um eine für den Nutzer kostengünstigere Variante bei kulturellen oder vorrangig kulturell geprägten Anlässen ergänzt. Solche können also weiterhin durch die Stadt Leverkusen mit Überlassungspreisen, die in angemessener Relation zu altruistischen Anlässen stehen, ermöglicht und gefördert werden.

- 7.11** Die mit dem Bau neu entstehende Ausstellungsfläche von rund 1.060 m² ergänzt die jetzigen Präsenzflächen des Museums maßvoll, aber ausreichend. Sie ermöglicht gleichzeitig die Freizehung der im Erdgeschoss des Schlossgebäudes derzeit gelegenen Ausstellungsflächen, die dann für die kommerzielle Nutzung gegen Entgelt verfügbar gemacht werden können. Der Museumsverein weist mit der unter Mitwirkung der Architekten Hermann Kaufmann ZT aus Schwarzbach/Österreich entwickelten Studie die Machbarkeit seiner Konzeption nach.

- 7.12** Die prospektierten Kosten liegen bei ca. netto 9,6 Mio €. Der Zubau zieht einen nicht unerheblichen Folgeaufwand von grob geschätzten 550.000 € liquiden und 200.000 € nichtliquiden Mitteln (Abschreibungen) nach sich.

- 7.13** Die Finanzierung ist nur unter Beteiligung einer auf privatem Großsponsoring aufsetzenden öffentlichen Förderung denkbar, die im Gutachten erläutert und in der Kurzfassung 8 ausgeführt ist.

- 7.14** Über den Ausstellungsbetrieb hinaus wird der Zubau die Bewirtschaftung und ertragsorientierte Ausnutzung der Liegenschaft Morsbroich positiv beeinflussen. Der Mehrzweckraum im Erdgeschoss wird Lehr- und Lernort für die bildungsorientierten Nutzungen der Lehrpfade, des Parks und des Museums werden. Er steht zudem als Ort für gehobene kulturelle und andere Anlässe zur Verfügung. Die Aufnahme des Ausstellungsbetriebes im Zubau zieht die vollständige Freizehung des Erdgeschosses im historischen Schlossgebäude nach sich. Dies wiederum schafft weitere, repräsentative Flächen im Erdgeschoss des Schlossgebäudes, die kommerzialisiert, ertragsstarker Vermietung zur Verfügung stehen.

Der durch den Erweiterungsbau hinzutretende Ausstellungsbereich ermöglicht dann endlich auch die allseits gewünschten, längerfristigen Dauerausstellungen aus der wertvollen Sammlung des Museums im ersten Obergeschoss des Schlosses.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt die vorgestellte Planung und die Einpassung in die Liegenschaft und deren Umgebung, wobei die vorgeschlagenen Bausteine für den Bereich Park bereits eingefügt sind.



8. FINANZIERUNG UND FÖRDERUNG (LANGFASSUNG, TEIL VIII)

- 8.1 Die in Teil VI vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der äußeren Parkanlage sowie die Erstellung des in Teil VII erörterten Zubaus scheinen insgesamt einer öffentlichen Förderung zugänglich, natürlich vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Antragstellung und der nicht beeinflussbaren Prüfung und Entscheidung der Zuwendungsgeber.
- 8.2 Soweit es sich bei den Maßnahmen nach Teil VI um Nachholung versäumter Verpflichtungen aus Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung handelt, sind die darauf beruhenden Aufwendungen als nicht förderfähig abzugrenzen und bleiben unberücksichtigt.
- 8.3 Das Gutachten zeigt die einzelnen, denkbaren Fördermöglichkeiten auf und beschreibt die Voraussetzungen für die Zuwendungen.
- 8.4 Alle öffentlichen Förderungen verlangen die Bereitstellung eines Eigenanteils in Höhe von 20% bis 30% des Gesamtinvestments seitens der Stadt Leverkusen.
- 8.5 Die den Eigenanteil der Stadt substituierende Beschaffung privater (= nicht öffentlicher) Zuwendungen ist im Umfang der für die Maßnahmen im Park erforderlichen Beiträge nach gegenwärtiger Einschätzung grundsätzlich wahrscheinlich.
- 8.6 Belastbare Aussagen für die Möglichkeit, den Zubau mit den erforderlichen Zuwendungen aus nicht öffentlichen Fördersegmenten tatsächlich zu finanzieren sind derzeit nicht möglich.

9. SCHLUSSWORT (LANGFASSUNG, TEIL IX)

- 9.1 Der Museumsverein erfüllt mit der Vorlage dieses Zukunftskonzeptes seine selbstgestellte und vom Rat akkreditierte Zusage, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Leverkusen zu Händen des Rates der Stadt eine fundierte Entscheidungsbasis für den weiteren Umgang mit der Liegenschaft Morsbroich und dem renommierten Museum Morsbroich zu verschaffen.
- 9.2 Diese Ausarbeitung ist unter beachtlichem finanziellen und zeitlichen Aufwand der Mitglieder des Ausschusses im Verständnis einer ehrenamtlich übernommenen Aufgabe vorbereitet, entwickelt, erstellt und dokumentiert worden. Der Museumsverein erwartet, nicht nur deshalb, von Politik und Verwaltung die unvoreingenommene und abgeschlossene Behandlung der Sachverhaltsermittlungen und der daraus abgeleiteten und begründeten Vorschläge. Er geht davon aus, dass im Interesse von Schloss Morsbroich und seiner Erhaltung jetzt zeitnah alle finanziell und personell überhaupt möglichen Anstrengungen zur Prüfung und Umsetzung zumindest der akzeptierten Teile seiner Vorschläge durch Politik und Verwaltung erfolgen werden. Die dazu erforderliche Vorarbeit ist geleistet.
- 9.3 Die Finanzierung zur Umsetzung der Vorschläge durch Veräußerungen aus der Sammlung des Museums ist für den Museumsverein ausgeschlossen.
- 9.4 Der Museumsverein erklärt, dass sämtliche Ermittlungsergebnisse als Basis seiner Ausführungen und Empfehlungen sowie die Kalkulationen und Kostenprognosen und die darauf beruhenden Prognosen mit der gebotenen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und vorgetragen sind. Dennoch wird gegenüber niemandem eine Haftung für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführungen übernommen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Museumsverein und die Mitglieder des Ausschusses freiwillig, ehrenamtlich und gegenüber der Stadt Leverkusen unentgeltlich tätig geworden sind.
- 9.5 Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für alle Personen, Unternehmen und Institutionen, die den Museumsverein bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes beraten oder ihm zugearbeitet haben.
- 9.6 Jeder, der aufgrund der Vorschläge Entscheidungen trifft oder Maßnahmen veranlasst, hat sich zuvor eigenverantwortlich über die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit aller Ausführungen in diesem Zukunftskonzept Gewissheit zu verschaffen.

Teil II

Rechtsgutachten betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Liegenschaft Morsbroich in Leverkusen

1. DIE LIEGENSCHAFT MORSBROICH IN LEVERKUSEN	21	6. PLANUNGSRECHTLICHE VERHÄLTNISS (ÖFFENTLICHES BAURECHT)	22	9. DER WASSERLAUF	26
1.1 Lage des Grundbesitzes		6.1 Bebauungsplan		9.1 Zufluss – Abfluss	
1.2 Die Liegenschaftsbereiche im Einzelnen		6.2 Innenbereich/Außenbereich		9.2 Rechtliche Einordnung	
2. EIGENTUMSVERHÄLTNISS	21	6.3 Flächennutzungsplan		9.3 Denkmalschutz für das Gewässer	
2.1 Die Eigentümer		6.3.1 Beschränkung auf Bereiche Park, Schloss und Parkplatz		10. ERSCHLIESSUNGS- BEITRAGSFRAGEN	26
2.2 Eintragungen im Grundbuch Abt. II		6.3.2 Grünflächen und Flächen für Gemeinbedarf		11. PRIVATRECHTLICHE RECHTSVERHÄLTNISS	22
2.3 Bewertungen der Eigentumslage		6.3.3 Ergebnis		11.1 Umfang der Prüfung	
3. DIE ERSCHLIESSUNGS- SITUATION (STRASSEN UND WEGE)	21	7. LANDSCHAFTSPLAN	23	11.2 Differenzierung der Nutzungseinheiten	
3.1 Der Bereich Park und der Bereich Schloss		7.1 Neuaufstellung des Landschaftsplans		11.3 Die Verträge der nicht unmittelbaren Museumsnutzung	
3.2 Der Bereich Parkplatz		7.2 Die einzelnen Festsetzungen		11.3.1 Das Schloss-Restaurant	
3.3 Ergebnis		7.2.1 Der Bereich Schloss		11.3.2 Gartensaal mit Foyer	
4. DIE ERSCHLIESSUNGS- SITUATION (VERSORGUNG)	22	7.2.2 Der Bereich Park		11.3.3 Museumsshop	
4.1 Wasser und Energie		7.3 Ergebnis		11.3.4 Der Kunstverein (Studio-Galerie)	
4.2 Ergebnis		8. DENKMALSCHUTZ	24	11.3.5 Spiegelsaal und kleiner Saal	
5. DIE ERSCHLIESSUNGS- SITUATION (ENTSORGUNG)	22	8.1 Eintragungen (Baudenkmal und Bodendenkmal)		11.3.6 Jagdzimmer	
5.1 Kanalisation		8.2 Schutzzumfang		11.3.7 Freiflächen	
5.1.1 Leitungswege		8.2.2 Bodendenkmal		11.4 Allgemeines zu den temporären Nutzungen	
5.1.2 Leitungsdimensionen		8.2.3 Bereich des Denkmalschutzes		11.5 Die unmittelbaren Museums- nutzungen	
5.1.3 Ergebnis		8.3 Unzulässige Maßnahmen		11.5.1 Museumsräume im Schlossgebäude	
5.2 Müllentsorgung		8.4 Schutzzgrenzen		11.5.2 Museumspädagogik	
5.3 Sonderbetrachtung Wassergraben (Schlammentsorgung)		8.5 Umgebungsschutz		11.5.3 Hausmeisterwohnung	
		8.6 Vorhandene Verstöße gegen den Denkmalschutz		11.5.4 Freiflächen	
		8.6.1 Wassergraben		12. ZUSAMMENFASSUNG/ ERGEBNIS	27
		8.6.2 Erschließungsdamm für nördliche Remise			
		8.6.3 Denkmalerhaltende Wiederherstellung			
		8.7 Ergebnis			

1. DIE LIEGENSCHAFT MORSBROICH IN LEVERKUSEN

1.1 Lage des Grundbesitzes

Die *Liegenschaft Morsbroich* liegt im Stadtgebiet Leverkusen und wird topographisch geprägt durch:

- die Trasse des Karl-Carstens-Ring im Osten,
- die Trasse der Gustav-Heinemann-Straße im Nord-Westen,
- die Trasse der »Dhünn« im Süd-Westen.

Hierdurch ergibt sich ein nahezu gleichschenkliges, dreieckiges Grundstücksformat, dessen Spitze im Westen liegt. Der Grundbesitz wird etwa mittig (in Ost-West-Richtung verlaufend) geteilt durch den Auerweg. Im Süden, in etwa entlang den Konturen der Dhünn verlaufend, ist ein Fuß- und Radweg vorhanden, der als Bestandteil der *Radweg Hauptroute 2 Köln-Chorweiler – Altenberg (Dom)* regionale und überregionale Freizeit-Bedeutung hat.¹

Es handelt sich nicht um ein homogen genutztes Objekt, sondern um Gelände, das nachfolgend genannte, deutlich voneinander abgegrenzte Nutzungsbereiche zeigt, nämlich:

- die (öffentliche) Parkanlage im Norden,
- der »eigentliche« (öffentliche) Schlossbereich innerhalb des Wassergrabens in der Mitte,
- die südlich des Auerweges vorhandenen Flächen des Obstgut Morsbroich,
- die Flächen um den südlich etwa längs des Verlaufs der Dhünn existierenden Rad- und Fußweg innerhalb des dort vorhandenen Waldstücks.

Die beigefügte *Anlage 1 Gesamt-Lageplan* gibt die Liegenschaftsbereiche wieder. Nicht zu »Schloss Morsbroich« im engeren Sinne gehört allerdings das Flurstück Gemarkung Schlebusch, Flur 6, Flurstück 228. Diese etwa dreieckige Parzelle liegt süd-westlich der Teiche. Ihre Konturen sind in der *Anlage 1* zu erkennen. Dieser Bereich wird zudem ausschließlich durch das Obstgut Morsbroich bewirtschaftet.

1.2 Die Liegenschaftsbereiche im Einzelnen

Die Struktur der Gesamt-Liegenschaft macht es zur Vermeidung von späteren Missverständnissen erforderlich, die verschiedenen Nutzungsbereiche zu definieren.

- »*Bereich Park*« ist der nördlich des Wassergrabens vorhandene öffentlich zugängliche Park;
- »*Bereich Schloss*« ist der einschließliche und innerhalb des Wassergrabens gelegene Grundstücksbestandteil;
- »*Bereich Obstgut*« wird gebildet durch die südlich des Auerweges landwirtschaftlich genutzten Flächen des Obstgutes Morsbroich einschließlich des Grundbesitzes Gemarkung Schlebusch, Flur 6, Flurstück 228 (nördlich Auerweg);
- »*Bereich Parkplatz*« ist die Parzelle Gemarkung Schlebusch, Flur 6, Flurstück 268, vis-à-vis des Schlosseingangs;
- »*Bereich Dhünnbegleitung*« betrifft den Grundbesitz zwischen dem Fluss *Dhünn* und der südlichen Nutzungsgrenze des Obstgutes.

2. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

2.1 Die Eigentümer

Die Grundstücke der Liegenschaft Morsbroich gehören lediglich drei Eigentümern, nämlich:

- Stadt Leverkusen
- Leopold Freiherr von Diergardt
- Hans-Joachim Müller.

Die Eigentumsverhältnisse an den Parzellen stellen sich wie folgt dar:

- Eigentümer Hans-Joachim Müller: Flur 6, Flurstücke 24, 35 (Grundbuch von Schlebusch Blatt 2854)
- Eigentümer Leopold Freiherr von Diergardt: Flur 6, Flurstücke 145, 225, 226, 228, 229 (Grundbuch von Schlebusch Blatt 2853)
- Eigentümer Stadt Leverkusen: Flur 5, Flurstücke 146, 176, 181, 183, (Grundbuch von Schlebusch Blatt 5) Flur 6, Flurstücke 160, 223, 227, 234, 253, 268 (Grundbuch von Schlebusch Blatt 6).

Die Grundbuchdaten sowie die Nutzung sind in der *Anlage 2 V Liegenschaft Morsbroich Grundstücke und Eigentümer* ausgewiesen. Die Tabelle ermöglicht die Zuordnung der Eigentumsgrundstücke und Lage durch Verknüpfung mit der *Anlage 1 Gesamt-Lageplan*. Die ausgewerteten Grundbücher sind aus Gründen des Datenschutzes nur vertraulich in der *Anlage 3 V Grundbücher* hinterlegt.

2.2 Eintragungen im Grundbuch Abt. II

In Abt. II aller Grundbücher der an der *Liegenschaft Morsbroich* beteiligten Eigentümer (s.o. und Grundbücher des Amtsgerichts Leverkusen von Schlebusch Blatt 2854 (Müller), Blatt 2853 (von Diergardt) und Blatt 5 sowie Blatt 6 (bei Stadt Leverkusen), finden sich keine, die jeweils anderen beteiligten Eigentümer belastenden oder begünstigenden Eintragungen mit folgender Ausnahme:

In Abt. II des Grundbuches von Schlebusch Blatt 5 lfd. Nr. 4 zu Grundstück lfd. Nr. 65 des Bestandsverzeichnisses (Flur 5, Flurstück 146) findet sich zugunsten des Grundstücks Flur 6, Flurstück 24 des Eigentümers Müller eine Grunddienstbarkeit folgenden Inhalts:

»*Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Flur 6 Flurstück 24 (z.Zt. Blatt 2854) ist berechtigt, die bestehenden Fenster der Wirtschaftsgebäude auf der Parzelle Flur 6 Flurstück 24 in der bisherigen Form zu belassen und zu halten.*«

Aufgrund dessen kann der jeweilige Eigentümer der Parzelle Flur 5, Flurstück 146 (derzeit: Stadt Leverkusen) gegenüber dem jeweiligen Eigentümer der Parzelle Flur 6 Flurstück 24 (derzeit Müller) Abwehr- oder Unterlassungsrechte gegen die Fenstersituation nicht mit Erfolg geltend machen. Damit ist allerdings keine spürbare Beeinträchtigung verbunden. Denn die so »belastete« Parzelle Flur 6 Flurstück 146 ist westliches Teilstück des Auerweges, der aufgrund seiner Widmung ohnehin weder bebauungsfähig, noch in seiner Nutzung als Weg beeinträchtigt sein kann.

2.3 Bewertungen der Eigentumlage

Die geklärten Eigentumsverhältnisse erweisen, dass die Stadt Leverkusen den Grundbesitz für den *Bereich Park*, den *Bereich Schloss* und den *Bereich Parkplatz* eigentumsrechtlich und unbelastet in der Hand hat. Sie verfügt damit über ausreichend große Ausweitungs- und Nutzungsreserven für Veränderungen und Erweiterungen, die zur funktionalen und wirtschaftlichen Optimierung der vorhandenen und künftigen Nutzungen erforderlich sind.

3. DIE ERSCHLIESSUNGSSITUATION (STRASSEN UND WEGE)

3.1 Der Bereich Park und der Bereich Schloss

Beide Bereiche liegen im Westen und Norden an der Gustav-Heinemann-Straße an, im Osten am Karl-Carstens-Ring. Beide Straßen sind gut ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Insoweit liegt öffentlich-rechtlich wie faktisch eine hinreichend komfortable Anliegerposition für diese Bereiche vor.

Der Auerweg (Gemarkung Schlebusch, Flur 5, Flurstücke 227 und 146) ist aufgrund der *Anlage 4 V Auskunft des Fachbereichs Tiefbau vom 22.09.2016* gemäß § 60 StrWG NRW als gewidmet anzusehen. Die Stadt Leverkusen ist Träger der Straßenbaulast (§ 60 StrWG NRW). Aufgrund des Ausbauszustandes ist der Auerweg für Fahrzeuge nur im westlichen Bereich bis etwa zur Einfahrt des Obstgutes, bestenfalls noch bis zum Beginn der Brückenrampe, nutzbar. Im Übrigen ist er nur für Fußgänger und Fahrradfahrer nutzbar, insbesondere unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der östlich gelegenen Brücke über den Karl-Carstens-Ring. Er eignet sich damit, schon jetzt bemerkt, nicht als Trasse um Fahrzeuge von Osten her an die Schlossanlage heranzuführen.

3.2 Der Bereich Parkplatz

Der *Bereich Parkplatz* und der Vorplatz zwischen Gustav-Heinemann-Straße, Südgrenze des Parkplatzgrundstücks Flur 6, Flurstück 268 und den ostwärts gelegenen Flächen des *Bereichs Schloss* (insbesondere dort Wassergraben und begrünte Böschungen) sind nach Maßgabe der *Anlage 5 V Widmung W 1103-Schloss Morsbroich* durch den unangefochtenen Beschluss der Bezirksvertretung III vom 24.11.2011 dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden und zwar als *sonstige öffentliche Gemeindestraße*. Dies gilt allerdings nicht bezogen auf eine geschätzt 3 m breite Trasse längs der östlichen Grenze (Schraffur in der Widmungsverfügung), nämlich dort mit der rechtlichen Einschränkung, dass der darauf zulässige Verkehr *beschränkt auf den Radfahr- und Fußgängerverkehr* ist. Diese Trasse schließt rad- und fußläufig die Verbindung vom Vorplatz des *Bereichs Schloss* in die innerstädtischen Fuß- und Wanderwege des *Bereichs Dhünnbegleitung*.

3.3 Ergebnis

Die wegemäßige Erschließungssituation zeigt sowohl für den *Bereich Park* wie für den *Bereich Schloss* eine rechtlich zweifelsfreie Straßen- und Wegeanlage, so dass die Erschließung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW durch die umgebenden Straßen- und Wegeflächen des Eigentums-Grundbesitzes hinreichend öffentlich-rechtlich gesichert ist. Etwaige Einschränkungen durch die Verkehrssituation auf der Gustav-Heinemann-Straße und dem Karl-Cars-

¹ Quelle <http://www.leverkusen.de/sport/freizeitsport/radfahren/>

tens-Ring bleiben hier zunächst außer Betracht. Die rechtlich »gesicherte« Erschließung findet allerdings in der Wirklichkeit keine Entsprechung. Tatsächlich ist die Situation des ruhenden Verkehrs mit der geringen Zahl von Stellplätzen auf dem Parkplatz vor dem Schloss, insbesondere bei Spitzenbelastungen und mehreren, zeitgleichen Veranstaltungen, katastrophal.

4. DIE ERSCHLIESSUNGSSITUATION (VERSORGUNG)

4.1 Wasser und Energie

Die Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co KG (EVL) hat am 12.10.2016 auf Anfrage mit der Anlage 6 V Leitungsauskunft EVL umfassend über die Leitungssituation informiert und zwar:

- 2 x Gesamtbestand,
- 2 x Bestand Fernmelde,
- 2 x Bestand Fernwärme,
- 2 x Bestand Gas/Wasser,
- 2 x Bestand MSP (=Mittelspannung ab 10 kV),
- 2 x Bestand NSP/BEL (Niederspannung bis 1000 Volt), auf die Bezug genommen wird.

Die Interpretation der Pläne ergibt leitungsseitig hinsichtlich der Versorgungsverfügbarkeit zusammengefasst die ausreichende Versorgung mit:

- Wasser,
- Gas,
- Elektrizität,
- Telekommunikation/Internet.

4.2 Ergebnis

Die Versorgungssituation für den *Bereich Schloss* und den *Bereich Park* ist, auch und besonders im Hinblick auf die vorhandenen Bebauungsreserven, leitungsseitig unproblematisch.

5. DIE ERSCHLIESSUNGSSITUATION (ENTSORGUNG)

5.1 Kanalisation

5.1.1 Leitungswege

Die Anlage 7 V Entwässerungsauskunft der Stadt Leverkusen ergibt in der Trasse des Auerweges längs der Südseite des *Bereichs Schloss* eine Leitung »Regenwasser« wie auch eine Leitung »Mischwasser« mit Fließrichtung nach Westen in Richtung auf die Gustav-Heinemann-Straße. Die Regenentwässerung erfolgt zum einen über den Schlossgraben und dessen Abfluss und zum zweiten über die Entwässerung des Vorplatzes in den Regenwasserlängskanal der Gustav-Heinemann-Straße und von dort weiter in die Dhünn.

5.1.2 Leitungsdimensionen

Der Mischwasserkanal ist in DN 400 ausgelegt, der Schmutzwasserkanal in DN 1200. Der Regenwasserkanal in der Gustav-Heinemann-Straße ist vor der Einmündung der Schlossentwässerung in DN 400, nach der Einmündung in DN 800 vorhanden.

5.1.3 Ergebnis

Die Entwässerung ist damit gesichert.

5.2 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung der gesamten Liegenschaft Morsbroich unterliegt nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 21.12.2009 dem Anschluss- und Benutzungsrecht (§ 5) und dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) und ist demzufolge gesichert.

5.3 Sonderbetrachtung Wassergraben (Schlammensorgung)

Den Instandhaltungsplanungen des städtischen Eigenbetriebes Kultur-StadtLev (KSL) auszugsweise abgebildet in Anlage 8 V (Schlammensorgung Wassergraben), entnimmt man, dass für 2018 das Ausbaggern des Wassergrabens der Schlossanlage mit einem projektierten Aufwand von 85 T€ vorgesehen ist. Die letzte Maßnahme dieser Art hat im Herbst 2002 stattgefunden. Hieraus darf geschlossen werden, dass dieses Thema etwa alle 15 Jahre ansteht.

6. PLANUNGSRECHTLICHE VERHÄLTNISS (ÖFFENTLICHES BAURECHT)

6.1 Bebauungsplan

Für die *Liegenschaft Morsbroich* liegen weder ein allumfassender Bebauungsplan vor noch Bebauungspläne für Teilbereiche des Grundbesitzes. Das ergibt sich aus der Anlage 9 V Bebauungsplanauskunft, Auszug. Soweit bekannt, gibt es aktuell keine politischen oder verwaltungsseitigen Ambitionen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Dafür ist auch bislang kein Bedürfnis zu erkennen.

6.2 Innenbereich/Außenbereich

Die für das Bauplanungsrecht maßgebliche Frage, ob ein zur Bebauung anstehender Grundbesitz dem nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist, verlangt die Feststellung, ob der betreffende Grundbesitz innerhalb einer *zusammenhängenden Bebauung* liegt. Denn eine Innenbereichslage nach § 34 BauGB fordert einen »Bebauungszusammenhang«. Insoweit gilt nach wie vor die Definition des Bundesverwaltungsgerichts in 4 B 238/96 vom 18.06.1997:

»Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist ausschlaggebend für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB, inwieweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche (noch) diesem Zusammenhang angehört (BVerwG, Urteile vom 06.11.1968-BVerwG 4 C 2.66-BVerwG E 31, 20 (21) vom 01.12.1972-BVerwG 4 C 6.71-BVerwG E 41, 227 (233 f) und vom 19.09.1986-BVerwG 4 C 15.84-BVerwG E 75, 34 (36)).«

Diese Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt die *Liegenschaft Morsbroich* nicht. Denn die vorhandenen Bauwerke (Schloss, Remisen, Obstgut) stehen solitär und vermitteln untereinander keinerlei Bebauungszusammenhang, so dass es sich um eine Außenbereichslage handelt. Letztlich mit ausschlaggebend ist aber auch die absolute Größe des Grundbesitzes.

Unmittelbare Folge dieser (nahezu selbstverständlichen) Einschätzung ist der Umstand, dass die Erlangung einer Bau- und Nutzungsgenehmigung für jegliche und damit auch für eine museumskonforme Nutzung nach dem Regelkatalog der privilegierten Vorhaben aus § 35 Abs. 1 Nrn. 1-8 BauGB² derzeit fernliegend ist.

Allerdings ist die Ausnutzung baulicher Reserven des Grundbesitzes über den Weg der so genannten »sonstigen Vorhaben« im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB denkbar, denn: »Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.«

Der den Baugenehmigungsbehörden danach eingeräumte Ermessensspielraum verlangt die Abwägung im Einzelfall mit Prüfung und Ergebnis, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Von einer Erschließungssicherung im Sinne von § 4 Abs. 1 BauO NW ist aufgrund der Erkenntnisse in Abschnitt 4 dieses Gutachtens auszugehen. Demzufolge kommt es darauf an, ob eine mit den vorhandenen Bauwerken des *Bereichs Schloss* und des *Bereichs Park* auch im Übrigen kompatible Nutzungsausweitung öffentliche Belange beeinträchtigt oder nicht. § 35 BauGB definiert in § 35 Abs. 2, 3 Nrn. 1-8 BauGB beispielhafte, besonders erhebliche (»insbesondere«) öffentliche Belange. Die Vorschrift lautet:

»(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

² Baugesetzbuch (BauGB), § 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
 - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
 - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
 - d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,
7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.«

Die insoweit nur beispielhaft definierten öffentlichen Belange sind nicht abschließend, so dass auch andere als die dort genannten Belange eine Rolle spielen können. Allerdings sind andere öffentliche Belange, die im Katalog von § 35 Abs. 3 BauGB nicht genannt sind, nur berücksichtigungsfähig, wenn ihr Gewicht mindestens den gesetzlich erwähnten Belangen ähnlich ist (BVerwG IV C 16.66 vom 19.10.1966; 4 C 23.95 vom 15.05.1997).

Weil im verkürzt formulierten Sinne museumskonforme oder museale Zwecke unterstützende Nutzungen öffentliche Belange vorrangig unterstützen (und nicht beeinträchtigen) werden, beschränkt sich die Prüfung im Rahmen dieser Begutachtung auf den gesetzlichen Katalog der relevanten öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 2, 3 Nr. 1-8 BauGB.

Nr. 1

Die hier später erfolgenden Ausführungen zum aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen ergeben, dass jegliche Bebauung und Nutzung außerhalb des Wassergrabens den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen würde, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes insoweit vorweg zwingend erforderlich ist.

Nr. 2

Nichts anderes gilt für den Landschaftsplan der Stadt Leverkusen, der demzufolge trennscharf auf die mit einer Bebauung aus den Bebauungsreserven des Grundbesitzes anstehenden Bebauung und Nutzung geändert werden müsste.

Nr. 3

Schädliche Umwelteinwirkungen aktiver oder passiver Art sind fernliegend und müssen nicht diskutiert werden.

Nr. 4

Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen, Verkehrseinrichtungen, Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen für Sicherheit oder Gesundheit sind nicht zu befürchten, weil die vorhandene Erschließung zumindest im Bereich des Schlossvorplatzes an der Gustav-Heinemann-Straße genutzt werden kann. Das Gleiche würde gelten, wenn die bisherige Einmündung

der Alkenrather Straße in die Gustav-Heinemann-Straße aus der Sicht des in Richtung Schlebusch fahrenden Verkehrs rechts abbiegend und aus der Sicht des aus Alkenrath kommenden Verkehrs geradeaus fahrend durch eine zweite Einfahrt in den jetzigen Parkbereich eingebunden würde. Der Aufwand dafür ist zwar überschaubar, wie die dazu parallel erhobenen Kostenprognosen deutlich machen. Gleichwohl muss nach Gesprächen mit der Fachverwaltung eingeräumt werden, dass diese Erschließungsmöglichkeit wegen der zusätzlichen Beeinträchtigung des Verkehrsflusses kaum zum Tragen kommen kann und zudem größere Eingriffe in die Vegetation des Parks fordert.

Nr. 5

Die schutzwürdigen Belange (Naturschutz, Landschaftspflege, Bodenschutz, Denkmalschutz) und die Aspekte der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes einschließlich der Eingriffe in die Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert sind abstrakt kaum zu ermitteln und sind sowohl im Rahmen einer Modifizierung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes als auch des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuwägen und gegebenenfalls auszugleichen.

Nr. 6

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes können ersichtlich nicht betroffen werden.

Nr. 7

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten, jedenfalls so lange, wie die Bau- und Nutzungsreserven des Bereichs Park, des Bereichs Museum und des Bereichs Parkplatz nicht zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken gehoben werden. Das erscheint nach Sachlage ohnehin ausgeschlossen und daher nicht empfehlenswert.

Nr. 8

Die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen wird ersichtlich nicht tangiert.

Zusammenfassend bedarf also die Ausnutzung baulicher und nutzungsrelevanter Reserven aus dem Bereich Park, dem Bereich Schloss und dem Bereich Parkplatz »nur« einer passgenauen Änderung des Flächennutzungsplanes, einer passgenauen Änderung des Landschaftsplanes und einer passgenauen Ausrichtung des Baugesuchs und dessen Verwirklichung im Rahmen der nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 gebotenen Abwägung im Hinblick auf die dort als relevant verzeichneten Belange.

6.3 Flächennutzungsplan

6.3.1 Beschränkung auf Bereiche Park, Schloss und Parkplatz

Die nachfolgende Betrachtung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Stadt Leverkusen beschränkt sich auf den Bereich Park, den Bereich Schloss und den Bereich Parkplatz.

6.3.2 Grünflächen und Flächen für Gemeinbedarf

Der Flächennutzungsplan markiert zwei voneinander abgehobene Grünbereiche mit den Farben dunkelgrün und hellgrün (Anlage 10 Flächennutzungsplan, Auszug). Nach seiner Legende handelt es sich bei den dunkelgrünen Zonen um »Wald« im planungsrechtlichen Sinne. Diese liegen umlaufend an der Gustav-Heinemann-Straße, dem Karl-Carstens-Ring und der Parzelle Flur 6, Flurstück 228. Die vom »Wald« eingeschlossene, hellgrü-

ne Zone mit dem Planzeichen »3x2-Punkte« kennzeichnet die Festsetzung »Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage«. Als Grünfläche ist letztlich, erstaunlicherweise auch der (danach planwidrig befestigte) Bereich Parkplatz ausgewiesen. Dies sollte in einem etwa durchzuführenden Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan richtiggestellt werden.

Der Flächennutzungsplan greift sämtliche offenliegenden Wasserflächen innerhalb der Liegenschaft mit der Qualität »Wasserfläche/Fließgewässer« auf.

Der Bereich Schloss unter Einbeziehung der Zufahrt, soweit sie infolge ihrer öffentlich-rechtlichen Widmung der Gustav-Heinemann-Straße zuzurechnen ist, und ein Teilstück des Auerweges, soweit er an den südlichen Halbkreis des Wassergrabens anliegt, sind durch die violette Farbgebung nach der Planlegende als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen. Dazu ist der Hinweis geboten, dass auch die außenseitigen Böschungen des Wassergrabens diese Festsetzung für sich in Anspruch nehmen. Das Symbol »weißes, kopfstehendes Dreieck auf rechteckig schwarzem Grund« gibt dem gesamten violetten Bereich die Zweckbestimmung für »Gemeinbedarf mit kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen«.

In der planungsrechtlichen Ausweisung »Park« (Eimer + G im Rechteck auf weißem Grund) ist letztlich durch das entsprechende Symbol zusätzlich ein »Spielbereich im öffentlichen Grün« ausgewiesen.

6.3.3 Ergebnis

Jegliche Ausnutzung baulicher und nutzungsseitiger Reserven innerhalb des Bereichs Park bedarf zwingend einer Änderung des Flächennutzungsplanes, worauf ausdrücklich hingewiesen wird. Im Bereich Schloss sind, nur auf die planungsrechtliche Sicht abgestellt, bauliche Änderungen und Nutzungen innerhalb der rahmengebenden Festsetzung, dass Vorhaben kulturellen Zwecken dienen müssen, unproblematisch. Das gilt nicht für den im Flächennutzungsplan vorbehaltenen Spielplatz.

7. LANDSCHAFTSPLAN

7.1 Neuaufstellung des Landschaftsplans

Am 12. Juli 2012 hat der Rat der Stadt Leverkusen eine Neuaufstellung beschlossen. Die Stadt Leverkusen stellt den neuen Landschaftsplan nach eigenen Angaben zurzeit im Rahmen eines demokratischen Verfahrens einschließlich Bürgerbeteiligung in eigener Verantwortung als Satzung auf. Auf ein Miteinander von Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bürgerinteressen wird auch nach Inkrafttreten des Planes ein besonderes Augenmerk gelegt.

Nach derzeitigem Planungsstand wird die gesamte Liegenschaft Morsbroich mit Landschaftsschutz ausgewiesen. Das ergibt sich der Anlage 11 V Plan-ausschnitt Landschaftsplan Neuaufstellung.

Maßgeblich für alle Betrachtungsbereiche ist also derzeit (noch) der Landschaftsplan vom 10.07.1987. Der für die Stellungnahme maßgebliche Teilbereich ergibt sich mit der Anlage 12 Ausschnitt Landschaftsplan und der zu dessen Verständnis notwendigen Satzung Anlage 13 V Landschaftsplan (Satzung 1987) mit den hier ausgewerteten textlichen Festsetzungen.

Das Büro des Oberbürgermeisters hat auf Anfrage durch E-Mail vom 15.11.2016 mitgeteilt:

Der Ihnen vorliegende Planungsstand ist der aktuelle. Der Park ist bereits heute als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Dies soll zukünftig beibehalten werden. Viele Einzelbäume sind/werden zudem als Naturdenkmale festgesetzt. Damit sind die Festsetzungen für die Zukunft so zu berücksichtigen, wie sie sich aktuell darstellen.

7.2 Die einzelnen Festsetzungen

7.2.1 Der Bereich Schloss

Der Landschaftsplan trifft für den *Bereich Schloss* (genau: innerhalb des Bereichs und einschließlich der Außenböschungen des Wassergrabens) keine Festsetzungen.

7.2.2 Der Bereich Park

Vorweg: Der gesamte *Bereich Park* ist Landschaftsschutzgebiet, markiert durch die rote, durchgezogene Linie mit 2 abstehenden schwarzen Strichen und »L«.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Einzelheiten greifen die Ordnungsziffern des Landschaftsplans aus Gründen der Übersichtlichkeit in aufsteigender Reihenfolge auf.

2.3.54 bis 2.3.61

Erläuterung:

- 2. = Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)
- 3. = Naturdenkmäler (§ 22 LG)
- 54 = laufende Nr.

Im Inneren des Parks sind insgesamt 8 standort-identifizierte Bäume als Naturdenkmäler der *Parkanlage Schloss Morsbroich* ausgewiesen.

3.2.22

Erläuterung:

- 3. = Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
- 2. = Bewirtschaftung und Pflege (§ 24 Abs. 1 b LG)
- 22 = laufende Nr.

Diese Festsetzung betrifft die *Außenanlage des Schloss Morsbroich*. Gemäß ergänzender, individueller Festsetzung gilt: »Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst. Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenen Gehölze«.

4.4.16

Erläuterung:

- 4. = Forstliche Nutzung (§ 25 LG)
- 4. = Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteil § 25 c LG), (80%)
- 16 = laufende Nr.

Der Festsetzung unterliegt ein Bereich »im Osten der Parkanlage von Schloss Morsbroich«.

4.5.76 und 77

Erläuterung:

- 4. = Forstliche Nutzung (§ 25 LG)
- 5. = Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 76 = laufende Nr.

Für die Bereiche mit der Ordnungsnummer 4.5.76 (im Nordwesten der Parkanlage von Schloss Morsbroich) und 4.5.77 (im Osten der Parkanlage von Schloss Morsbroich) gilt zusätzlich:

Aufgrund § 25 Buchst. d LG ist festgesetzt:

»Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen sind nach den Regeln des naturnahen Waldbaues, Ausschöpfung hohen Nutzungsaltern und einer Förderung von Naturverjüngung und Voranbauten mit dem Ziel der Schaffung stufiger Bestände zu bewirtschaften.

Hierzu sind entsprechend dem Lichtbedürfnis der Baumarten Horst- und saumweise Kahlschläge bis zu doppelter Baumlänge gestattet.

Bei Fortschreiten der Waldschäden können größere Nutzungen erforderlich werden.

4.5-1. -5 bis -7. -9. -13. -14.- 19. -23 bis -26. -29 bis -33 . -35 bis -44. -48 bis -54. -56 bis -60. -62 bis -80.- 85 bis -90. -91 bis -99.«

7.3 Ergebnis

Für den Fall, dass im *Bereich Park* landschaftsgärtnerische oder gärtnerische Umgestaltungen oder die Errichtung von Bauwerken und/oder Anlage und deren Nutzung beabsichtigt werden sollte und derartige Maßnahmen den Festsetzungen des Landschaftsplanes ganz oder teilweise entgegenstehen, müsste eine Änderung des Landschaftsplans herbeigeführt werden. Im Hinblick auf die derzeit laufenden Arbeiten mit dem Ziel einer Neuaufstellung des Landschaftsplans ist eine frühzeitige Platzierung der eventuellen Änderungswünsche anzustreben, um eine erneute Teilrevision des Plans nach Inkrafttreten der Neufassung entbehrlich zu machen.

8. DENKMALSCHUTZ

8.1 Eintragungen (Baudenkmal und Bodendenkmal)

Wesentlicher Belang bei etwaigen künftigen Veränderungen im Bereich der *Liegenschaft Morsbroich* ist – naheliegend – der Denkmalschutz.

Mit Bescheid 600-UD-He- vom 02.07.1981 (Anlage 14 Bescheid Baudenkmal) hat die Stadt Leverkusen als Untere Denkmalbehörde (§ 21 DSchG NRW) die Eintragung als Baudenkmal in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) veranlasst und zwar die *auf dem Grundstück Gustav-Heinemann-Straße, Gemarkung Schlebusch, Flur 5, Flurstück 145 befindlichen Gebäude und Anlagen, nämlich: Schlossgebäude Morsbroich einschließlich Vorburg (Remisen) sowie Schlossgraben und die durch diese umschlossene Parkanlage*. Durch weiteren Bescheid 63-D2-2000-00079 vom 26.10.2001 (Anlage 15 Bescheid Bodendenkmal) hat die Stadt Leverkusen die Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG veranlasst, nämlich

das auf dem Grundstück Gustav-Heinemann-Straße 80, 51377 Leverkusen, Gemarkung Schlebusch, Flur 5, Flurstücke 144, 145, 146 befindliche Objekt: Schloss Morsbroich, befestigtes Schloss (archäologisch). Dessen Bestandteil ist ein Lageplan, der die Schutzbereichsgrenze auf die äußere Kontur der Böschung des umlaufenden Wassergrabens fixiert (Anlage 15, letzte Seite). Dieser Plan zeigt weiterhin eine Unterbrechung des Wassergrabens im Bereich des nördlichen Endes der Remise (heutiges Restaurant) durch einen Damm, der tatsächlich nicht (mehr) vorhanden ist.

Die in diesem Bescheid erwähnte Parzelle Flur 5, Flurstück 144, existiert als solche nicht mehr. Sie war ursprünglich eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Leverkusen von Schlebusch, Blatt 5 (Eigentümer: Stadt Leverkusen), lfd. Nr. 63, Gemarkung Schlebusch, Flur 5, Flurstück 144, Liegenschaftsbuch 3441, Straße, Gustav-Heinemann-Straße, Schlossallee-L 290-02 Ha 97 a 93 qm. Gemäß Eintragung in der Veränderungsspalte *Bestand und Zuschreibungen* des Bestandsverzeichnisses dieses Grundstücks vom 22.10.2001 betreffend die Grundstücke lfd. Nrn. 63/99,100 ist Grundstück lfd. Nr. 63, fortgeschrieben als Nr. 99 und 100 gemäß Fortführungs-Nr. 2001/85144. Das Grundstück lfd. Nr. 99 des Bestandsverzeichnisses ist die Parzelle Gemarkung Schlebusch, Flur 5, Flurstück 176, Straße, Weg, Verkehrsbegleitfläche 02 ha 96 a 52 qm. Das Grundstück lfd. Nr. 100, Gemarkung Schlebusch, Flur 5, Flurstück 181, ist eingetragen als Straße, Verkehrsbegleitfläche, Karl-Carstens-Ring, 01 a 45 qm. Die im Bescheid erwähnte Parzelle 144 ist also derzeit Bestandteil der Gustav-Heinemann-Straße einerseits und des Karl-Carstens-Rings.

8.2 Schutzzumfang

Die denkmalrechtlichen Belange des *Bereichs Schloss* beschränken sich nach vorliegender Auskunft der Stadt Leverkusen (s. o.) auf die Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 DSchG NRW als Baudenkmal einerseits und Bodendenkmal andererseits.

8.2.1 Baudenkmal

§ 2 Abs. 2 DSchG NRW bestimmt:

»(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.«

8.2.2 Bodendenkmal

§ 2 Abs. 5 DSchG NRW bestimmt:

»(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.«

Die doppelte Schutzfunktion (Baudenkmal und Bodendenkmal) ergibt sich also einerseits für das *Schlossgebäude Morsbroich, die Vorburg (Remisen), den Schlossgraben, durch die vom Schlossgraben umschlossene Parkanlage* im oberirdischen Bereich und andererseits für den unterirdischen Bereich bezogen auf die denkmalwürdigen Gegenstände im Boden.

8.2.3 Bereich des Denkmalschutzes

Die Denkmaleigenschaften im Bereich, der durch die äußere Kontur der Böschungen des Wassergrabens umschlossen wird, führen zu folgenden verbindlichen Einschränkungen in der Nutzung dieses Bereichs und zwar unterirdisch wie oberirdisch:

8.3 Unzulässige Maßnahmen

Nach § 8 Abs. 1 DSchG NRW sind *Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist (substanzerhaltendes Nutzungsgebot).*

Bestimmte, auf das Denkmal einwirkende Maßnahmen sind genehmigungspflichtig, wobei der Genehmigungskatalog in § 9 Abs. 1 DSchG NRW restriktiv zur Gewährleistung des Denkmalschutzes auszulegen ist. Nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW ist die Erlaubnis zu erteilen, d. h. es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis (ohne Ermessensspielraum), wenn die Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Zur Vollständigkeit der Text von § 9 DSchG NRW:

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

»(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
 - c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.«

8.4 Schutzgrenzen

Die Denkmalsituation im Bereich der Liegenschaft Morsbroich beschränkt sich auf den hier so definierten *Bereich Schloss* (innerhalb des Wassergrabens mit Schutzgrenze umlaufend längs der außenseitigen Böschungskontur des Wassergrabens). Allein darauf beziehen sich die Nutzungsgebote und die Verbote auf das Denkmal negativ einzuwirken sowie der Erlaubnisvorbehalt zugunsten der Behörde.

Abschließend klarstellend ist der Hinweis geboten, dass aufgrund der Reichweite des durch beide Bescheide vermittelten Denkmalschutzes alle Eingriffe und Veränderungen im Boden, auf der Erdoberfläche, am Äußeren und im Inneren aller Gebäude und Anlagen nur unter Beachtung der dem Denkmalschutz geschuldeten Anforderungen zulässig sind.

8.5 Umgebungsschutz

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang der Umgebungsschutz in § 9 Abs. 1 b DSchG NRW, wonach der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde derjenige bedarf, der »in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.«

Denkmalrechtlicher Umgebungsschutz für ein Baudenkmal oder Bodendenkmal ergreift räumlich jene Bereiche, die für das äußere Erscheinungsbild des Denkmals von prägender Bedeutung sind und zielt darauf ab, dass Eigenart und Erscheinungsbild des Denkmals in dieser näheren Umgebung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Selbst wenn in der engeren Umgebung ein Sachverhalt entsteht, der das Erscheinungsbild des Denkmals im Sinne von § 9 Abs. 1 b DSchG NRW tangiert, ist das Vorhaben jedoch denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

Dazu meint das OVG Münster (8 A 96/12 vom 12.02.2013 Rz 24): »Die Gründe des Denkmalschutzes«, die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakte, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Allerdings darf eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 lit. a DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals »entgegenstehen«, also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen.«

Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen (so im Übrigen auch: OVG NRW 10 A 1995/09 vom 20.09.2011).

Eine griffige Formulierung für die gebotene Abwägung ergibt sich aus der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg OVG 2 S 93.10 vom 25.01.2011 (Rz 12): »Mit den erwähnten Regelungen zum denkmalrechtlichen Umgebungsschutz soll gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter ausübt, nicht geschmälert wird. Das heißt nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären oder ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (so auch OVG 2 S 120.07 vom 25.04.2008).«

Letztlich hat das OVG NW in 10 A 2037/11 vom 08.03.2012 Rz 68 zur Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals aus der näheren Umgebung entschieden:

»Dabei ist zu berücksichtigen, dass das hier in Rede stehende denkmalrechtliche Erscheinungsbild im Sinne des § 9 DSchG NRW nicht zu verwechseln ist mit dem bloßen - ungestörten - Anblick des Denkmals als Objekt. Dieser Anblick allein wäre nach den Zielsetzungen des Denkmalschutzgesetzes kaum schutzwürdig. Seine Beeinträchtigung könnte Eingriffe in die Eigentumsrechte Dritter nicht rechtfertigen. Das denkmalrechtliche Erscheinungsbild ist vielmehr als der von außen sichtbare Teil eines Denkmals zu verstehen, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag. Da das Erscheinungsbild des Denkmals mit Blick auf Maßnahmen in seiner Umgebung geschützt wird, muss die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung außerdem für den Denkmalwert von Bedeutung sein. Für die Bestimmung des Erscheinungsbildes eines Denkmals kommt es folglich zunächst darauf an, welche Teile der denkmalgeschützten Sache und/oder welche Landschaftsteile dem Denkmalschutz unterliegen und welches die Gründe für die Unterschutzstellung sind. Zudem ist zu untersuchen, ob die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung für den Denkmalwert relevant ist.«

8.6 Vorhandene Verstöße gegen den Denkmalschutz

Bedauerlicherweise sind derzeit zwei, nicht unerhebliche Verstöße gegen den Schutz des Denkmals Schloss Morsbroich festzustellen.

8.6.1 Wassergraben

Der den Schutzbereich fixierende Lageplan zum Bescheid vom 26.10.2001 (Bodendenkmal) (Anlage 16 Lageplan Schutzbereich) stellt den Bereich bis zur außenseitigen Böschungsgrenze unter Schutz. Dieser Abschnitt der Böschung war in der ursprünglichen Gestaltung frei von Aufwuchs. Dies beruhte auf der damals wie heute naheliegenden Konzeption, den Bewohnern des Schlossgebäudes von dessen Rückseite freien Blick in den benachbarten Park außerhalb des Wassergrabens zu ermöglichen. Der in Gelb unterlegte Abschnitt des kommentierten Plans aus dem Bescheid vom 26.1.2001 (Anlage 16) beschreibt diesen, »freigehaltenen« Teil der Böschung des Wassergrabens. Der rote Pfeil markiert die Planangabe dahin, dass sich die Kontur des Aufwuchses allenfalls mit 90 Grad bezogen auf den Wassergraben in den Park hinein entwickelt hatte. Dennoch ist zugelassen worden, dass sich dort ein unregelmäßiger und ungewollter Aufwuchs entwickeln konnte, der die als sehr erheblich zu gewichtende Sichtbeziehung zwischen dem Bereich Park und dem Bereich Schloss vollständig beseitigt hat. Das nimmt dem Denkmal die wesentliche Aussage der Nutzungs- und Sichtbeziehung zwischen dem engeren Schlossbereich und dem (Lust-)Park (Anlage 17, Foto sichthindernder Aufwuchs).

8.6.2 Erschließungsdamm für nördliche Remise

Aus der Anlage 16 Lageplan Schutzbereich kommentiert entnimmt man die Existenz eines Erschließungsdammes (roter Kreis), der aus dem südlichen Bereich Park von Nord-West nach Süd-Ost den Wassergraben quert und den Wasserstand unterbricht. Dieser ist heute nicht mehr vorhanden. Der Damm hatte vermutlich die Funktion als Fortsetzung eines Wirtschaftsweges die nördlichen Remisen zu erschließen, ohne dazu die repräsentative Hauptzufahrt benutzen zu müssen. Als Beleg dazu mag der Hinweis dienen, dass die heute noch vorhandene Erhebung, die im vorgenannten Plan dammartig dargestellt ist (rotes Rechteck), die Sicht vom Schlossgebäude selbst auf die remisenseitige Andienungstrasse teilweise verhindert oder zumindest gemildert hat.

8.6.3 Denkmalerhaltende Wiederherstellung

Zur Beseitigung des durch nicht mehr auflösbare Maßnahmen und Unterlassungen herbeigeführten Widerspruchs zwischen dem heutigen Ist-Zustand und dem Soll-Anspruch des formalen Bescheides sind zur Durchsetzung des materiell-rechtlichen Erhaltungsanspruches die Wiederherstellungspflichten des Eigentümers zwingend in Betracht zu ziehen. Diese gehen darauf, den sich hindernden Aufwuchs zu entfernen und die Zuwegung über den Wassergraben wiederherzustellen.

8.7 Ergebnis

Die hier aufgezeigte Rechtslage ist für eventuelle Veränderungen im Bereich außerhalb des Wassergrabens insoweit von Bedeutung, als für das Denkmal *Schloss Morsbroich* in diesem Sinne nicht beeinträchtigende oder in der Abwägung vorrangige Interessen fördernde Maßnahmen (Ergänzungsbauten, Parkgestaltung etc.) im Abgleich mit den Belangen des Denkmalschutzes eine günstige Chance haben. Das Denkmal würde dadurch nicht beeinträchtigt, sondern durch die Veränderungen gefördert. Dies gilt insbesondere für museale oder museumsnahe Maßnahmen, weil sich der *Bereich Schloss* mit seiner gegenwärtig dominierenden Museumsnutzung als denkmalconform langfristig mit behördlicher Zustimmung etabliert und bewährt hat.

9. DER WASSERLAUF

9.1 Zufluss – Abfluss

Mit Fließrichtung von etwa Südosten nach Nordwesten durchzieht den *Bereich Park* und den *Bereich Schloss* ein durchaus ergiebiger Wasserlauf, der, im Rohr gefasst, den Karl-Carstens Ring unterquert, dann in Offenlage den nordöstlichen Zipfel der Parzelle Flur 6, Flurstück 228 durchzieht und sich dann Richtung Rückseite Schlossgebäude in einem Teich wiederfindet. Dieser mündet über einen (künstlichen) Wasserfall in den Schlossgraben. Auf der gegenüberliegenden nördlichen Schlossseite verlässt das Wasser den Schlossgraben, augenscheinlich durch eine unterirdische Verrohrung, und mündet zunächst in die Entwässerung der Gustav-Heinemann-Straße und dann in die Dhünn. Die Trasse ist in blauer »Regen Linie« in der Kartografie der Stadtentwässerung Leverkusen verzeichnet (siehe Anlage 7 V Entwässerungspläne, insbesondere zu Flurstück 145).

9.2 Rechtliche Einordnung

Es handelt sich somit um ein oberirdisches Gewässer, das ist ein ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 3 WHG). Nach nordrhein-westfälischem Landesrecht liegt ebenfalls ein oberirdisches Gewässer vor, nämlich ein *fließendes Gewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen* (§ 2 Abs. 2 S. a LWG NRW) und zwar ein *sonstiges Gewässer* im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW.

Das Gewässer steht im Eigentum des Grundstückseigentümers, vorliegend also für den *Bereich Park* und den *Bereich Schloss* im Eigentum der Stadt Leverkusen (§ 3 Abs. 2 LWG NRW).

Die mit der Existenz des Wasserlaufs einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen im weiteren Sinne haben derzeit auf die Nutzung und Bewirtschaftung des *Bereichs Schloss* und des *Bereichs Park* keinen maßgeblichen

Einfluss, sodass auf die Regelwerke des WHG und des LWG NRW Bezug genommen wird.

9.3 Denkmalschutz für das Gewässer

Obwohl der Zufluss und der Teich nicht im Schutzbereich des Denkmals liegen, weil sie außerhalb des Böschungsgrabens liegen, ist der Hinweis geboten, dass der Wasserfall als Bindeglied zwischen Teich und (tiefer liegendem) Schlossgraben dem Denkmal und seinem Schutz zuzuordnen ist. Denn der Wasserfall liegt zweifelsfrei innerhalb des Schutzbereiches, nämlich innerhalb der außenseitigen Böschung des Wassergrabens. Dies legt dem Eigentümer des Denkmals die Verpflichtung auf, den Wasserfall in einem denkmalgerechten Zustand zu erhalten und zu pflegen. Eine Verwahrlosung dieses Bereichs wäre rechtswidrig. Dies gilt umso mehr, als die Sicht aus dem Schloss auf den Wasserfall infolge der exakten Ausrichtung von Zufluss, Teich und Wasserfall auf die Mittelachse des Schlossgebäudes die historische Konzeption dokumentiert, als Pendant zur freien Sicht auf den großzügigen Park den Nutzern des Schlosses mit dem Wasserfall eine kleinteilige, aber differenziert gestaltete Aussichtsansicht aus der zentralen Position des Schlossgebäudes zu bieten.

10. ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSFRAGEN

Die Stadt Leverkusen hat durch das Büro des Oberbürgermeisters per Mail vom 15.11.2016 folgende Auskunft erteilt:

»Die Liegenschaft ist durch den Teil des Auerweges, der als Zufahrt dient, erschlossen. Über die Herstellungskosten des heutigen Zustandes ist in den Akten keine Dokumentation, da diese Zufahrt bis 2011 ausschließlich der Liegenschaft zugeordnet wurde. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 5. Dezember 2011 wurde sie zusammen mit dem Parkplatz als »sonstige öffentliche Gemeindestraße« gewidmet. Erschließungsbeiträge wurden mangels Baukosten nicht erhoben, zudem es sich immer noch um eine städtische Liegenschaft handelt und sich die Stadt nicht selbst veranlagen kann. Andere öffentliche Erschließungen existieren nicht, sowohl die Gustav-Heinemann-Straße als auch der Karl-Carstens-Ring, welche an das Flurstück angrenzen, sind anbaufrei. Sofern eine weitere Bebauung auf dem Flurstück zusätzliche Verkehrsanlagen erfordert, so werden diese auf dem Flurstück selbst als innere Erschließung notwendig. Es ist dabei unerheblich, ob die Anlagen als Privatstraße oder öffentliche Straße angelegt werden. In beiden Fällen ist die Stadt bzw. KSL Kostenträger.«

11. PRIVATRECHTLICHE RECHTSVERHÄLTNISSE

11.1 Umfang der Prüfung

Die rechtliche Untersuchung der den *Bereich Schloss* und den *Bereich Park* betreffenden schuldrechtlichen Rechtsverhältnisse im Allgemeinen sowie aller Vereinbarungen und Verträge im Besonderen ist vorrangig Thema bei der Aufarbeitung des operativen Geschäftsbetriebes. Allerdings gibt es Rechtsverhältnisse, die nicht nur diese Seite betreffen, sondern vor allem auch die Ausübung der Eigentümer- und Besitzrechte insoweit maßgeblich prägen, als auch nur schuldrechtliche Rechtspositionen (im Gegensatz zu dinglichen, die gegenüber jedermann wirken) durch Überlassung von Eigentümerrechten (z.B. Nutzungsüberlassungen) die Möglichkeiten des Eigentümers beschneiden. Er kann mit seinem Grundbesitz nicht mehr

vollständig nach Belieben unter Beachtung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums verfahren, sondern hat die privatrechtliche Pflichtenlage zu beachten.

Daher werden nachfolgend alle Verträge und Vereinbarungen untersucht, die solche beschränkenden Rechtsfolgen nach sich ziehen. Das sind letztlich alle Verträge, die mit Nutzungsüberlassungen verbunden sind.

11.2 Differenzierung der Nutzungseinheiten

Die Betrachtung des *Bereichs Park* und des *Bereichs Schloss* führt schnell zu der Erkenntnis, dass zwar letztlich alle Nutzung »irgendwie« den im Flächennutzungsplan verbindlich gemachten Zielen mit der *Zweckbestimmung Parkanlage* einerseits und *Nutzung für den Gemeinbedarf mit kulturellen Zwecken* andererseits dienen, zumindest zu dienen geeignet und bestimmt sind. Dennoch: Es zeigt sich für beide Bereiche aufgrund von Art wie Intensität der Nutzung ein naheliegender Zwang zur Differenzierung. Man wird funktional wie räumlich von folgenden Nutzungseinheiten ausgehen müssen:

Bereich Park:

Alleinige Nutzung als Park

Bereich Schloss:

Im Schloss

- Museumsräume
- Spiegelsaal mit kleinem Saal
- Jagdzimmer
- Kellerräume mit Sanitär, Depot und Lager

In den Remisen

- Restaurant
- Gartensaal mit Foyer
- Museumspädagogik
- Museumsshop
- Studiogalerie
- Verwaltung

- Freiflächen

11.3 Die Verträge der nicht unmittelbaren Museumsnutzung

11.3.1 Das Schloss-Restaurant

Zur rechtlichen Prüfung des Nutzungsverhältnisses zwischen der KSL und dem gegenwärtigen Pächter des Schloss-Restaurants hat die Stadt Leverkusen den Mietvertrag, geschwärzt bei den individuellen Daten des Pächters, vorgelegt. Die Begutachtung war damit ermöglicht.

Weitere Ausführungen sind jedoch entbehrlich geworden. Denn die Stadt Leverkusen hat Ende November 2017 mit dem Betreiber eine Vereinbarung abgeschlossen, die das Vertragsverhältnis bis zum 31.12.2019 verlängert. Eine darüber hinausgehende Verlängerung kann durch die Stadt verhindert werden, wenn sechs Monate vorher, also bis zum 30.6.2019 gekündigt wird. Damit kann die jetzige Gastronomie zum 31.12.2019 von der Stadt Leverkusen einseitig rechtlich beendet werden (Anlage 18 V Bestätigung Büro Oberbürgermeister vom 7.12.2017).

Somit kann die Stadt Leverkusen ab 01.01.2020 über das Restaurant neu verfügen.

11.3.2 Gartensaal mit Foyer

Der Gartensaal wird über die Nutzungsordnung nur im Einzelfall und nicht über längere Dauer vermietet. Die jederzeitige Verfügbarkeit zu eigenen oder fremden Zwecken ist daher für die KSL über die Steuerung der individuellen, in der Regel nicht über einen Tag hinausgehenden Überlassungen (Vermietung) problemlos. Von dieser Möglichkeit wird allerdings derzeit nicht hinreichend Gebrauch gemacht.

11.3.3 Museumsshop

Am 28.08.2008 hat die KSL mit dem Museumsverein Morsbroich e.V. Leverkusen einen Nutzungsvertrag abgeschlossen und zwar zum Betrieb eines »Museumsshop MS Morsbroich«. Nach Maßgabe von § 1 sind überlassen die Räume 15, 16 und 17 des vertragsgegenständlichen Lageplans. Es handelt sich um den Raum 15 (»Lager Artothek«), um den Raum 16 (»Info Ausgabe«) und den Raum 17 (»Besucher«). Raum 16 und Raum 17 sind im Rechtssinne keine autonomen »Räume«, weil Raum 17 nach dem mietvertragsgegenständlichen Plan lediglich durch eine Art Theke von Raum 16 abgeteilt ist. Der Museumsverein nutzt diese Räumlichkeiten zum Betrieb des Museumsshops, dessen Ergebnisse dem Museum über den Verein zugutekommen.

Der Vertrag liegt vor und ist als Anlage 19 V Vereinbarung mit Museumsverein (Shop) ausgewertet beigefügt. Die Begutachtung ist damit ermöglicht.

Unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen des Nutzers Museumsshop wird auf die Einzelheiten des Vertrages (Verpflichtungen, Nutzungsentgelt, Nebenkosten, Vertragsdauer, Verlängerungsmöglichkeiten) hier nicht näher eingegangen. Eine Auswertung der zur Beurteilung der Pachtsituation relevanten Positionen ist in der Anlage 19 V dem Abdruck des Vertrages beigegeben.

Allgemein ist jedoch festzustellen, dass die Stadt Leverkusen bei Beachtung der Fristen und ihrer rechtlichen Möglichkeiten nicht gehindert ist, über die Räume des Museumsshops so zu verfügen, dass die Restrukturierung der Liegenschaft Morsbroich auch unter veränderten Umständen umsetzbar ist.

11.3.4 Die Räume des Kunstvereins (Studio-Galerie)

Am 17.12.1996 schloss die Stadt Leverkusen (Stadt) mit dem Kunstverein Museum Schloss Morsbroich e.V. Leverkusen (Kunstverein) einen Vertrag zur Überlassung (a) eines Büroraums mit Mobiliar in der südlichen Vorbürg des Schlossgebäudes und (b) *innerhalb der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr in der Zeit vom 01.10. bis 31.12. (inklusive aller Zeiten für Auf- und Abbau)* die »Studio-Galerie« zu Ausstellungszwecken. Der Vertrag ist später auf eine ganzjährige Nutzung erweitert worden

Der Vertrag liegt vor und ist als Anlage 20 V Vertrag mit dem Kunstverein ausgewertet beigefügt. Die Begutachtung ist damit ermöglicht.

Unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen des Nutzers Kunstverein wird auf die Einzelheiten des Vertrages (Verpflichtungen, Nutzungsentgelt, Nebenkosten, Vertragsdauer, Verlängerungsmöglichkeiten) hier nicht näher eingegangen. Eine Auswertung der zur Beurteilung der Vertragssituation relevanten Positionen ist in der Anlage 20 V dem Abdruck des Vertrages beigegeben.

Allgemein ist jedoch festzustellen, dass die Stadt Leverkusen bei Beachtung der Fristen und ihrer rechtlichen Möglichkeiten nicht gehindert wäre, über die Räume des Kunstvereins so zu verfügen, dass die Restrukturierung der Liegenschaft Morsbroich auch unter veränderten Umständen für die Studiogalerie umsetzbar ist.

11.3.5 Spiegelsaal und kleiner Saal

Die Nutzungsüberlassung dieser Einheit, soweit sie zum Zwecke der Fremdnutzung erfolgt, geschieht über die Nutzungsordnung im Einzelfall und in der Regel nur auf kurze Dauer. Die jederzeitige Verfügbarkeit für die KSL zu eigenen oder fremden Zwecken ist daher über die Steuerung der individuellen, in der Regel nicht über einen Tag hinausgehenden Überlassungen (Vermietung) problemlos gewährleistet.

11.3.6 Jagdzimmer

Die Nutzungsüberlassung dieser Einheit, soweit sie zum Zwecke der Fremdnutzung erfolgt, geschieht über die Nutzungsordnung im Einzelfall und in der Regel nur auf kurze Dauer. Die jederzeitige Verfügbarkeit zu eigenen oder fremden Zwecken ist daher für die KSL über die Steuerung der individuellen, in der Regel nicht über einen Tag hinausgehenden Überlassungen (Vermietung) problemlos gewährleistet.

11.3.7 Freiflächen

Die Nutzungsüberlassung der Freiflächen, soweit sie überhaupt zum Zwecke der Fremdnutzung erfolgt, geschieht im Einzelfall und in der Regel nur auf kurze Dauer. Die jederzeitige Verfügbarkeit zu eigenen oder fremden Zwecken ist daher für die KSL über die Steuerung der individuellen, in der Regel nicht über einen Tag hinausgehenden Überlassungen (Vermietung) problemlos gewährleistet. Von dieser Möglichkeit wird allerdings derzeit nicht hinreichend Gebrauch gemacht.

11.4 Allgemeines zu den temporären Nutzungen

Der *Bereich Schloss* wird seitens der Stadt Leverkusen (KSL) mannigfaltigen, temporären Nutzungen zugeführt (s.o. 11.3.2, 11.3.5 bis 11.3.7), die der KSL alle Möglichkeiten zur Steuerung von eigenen und fremden Nutzungen ermöglichen und daher die Ambitionen der Stadt als Eigentümer nicht beeinflussen können.

Die Auskünfte der Stadt Leverkusen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen solcher Nutzungsmöglichkeiten erweisen, dass es sich um fallweise Überlassungen handelt, die jeweils durch einen gesonderten Nutzungsvertrag (in welcher Form und Fassung auch immer) ermöglicht werden. Derartige Rechtsverhältnisse sind zum einen nicht liegenschaftsgebunden, weil sie die Stadt Leverkusen (KSL) nur schuldrechtlich als Vertragspartner binden. Zum Zweiten sind solche Rechtsverhältnisse für die künftige Nutzung der Liegenschaft Morsbroich unerheblich. Würden solche Nutzungen quantitativ oder qualitativ mit dem gegenwärtigen Nutzungskonzept des Museums und der Liegenschaft kollidieren, könnten sie jederzeit schadensfrei unterlassen werden, schadensfrei in dem Sinne, dass keine Nachteile Dritter ausgeglichen werden müssten.

Die durch entsprechende Vereinbarungen oder Gestattungen ermöglichten »Einmal-Nutzungen« bleiben daher in der gutachterlichen Stellungnahme unbetrachtet, sie werden im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Analyse der Liegenschaft einerseits und des Museums andererseits zu kommentieren und zu gewichten sein.

11.5 Die unmittelbaren Museumsnutzungen

11.5.1 Museumsräume im Schlossgebäude

Hierzu sind keine Ausführungen geboten, weil es sich ausschließlich um Eigennutzungen der Stadt Leverkusen im weitesten Sinne handelt. Dies gilt ausdrücklich auch für den Sonderfall »Trauungen im Schloss«.

11.5.2 Museumspädagogik

Die Museumspädagogik dient vorrangig der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Museumskultur. Sie ist eine eigene Dauerveranstaltung des Museums mit finanzieller Hilfe des Museumsvereins Morsbroich und Standort in den Remisen und daher mit den Ausführungen zu 11.5.1. zu kommentieren.

11.5.3 Hausmeisterwohnung

Nach Angaben der Stadt Leverkusen (Büro Oberbürgermeister) ist die Hausmeisterwohnung im Rahmen des Arbeitsvertrages mitvermietet. Insoweit gilt also das gesetzliche Kündigungsrecht nach §§ 576 ff. BGB.

11.5.4 Freiflächen

Das Museum nutzt die Freiflächen einerseits zu längerdauernder Präsentation von Kunstwerken im Außenraum, andererseits temporär bei Platzbedarf im Freien durch individuelle, ausstellungsbezogene Maßnahmen.

12. ZUSAMMENFASSUNG/ERGEBNIS

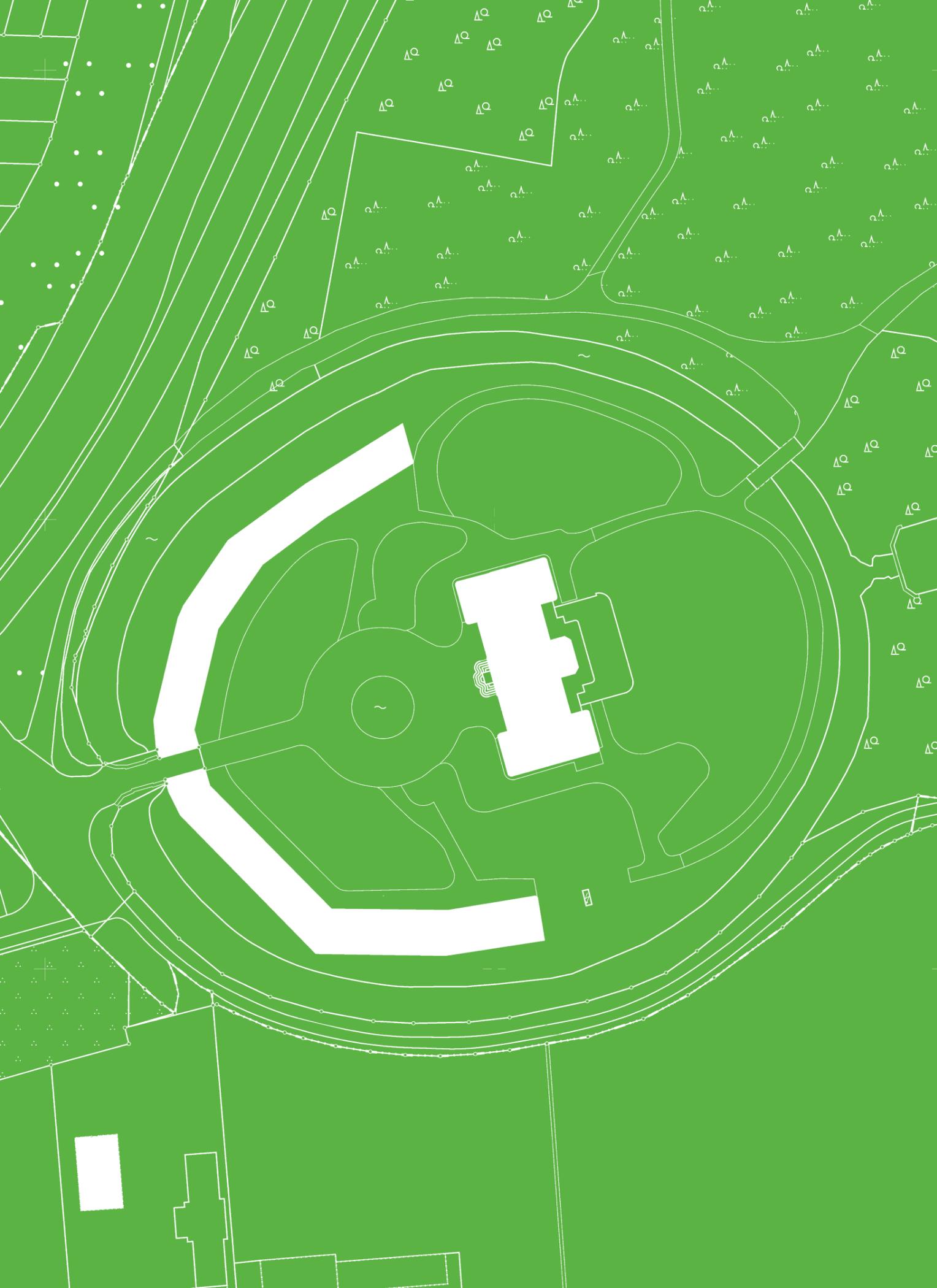
Die Untersuchungen des Museumsvereins mit Auswertung der verfügbaren Informationen und Dokumente haben ergeben, dass die Stadt Leverkusen im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Regelungen über alle Möglichkeiten verfügt, mit der Liegenschaft Morsbroich nach Ihrem Belieben angehen zu verfahren. Privatrechtlich erhebliche Beeinträchtigungen oder Einschränkungen sind nicht gegeben oder zumindest bei strategisch richtiger zeitlicher Disposition unproblematisch zu beseitigen. Beschränkungen bezogen auf Ausnutzung von Bau- und Nutzungsreserven oder rechtserhebliche Änderungen im Bestand verlangen gegebenenfalls im Bereich des äußeren Schlossparks Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans, so dass derartige Maßnahmen je nach Auslegung unter Umständen den dafür notwendigen politischen Konsens fordern.

Restriktionen können sich für das Gelände und das Schloss nebst Remisen und die Bereiche außerhalb des Wassergrabens aus dem Denkmalschutz ergeben (Bau- und Bodendenkmal, Umgebungsschutz), sodass gegebenenfalls Abstimmungen mit dem Denkmalschutz zur Erteilung der erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen erforderlich sind.

Im einzeln aufgezeigten Umfang besteht zu Lasten der Stadt Leverkusen aus dem Rückstand mit denkmalerhaltenden Wartungs- und Pflegearbeiten (sichthindernder, unregelmäßiger Aufwuchs) und der Beseitigung des denkmalgeschützten Überweges am nördlichen Ende der Remisen (Restaurant) die Verpflichtung, die Folgen der Unterlassungen und der Beseitigung der Überquerung zügig umzusetzen und den denkmalgerechten Zustand dort wieder herzustellen.

Teil III

Künftige Vermarktung der nicht museal genutzten Räume und Bereiche



A. RÄUME UND BEREICHE OHNE SCHLOSS-RESTAURANT	31	B. DIE GASTRONOMIE IM SCHLOSS MORSBROICH	33	C. NOTWENDIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN, NOTWENDIGE EINRICHTUNGEN UND DEREN KOSTEN	37
1. Vorbemerkung		1. AKTUELLE SITUATION	33	1. BAULICHE UND AUSSTATTUNGS-MÄSSIGE VERÄNDERUNGEN	33
2. DERZEITIGE »VERMARKTUNGSSITUATION«	31	2. MUSEUM UND GASTRONOMIE	33	1.1 Bereich Spiegelsaal, Foyer, Jagdzimmer	
2.1 Vorhandene Regelungen (Nutzungsordnungen)		2.1 Grundlegende Fehleinschätzungen		1.1.1 Ausbauten und feste Einrichtungen	
2.2 Tatsächliche aktuelle Nutzungen		2.2 Ideelle Reflexe		1.1.2 Foyer und Jagdzimmer	
2.2.1 Spiegelsaal und Jagdzimmer		2.3 Ergebnis		1.1.3 Mobile Einrichtungen, Mobiliar	
2.2.2 Gartensaal		3. KONZEPT EINER KÜNFTIGEN MUSEUMSGASTRONOMIE	33	1.1.3.1 Grundausrüstung	
2.2.3 Freiflächen		3.1 Selbstbehauptung von Museum und Restaurant		1.1.3.2 Eventbezogene Mehr- oder Austauschausstattung	
2.3 Erzielte Einnahmen 2016		3.2 Notwendige Veränderungen		1.1.4 Ergebnis	
2.4 Beurteilung der aktuellen Situation		3.2.1 Verbesserung der Außendarstellung		1.2 Gartensaal (neu)	
3. VERFÜGBARE RÄUME UND BEREICHE UND DEREN NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN	32	3.2.2 Verbesserung der Lage		1.3 Bereich Kunstverein	
3.1 Bereich Spiegelsaal (Spiegelsaal, Damensalon, Vorraum)		4. AKTUELLER VERHANDLUNGSSTAND	34	1.3.1 Kunstverein im alten Bestand	
3.2 Jagdzimmer und Vorräume		4.1 Neues Restaurant im alten, modernisierten Bestand (Angebot <i>Interessant 1</i>)		1.3.2 alternativ: Kunstverein in neuem Raum (jetziges Depot)	
3.3 Gesamtes Erdgeschoss		4.2 Neues Restaurant mit räumlicher Vergrößerung durch Hinzunahme des jetzigen Gartensaales (Angebot <i>Interessant 2</i>)		1.4 Restaurant	
3.4 Außenterrasse		4.2.1 Technische Möglichkeit der Hinzunahme des jetzigen Gartensaals zum Restaurant		1.4.1 Restaurant im alten Bestand (Angebot <i>Interessant 1</i>)	
3.5 Verfügbare Räume in den Remisen		4.2.2 Jetziger Verhandlungsstand mit dem <i>Interessenten 2</i>		1.4.2 Restaurant mit Hinzunahme jetziger Gartensaal (Angebot <i>Interessant 2</i>)	
3.5.1 Gartensaal		4.3 Zugriff der Gastronomie auf die weiteren, nutzungsfähigen Räume		2. WIRTSCHAFTLICHE ERGEBNISSE BEZOGEN AUF DAS PACTINTERESSE	40
3.5.2 Restaurant/Gastronomie		4.4 Gewichtung und Abwägung der beiden Anmietungsinteressen		D. ZUSAMMENFASSUNG	40
3.6 Verfügbare Freiflächen		4.4.1 <i>Interessant 1</i>			
		4.4.2 <i>Interessant 2</i>			
		4.4.3 Abwägung/Ergebnis			
		5. ZUSAMMENFASSUNG	37		

A. RÄUME UND BEREICHE OHNE SCHLOSS-RESTAURANT

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der Bürgerbefragung zu den Vorstellungen für eine künftige, möglicherweise andere oder auch nur geänderte Nutzung der Schlossanlage ist immer wieder die Forderung nach einer verbesserten Ausnutzung der nicht zu Museumszwecken dienenden Räume und der Freiflächen erhoben worden. Dabei werden zum einen Alternativen für ideelle Zwecke (Konzerte, Theater, Bürgertreff, Verfügbarkeit für heimische Künstler etc.) genannt. Zum Zweiten wird eine erweiterte und optimierte, kommerzielle Nutzung (Vermietung, Messen, Märkte, Ausstellungen, Events) gefordert. Die Anregungen der Politik gehen in die gleiche Richtung. Durchgängig wird der Zustand der gegenwärtigen Schloss-Gastronomie als verbesserungswürdig beklagt.

Nach der Einschätzung des Museumsvereins bleiben Nutzung und Vermarktung der gesamten Liegenschaft weit hinter allen denkbaren Möglichkeiten zurück. Tatsächlich oder vermeintlich fehlende Mittel, offenbar geringe Bemühungen um kreative Ansätze und eine kaum sichtbare Präsenz der Location am Veranstaltungsmarkt haben zu einer lediglich minimalen Ausschöpfung aller Möglichkeiten geführt, um die Schlossanlage als herausragenden Ort für ideelle und kommerzielle Ereignisse zu etablieren. Die Einbindung des Veranstaltungsmanagements in die rahmengebende Statik einer zentral gesteuerten Kulturverwaltung, die zudem durch massive Kürzungen des kulturellen Budgets, dünne Personaldecken und fehlende Mittel für angemessenes Marketing und damit in alle Richtungen überlastet ist, mögen ein weiterer Grund für diesen Befund sein.

Im Rahmen der Untersuchung haben sich demgegenüber in der Schlossanlage beachtliche Nutzungsreserven gezeigt, deren Hebung nicht nur die Popularität der Anlage erheblich zu steigern verspricht, sondern vor allem auch Chancen bietet, durch Veranstaltungs- und Vermietungseinkünfte den strapazierten Etat der Liegenschaft Morsbroich und damit auch den des Museums zu entlasten. Die durch den Ausschuss des Museumsvereins mit der nötigen Diskretion kontaktierten »interessierten Verkehrskreise« haben die Schlossanlage Morsbroich als herausragendes Ensemble charakterisiert und ihr bei »richtiger Vermarktung« und Ausstattung hohe Attraktivität und Anziehungskraft zugebilligt.

Demgegenüber auffällig ist die in den gegenwärtigen städtischen Benutzungsordnungen und Anweisungen sichtbare Tendenz, die angemessene Nutzung der Schlossanlage durch überkommene, unzeitgemäße und schwerfällige Regularien eher einschränkend zu behindern als zu fördern. Die städtische Nutzungsordnung für den Spiegelsaal und die anderen repräsentativen Räume im Hauptgebäude des Museums Morsbroich vom 08. September 2008 vermerkt an erster Stelle: Die Räumlichkeiten im Hauptgebäude des Museums Morsbroich werden nicht vermietet. Damit ist geklärt: Die repräsentativen Räumlichkeiten dürfen nicht zu ertragsrelevanten Aktivitäten herangezogen werden! Sie sind sakrosankte Stätten, die – nicht einmal genau definierten – vermeintlich hochstehenden Zwecken und Ereignissen vorbehalten bleiben sollen.

Es geht auch anders! Die Staatlichen Museen Berlin – Preußischer Kulturbesitz¹ bieten an:

»Vermietung: Sie möchten außerhalb der Museums-Öffnungszeiten Kunst und Kultur erleben? Sie suchen einen Ort, der verzaubert und großes Staunen hervorruft? Sie möchten mit Ihren Gästen einen unvergesslichen Abend in einer absolut einzigartigen Atmosphäre verbringen?

Dann laden Sie Ihre Gäste in eines der Häuser der Staatlichen Museen zu Berlin ein. Ob eine Sonderführung, eine Abendveranstaltung, ein Empfang oder ein Sommerfest: Die Staatlichen Museen zu Berlin bieten den besonderen Rahmen für Ihr exklusives Event.

Außergewöhnliche Orte bieten Raum für besondere Ideen. Für alle Anfragen und eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an das Team der Veranstaltungsgesellschaft Museum&Location.«

Das meistbesuchte Kunstmuseum der Schweiz, die Fondation Beyeler in Basel, vermerkt auf ihrer Website²:

»Exklusive Abendanlässe im Museum: Die Fondation Beyeler bietet einen stimmungsvollen Rahmen für exklusive Abendanlässe inmitten einzigartiger Meisterwerke der modernen Kunst. Für Sie und Ihre Gäste ist dies eine wunderbare Gelegenheit, das Museum außerhalb der normalen Öffnungszeiten in privater Atmosphäre zu genießen. Falls gewünscht werden Ihre Gäste von unserem qualifizierten Führungspersonal durch die Ausstellungsräume begleitet.

2013 fanden in der Fondation Beyeler hochkarätige Konzerte, Tanz- und Theateraufführungen, Kunstvernissagen, Lesungen, Künstlergespräche, Firmenanlässe, Abendgalas, Dinners, Empfänge, Premierenfeiern, Produktpräsentationen und private Anlässe statt.

Unser erfahrenes Eventteam bietet professionelle Beratung und Unterstützung bei der Planung und Durchführung Ihres Events im Museum.«

Auch die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen wirbt³:

»K21 STÄNDEHAUS: K21 Ständehaus bildet seit 2002 eine Dependence der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen. In einer Parkanlage am Kaiserteich nahe dem Graf-Adolf-Platz (Stadtteil Friedrichstadt) bietet das Museum eine anspruchsvolle Kulisse für besondere Anlässe.

Die großzügige Piazza ist der ideale Ort für kulturelle Veranstaltungen aller Art, aber auch für exklusive Galaabende oder Produktpräsentationen. Dieser einzigartige Raum liegt ebenerdig und wird nach oben nur von einer gigantischen Glaskuppel begrenzt. Auf einer Fläche von 800 m² finden bis zu 600 Personen Platz. Die Räumlichkeiten stehen außer samstags täglich ab 18.00 Uhr und montags ganztägig zur Verfügung.«

Recherchen im Internet ergeben durchgehend, dass eine Vielzahl von Museen ihre repräsentativen Räume zur Anmietung für private und gewerbliche Zwecke anbieten. Nichts macht Leverkusen und sein Schloss nebst Museum Morsbroich so einzigartig, dass man die Einkunftserzielung durch kommerzielle Vermietung der repräsentativen Räume und Bereiche schlechthin durch eine städtische Nutzungsordnung verbieten könnte. Dass solche Nutzungen mit dem Verständnis eines achtenswerten Denkmals und eines hochgeachteten Kunstmuseums immer vereinbar sein müssen, versteht sich von selbst.

¹ www.smb.museum/ueber-uns/vermietung.

² www.fondationbeyeler.ch.

³ www.kunstsammlung.de/besuchen/vermieten/raeume.

2. DERZEITIGE »VERMARKTUNGSSITUATION«

2.1 Vorhandene Regelungen (Nutzungsordnungen)

Die aktuelle Vermarktungs-/Nutzungssituation der Liegenschaft Morsbroich (mit Ausnahme des Museumsbetriebes) wird durch diverse, dokumentierte Vorgaben gekennzeichnet, die sich allerdings nicht zu einem geschlossenen Konzept, nicht einmal zu eindeutigen Handlungs- und Ablaufanweisungen zusammenfügen. Es liegen vor:

- Nutzungsordnung für den Spiegelsaal und die anderen repräsentativen Räume im Hauptgebäude des Museums Schloss Morsbroich vom 08.09.2008 ([Anlage 1 V Nutzungsordnung Spiegelsaal](#)),
- Nutzungsordnung für den Gartensaal in den Vorburgen Museum Morsbroich vom 01. Januar 1997 in der zuletzt zum 01.01.2002 geänderten Fassung ([Anlage 2 V Nutzungsordnung Gartensaal](#)),
- Preisliste für die Nutzung des Gartensaales Schloss Morsbroich vom 01.01.2014 ([Anlage 3 V Preisliste Nutzung Gartensaal](#)),
- Vorlage (Muster)-Vereinbarung für die Nutzung von Spiegelsaal mit Außengelände ([Anlage 4 V Vereinbarung Nutzung Außengelände](#)),
- Vereinbarungen KSL–FB 33 (Bürgerbüro-Standesamt) vom 15.09.2008/18.09.2008 ([Anlage 5 V Vereinbarung mit FB 33 Trauungen](#)) und Mails 13.04.2011 ([Anlage 6 V Ergänzungen zu Trauungen 13.04.2011 und 27.06.2011](#)),
- Interne Dienstanweisung für die Benutzung der Parkanlage und Terrasse Schloss Morsbroich ([Anlage 7 V Dienstanweisung Parkanlage](#)).

2.2 Tatsächliche aktuelle Nutzungen

2.2.1 Spiegelsaal und Jagdzimmer

Die Bereiche Spiegelsaal und Jagdzimmer werden im Rahmen der Zuständigkeiten durch den Oberbürgermeister, den Kulturdezernenten und die KSL vermarktet und zur Nutzung überlassen.

Schwerpunkte sind:

Spiegelsaal:

- Repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- Kulturelle Veranstaltungen der KSL (Konzerte, Lesungen, Vorträge)
- Hochzeitsgeschäft
- Private Nutzungen (nur »ausnahmsweise«)

Jagdzimmer:

- Mitnutzung im Rahmen der Spiegelsaalnutzung
- Lesungen, Kolloquien

Für 2016 sind (ohne Hochzeitsgeschäft) 92 Nutzungsfälle mit 4.400 € Einnahmen verzeichnet und zwar ausschließlich Veranstaltungen des Museums, der Stadt und der KSL.

Das Hochzeitsgeschäft erbrachte zusätzlich insgesamt 34.508 €, von denen allerdings nur 30.008 € dem Museumsetat zugeflossen sind, der Rest wurde dem allgemeinen Haushalt der Stadt Leverkusen zugeordnet.

2.2.2 Gartensaal

Schwerpunkte sind:

- Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Vorträge)
- Private Veranstaltungen (Polterabende, Hochzeiten, Geburtstage)
- Nutzung durch den Pächter des Restaurants

Für 2016 sind 109 Nutzungsfälle mit 18.298 € Einnahmen verzeichnet und zwar ganz überwiegend private Veranstaltungen.

2.2.3 Freiflächen

Die Nutzung der Freiflächen erschöpft sich seit Jahren im »Morsbroicher Sommer«⁴, ohne dass daraus Überlassungsentgelte generiert würden.

2.3 Erzielte Einnahmen 2016

Mit den vorbeschriebenen Nutzungen wurden daher im Jahre 2016 zugunsten der Gesamtliegenschaft (ohne Hochzeitsgeschäft) Erträge in Höhe 22.698 € erzielt. Rechnet man die tatsächlich der Liegenschaft und dem Museum für das Hochzeitsgeschäft zugeordneten € 30.008 hinzu, ergeben sich 52.706 €.

2.4 Beurteilung der aktuellen Situation

Die derzeitige Vermarktung und die ihr zugrundeliegenden Nutzungsordnungen bedürfen, jedenfalls dann, wenn man aus der Verfügbarkeit der repräsentativen Räume und Bereiche nachhaltig angemessene Erträge erzielen will, vollständiger Revision. Es findet seit langem keine offensive Vermarktung statt, man folgt der gelegentlichen Nachfrage. Die prohibitive Nutzungssperre für den Spiegelsaal und die anderen Räume des Erdgeschosses im Schlossgebäude sowie deren Vorbehalt für städtische und öffentliche Repräsentationszwecke sind jedenfalls dann unzeitgemäß, wenn die Liegenschaft als solche an massiver Unterfinanzierung leidet. Wenn einerseits die Unterdeckung des Etats bis hin zu Schließungsgedanken beklagt wird, darf man mit Einkünften verbundene maß- und sinnvolle Nutzungen nicht verhindern. In der gegenwärtigen wirtschaftlichen Misere kann man sich ein elitäres Verständnis von »angemessener Nutzung« nicht leisten. Im Übrigen haben andere öffentliche Institutionen offenkundig kein Problem mit zahlungspflichtiger Nutzungsüberlassung ihrer repräsentativen Räume.

Durch die aus den historischen Nutzungsvorgaben (»Nutzungsordnungen«) ersichtlichen, teils unverständlichen, teils inakzeptablen Restriktionen aller nicht durch das Museum beanspruchten Räume im Erdgeschoss des Schlosses bleiben nicht unerhebliche Ertragsmöglichkeiten ungenutzt (hierzu später).

Der Bereich des Spiegelsaals soll überhaupt nicht »kommerziell« genutzt werden. Den Gartensaal anzumieten ist zwar möglich, jedoch wirken die Vorgaben der Nutzungsordnung unnötigerweise einschränkend und erschwerend. Die Reduzierung auf kulturelle und gesellige Anlässe sowie die behindernde Regulierung der Veranstaltungsinhalte ist überflüssig. Damit werden latente Nutzungsmöglichkeiten aus Tagungen, Verkaufsveranstaltungen etc. unbeachtet gelassen. Dass insoweit auch künftig Restriktionen vorgesehen werden müssen, um mit Blick auf die Reputation des Museums und die Bedeutung der Liegenschaft formal oder inhaltlich inakzeptable

Veranstaltungen zu verhindern, ist selbstverständlich. Das allerdings macht keine grundsätzliche Inhaltskontrolle der Veranstaltung durch die KSL-Verwaltung zwingend, sondern kann bei Anhaltspunkten im Rahmen der jeweiligen Vergabe im Einzelfall hinreichend Berücksichtigung finden.

Die Fokussierung auf einen detailverliebten, individualisiert-verbindlichen Nutzungszweck, der »Vertragsgegenstand« werden soll, strapaziert die Nutzungsmöglichkeiten unnötig und wirkt abschreckend.

Zur Vermietung der Außenanlagen des Schlosses gibt es keine Nutzungsordnung. Allerdings zeigt sich die *Vorlage-Vereinbarung Nutzung Außengelände* (Anlage 4) als rechtlich fragwürdige Mischform von einseitiger Nutzungsordnung und bilateralem Mietvertrag.

Die Zuständigkeitsregelungen für die Nutzungseinräumungen und die damit verbundenen Entscheidungswege sind kompliziert geregelt und verworren. Allein für den Spiegelsaal im repräsentativen Erdgeschoss des Schlosses sind vier alternative Zuständigkeitsregelungen genannt. Es handelt sich um die ausschließliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Ziffer 2 a), die Zuständigkeit der KSL (Ziffer 2 b) und die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Kulturdezernenten zu 2 c, wobei der Kulturdezernent, wenn er anstelle des Oberbürgermeisters tätig wird, dies noch im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu erledigen hat.

Für die Überlassung des Gartensaals ist ausschließlich die KSL zuständig, während für die Überlassung von Außengelände und Spiegelsaal »der Eigentümer«, also die Stadt Leverkusen schlechthin, tätig werden soll, wobei der Museumsdirektor »im Auftrag« handelt.

Nimmt man diese Regelungen ernst, wird sich der Anmietungsinteressent zunächst einmal im Dickicht der für ihn undurchschaubaren Zuständigkeiten verlieren und mit einiger Wahrscheinlichkeit zumindest nicht mit seinen ersten Anläufen bei der »zuständigen Stelle« landen.

Insgesamt bewertet, genügen diese Regelwerke nicht den allgemeinen rechtlichen Maßstäben und werden einem kunden- und serviceorientierten Vermietungsmanagement mit Sicherheit nicht gerecht.

3. VERFÜGBARE RÄUME UND BEREICHE UND DEREN NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Neben den »offiziellen« Nutzungen der Stadt Leverkusen bieten sich für eine Intensivierung der Nutzung und damit verbundener Einnahmen nachfolgende Möglichkeiten an:

3.1 Bereich Spiegelsaal (Spiegelsaal, Damensalon, Vorraum)

Der Spiegelsaal (Raum 1.1.5) 5 mit 120,5 m², der Damensalon (Raum 1.7) mit 55,6 m² sowie der Vorraum zum Spiegelsaal (Raum 1.1.4) mit 36,4 m² sollten nur insgesamt vermietet werden (Vorraum + Spiegelsaal + Damensalon). Die Raumfolge lässt keine andere Möglichkeit zu.

Die entgeltliche Nutzungsüberlassung sollte zu folgenden, dem Charakter der Räume entsprechenden Mietzwecken verfügbar gemacht werden:

- Private oder gewerbliche Ereignisse (Geburtstage, Jubiläen, Dinner, Festessen, Empfänge, Weihnachtsfeiern, Firmenanlässe)
- Informations-, Seminar- oder Verkaufsveranstaltungen auf gewissem Niveau ohne Bezug zur Kunst (z.B. Schmuckausstellung, Vertriebspräsentationen)
- Private oder gewerbliche kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen), Hochzeiten mit und ohne Catering

Zum Schutz der Reputation des Ortes und des Museums sind im Rahmen einer verbindlichen Nutzungsregelung Vermietungen auszuschließen, die dem entgegenstehen können (nicht kompatible Nutzungen). Das kann und muss sich in jedem Falle auf Nutzungen beziehen, die z.B. präsumtiv ausüfern können oder für eine städtische Einrichtung insbesondere unter den Gesichtspunkten von Neutralität und Gleichbehandlung inakzeptabel sein müssen.

3.2 Jagdzimmer und Vorräume

Das Jagdzimmer (1.81) mit 57,46 m² steht mit seinem Vorraum (1.82) mit 10,84 m² und gegebenenfalls mit dem weiteren Vorraum (1.9) mit 10,38 m² zur Vermietung an. Diese Raumkonfiguration lässt sich ebenfalls nur zusammen vermieten.

Die entgeltliche Nutzungsüberlassung sollte zu folgenden, dem Charakter der Räume entsprechenden Mietzwecken verfügbar gemacht werden:

- Räumliche Ergänzung bei Ereignissen im Bereich Spiegelsaal
- Private oder gewerbliche Ereignisse (Geburtstage, Jubiläen, Dinner, Festessen, Empfänge, Weihnachtsfeiern)
- Informations- oder Verkaufsveranstaltungen auf gewissem Niveau ohne Bezug zur Kunst (z.B. Schmuckausstellung, Vertriebspräsentationen)
- Private oder gewerbliche kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen)
- Hochzeiten mit und ohne Catering.

Nicht kompatible Nutzungen sind auszuschließen.

3.3 Gesamtes Erdgeschoss

Das gesamte Erdgeschoss (ohne die vom Museum genutzten Räume) sollte für die obengenannten Nutzungszwecke zur Vermietung angeboten werden (Kombination von 3.1 und 3.2).

3.4 Außenterrasse

Die dem Hauptgebäude östlich vorgelagerte Außenterrasse, gegebenenfalls mit den anschließenden Rasenflächen, kann isoliert oder in Kombination mit den Positionen 3.1 und 3.2 angeboten werden.

Vermietungszwecke und nicht kompatible Nutzungen analog zu Ziffern 3.1 und 3.2.

3.5 Verfügbare Räume in den Remisen

3.5.1 Gartensaal

Der jetzige Gartensaal (137,70 m²) zuzüglich Foyer und Garderobe ist auch mit den vorgelagerten, gepflasterten Freiflächen bislang für private und ge-

⁴ Siehe z.B. für 2017: https://www.leverkusen.de/kultur-bildung/festivals/Morsbroicher_Sommer.php.

⁵ Die Klammerzusätze geben die Bezeichnung des jeweiligen Raumes im Grundriss wieder.

werbliche Veranstaltungen sowie solche des Restaurants immer verfügbar gewesen. Obwohl das bisherige Anmietungsinteresse deutlich höher hätte sein können, sollte auf Morsbroich ein Veranstaltungsraum unterhalb des hoch repräsentativen Niveaus im Erdgeschoss des Schlossgebäudes erhalten bleiben. Nur mit einem preiswerteren Raum als dem Spiegelsaal lässt sich das gesamte Spektrum des bürgerschaftlichen Nutzungsinteresses im Ambiente der Schlossanlage vollständig abbilden.

Daher muss auch künftig ein Gartensaal zu allen Zwecken, mit Ausnahme nicht kompatibler Nutzungen, verfügbar sein. Das gilt insbesondere für die Mitnutzung durch die Gastronomie.

3.5.2 Restaurant/Gastronomie

Die Gastronomie wird wegen ihrer besonderen Bedeutung in einem gesonderten Abschnitt behandelt (siehe Abschnitt B).

3.6 Verfügbare Freiflächen

Sämtliche Freiflächen des Geländes innerhalb des Wassergrabens stehen zur Vermietung an, wobei der jeweilige Zuschnitt der Überlassung der Nachfrage folgen muss.

Die Vermietung soll zu allen Zwecken möglich sein, mit Ausnahme nicht kompatibler Nutzungen.

B. DIE GASTRONOMIE IM SCHLOSS MORSBROICH

1. AKTUELLE SITUATION

Eine Gastronomie im Schloss Morsbroich hat es immer gegeben. Seit dem mehrjährigen Umbau mit Renovierung und der anschließenden Wiedereröffnung im Jahre 1985 liegt das Schloss-Restaurant am Ende der nördlichen Remisen. Es besteht, neben den technischen Räumen, aus einem Entrée, einem Barraum sowie einem ebenerdigen Restaurantbereich mit einigen Plätzen im Zwischengeschoss. Insgesamt lassen sich rund 70 Gäste gleichzeitig bewirten. Das Restaurant hat über das südlich anschließende Foyer gastronomischen Zugriff auf den Gartensaal, der aus dem Schloss-Restaurant mit bewirtschaftet werden kann. Im Sommer werden die Vorflächen zur Außengastronomie genutzt.

Die exponierte Lage des Restaurants »im Schloss« hat in überschaubarer Zeit keinen adäquaten Erfolg des Gastronomiebetriebes nach sich gezogen. Einem früheren Betreiber wurde durch die Stadt Leverkusen im Jahre 2003 gekündigt. Danach wurde der Betrieb bis 2013 durch das renommierte Unternehmen Kirberg Catering (mehrfach Caterer des Jahres, derzeit zusätzlich gastronomischer Betreiber der Kölner Flora sowie gastronomischer Mitbetreiber der Köln-Messe) übernommen.

Seit 2013 wird das Schloss-Restaurant wieder anderweitig bewirtschaftet. Es ist offenkundig, dass die derzeitige Gastronomie keine hinreichende Akzeptanz findet.

Es mag an dieser Stelle die Feststellung genügen, dass der Restaurantbetrieb Schloss Morsbroich kein Erfolgsmodell ist. Abhilfe ist zwingend notwendig.

2. MUSEUM UND GASTRONOMIE

2.1 Grundlegende Fehleinschätzungen

Zumindest für die Situation von Schloss Morsbroich ist es nach Auffassung des Museumsvereins grundlegend falsch anzunehmen, das Museum könne für sich allein ein Restaurant tragen. Zwar ist richtig, dass ein Teil der Museumsbesucher im Zusammenhang mit dem Ausstellungsbesuch gastronomische Gelegenheiten wahrnehmen will. Das ist aber nur eine Seite. Denn gerade in der gastronomisch bedeutsamen Abendzeit ist das Museum geschlossen und kann daher nicht »Lieferant« gastronomischen Publikums sein. Im Übrigen kann die Zahl der Museumsbesucher eine Gastronomie nicht auslasten. Das Museum kann also im Sinne einer Vollaustattung einem Restaurant keine nachhaltigen und ausreichenden Effekte vermitteln.

Umkehrt ist es genauso fehlerhaft anzunehmen, dass ein Restaurant das Museum tragen kann oder auch nur in nennenswertem Umfang durch seine Anziehungskraft auf Gastronomiekunden den Ausstellungsbetrieb durch höhere Besucherzahlen begünstigen könnte. Weshalb sollte jemand, der tagsüber ein Restaurant aufsucht, sei es zum Business-Lunch, sei es zu »Kaffee und Kuchen«, dies notwendigerweise oder im Regelfall mit einem Ausstellungsbesuch verknüpfen? Das mag sein, ist aber niemals die Regel und die Restaurantbesucher in den Abendstunden können keinen Ausstellungsbesuch »mitnehmen«, weil das Museum dann geschlossen ist.

Selbst Sonderveranstaltungen der Gastronomie (Märkte, Jazz-Frühschoppen, besondere gastronomische Events), die in der Vergangenheit sporadisch stattgefunden haben, werden keine messbaren Auswirkungen auf den Museumsbetrieb im Sinne einer signifikanten Besuchersteigerung nach sich ziehen können. Sonderveranstaltungen im Museum (Vernissagen, Lesungen etc.) ziehen umgekehrt in gewissem, allerdings nicht bedeutsamem Umfang für das Restaurant Publikumsfrequenz nach sich, wenn nach solchen Veranstaltungen noch gastronomischer Bedarf besteht.

Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein Museum eine Stätte des Verweilens und der Bewirtung braucht, weil der Ausstellungsbetrieb nur mit diesem gastronomischen Zusatzangebot »komplett« wird und dem interessierten Museumsbesucher den vollkommenen Freizeitgenuss verschafft. So präsentiert sich, ein Blick ins Internet erweist es, kaum ein Museum ohne Cafeteria, Bistro oder Restaurant. Ein Museumsbistro oder Museumsrestaurant ist daher auch für Leverkusen ein unverzichtbares Muss.

2.2 Ideelle Reflexe

Zudem kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass die Existenz eines Museums unmittelbar neben einer Gastronomie durch die Kraft des Namens »Museum Morsbroich« die Reputation des Restaurants zu stärken in der Lage ist. Gemeinhin gelten Museen als kulturell hochstehende Orte, als Bewahrer der Kunst und als Hüter bedeutsamer Schätze. Daher dürfte ein Teil dieses Ansehens auf eine Museumsgastronomie imagemäßig abfärben. Bereits ein kurzer Blick ins Internet erweist, dass in oder an Museen positionierte Gastronomiebetriebe in ihren Verlautbarungen immer und meist auch schon im Namen auf das Museum Bezug nehmen (als »Restaurant im Museum...«, »Restaurant am Museum ...«, »Museumsrestaurant...«). Insoweit sollte die lokale und öffentlichkeitswirksame Verknüpfung von Restaurant und Museum den Erfolg der Gastronomie beflügeln können. Umgekehrt ist auch ein gut funktionierendes, leistungsfähiges Museumsrestaurant in der Lage,

das Ansehen des Museums dadurch zu fördern, dass der Museumsbetrieb in Verbindung mit dem Restaurant »positiv ins Gerede kommt«.

2.3 Ergebnis

Die wirtschaftlichen Wechselwirkungen zwischen Museum und Museumsgastronomie dürften als gering einzuschätzen sein. In Maßen werden ideelle Wechselwirkungen angenommen werden können, insbesondere durch »Imagetransfer« vom Museum zum Restaurant und – in geringerem Ausmaß, aber immerhin – auch umgekehrt.

3. KONZEPT EINER KÜNFTIGEN MUSEUMSGASTRONOMIE

3.1 Selbstbehauptung von Museum und Restaurant

Die so bewertete Situation macht eine grundsätzliche Abkehr von der Vorstellung erforderlich, dass es eine institutionalisierte, vielleicht sogar zwangsläufige, also nicht gesteuerte Kooperation zwischen Museum und Gastronomie geben kann. Dass das Museum vom Restaurant profitiert, ist keine Selbstverständlichkeit und umgekehrt bringt das Museum dem Restaurant nicht viel. Nur dann, wenn sich das Museum einerseits und das Restaurant andererseits, jedes für sich selbst, hochstehend profilieren und in der öffentlichen Wahrnehmung nebeneinander existieren können, werden sich kooperative oder koexistente Reflexe einer jeden Institution auf die andere ergeben. Das bedeutet, dass dem Museum Morsbroich ein selbstständiger, nicht auf das Museum und seine Reputation angewiesener, sich selbst rechtfertigender und behauptender Gastronomiebetrieb mehr nutzt als ein solcher, der ausschließlich als Appendix des Museums wahrgenommen wird und beklagt, das Museum liefere ihm keine hinreichende Zahl von Gastronomiekunden.

Die Besinnung auf diesen Sachverhalt klärt, dass man zunächst einmal eine starke, autonome Gastronomie fordern muss, die auch auf das Museum ausgerichtet ist und deren Erfolg dann dem Museum wie selbstverständlich zugutekommt.

3.2 Notwendige Veränderungen

Die Gespräche des Museumsvereins mit namhaften Gastronomen und Caterern sowie Interessenten für die künftige Bewirtschaftung eines »Restaurants Schloss Morsbroich« haben zu der Erkenntnis geführt, dass eine Reihe von Veränderungen und Verbesserungen erforderlich sind, um dem »Restaurant Schloss Morsbroich« Chancen auf einen erfolgreichen Gastronomiebetrieb zu verschaffen.

3.2.1 Verbesserung der Außendarstellung

Die derzeitigen Verlautbarungen des Restaurant Schloss Morsbroich nach außen sind ungenügend. Sowohl die Beschilderung längs der Gustav-Heinemann-Straße wie auch der Rad- und Fußwege wird nicht hinreichend genutzt, um die Gastronomie im Bereich Schloss Morsbroich deutlich herauszustellen. Die Beschilderung an den öffentlichen Verkehrswegen, gleich welcher Art, bedarf erheblicher Verbesserung.

Nichts anderes gilt für die Bewerbung des Schloss-Restaurants im unmittelbaren Eingangsbereich des Museums. Es soll nicht verkannt werden, dass die absolut unbefriedigende Situation von Hinweisschildern und Werbung

eine denkmalrechtliche Begründung haben kann. Das allerdings ist nicht das Maß der Dinge. Denkmalschutz ist nicht die Konservierung des Vorhandenen bis zu dessen Insolvenz, sondern die aktive Förderung unter Fortschreibung der Belange der im Denkmalbereich vorhandenen Wirtschaftsbetriebe zur Erhaltung der Anziehungskraft und der Steigerung des Publikumsinteresses für das Gesamtensemble. Dabei ist es unerlässlich, ohne dass die denkmalrechtlichen Belange gravierend beeinträchtigt werden könnten, mit Hinweistafeln angemessener Gestaltung und angemessener Größe, aber im Gegensatz zum jetzigen Zustand deutlich sichtbar, auf die Museumsgastronomie hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Tageszeiten, bei denen Hinweise und Werbungen nur wahrgenommen werden können, wenn sie hinreichend beleuchtet sind.

3.2.2 Verbesserung der Lage

Die gegenwärtige Lage am entfernten Nordende der nördlichen Remisen musste hinterfragt werden, um möglicherweise den Standort des Restaurants näher an den Eingangsbereich der Schlossanlage zu bringen. Die ersten Überlegungen des Museumsvereins gingen dahin, die Schloss-Gastronomie mit dem unmittelbar am Eingang gelegenen Räumen der Museumspädagogik zu tauschen. Bedauerlicherweise ist diese Möglichkeit baulich nicht umsetzbar, weil die Zwischenwände im Bereich der Museumspädagogik aufgrund ihrer statischen Notwendigkeit keine Veränderung zulassen, so dass eine Bewirtschaftung der Räume als Restaurant nicht möglich ist.

Angeregt durch einen Mietinteressenten, haben weitere Untersuchungen die Möglichkeit ergeben, den jetzigen Gartensaal, der dem Eingangsbereich schon »ziemlich« naheliegt, der Gastronomie zuzuschlagen und künftig als Bestandteil einer stark vergrößerten Museumsgastronomie zu nutzen. Die damit wegfallende Möglichkeit der Nutzung des Gartensaals durch selbst organisierte Veranstaltungen der Nutzer kann an anderer Stelle der Remisen, nämlich in den südlichen Remisen, wiederhergestellt werden. Dies könnte durch Freiziehung und Auslagerung des bisherigen Depots zwischen Museumsshop und Kunstverein sowie eine Verlagerung des Kunstvereins in das jetzige Depot und die Widmung des freiwerdenden Raumes »Kunstverein« zum »neuen Gartensaal« bewerkstelligt werden. Die im jetzigen Depot gelagerten Kunstwerke können durch Auslagerung der Kunstwerke in einer dafür geeigneten Spedition mit Lagerhaltung extern untergebracht werden. Die Einzelheiten werden im Weiteren noch dargestellt. Zunächst sollen zwei unterschiedliche Gastronomiekonzeptionen vorgestellt werden, die durch den Ausschuss des Museumsvereins bereits soweit verhandelt sind, dass nach Klärung weiterer Einzelheiten ein Vertragsabschluss erwartet werden kann.

4. AKTUELLER VERHANDLUNGSSTAND

Der Museumsverein hat zunächst die Frage abgewogen, ob ein neues Gastronomiekonzept durch Modifizierung und Verlängerung des gegenwärtigen Pachtvertrages umsetzbar ist. In Ansehung der offenen Kritik an der gegenwärtigen Betriebsführung und der unbestreitbar nicht mehr hinreichend bestehenden Nachfrage nach den derzeit angebotenen gastronomischen Leistungen ist der Ausschuss einhellig der Auffassung, dass es für die »neue Gastronomie« auch einen neuen personellen Anfang geben muss. Alles andere wäre nicht sinnvoll und zielführend. In den, vorbehaltlich einer gebotenen Ausschreibung, intensiv geführten Verhandlungen mit Nachfolgeinteressenten ergaben sich zwei Konzeptionen, die der Museumsverein mit der Empfehlung sorgfältiger Prüfung und Entscheidung vorstellt.

Diese Verhandlungsergebnisse können für die anstehende Neuvermietung der Gastronomie verwendet werden.

Aus Vertraulichkeitsgründen werden die dem Museumsverein bekannten Interessenten hier nicht offenbart, sondern mit Interessent 1 und Interessent 2 vorgestellt. Aus den vertraulichen Anlagen zu diesem Teil des Zukunftskonzeptes ist die Identität nachzuvollziehen.

4.1 Neues Restaurant im alten, modernisierten Bestand (Angebot Interessent 1)

Der *Interessent 1* ist eine im hiesigen Raum in der Gastronomie tätige GmbH. Sie betreibt eine Großküche, einige spezielle Gastronomieobjekte und ist im Party-/ Cateringgeschäft tätig. Der *Interessent 1* ist mit seinen Leistungen in der oberen Mittelklasse angesiedelt und sehr gut gemanagt. Seine Bonität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind unzweifelhaft, er hat einen guten Ruf. Man darf ihm die erfolgreiche Führung der Gastronomie im Schloss Morsbroich zutrauen.

Nach Orientierungsgesprächen und Verhandlungen hat der *Interessent 1* im Juli 2017 ein erstes Konzept für die künftige Schlossgastronomie in den jetzigen Räumen des Restaurants (also ohne Erweiterung) vorgelegt (Anlage 8 V Erstes Konzept Schloss Morsbroich aus Juli 2017). Die Ausarbeitung ist aus Gründen des Vertrauensschutzes nur als vertrauliche Anlage beigefügt. Nach weiteren Vertiefungen hat er im August 2017 ein Update des Konzeptes (Anlage 9 V Konzeptergänzung August 2017) vorgelegt und ausgeführt:

»Die Abteilung Gastronomie & Event ... bekräftigt erneut, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Übernahme der Gastronomie und des Veranstaltungsgeschäftes im Gelände Schloss Morsbroich denkbar ist:

- Die Tagesgastronomie umfasst den Bistrobereich mit entsprechender Außen-Gastronomie.
- Ergänzt wird diese durch einen Businesslunch, welcher werktätlich im kleinen Bereich des Restaurants angeboten wird.
- Abends werden nur im kleinen Restaurantbereich an den angegebenen Tagen (Dienstag bis Sonntag von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr als Bistro/ Restaurant) ausgewählte Speisen angeboten.
- Das Speisen- und Getränkeangebot für das Bistro entspricht zu gut 90% dem Angebot, welches bereits in den anderen Objekten ... umgesetzt ist.
- Die Öffnungszeiten orientieren sich an dem gemachten Vorschlag (Anmerkung: Bistro 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Restaurant: 11:30 Uhr bis 14:30 Uhr und 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
- Der Schloss-Gastronom erhält auf alle Veranstaltungen in den Räumlichkeiten Bistro, Restaurant, Garten- und Spiegelsaal das erste Zugriffsrecht.
- Der Verpächter investiert die angegebenen Positionen und die Aufteilung des Invests entspricht im Grundsatz der vorgestellten Variante.
- Es werden Lagerlogistikflächen geschaffen, um Materialien wie Tische und Stühle zumindest in einem gewissen Umfang zwischenzulagern.
- Die Koordination der einzelnen Veranstaltungen wird in erster Linie durch ein Veranstaltungsmanagement vorgenommen, welches dem Verwaltungsbereich von Schloss Morsbroich zugeordnet ist. Die Wirtschaftlichkeit muss gewährleistet sein. Die bauseitigen Maßnahmen sowie die bauplanerische Seite inklusive Bauaufsicht liegen beim Verpächter.«

Aus einem detaillierten Nachweis der aus der Sicht des *Interessenten 1* erforderlichen Investitionen für die Modernisierung und Neuausstattung der

Gastronomie ergibt sich der Vorschlag, dass *Interessent 1* als künftiger Pächter und die Stadt Leverkusen als Verpächter den Investitionsaufwand untereinander aufteilen und wie folgt übernehmen:

Summe gesamt	594.620,00 €
Durch Verpächter zu investieren	324.670,00 €
Durch Pächter zu investieren	269.950,00 €, jeweils vor MwSt.

Die Einzelheiten der differenzierten Kalkulation ergeben sich aus der (vertraulich bleibenden) Anlage 9 V.

Letztlich hat der *Interessent 1* unter dem 29.09.2017 (Anlage 10 V Schreiben vom 29.09.2017) mitgeteilt:

»... bezugnehmend auf unser Gespräch am 21.09.2017 bestätige ich Ihnen folgende zwei Aspekte in Ergänzung bzw. Veränderung zu dem Konzept für die Gastronomie und das Veranstaltungsgeschäft im Gelände von Schloss Morsbroich:

1. Wir ... zeigen uns mit einer Pachthöhe von 2.500 € für die Restauration einverstanden.
2. Für das gastronomische Konzept ist eine Verlegung des Gartensaales nicht relevant und somit nicht notwendig.«

Zur Erläuterung: Die Höhe der Pacht entspricht dem Niveau der bisherigen Pacht (ohne Betriebs- und Nebenkosten).

Daneben bietet der *Interessent 1* bei Vertragslaufzeit von 2 x 5 Jahren eine umsatzbezogene Pacht von 9% (gegebenenfalls gestaffelt) des Nettoumsatzes p.a. an – für das Veranstaltungsgeschäft im Gartensaal, Restaurant und Spiegelsaal.

Mit den Absichtserklärungen des *Interessenten 1* liegt dem Museumsverein eine differenziert ausgebreitete und nachvollziehbare Konzeption eines als leistungsfähig und erfahren einzuschätzenden Gastronomie- und Cateringunternehmens vor, gegen dessen Berücksichtigung nichts spricht. Der Zuschlag würde von der Stadt Leverkusen allerdings eine Investition in Höhe von

324.670 €

vor 19 % MwSt. fordern.

4.2 Neues Restaurant mit räumlicher Vergrößerung durch Hinzunahme des jetzigen Gartensaales (Angebot Interessent 2)

Bei den Orientierungsgesprächen mit neuen Pachtinteressenten hat sich nach ersten Kontakten ein ernsthafter Bewerber (*Interessent 2*) gezeigt, der sich mit einem erfolgreichen Restaurant mit ca. 150 Plätzen mit gutem Ruf und hoher Auslastung präsentieren kann und dem man, insbesondere wegen der persönlichen Sachkunde und seines Engagements, die erfolgreiche Übernahme der Schlossgastronomie ebenfalls zutrauen darf. Der *Interessent 2* ist in den vertraulichen Anlagen identifiziert.

4.2.1 Technische Möglichkeit der Hinzunahme des jetzigen Gartensaals zum Restaurant

Bereits mit seinem ersten Konzept vom 13.06.2017 hat sich der *Interessent 2* dahin positioniert, dass die aktuelle Größe der Gastronomie für einen erfolgreichen Gastronomiebetrieb nicht ausreicht und eine Erweiterung des jetzigen Restaurants um den jetzigen Gartensaal und dessen Entrée notwendig sei (Anlage 11 V Erstes Konzept Schlossgastronomie). Dazu hat er ergänzend vorgeschlagen, den jetzigen Gartensaal in die Räumlichkeiten der Museumspädagogik zu verlegen, zitiert:

- »Kompletter Thekenbereich wird in den Küchenbereich integriert; ein Plus von ca. 35 m² für die Küche. Raum 16 und 17 werden zusammengelegt.
- Raum 15 bleibt Restaurant und Raum 14 und Raum 11 (Gartensaal) werden zur Restaurant Erweiterung.
- Die Räume 5 (Malklasse) und die Räume 6,7,8,9 + 10 werden zum »neuen« Gartensaal umfunktioniert (gleiche Nutzfläche wie vorher, siehe beiliegende Skizze).
- Situation 1. OG unverändert.«

Die Vorstellung einer Verlagerung des jetzigen Gartensaals in die Räume der Museumspädagogik lässt sich allerdings technisch nicht verwirklichen, so dass davon Abstand genommen wurde. Hierzu noch später.

In den weiterführenden Verhandlungen ist das Projekt mit diesem *Interessent 2* auf die Machbarkeit seiner Forderung zur Hinzunahme des jetzigen Gartensaals in die Gastronomie mit dem Ergebnis überprüft worden, dass diese Idee verwirklicht werden kann und zwar technisch, von den Anforderungen aus der Sicht des Museums und der übrigen Nutzer, und letztlich auch mit akzeptablem finanziellen Aufwand.

Um weiterhin die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten eines Gartensaales zu gewährleisten, müsste dieser als »neuer Gartensaal« an anderer Stelle eingerichtet werden. Dazu bietet sich die Verlagerung durch »Umzug« in die südlichen Remisen an. Allerdings sind die dort befindlichen Räume der Museumsverwaltung und des Museumshops an den jetzigen Stellen zwingend zu erhalten, zumal auch sie aufgrund der statischen Notwendigkeit der in ihnen vorhandenen Zwischenwände nicht in einen Saal verwandelt werden können. Daraus folgt eindeutig, dass der neue Gartensaal nur entweder in den jetzigen Räumen des Kunstvereins oder des ihm benachbarten Depots verwirklicht werden kann.

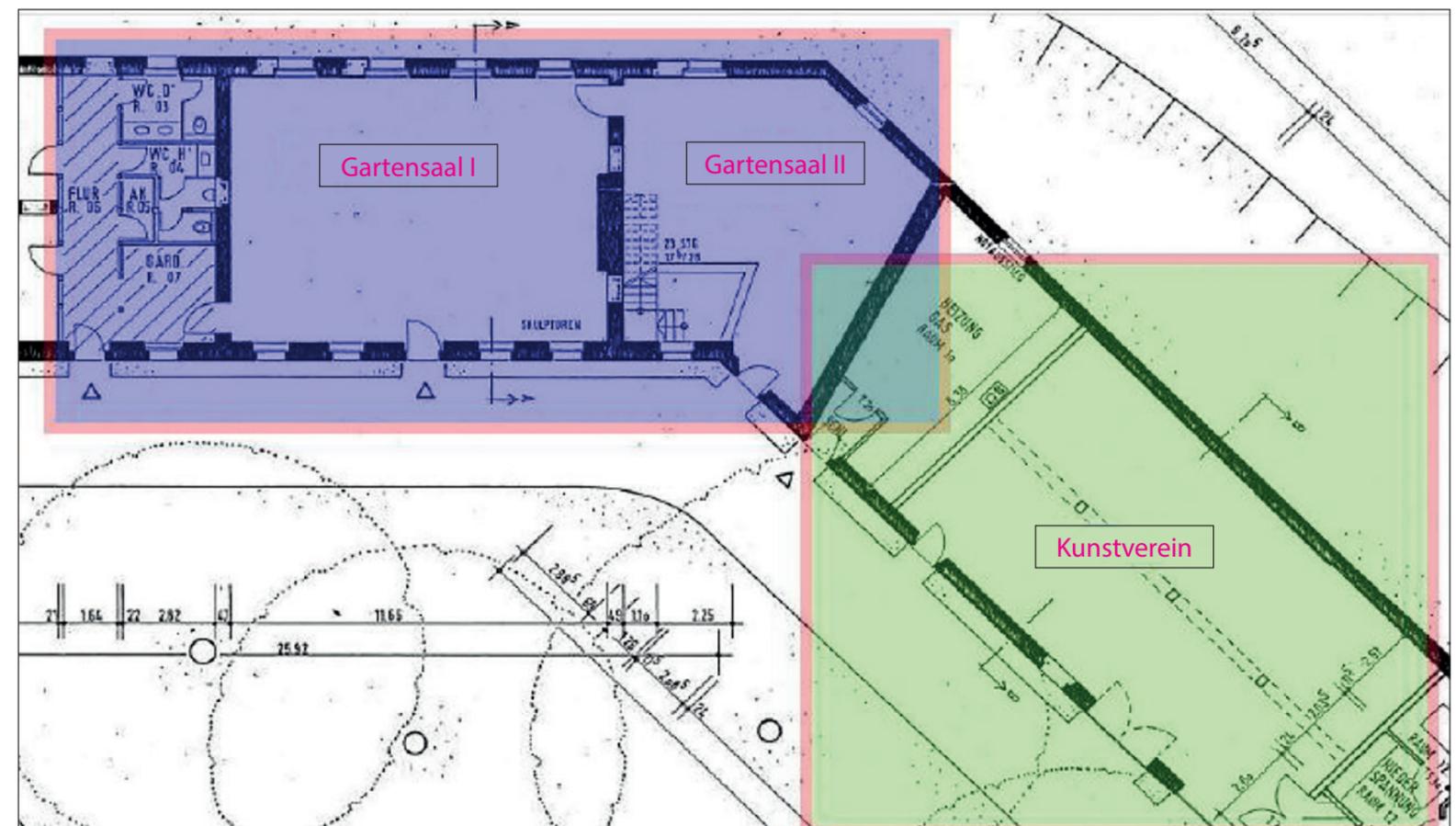
Im Rahmen der Untersuchungen konnte der Museumsverein zwei, auch auf Kunsttransporte spezialisierte, lokale Speditions- und Lagerunternehmen für eine Übernahme der Kunstgegenstände aus dem Depot in der südlichen Remisen in ihre gesicherten Läger interessieren. Die beiden Angebote, beigefügt als vertrauliche Anlage 12 V und Anlage 13 V zeigen, unbeschadet der Kostenfrage, dass die Auslagerung des gegenwärtigen Depots in eine Fachspedition mit entsprechender Lagerkompetenz unproblematisch ist. Berücksichtigt man die durch die Vereinigung des jetzigen Gartensaals mit dem künftigen (vergrößerten) Restaurant einerseits und die durch die Vermietung des neuen Gartensaals andererseits erzielbaren Mieterlöse, so wird klar, dass die Verlagerung des Depots in eine externe Lagerhaltung darauf zu prüfen ist, ob sich diese Variante »rechnet«.

Damit war die Frage aufgeworfen, ob der neue Gartensaal im jetzigen Depot (115,83 m²) entstehen soll oder ob sich ein Tausch mit dem Kunstverein anbieten würde, der aus seinen derzeitigen Räumen (98,6 m² Raum 08 und

85,5 m² Raum 09) in das jetzige Depot Raum 11 umziehen könnte. Der Museumsverein schlägt für den Fall der Verlagerung des jetzigen Gartensaals in die südlichen Remisen die Verlagerung des Kunstvereins in den Raum des jetzigen Depots und die Einrichtung des neuen Gartensaals in den jetzigen Räumen des Kunstvereins vor. Dafür spricht:

- Nur die beiden jetzigen Räume des Kunstvereins haben die interne Anbindung an die dort vorhandenen Sanitäreinrichtungen. Die Veranstaltungen in einem Gartensaal sind darauf angewiesen, während bei Vernissagen und laufendem Ausstellungsbetrieb des Kunstvereins die Mitnutzung dieser Sanitäreinrichtungen »von außen« zumutbar(er) ist.
- Die Verkleinerung der Räume des Kunstvereins von ca. 184 m² auf ca. 116 m² ist zumutbar. Die Ausstellungen, derzeit in zwei Räumen stattfindend, können in einem einzigen größeren Raum (ca. 20 m² größer als der jetzige größere Raum) hinreichend Platz finden.
- Das jetzige Depot mit den beiden Rundbögen-Öffnungen ist ein attraktiver Ort für den Kunstverein.
- Der Kunstverein nutzt die ihm überlassenen Räume weiterhin unentgeltlich. Trotz seiner verdienstvollen Arbeit für Morsbroich ist der dem Kunstverein abgeforderte Tausch ein notwendiger Beitrag zur Zukunftssicherung der Schlossanlage und des Museumsbetriebes.

Die untenstehende Skizze gibt die vorgeschlagenen Veränderungen wieder:



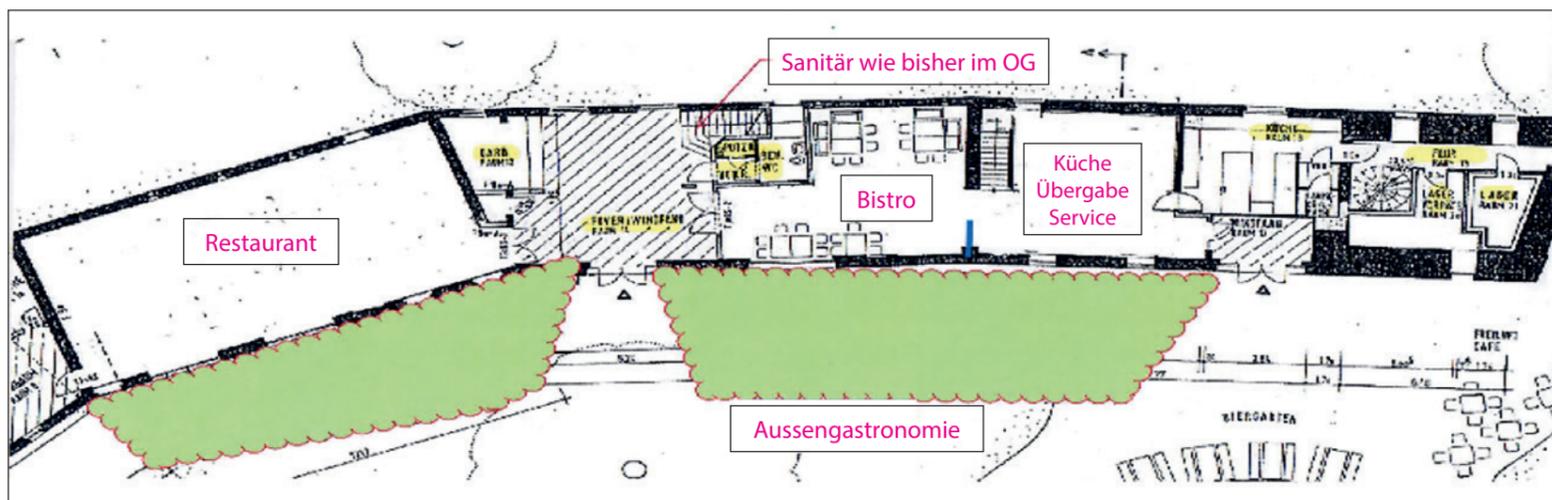
Technische Möglichkeit der Hinzunahme des jetzigen Gartensaals zum Restaurant

4.2.2 Jetziger Verhandlungsstand mit dem Interessent 2

Schlägt man den Bereich des bisherigen Gartensaales in der künftigen Nutzung dem Schloss-Restaurant zu, erhält das Schloss-Restaurant einerseits die von dem *Interessent 2* erwartete leistungsfähige Größe und zusätzlich eine respektable Lage nahe dem Haupteingang des Geländes. Beides kann den wirtschaftlichen Erfolg eines vergrößerten Gastronomiebetriebes erwarten lassen.

Diese »neue Gastronomie« erklärt sich am besten mit der Skizze auf der nachfolgenden Seite:

Die Küche des Schloss-Restaurants ist in ihrer Größenauslegung bereits für die jetzige Gastronomie grenzwertig, »allenfalls ausreichend«. Der kleine Ausgang mit »Luke« zwischen dem Küchenbereich und dem jetzigen Barraum ist keine besonders geeignete Übergabestation für das Servicepersonal. Die Vergrößerung des Küchenbereiches und eine logistisch funktionierende Service-Übergabestation sind daher zwingend. Da sich Anbaumöglichkeiten infolge des Denkmalschutzes nicht zeigen, bleibt bei der erforderlichen Vergrößerung der technischen Bereiche der Schloss-Gastronomie nur die Mitinanspruchnahme des bisherigen Entrees und des bisherigen Barraums zu Küchen- und Servicezwecken.



Jetziger Verhandlungsstand mit dem Interessenten 2

Die eigentliche Vergrößerung des Gastronomiebereiches soll dadurch stattfinden, dass der bisherige Gartensaal und dessen Foyer (zwischen jetzigem Gartensaal und Restaurant) der Gastronomie zugeteilt werden, so dass das Restaurant des Schlosses künftig aus der jetzigen Gastronomie »plus Gartensaal-Foyer und Gartensaal« bestehen wird.

Das Betreiberkonzept besteht also darin, das Foyer des (jetzigen) Gartensaales künftig als Eingang der Schloss-Gastronomie zu nutzen. Nach dem Betreten dieses Foyers erschließt sich links der alte Gartensaal, der als Restaurant genutzt wird, und der bisherige, dem Foyer rechts benachbarte Bereich des jetzigen Restaurants (ohne den Barraum) wird ebenfalls weiter als Restaurant genutzt. Die heutigen Sanitärbereiche stehen im Obergeschoss weiterhin für die gesamte Gastronomie zur Verfügung und erschließen sowohl den neuen Raum im heutigen Gartensaal, wie das weiter genutzte, jetzige Restaurant.

Nahezu zwingend drängt sich dabei auf, dass auch die bisherige Außengastronomie, die dem jetzigen Restaurant vorgelagert ist, verändert wird. Der künftige bewirtschaftete Außenbereich wird nach Norden hin vor dem jetzigen Restauranteingang enden, weil dieser künftig ausschließlich Wirtschaftseingang sein wird. Dafür wird die Außengastronomie auf die Vorflächen des jetzigen Gartensaales ausgeweitet, so dass insgesamt eine stark vergrößerte Außengastronomie entstehen wird.

Auf dieser Basis ist mit dem Interessenten 2 verhandelt worden. Verhandlungsstand ist:

- **Umfang:** Anpachtung der Räume in der nördlichen Remise, soweit diese einschließlich des jetzigen Gartensaal nördlich der Räume Museumspädagogik gelegen sind, Erdgeschoss und soweit ausgebaut Obergeschoss, Vorflächen bis zu Außenrand der Pflasterfläche in Richtung innerer Schlossbereich. Betrieb eines Speiserestaurants mit Außengastronomie. 60 Monate Pachtzeit mit 2-mal 5-jähriger Anschlussoption. Betriebspflicht von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr, wenn gewünscht ein Ruhetag montags.
- **Angebot:** Eine Mischung aus mediterraner und deutscher Küche, Mittagstisch, selbstgebackene Kuchen/ Waffeln, Abendessen. Betriebsführung dem Ort und Museum angemessen.

- **Raumaufteilung:** Kompletter Thekenbereich wird in den Küchenbereich integriert – ein Plus von ca. 35 m² für die Küche. Raum 16 und 17 werden zusammengelegt. Raum 15 bleibt Restaurant und Raum 14 und Raum 11 (z.Zt. Gartensaal) werden zur Restaurant-Erweiterung. Der jetzige Gartensaal wird in die derzeitigen Räume des Kunstvereins verlegt. Situation 1. OG unverändert.
- **Verpächterleistungen:** Das Pachtobjekt wird übergeben wie es steht und liegt. Das gegenwärtige vorhandene Großinventar wird ohne Gegenleistung an den Pächter übereignet. Alle notwendigen Anträge bei Behörden, die die Umbauten betreffen, und deren Genehmigungen werden vom Verpächter erbracht, desgleichen die Gebühren für Leistungen von Behörden, Sachverständigen, Architekten, Statikern etc.
- **Pächterleistungen:** Der Pächter inventarisiert das Pachtobjekt mit neuen technischen Einrichtungen, insbesondere der Kücheneinrichtung und einer neuen Möblierung der Gasträume und Dekorationen. Geplantes Pächter-Investment: ca. 400 T€.
- **Instandhaltung und Instandsetzung:** Wartung zu Lasten Pächter, soweit nicht Dach und Fach.
- **Pacht** Zuletzt mit seiner Mail vom 05.11.2017 (Anlage 14 V Angebot 05.11.2017) hat der Interessent 2 die Pachtbeträge wie folgt angeboten:

1. und 2. Pachtjahr:	2.800 €/Monat
2. bis 5. Pachtjahr	3.400 €/Monat
Ab 6. Pachtjahr	3.800 €/Monat
Zuzüglich MwSt und Betriebs- und Nebenkosten.	

Das bedeutet in Ansehung der jetzigen Pacht, dass die Räumlichkeiten des derzeitigen Gartensaales samt Foyer hinzukämen, aber die anfängliche Pacht dennoch nur 300 €/Monat höher wäre.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die aktuell erzielte Pacht (2.500 €/ Monat) für eine zwar eingerichtete, allerdings völlig überalterte Gaststätte entrichtet wird. Die Stadt müsste bei Neuverpachtung ohnehin modernisieren und mit neuem Inventar einrichten.

Ausgehend von den vom Interessenten 2 für eine komplette Neueinrichtung angebotenen 400 T€, einer Kapitalverzinsung mit 4 % jährlich und einer Abschreibungsdauer der Modernisierung und Einrichtung von 15 Jahren ergä-

be sich ein monatlicher Amortisationsaufwand von ca. 3.550 €, der mit der angebotenen Anfangspacht von monatlich 2.800 € zu einer rechnerischen Vergleichsmiete von 6.350 € führen würde, die verlangt werden müsste, wenn die Stadt im entsprechenden, für nötig erachteten Umfang selbst modernisieren und einrichten würde.

Insoweit stellen sich die Vorstellungen des Interessenten 2 eher als günstig dar, weil der Liquiditätsaufwand bei der Stadt zur Wiederherstellung der Vermietbarkeit durch Modernisierung und Erneuerung des Inventars vermieden würde.

Die vor und mit der Vermietung von der Stadt Leverkusen zu erbringenden Verpächterleistungen erschöpfen sich in der Erstellung der Anträge bei Behörden, die die Umbauten betreffen, und deren Genehmigungen und die Gebühren für Leistungen von Behörden, Sachverständigen, Architekten, Statikern etc., die entweder bei der Stadt selbst entstehen oder »überschaubar« bleiben dürften.

Mit dem Angebot des Interessenten 2 liegt dem Museumsverein eine weitere differenziert ausgebreitete und nachvollziehbare Konzeption eines leistungsfähigen und erfahrenen Gastronomen vor, gegen dessen Berücksichtigung nichts spricht. Der Zuschlag würde von der Stadt Leverkusen keine spürbaren finanziellen Aufwendungen erfordern, weil der Interessent 2 nahezu alle Maßnahmen selbst ausführt, wirtschaftlich trägt und selbst durchfinanzieren kann. Er hat seine derzeitige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die schriftliche Bestätigung einer Sparkasse vom 18.09.2017 (Anlage 15 V Bonität Pachtinteressent) unter Beweis gestellt, mit folgendem Inhalt:

»... dass wir zu Ihnen seit langer Zeit in reger Geschäftsverbindung stehen. Wir können bestätigen, dass Sie eine gute Bonität besitzen und in der Lage sind, die beschriebenen Investitionen i.H.v. 400.000,00 € zu tätigen.«

4.3 Zugriff der Gastronomie auf die weiteren, nutzungsfähigen Räume

Beide vorgestellten Interessenten zeigen ihr Interesse an der Schlossgastronomie nur unter der Bedingung, dass mit der Anpachtung des Restaurants das Recht des ersten Zugriffs auf jedes Catering im Schloss Morsbroich verbunden ist und jegliche »Selbstversorgung« im Bereich der Liegenschaft Morsbroich unterbleibt (kein Selfcatering). Diese Forderung ist nachvollziehbar und richtig.

Die künftige Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit des vergrößerten Restaurants fordert Festlegungen, wie mit den grundsätzlich bewirtschaftungsfähigen, übrigen Räumen der Schlossanlage umgegangen werden muss. Dabei geht es einerseits um die Existenzsicherung der vergrößerten Schloss-Gastronomie, andererseits aber auch um die qualitätsgesicherte Präsenz eines leistungsfähigen Caterings aus dem Gastronomiebetrieb in den übrigen Räumen und Bereichen der Schlossanlage. Der Museumsverein ist nach vollständiger Aufarbeitung aller relevanten Fakten der Ansicht, dass, von Ausnahmen abgesehen, dem Betreiber der Schloss-Gastronomie das »Recht des ersten Zugriffs« auf alle nur zeitweilig bewirtschafteten Räumlichkeiten des inneren Schlossbereiches gewährt werden muss. Das sind:

- der alte Gartensaal in den nördlichen oder der neue Gartensaal in den südlichen Remisen,
- der Bereich Spiegelsaal (inkl. Vorräume) im Schloss-Hauptgebäude,
- der Bereich Jagdzimmer im Schloss-Hauptgebäude,
- die Räume des Kunstvereins, soweit dieser nicht selbst nutzt,
- die Freiflächen, soweit es sich nicht um Großveranstaltungen handelt.

Der Museumsverein hat während seiner Tätigkeit oftmals beobachtet, dass die derzeit dem Kunstverein überlassenen Räume zwischen einzelnen Ausstellungen oder sonstigen Nutzungen des Kunstvereins über längere Zeiträume leer bleiben und nicht genutzt werden. Es wird ausdrücklich empfohlen, in Absprache mit dem Kunstverein die ihm unentgeltlich überlassenen Räume in der spielfreien Zeit ergänzend zu vermarkten, wenn und soweit die Sicherheit etwaiger Exponate sichergestellt ist oder keine Ausstellung läuft. Der Kunstverein als unentgeltlicher Nutzer wird dagegen keine ernsthaften Bedenken erheben können, wenn es darum geht, die Erträge der Schlossbereiche durch Vermietung zu steigern. Dieses Petitum bezieht sich entweder auf die jetzigen Räume oder die künftigen Räume des Kunstvereins nach Verlagerung in den Raum des jetzigen Depots.

Die Vermietung soll zu allen Zwecken möglich sein mit Ausnahme nicht kompatibler Nutzungen.

Bezogen auf die vorgenannten, zu bewirtschaftenden Räume und Bereiche erscheint es ausgeschlossen, dass man der künftigen Schloss-Gastronomie den ständigen Wettbewerb mit externen Caterern in unmittelbarer Nähe des ständig bewirtschafteten Schloss-Restaurants zumutet.

Die Verknüpfung einer Überlassung/ Vermietung von Event-Locations (als solche muss man die bewirtschaftungsfähigen Räume im Schlossbereich ansehen) mit einer Caterer-Bindung ist vielfach bewährt. So bietet beispielsweise KölnCongress seine zeitweilig genutzten (also nicht dauerhaft bewirtschafteten) Event-Locations Gürzenich, Tanzbrunnen, Flora, Bastei, Cologne Beach-Club ausnahmslos mit Catering-Bindung an. Der Museumsverein schlägt demnach vor, die Vermietung der Bereiche Gartensaal, Spiegelsaal, Jagdzimmer, Kunstverein ebenso wie die Außenbereiche, soweit der Mieter Verzehr anbieten will und es sich nicht um eine Großveranstaltung handelt, ausschließlich dann zu vermieten, wenn der Mieter die erforderlichen Catering-Leistungen durch die Schloss-Gastronomie bezieht. Davon wird es Ausnahmen geben, die definiert werden können und in der Anzahl begrenzt werden müssen, beispielsweise wenn der Mieter ein hohes Interesse hat, mit einem speziellen Caterer anzutreten. Das kann dann der Fall sein, wenn größere Unternehmen ausschließlich mit einem bestimmten Caterer zusammenarbeiten. Mit regionalem Blick wird man z.B. nicht verhindern können und nicht verhindern wollen, dass eine Veranstaltung der Bayer AG im Spiegelsaal mit dem Catering der Bayer Gastronomie einhergehen darf. Derartige Ausnahmen müssen allerdings exakt definiert und in der Anzahl auf höchstens 5 bis 10 Anlässe jährlich begrenzt sein, weil andernfalls das Prinzip ausgehöhlt werden würde.

4.4 Gewichtung und Abwägung der beiden Anmietungsinteressen

4.4.1 Interessent 1

Der *Interessent 1* hat für sich:

- Mittelmäßiges Unternehmen guter Bonität.
- Logistische Reserven (Küchenkapazität und Personal).

- Gute Reputation als regionaler Caterer.
- Erhebliche Beteiligung an der Investitionsfinanzierung.
- Keine Notwendigkeit zur Verlagerung des jetzigen Gartensaals.

Nachteile sind:

- Die eventuellen Möglichkeiten zum Betrieb einer großen Gastronomie und damit Belegung des Ensembles bleiben ungenutzt.
- Hoher Eigenanteil der Stadt an der Investitionsfinanzierung.

4.4.2 Interessent 2

Der *Interessent 2* hat für sich:

- Ambitionierter und erfolgreicher Privatgastronom (höhere persönliche Verantwortung und Identifikation),
- Gute Reputation durch das bekannt und gut geführte, erfolgreiche Restaurant in der Region.
- Keine nennenswerten Investitionen und finanziellen Aufwendungen für die Stadt.
- Der Betrieb einer deutlich größeren Gastronomie führt voraussichtlich zur Belegung des Ensembles.

Nachteile sind:

- Aufwändige Verlagerung des Gartensaals in die südlichen Remisen mit Folgekosten durch permanente Auslagerung des Depots,
- Keine spezielle Reputation im Catering-Geschäft.

4.4.3 Abwägung/Ergebnis

Der Museumsverein hält beide Angebote für eine sehr gute Basis zu einer endlich erfolgreicherer Bewirtschaftung der Schlossgastronomie. Wegen der unterschiedlichen Forderungen nach den verfügbaren Räumlichkeiten besteht keine wirkliche Vergleichbarkeit, auch hinsichtlich der monetären Folgen für den kommunalen Haushalt.

Man wird daher eine Entscheidung treffen müssen, die dem Museumsverein nicht ansteht. Für Verwaltung und Rat sind die Sachverhaltsaufklärungen und Bewertungen durch den Ausschuss erfolgt, es kann (und muss) entschieden werden. Das sollte dann auch zügig durch die Entscheidungsträger erfolgen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Der Museumsverein schlägt zur Gastronomie vor:

- Verbesserung der Außendarstellung durch angemessene Beschilderung im Bereich öffentlicher Wege und Straßen,
- Verbesserung der Außendarstellung durch Hinweise an der Schlossanlage im Nahbereich auf die Gastronomie,
- ausschließlicher Zugriff der künftigen Gastronomie auf das Catering in den weiteren, nutzungsfähigen Schlossbereichen,
- Beendigung des jetzigen Pachtverhältnisses und personeller Neuanfang.
- Entscheidung für das Angebot von *Interessent 1* oder das von *Interessent 2*, soweit im Rahmen einer Ausschreibung kein höherwertiges Angebot vorgelegt wird.

C. NOTWENDIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN, NOTWENDIGE EINRICHTUNGEN UND DEREN KOSTEN

Die Realisierung der vorgeschlagenen Nutzungsänderungen und Nutzungsausweitungen fordert bauliche Veränderungen, die in überschaubarem, angemessenem Umfang gehalten werden können.

1. BAULICHE UND AUSSTATTUNGSMÄSSIGE VERÄNDERUNGEN

1.1 Bereich Spiegelsaal, Foyer, Jagdzimmer

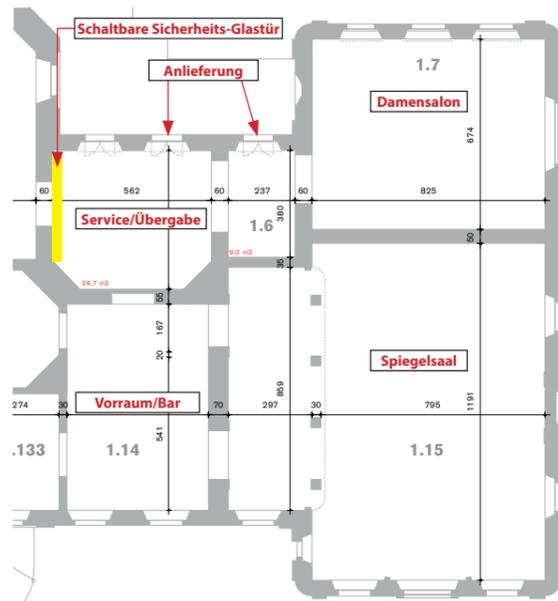
1.1.1 Ausbauten und feste Einrichtungen

Die in Zukunft deutlich zu steigende Nutzung wird im Gegensatz zu den heutigen Verhältnissen zu einer vermehrten Anzahl von Veranstaltungen mit Speisen und Getränken führen. Weil das historische Schlossgebäude im Hinblick auf Denkmalschutz und Arbeitsschutz keine Ausbaureserven für stationäre technische Gastronomieeinrichtung hat, ist bei solchen Anlässen ein Catering von außen zwingend notwendig. Dies kann, in schon gegenwärtig bewährter Weise, durch Anlieferung und Bereitstellung von Einrichtungen an der südlichen Rückseite des Schlossgebäudes erfolgen.

Die quantitative Ausweitung und die qualitative Verbesserung des künftigen Cateringangebotes fordert allerdings eine gegenüber den übrigen Erdgeschossräumen abgeschottete Service-Übergabestation. In dieser sollen extern produzierte Speisen final servicegerecht zubereitet und mit Getränken in den Bereich der für Veranstaltungen genutzten Räume des Erdgeschosses, namentlich den Spiegelsaal, serviert werden. Nach eingeholten Fachinformationen reicht dazu eine Übergabeeinheit von ca. 25 m² aus, die aber auch erforderlich ist. Die Direktion des Museums hat sich damit einverstanden erklärt, künftig den Raum 1.5 nicht mehr in den Ausstellungsbetrieb einzubeziehen, also für die Einrichtung einer Servicestation freizuhalten. Dies ist allerdings unter die Bedingung gestellt, dass in Zeiten des Ausstellungswechsels Raum 1.5 auch für die An- und Auslieferung schwerer oder großer Exponate in bisheriger Weise verfügbar sein muss. Dies kann bei sorgfältiger terminlicher Abstimmung unbedenklich gewährleistet werden.

Zur Abschottung der Service-Übergabestation in Raum 1.5 gegenüber dem zu Ausstellungszwecken weiter genutzten Raum 1.4 und damit den gesamten Ausstellungsräumen ist eine Sicherheits-Glastüranlage vorgesehen, die mit schaltbarem Glas ausgestattet ist. Mit dieser Anlage ist der Sicherheitsstandard für eine Abriegelung zwischen Museum und Spiegelsaal gewährleistet. Mit der Glasschaltung »Transparent« ist der Durchblick in den Raum 1.4 auch in Zukunft gewährleistet, mit der Glasschaltung »Intransparent« wird der Durchblick bei Nutzung der Service-Übergabestation zeitweilig unterbrochen. Die Schaltung »Transparent« nimmt auf den historischen Charakter der Raumfolge Rücksicht, bei der es sich um eine Enfilade, also eine Zimmerflucht handelt. Dieses barocke Stilelement, das auch im 1. Obergeschoss von Schloss Morsbroich verwendet wurde, ermöglicht die Durchsicht durch eine Abfolge von mehreren Räumen, indem die Türöffnungen in eine Achse gelegt werden.

Die nachfolgende Planskizze zeigt die vorgeschlagene künftige Nutzungseinheit »Spiegelsaal«:



Die vorgeschlagene schaltbare Sicherheitsglastür in einer Größe von 155 x 300 cm, Ausführung Alu mit Einbruchschutz WK 4, wird gemäß Schätzung der Fachleute im Ausschuss ca.

13.000 €

vor 20 % Projektkosten und 19 % MwSt. kosten.

1.1.2 Foyer und Jagdzimmer

Für den Bereich Foyer und Jagdzimmer sind bauliche Änderungen nicht erforderlich.

1.1.3 Mobile Einrichtungen, Mobiliar

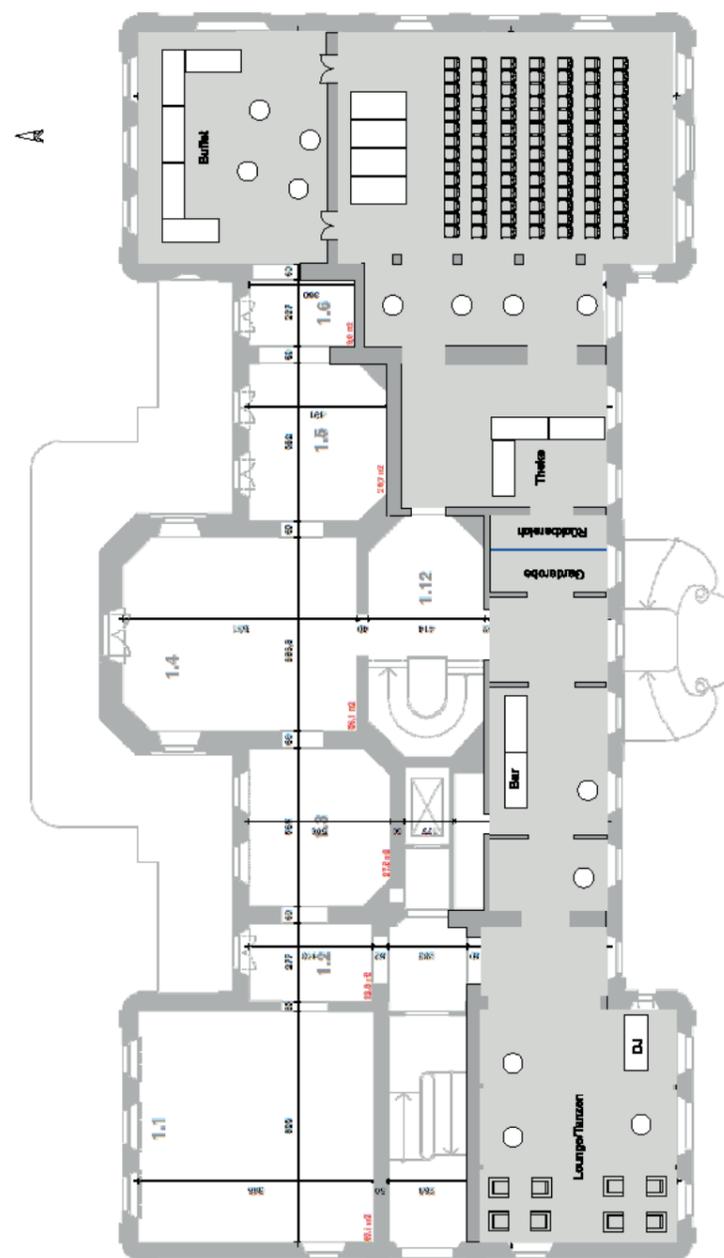
1.1.3.1 Grundausrüstung

Die empfohlene quantitative Ausweitung der nicht museal genutzten Bereiche im Erdgeschoss des Schlossgebäudes und die handgreifliche Überalterung der Bestuhlung und Möblierung des Spiegelsaales verlangt Lösungen, die mit einer Erneuerung des Inventars die Attraktivität dieses Bereiches gewährleisten. Es müssten also für alle mit den neuen Nutzungen voraussehbaren Fälle in hinreichendem Ausmaß Anschaffungen und Vorhaltungen getätigt werden. Damit wäre ein erheblicher Aufwand absehbar.

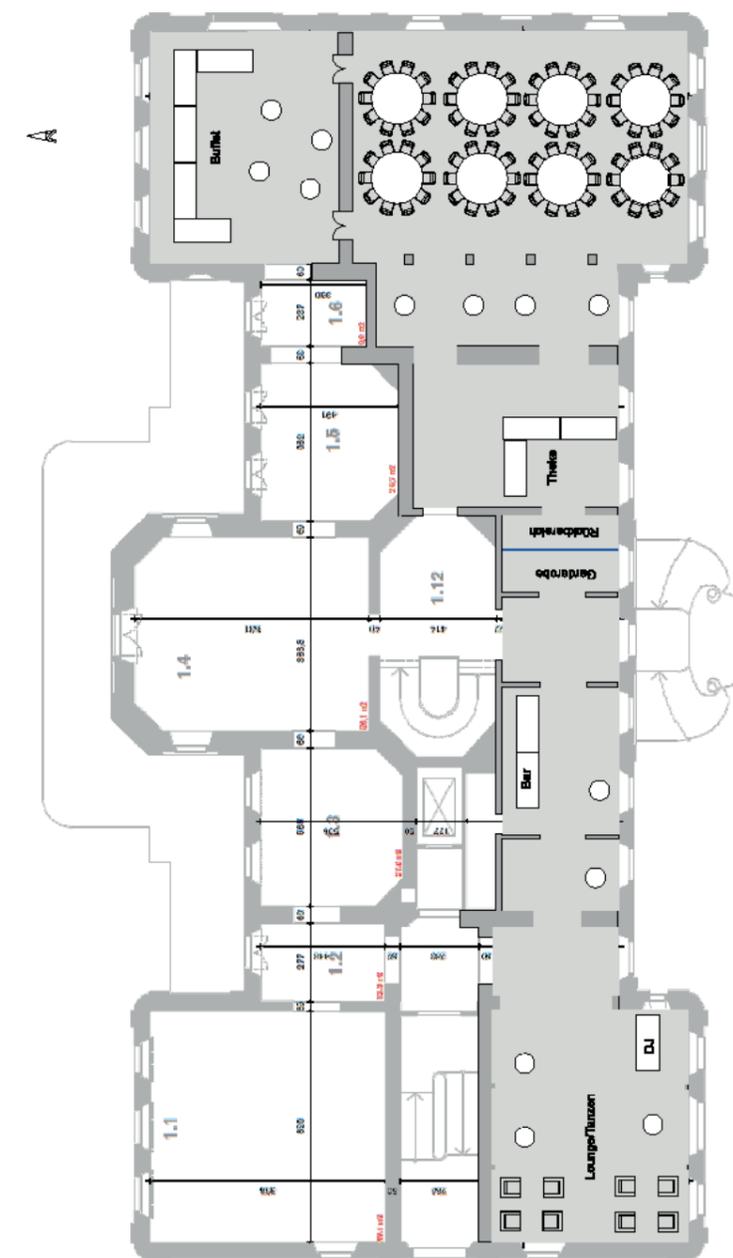
Der Museumsverein hat in Verhandlungen mit der überregional tätigen Fa. Arena Mietmöbel GmbH in Frechen zunächst überprüft, welche Ausstattungen mit Möbeln der Erdgeschossbereich verlangt. Sodann ist ein Konzept für eine neue, zeitgemäße und für viele Anlässe verwendbare Ausstattung mit Stühlen, Tischen und sonstigen notwendigen Einrichtungsgenständen erarbeitet worden, mit folgenden Grundformen:

- Podium (Reihenbestuhlung)
- Konferenz (U-Form)
- Parlament (Tischreihen)
- Dinner (runde Tische)
- Dinner (viereckige Tische)
- Dinner (eine Tafel)
- Get Together (Stehische).

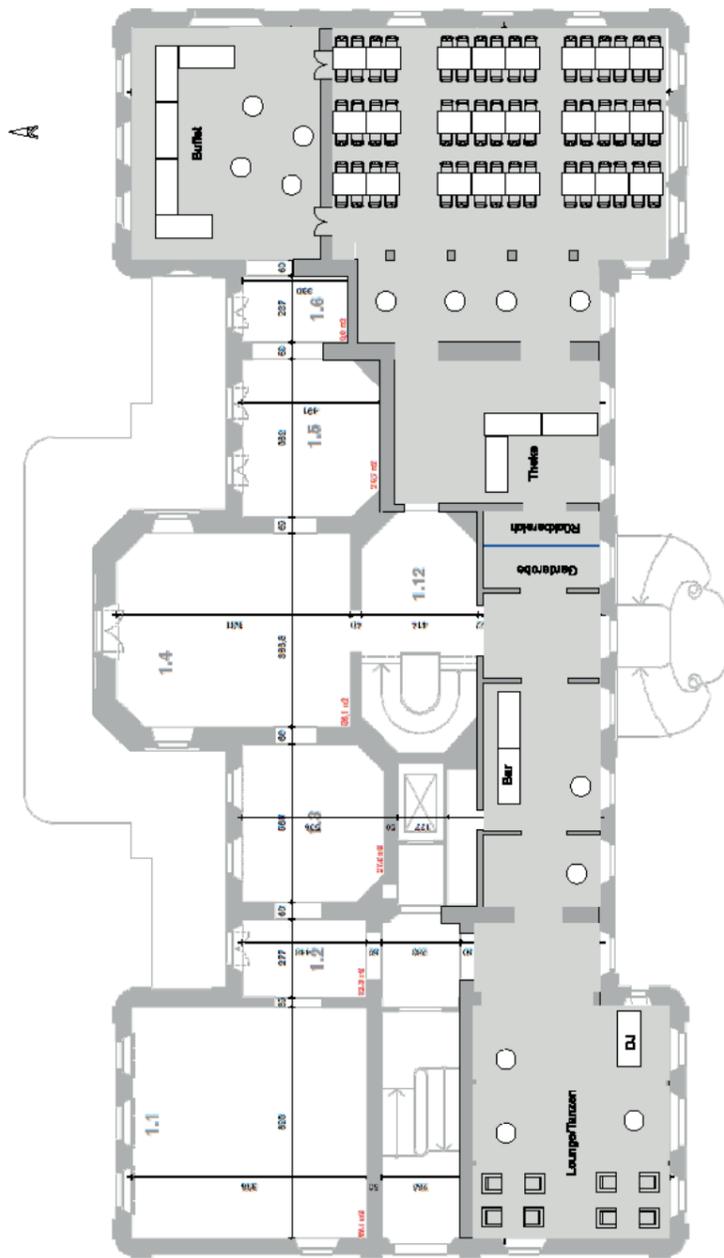
Einige Beispiele hierzu:



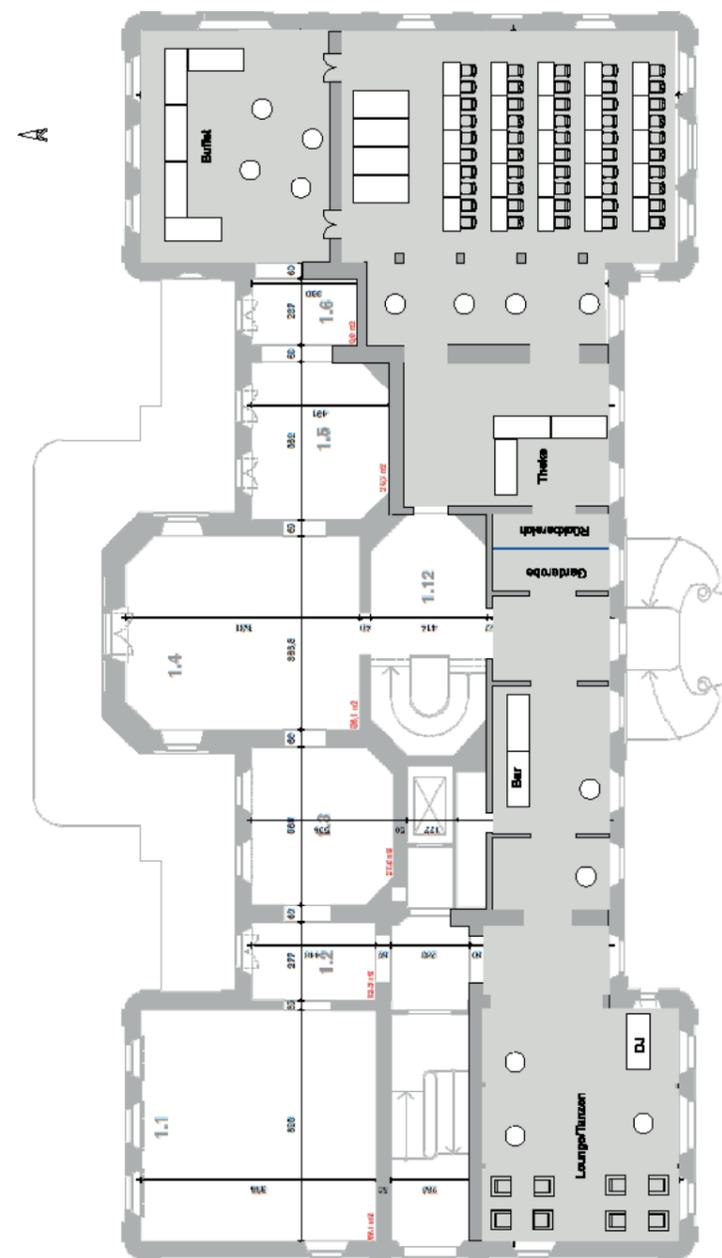
Podium



Gala



Tafel



Konferenz

Die Planung geht nun davon aus, dass der Bereich Spiegelsaal eine Grundausstattung erhält, bestehend aus Stühlen, Tischen, Theken, Anrichten und Garderoben, zusammengestellt aus einem umfangreichen Systemmöbelprogramm, das dann entsprechend den veranstaltungsspezifischen Anforderungen durch Anmietung von Ergänzungen aus demselben Programm systemkonform aufgestockt werden kann.

Verhandelt ist ein Angebot der Fa. Arena Mietmöbel GmbH, die der Stadt Levekusen im Rahmen eines Dreijahresvertrages für das Schloss eine Grundmöblierung (Wert ca. netto 25.000 €) unentgeltlich überlassen will, wenn sie im Gegenzug das Recht erhält, über das künftige Veranstaltungsmanagement exklusiv für die nicht von der Stadt oder dem Museum initiierten Veranstaltungen (also die privaten und gewerblichen Anlässe und Events) aus dem Grundstock das erforderliche Mobiliar und eventuelle Aufstockungen zu vermieten. Damit soll auch das Exklusivrecht verbunden sein, notwendiges Inventar aus anderen Programmen bei entsprechendem Kundenwunsch mietweise bereitzustellen.

Das Angebot kommt der Auffassung des Museumsvereins entgegen. Denn es ist offenkundig, dass im Hinblick auf den Investitionsaufwand und die im Schloss fehlenden Stuhl- und Tisch-Lagermöglichkeiten eine großformatige, stationäre Präsenzausstattung unmöglich sein dürfte. Ohnehin entspricht die Vorhaltung von Einrichtungen »für alle denkbaren Fälle« nicht den etablierten Konzeptionen für Event- und Veranstaltungslogistik. Die veranstaltungsspezifischen Stühle, Tische, Ausstattungen und Accessoires bis hin zu Porzellan und Besteck sind im Angebot und punktgenau verfügbar. Die Existenz zahlreicher, profitabler Vermietungsunternehmen für Veranstaltungsausstattungen erweist dies. Der Vorteil solcher »mobilen Lösungen« liegt nicht nur in der Vermeidung von Kapitalbindung für nur fallweise genutztes Inventar. Auch der Aufwand für dessen Erhaltung, Wartung, Reinigung und Schwund entfällt. Die professionellen Vermieter von Catering- und Event-Ausstattungen liefern auf die Minute, stellen auf, und holen nach Veranstaltungsende die Gegenstände ebenso zuverlässig wieder ab.

Arena Mietmöbel bietet in der Grundausstattung für Stadt und Museum unentgeltlich die Bereitstellung von zum gehobenen Ambiente passenden Möbeln zur kostenlosen Nutzung bei städtischen oder musealen Anlässen im weiteren Sinne an, nämlich:

- 80 - 100 Stühle
- 8 - 10 Tische (rund oder eckig)
- 4 - 5 Theken oder Buffets
- 6 - 8 Stehtische
- 3 - 4 Bühnenelemente 200 x 100 x 40 cm
- 3 - 4 Konfektionsständer mit Bügeln

Bei gewerblichen oder privaten Anlässen (Hochzeit, Event, Empfang, Dinner etc.) hätten die Nutzer an Arena Mietmöbel GmbH eine Miete zu zahlen in Höhe von:

Standardausstattung:

Klein = 90,00 €

Groß = 180,00 €

Pro Anfahrt/ Umbau = 225,00 €

Gehobene Ausstattung:

Klein = 150,00 €

Groß = 300,00 €

Pro Anfahrt/ Umbau = 255,00 €

Hierzu wird Bezug genommen auf das Angebot vom 07.09.2017 (Anlage 16 V Angebot Arena Mietmöbel). Die erforderlichen Mehrmengen oder gänzlich andere Ausstattungen wären nach dem Katalog von Arena Mietmöbel GmbH verfügbar und zu den ausgewiesenen Preisen anzumieten. Umfassende Angaben und Abbildungen zum Ausstattungsprogramm von Arena Mietmöbel sind im Netz veröffentlicht⁶

Die Kostensituation ist für Stadt und Museum günstig. Die Eigennutzung der Grundausstattung ist kostenfrei. Die Fremdnutzung durch private oder gewerbliche Nutzer ist von diesen zu zahlen. Der Mieter ist damit nicht ungebührlich beschwert. Auch wenn die Stadt »mit Inventar« vermieten würde und das Inventar bevorratet hätte, müsste der Nutzer bei seröser Ermittlung des Mietpreises eine nicht unerhebliche Inventarmiete direkt oder indirekt über die Raummiete entrichten. Diese würde bei Amortisation der Anschaffung sowie der Kosten für Instandhaltung, Wartung und Reinigung sowie Bereitstellung am Platz insbesondere in Ansehung der nur gelegentlichen Nutzung deutlich höher ausfallen als die Miete, die ein professioneller Verleiher fordert.

1.1.3.2 Eventbezogene Mehr- oder Austauschausstattung

Die aufgezeigte Geschäftsbeziehung mit der Arena Mietmöbel GmbH bietet den Mietern der Räume für »ihre« Veranstaltung Vorteile. Sie können sich mit der vorhandenen Grundausstattung begnügen und diese bei Bedarf individuell ergänzen oder eine gänzlich andere Einrichtung oder Aufstellung, z.B. solche anderen Stils oder Designs kurzfristig durch Rückgriff auf ein etabliertes Serviceangebot verfügbar machen.

1.1.4 Ergebnis

Der Museumsverein stellt der Stadt ein Möblierungskonzept für den Bereich der nicht museal genutzten Räume des Erdgeschosses im Schlossgebäude vor, welches allen Anforderungen genügt und dennoch für die Stadt kostenneutral bleibt.

1.2 Gartensaal (neu)

Die Verlegung des Gartensaals aus der nördlichen in die südliche Remise und dort in die bisherigen Räume des Kunstvereins zieht keine baulichen Veränderungen nach sich. Die Räume sind mit dem Haupteingang in Raum 09 und dem eigentlichen Saal in Raum 08 unter Mitbenutzung der östlich angrenzenden Sanitärbereiche (Räume 03 bis 07) ohne weitere Vorkehrungen nutzbar.

1.3 Bereich Kunstverein

1.3.1 Kunstverein im alten Bestand

Verbleibt der Kunstverein am bisherigen Platz sind keine Investitionen erforderlich. Das Mobiliar für den Gartensaal kann gegebenenfalls sogar aus dem freiwerdenden Bestand des Bereichs Spiegelsaal ersetzt oder ergänzt werden.

1.3.2 alternativ: Kunstverein in neuem Raum (jetziges Depot)

Die Verlagerung der Galerie des Kunstvereins aus den Räumen 08 und 09 in den Raum 11 des bisherigen Depots macht folgende bauliche Änderungen erforderlich, deren Herstellungskosten von den Fachleuten im Ausschuss des Museumsvereins wie folgt schätzungsweise ermittelt wurden:

● Neue Eingangstür	5.000 €
● Öffnung der beiden derzeit geschlossenen Rundbögen und deren Verglasung (entsprechend Vorbild in nördlicher Remise)	3.000 €
● Neue Boden-Fenster-Türanlage	3.000 €
● galeriegerechte Erneuerung der Beleuchtung (ca. 140 m ²)	30.000 €
zusammen:	41.000 €

vor 20% Projektkosten und 19 % MwSt.

1.4 Restaurant

1.4.1 Restaurant im alten Bestand (Angebot Interessent 1)

Das Angebot des *Interessenten 1* verlangt von der Stadt einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Umbauten und Ausstattungen in den Bestandsräumen des jetzigen Restaurants. Demzufolge muss liquiditätsmäßig der insoweit angesetzte Betrag mit

324.670 €

vor 19 % MwSt veranschlagt werden

Für die Ermittlung der AfA wird im Rahmen dieser Begutachtung für die damit zu schaffenden Wirtschaftsgüter keine individuelle Nutzungsdauer ermittelt, sondern der Gesamtbetrag zur Vereinfachung über eine (fiktive bzw. erwartete) Vertragszeit von 19 (20 abzüglich Anschaffungsjahr) Jahren abgeschrieben.

1.4.2 Restaurant mit Hinzunahme jetziger Gartensaal (Angebot Interessent 2)

Der *Interessent 2* bietet die Anpachtung der erweiterten Gastronomie in der Weise an, dass er den gesamten Aufwand an Umbau, Renovierung und Inventarisierung selbst leistet. Von der Stadt als Verpächter werden lediglich die *Anträge bei Behörden, die die Umbauten betreffen und deren Genehmigungen* erwartet sowie die *Gebühren für Leistungen von Behörden, Sachverständigen, Architekten, Statikern etc.*

Der Museumsverein setzt für diese, ohnehin nahezu ausschließlich von der Stadt selbst darstellbaren Maßnahmen einen kalkulatorischen Betrag von

20.000 €

an, nämlich 5 % der angekündigten Investition vor 20 % Projektkosten und 19 % MwSt.

2. WIRTSCHAFTLICHE ERGEBNISSE BEZOGEN AUF DAS PACHTINTERESSE

Die wirtschaftlichen Ergebnisse aus den hier vorgeschlagenen Nutzungsänderungen ergeben relevante Aufwandspositionen nur hinsichtlich der Gastronomie. Dabei zeigt sich, dass die Angebote der beiden Interessenten von der reinen Liquiditätsseite deutliche Unterschiede zeigen.

Das Angebot des *Interessenten 1* beansprucht cash

324.670 €

vor 19 % MwSt

sowie eine für die Gewinn- und Verlustrechnung rechnerisch gemittelte

AfA für 19 Jahre Nutzungsdauer von jährlich 17.088 €

Das Angebot des *Interessenten 2* beansprucht cash 61.000 €

vor 20 % Projektkosten und 19 % MwSt,

sowie eine für die Gewinn- und Verlustrechnung rechnerisch

gemittelte AfA für 19 Jahre Nutzungsdauer von jährlich 3.211 €.

Die Unterschiede sind erheblich zumal dann, wenn man berücksichtigt, dass die liquiditäts- und ergebnisseitig deutliche günstigere Lösung ein erhebliches Plus an Raum für die neue Gastronomie und bei der erwarteten Auslastung eine deutlich größere Belegung der Liegenschaft Morsbroich verspricht.

D. ZUSAMMENFASSUNG

Die Untersuchungen des Museumsvereins haben ergeben, dass mit überschaubaren Veränderungen in den verfügbaren Räumen und Bereichen, und zwar räumlich und hinsichtlich der technischen Einrichtungen, die z.T. noch haushaltsneutral oder von Nutzern selbst finanziert werden können, beachtliche Nutzungsreserven gehoben werden können.

Es wird dringend empfohlen, diese Veränderungen zeitnah umzusetzen und damit nicht nur die Wirtschaftlichkeit der Gesamt-Liegenschaft signifikant zu verbessern, sondern auch und vor allem die Nutzungspotentiale besser und höher auszulasten und damit Bekanntheit, Ansehen und Akzeptanz des Gesamtensembles deutlich zu steigern.

⁶ www.arena-mietmoebel.de.

Teil IV

Die künftige Organisation der Liegenschaft Morsbroich einschließlich Museum (rechtlich und operativ)

I. DIE KÜNFTIGE RECHTLICHE VERFASSUNG DER LIEGENSCHAFT MORSBROICH EINSCHLIESSLICH MUSEUM	43	II. DIE KÜNFTIGE OPERATIVE ORGANISATION DER LIEGENSCHAFT MORSBROICH (EINSCHLIESSLICH MUSEUM)	47	3. KÜNFTIGE ORGANISATION	49
1. GESTALTUNGEN NACH ÖFFENTLICHEM RECHT	43	1. AKTUELLER STATUS	47	3.1 Trennung von KSL und Liegenschaft Morsbroich	
1.1 Kommunalen Regiebetrieb		1.1 Die »KulturStadtLev« (KSL)		3.2 Vorteile einer verkleinerten Unternehmenseinheit	
1.2 Kommunalen Eigenbetrieb		1.2 Aktuelle Vermietung und Verpachtung		3.3 Zuständigkeit und Managementstruktur	
1.3 Anstalt des öffentlichen Rechts (A.d.ö.R.)		1.3 Ausstellungsbetrieb und periphere Veranstaltungen dazu		3.3.1 Museumsmanagement	
1.4 Öffentlich-rechtliche Stiftung		1.4 Zusammenfassung		3.3.2 Veranstaltungs- und Vermietungsmanagement (Arbeitstitel »EventMorsbroich«)	
2. GESTALTUNGEN NACH PRIVATRECHT	44	2. NOTWENDIGE VERÄNDERUNGEN	49	3.3.3 Liegenschaftsmanagement	
2.1 Personengesellschaften		2.1 Erhebliche quantitative und qualitative Steigerung der Vermarktungsmaßnahmen		3.3.4 Kommunikation und Entscheidungsabläufe	
2.2 Aktiengesellschaft (AG)		2.2 Verschärfung der Schnittstellenproblematik		3.3.5 Fazit	
2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)		2.3 Unterhaltung von Freiflächen, Gebäuden und Anlagen und Bereitstellung für die erweiterte Nutzung		3.4 Stellenausweisung und Stellenbesetzung	
2.4 Eingetragener Verein		2.4 Institutioneller Interessenkonflikt		3.5 Zusammenfassung	
2.5 Privatrechtliche Stiftung		2.5 Zusammenfassung			
3. ABWÄGUNG	46				
4. ERGEBNIS	46				

I. DIE KÜNFTIGE RECHTLICHE VERFASSUNG DER LIEGENSCHAFT MORSBROICH EINSCHLIESSLICH MUSEUM

Die »Verfassung« eines Liegenschafts- und Museumsbetriebs kann mit dem verfügbaren Repertoire in zahlreichen rechtlichen Gestaltungen organisiert werden, von denen jede ihre Vor- und Nachteile hat. Ergänzend zu den etablierten »reinen« Lösungen des öffentlichen oder privaten Rechts sind unzählige Mischformen machbar. Eine »Königsvariante« gibt es nicht. Der Museumsverein stellt nachfolgend die wesentlichen, denkbaren Möglichkeiten dar, gleicht diese mit den spezifischen Belangen der Liegenschaft Morsbroich und des Museums Morsbroich ab und gibt dazu eine Gestaltungsempfehlung.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen Lösungen und solchen des Privatrechts.

1. GESTALTUNGEN NACH ÖFFENTLICHEM RECHT

Alle unter Berücksichtigung des Landesrechts in NRW verfügbaren Organisationsformen sind dadurch geprägt, dass der Betrieb ausschließlich und ohne private Beteiligung durch die Kommune oder Gebietskörperschaft aufgelegt, gestaltet, beeinflusst und finanziert wird, letztlich also getragen und beherrscht wird. Dieser Feststellung stehen Möglichkeiten, Finanzierungsanteile aus Drittmitteln zu erreichen (Förderungen, Zweckzuwendungen, Spenden, Sponsoring) nicht entgegen, es verbleibt aber immer bei der hoheitlichen Herrschaft über die Institution.

1.1 Kommunalen Regiebetrieb

»Der Regiebetrieb ist grundsätzlich eine Organisationsform kommunaler (wirtschaftlicher) Betätigung ohne eigene Rechts- und Parteifähigkeit. Im Unterschied zum Eigenbetrieb bleibt der Regiebetrieb Teil der unmittelbaren Verwaltung. Der Regiebetrieb ist damit strikt dem kommunalen Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen unterworfen. Einnahmen und Ausgaben sowie Kredite des Regiebetriebes sind vollständig in den Haushalt der jeweiligen Kommune einzubeziehen. Damit gilt für Regiebetriebe auch das haushaltsrechtliche Gesamtdeckungsprinzip: erzielte Erlöse verbleiben nicht bei der konkreten Verwaltungsaufgabe, sondern können jedweden Haushaltszweck zugeführt werden.«¹

Der Regiebetrieb ist also rechtlich unselbständiger Teil der Kommunalverwaltung und auch hinsichtlich Leitung und Lenkung sowie Finanzierung (Haushalt) deren integraler Bestandteil. Dem Regiebetrieb fehlt nicht nur die rechtliche, sondern vor allem auch die operative Selbständigkeit. Seine Eingliederung in die Kommunalverwaltung engt die betriebsbezogenen Managementmöglichkeiten erheblich ein und wirkt sich damit nachteilig auf die kreative Gestaltung der operativen Belange aus.

Lange und komplexe, durch verwaltungsinterne Zuständigkeiten und Aufsichten erschwerte Kommunikations- und Entscheidungswege führen zu überlangen Reaktionszeiten und letztlich zu vermeidbarer Schwerfälligkeit. Durch die künftig angestrebte Struktur der Liegenschaft Morsbroich wären bei einer Regiebetriebslösung auch dezernatsübergreifende Zuständigkeiten zu erwarten, mit denen der Betrieb unmittelbar konfrontiert wäre und zwar namentlich zu den Themen Kultur, Bau und Bauwerkserhaltung, Finan-

zen. Das würde die heutige Situation mit ziemlicher Sicherheit erheblich verschärfen. Außerdem verhindert das hier anzuwendende Gesamtdeckungsprinzip die Möglichkeit durch den Betrieb generierte Erlöse ausschließlich dem Betrieb vorzubehalten.

Nach Auffassung des Museumsvereins kommt daher eine Verfassung in Gestalt eines Regiebetriebes nicht ernsthaft in Betracht. Nicht ohne Grund hat sich die Stadt Leverkusen mit Gründung der KulturStadtLev entschieden, die kulturellen Einrichtungen nicht als Regiebetriebe zu führen.

1.2 Kommunalen Eigenbetrieb

»Der Eigenbetrieb ist Teil der allgemeinen Hoheitsverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Gegensatz zum Regiebetrieb oder Bruttobetrieb stellt der Eigenbetrieb ein Sondervermögen dar, das gesondert vom Kommunalhaushalt zu verwalten ist und eine eigene Wirtschafts-, Erfolgs-, Finanz- und Vermögensplanung besitzt. In der Bilanz eines Eigenbetriebs werden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune aktiviert bzw. passiviert, obwohl diese innerhalb derselben Rechtsperson nicht entstehen können.«²

In NRW sind die kommunalen Eigenbetriebe in §§ 107, 114 GO NRW i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geregelt.

Die Gründung eines Eigenbetriebes bedarf einer Beschlussfassung des Rates einschließlich Satzungsgebung. Die Einnahmen und Ausgaben werden, distanziert vom Vermögen des kommunalen Trägers, durch selbständige Betriebsabrechnung ausgewiesen und nach dem Nettoprinzip nur mit dem Ergebnis in die Finanzrechnung der Kommune eingespeist. Lenkung und Führung des Eigenbetriebes liegen zunächst in der Hand des Betriebsleiters, letztlich aber in der Kompetenz des Rates, der durch einen Betriebsausschuss handelt, der im Regelfall die Mehrheitsverhältnisse des Rates abbildet. Im Hinblick auf die gewollte operative Selbständigkeit eines kulturellen Eigenbetriebes ist die größtmögliche Zurückhaltung des Rates gefordert, weil kulturelle Angelegenheiten und Einsichten nicht immer mehrheitlich richtig sind oder durch Beschluss »richtig gemacht« werden können. Namentlich bei Beteiligung eines Museums für moderne und zeitgenössische Kunst verlangt die mit Verfassungsrang ausgestattete Freiheit der Kunst äußerste Zurückhaltung bei Eingriffen in dieses Verfassungsrecht (Art 5 II GG und Art 18 I Verf. NRW). Dieser Hinweis ist im Hinblick auf die Gefahr opportunistischer, populistischer oder plebiszitärer Entscheidungsmotivationen geboten.

Der Eigenbetrieb eignet sich prinzipiell für einen Liegenschafts- und/ oder Museumsbetrieb und zeigt insoweit erhebliche Vorteile gegenüber dem Regiebetrieb. Er gewährleistet die flexible und eigenständige Führung und Gestaltung, insbesondere auch des Finanzwesens, unter Letzteinfluss und Letztkontrolle der Kommunalvertretung.

Die Stadt Leverkusen hat diese Vorteile des kommunalen Eigenbetriebes erkannt und durch die Gründung der KulturStadtLev (KSL) in die richtige Richtung gelenkt. Allerdings passt die Zuordnung des Museums Morsbroich als Teilbetrieb der KSL namentlich dann nicht mehr, wenn man das Museum nicht (nur) als Teil der Kulturverwaltung begreift, sondern als Teil eines übergeordneten Betriebes »Liegenschaft Morsbroich«. Dem kann entweder dadurch Rechnung getragen werden, dass das Museum aus der KSL ausgegliedert

und mit der Liegenschaft Morsbroich verbunden in einem neu zu gründenden städtischen Eigenbetrieb »Schloss Morsbroich« (= Liegenschaft + Museum) aufgeht. Oder man verschafft der Liegenschaft Morsbroich innerhalb der KSL ein höheres Maß an Selbständigkeit durch eine Änderung der Betriebssatzung mit deutlicher Verantwortungs- und Kompetenzverschiebung in Richtung eines Teilbetriebes »Liegenschaft und Museum Morsbroich«. Hierzu allerdings erst später.

Die Änderung der KSL-Satzung oder die Einbringung der Liegenschaft Morsbroich in einen neuen Eigenbetrieb neben der KSL sind daher als geeignete Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des rechtlichen Spektrums »Eigenbetrieb« in Betracht zu ziehen.

1.3 Anstalt des öffentlichen Rechts (A.d.ö.R.)

§ 114 a Abs. 1 GO NRW bestimmt:

Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts und Verwaltungsträger, der als Bestand von sachlichen und persönlichen Verwaltungsmitteln, die in der Hand eines Trägers der öffentlichen Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind, begriffen wird. Anders als bei der mitgliederschaftlich organisierten Körperschaft des öffentlichen Rechts und anders als bei der Stiftung (rechtsfähige Vermögensmasse) des öffentlichen Rechts wird die Zweckbestimmung der A. d. ö. R. durch ihre Benutzer ausgefüllt, deren Zahl i. d. R. wechselt.³ Die Gründung einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts bedarf der Beschlussfassung des Rates und einer durch Beschluss aufzulegenden Anstaltssatzung. Die Anstalt wird durch einen Vorstand geleitet (§ 114 a Abs. 6 GO NRW), der durch einen Verwaltungsrat kontrolliert wird (§ 114 a Abs. 7 GO NRW). Der Verwaltungsrat ist weitgehend den Weisungsbeschlüssen des Rates unterworfen.

Die Rechtsfähigkeit verschafft der Anstalt des öffentlichen Rechts die »kaufmännische« Selbständigkeit und weitgehende organisatorische Flexibilität, insbesondere durch Gestaltungsfreiheiten.

Die deutsche Museumslandschaft verzeichnet allerdings nur wenige Einrichtungen, die als Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden. Als prominentes Beispiel wird das Deutsche Museum in München (<http://www.deutsches-museum.de/impressum/>) genannt.

Bezogen auf die Liegenschaft und das Museum Morsbroich sieht der Museumsverein in der Anstaltsvariante gegenüber der leichter handhabbaren Eigenbetriebsvariante keine Vorteile. Die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist eher für größere Systeme passend. Allein die großformatigen Regelungen zum Verwaltungsrat (§ 114 a Abs. 8 GO NRW) und zum Rechnungsabschluss (§ 114 a Abs. 10 GO NRW) zeigen, dass auch der Gesetzgeber diese Form eher für Einrichtungen von bedeutsamem wirtschaftlichen Gewicht einrichten wollte.

¹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/regiebetrieb.html>.

² <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/eigenbetrieb-1.html>.

³ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/21814/anstalt-des-oeffentlichen-rechts>.

1.4 Öffentlich-rechtliche Stiftung

»Eine von einer Gemeinde verwaltete unselbständige Stiftung gehört i.d.R. dem öffentlichen Recht an, wenn die Interpretation des Gründungsvorgangs ergibt, dass die von der Gemeinde mit der Annahme der Stiftung übernommenen Aufgaben in den Funktionsbereich ihrer öffentlichen Verwaltung fallen. Das ist auch dann der Fall, wenn die Gemeinde die Erfüllung eines originär privaten Stiftungszwecks zulässigerweise zur öffentlichen Aufgabe erhoben hat.

Die Frage, ob eine durch private Zuwendung begründete, gemeindlich verwaltete nicht rechtsfähige Stiftung dem privaten oder dem öffentlichen Recht zugehört, beurteilt sich nach den in Rechtsprechung und Literatur für die Zuordnung rechtsfähiger Stiftungen entwickelten allgemeinen Grundsätzen. Danach kommt es für die Unterstellung einer Stiftung unter das öffentliche Recht maßgeblich darauf an, ob es sich nach der Gesamtheit aller Umstände um eine öffentlich-rechtlich gestaltete Institution handelt.«⁴

Damit ist die Stiftung öffentlichen Rechts zweifelsfrei, ähnlich wie die Anstalt, eine Organisationsform, die in die staatliche, auch kommunale Betätigung eingegliedert ist. Sie stellt sich als Institution mit staatlicher Rechtfertigung und Befugnissen dar und ist letztlich Teil der Verwaltung. Damit ist aber bezogen auf Handlungsfreiheit und Flexibilität am Ende nichts gewonnen, so dass sich der Vorteil gegenüber einer Gestaltung mit der Eigenbetriebsvariante zumindest nicht aufdrängt.

Jede Stiftung verlangt die Einbringung und das dauerhafte Vorhandensein eines Stiftungsvermögens. Die hinter einer jeden Stiftung stehende Idee ist die rechtliche Verselbständigung des Stiftungsvermögens, wobei auch kleine Beträge diese Voraussetzung erfüllen können. Dabei geht der Stiftungsgedanke primär davon aus, dass aus dem der Stiftung überlassenen Vermögen Erträge zu ziehen sind, um den Stiftungszweck zu erfüllen ohne das Stiftungsvermögen anzugreifen oder gar zu verbrauchen (Grundsatz der Ertragsverwendung). Obwohl das Stiftungsgesetz NRW (StiftG NRW) nach dessen § 1 nur auf privatrechtliche Stiftungen Anwendung findet, zeigt § 4 StiftG NRW das Prinzip:

§ 4 Grundsätze

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder – hilfsweise – des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

Die Stadt Leverkusen hätte bei Gründung einer Stiftung Morsbroich aber nichts einzubringen als den Grundbesitz nebst Aufbauten, Anlagen, Einrich-

tungen und die Kunstsammlung. Die gegenwärtige und auf Sicht absehbare Haushaltslage erlaubt keine zusätzliche Kapitalbeigabe. Nicht nur bei den jetzigen Verhältnissen zum »gewinnbringenden« Einsatz von Kapital (Niedrigzinsphase) ist eine über die Sachzuwendung hinausgehende Kapitalzuwendung, aus deren künftigen Erträgen der Liegenschafts- und Museumsbetrieb finanzierbar wäre, undenkbar. Selbst in Zeiten angemessener Kapitalverzinsung bedürfte man allein zur Finanzierung der Deckungslücke in Gestalt des absehbar immer negativen operativen Ergebnisses eines immensen Kapitalstocks. Legt man einmal künftige Zins- oder sonstige Erträge mit einem hochgradig optimistischen Return von 4 % jährlich auf das Kapital zugrunde, bedürfte es je 100.000 € Deckungslücke eines Kapitals von 2,5 Millionen €. An dieser Stelle muss nichts weiter erwogen werden.

Das heißt aber, dass die Einrichtung einer Stiftung für Morsbroich nur dann denkbar ist, wenn es neben der Einbringung der ertragslosen Sachwerte (Grundbesitz mit Aufbauten, Einrichten, Sammlung) zusätzlich einen gesicherten, laufenden Ausgleich der jährlichen Unterdeckung geben würde. Zu diesem generellen Problem bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen und leeren Kassen erklärt die Deutsche Stiftungsagentur:

»Ein typisches Problem bei der Gründung einer Stiftung des öffentlichen Rechts ist die Tatsache, dass leere staatliche Kassen die öffentliche Hand nicht selten dazu veranlassen, die zu errichtende Stiftung des öffentlichen Rechts nicht mit ausreichend Vermögen auszustatten. Stattdessen soll sich die Stiftung nach dem Willen des Stifters durch regelmäßige Zuschüsse aus dem öffentlichen Haushalt finanzieren. Mit anderen Worten: Die Stiftung des öffentlichen Rechts hängt dann von Beginn an am Tropf des Staates. Es fehlt damit ein ganz wesentliches Element, das an sich jeder Stiftung immanent ist: eine ausreichende Vermögensausstattung, die es ihr ermöglicht, ihre Stiftungszwecke nachhaltig und unabhängig von weiteren Zuwendungen Dritter zu erfüllen.

Die schlechte Finanzausstattung seitens des Staates wird in der Wissenschaft mit Recht kritisiert: Die öffentliche Hand, so die Kritik, bedient sich in derlei Fällen zu Unrecht der Rechtsform Stiftung und weigert sich schlicht und ergreifend, diejenigen Voraussetzungen für die Gründung einer Stiftung einzuhalten, deren Beachtung sie von privaten Stiftungsgründern wie selbstverständlich verlangt. Streng genommen täuscht der Staat mit der Bezeichnung als Stiftung bewusst den Rechtsverkehr – tatsächlich handelt es sich bei solchen »Einkommensstiftungen« nämlich meist um Anstalten des öffentlichen Rechts und trotz der irreführenden Bezeichnung gerade nicht um echte Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Mehr Schein als Sein, also. Glücklicherweise wird das Problem in der Praxis aber selten virulent – jedenfalls solange die versprochenen laufenden Zuwendungen auch tatsächlich fließen und die Stiftung des öffentlichen Rechts damit auch tatsächlich ausfinanziert ist.«⁵

Dem ist nichts hinzuzufügen. Mit der vermeintlich »eleganten« Lösung wird das Problem der Unterfinanzierung nicht gelöst, sondern verschoben und verschärft. Vereinfacht: Wenn die Stadt Leverkusen einer von ihr initiierten öffentlich-rechtlichen Stiftung zu deren Überleben die Garantie eines jährlichen Verlustausgleichs geben müsste, dann kann sie auch in der Rechtsform des Eigenbetriebes bleiben, und diese Verpflichtung als selbstverständliche Folge der Rechtsform hinnehmen.

Nach allem kann der Museumsverein einer öffentlich-rechtlichen Stiftung für Morsbroich nichts abgewinnen.

2. GESTALTUNGEN NACH PRIVATRECHT

Das Thema privatrechtlicher Organisationsformen für kulturelle Einrichtungen zieht unmittelbar die Frage nach, ob und wieviel »Privatisierung« die nach konservativem Verständnis eigentlich staatliche Kulturarbeit und das darauf beruhende kulturelle Angebot verträgt.

Dazu hat der Deutsche Kulturrat schon im Jahre 2004 erklärt:

»Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, fordert die Entscheidungsträger in den Verwaltungen und den Parlamenten aller politischen Ebenen Europa, Bund, Länder und Gemeinden auf, sich für die Verwirklichung der kulturellen Daseinsvorsorge einzusetzen. Aus den genannten internationalen Übereinkommen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, dem Grundgesetz sowie den Landesverfassungen lässt sich eine Verpflichtung zur Kulturförderung ableiten bzw. wird sogar direkt formuliert. Die jüngsten Diskussionen zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bekräftigen, dass Kultur zu angebotenen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gehören und auch zu sozialverträglichen Preisen und für jedermann erreichbar angeboten werden müssen. Hier ist noch einmal auf den Zusammenhang zwischen sozialverträglichen Preisen und öffentlicher Finanzierung hinzuweisen; je höher die öffentliche Finanzierung ist, desto größer sind die Zugangsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zu den Kultureinrichtungen.

Kultur in Deutschland ist im Wesentlichen kommunale Kultur. Die kommunalen Kultureinrichtungen sowie die durch die Kommune geförderten Institutionen bieten den Menschen ein breites kulturelles Angebot, das die Pflege des kulturellen Erbes ebenso umfasst wie die Innovation. Kommunale Kulturpolitik darf sich nicht auf eine Verwaltung des finanziellen Mangels beschränken. Sie muss Visionen entwickeln für die Zukunft der Stadt und ihre kulturellen Institutionen. Nicht zuletzt die schwierige Lage der kommunalen Finanzen führt jedoch dazu, dass die kommunale Kulturförderung neue Projekte kaum mehr fördern kann, da viele Gemeinden der Haushaltssicherung unterstehen und ausschließlich ihre Pflichtaufgaben erfüllen dürfen. Der Deutsche Kulturrat fordert die Länder auf, den Kulturbereich ebenfalls den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen zuzuordnen, um so die kommunale Kulturfinanzierung haushaltsrechtlich sicherzustellen.«⁶

Die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ), die von der Bundesregierung gefördert wird⁷, verlautbart (2013):

»Im Mittelpunkt kultureller Erörterungen stand in den letzten drei Jahrzehnten vor allem ein zentrales Thema: die Diskussion darüber, ob Kulturarbeit als »freiwillige Leistung« oder als »Pflichtaufgabe« einzuordnen sei. Nach einer Phase polarisierender Debatten in der juristischen Literatur zwischen Befürwortern einer pflichtigen »Aufgabe Kultur« (vor allem Ernst Pappermann und Peter Häberle) und entschiedenen Verfechterinnen der »Freiwilligkeit« (Steiner 1984:24) hat sich die Diskussion heute ausdifferenziert. Zum einen ist deutlich herausgearbeitet worden, dass die unterschiedlichen Bereiche der Künste (Theater, Kunstförderung, Museen etc.) und der Kulturellen Bildung (Musikschulen, Ju-

4 OVG NRW 15 A 1629/81 vom 23.03.1982 Ls. 1 und Rz. 18 bei Juris unter Bezugnahme auf BVerfG 2 BvR 151/60 vom 06.11.1962.

5 <http://www.stiftungsagentur.de>.

6 <https://www.kulturrat.de/positionen/kultur-als-daseinsvorsorge/>.

7 <https://www.kubi-online.de/inhalt/impressum>.

gendkunstschulen, Volkshochschulen, Bibliotheken etc.) sehr unterschiedliche rechtliche Bezugspunkte haben. Zudem gibt es mitunter Spezialgesetze etwa zu den Musikschulen und Volkshochschulen, inzwischen auch zu den Bibliotheken. Des Weiteren gibt es einige spezialgesetzliche Regelungen wie etwa das Sächsische Kulturraumgesetz mit dessen § 2 Abs. 1: »Im Freistaat Sachsen ist die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.«

Doch auch ohne dezidierte Vorgaben kann eine Kulturaufgabe pflichtigen Charakter haben, was sich schon aus zahlreichen Bestimmungen des Landesverfassungsrechts ergibt. In nahezu allen Bundesländern sind der Schutz, die Pflege und die Förderung von Kunst und Kultur als staatliche Aufgabe mit Verfassungsrang festgelegt. Diese Staatszielbestimmungen in den Landesverfassungen enthalten zwar keine subjektiven, einklagbaren Ansprüche, konstituieren aber eine allgemeine Pflicht zur Förderung der Künste, der kulturellen Bildung und des kulturellen Erbes.

Wenn sich eine Kommune etwa auf die Förderung privater Anbieter von Kulturveranstaltungen konzentriert und sie auf diese Weise ein vielfältiges Veranstaltungsangebot sicherstellen kann, kann sie damit auch dem Kulturauftrag gerecht werden. Bei der Ausgestaltung des Systems der öffentlichen Einrichtungen und der von der Kommune zu verantwortenden kulturellen Infrastruktur kommt den Bedürfnissen der Einwohner/innen und deren Ermittlung besondere Bedeutung zu. Das kulturelle Wohl der Einwohner/innen auf das die Gemeinde und Kreisordnungen abstellen, ist der entscheidende Maßstab für die Ausgestaltung des Systems an öffentlichen Kultureinrichtungen der Kommunen. Was die Kommunen im Einzelnen im Rahmen der Kulturarbeit unter Berücksichtigung der Einwohnerinteressen initiieren, ist damit der Ermessensentscheidung der örtlichen Gemeinschaft übertragen. Kulturarbeit ist generell eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Konkret entscheiden die Gemeindeorgane über die Ausgestaltung der Kulturangelegenheiten im Einzelnen weitgehend nach freiem Ermessen. Der Deutsche Städtetag spricht insoweit von einer »politischen Pflichtaufgabe«, einer Pflicht zur Gestaltung des kulturellen Angebotes. Die notwendige kulturpolitische Prioritätensetzung bedarf eines fortlaufenden Gestaltungsprozesses unter Einbeziehung der BürgerInnen und der »kulturellen Öffentlichkeit« (eine Schlüsselkategorie im Kulturentwicklungsplan der Stadt Bremen, einem der ersten in Deutschland). Damit lässt sich festhalten, dass der Kulturauftrag der Kommunen ein kulturpolitisch zu konkretisierender Kulturgealtungsauftrag ist, dem sich Städte, Kreise und Gemeinden stellen müssen. Sie haben ihre Verantwortung für die Sicherung der kulturellen Infrastruktur aktiv wahrzunehmen.«⁸

Der Museumsverein teilt die Auffassung, dass eine totale Privatisierung der kulturellen Belange, wozu auch Museen gehören, insbesondere mit der Aufgabe jeglicher staatlichen Kontrolle über den privaten Vollzug des kulturellen Angebotes, das Prinzip der verpflichtenden Daseinsvorsorge des Staates für die Bürgerinnen und Bürger elementar verletzt. In diesem Sinne ist jede Überleitung des kommunalen Museums in eine privatrechtliche Organisation sorgfältig zu hinterfragen und abzuwägen.

Dennoch kann in diesem Kontext nicht geleugnet werden, dass privatrechtliche Organisationsstrukturen erhebliche Vorteile haben, zumindest haben können.

Die Leitungen privatrechtlich organisierter Museen sind zunächst einmal

⁸ <https://www.kubi-online.de/artikel/pflichtaufgabe-grundversorgung-infrastruktur-begruendungsmodelle-kulturpolitik>

bei ihren operativen und strategischen Entscheidungen frei oder zumindest freier als die Verantwortungsträger staatlicher oder kommunaler Museen. Sie sind auch von politischen Einflussnahmen weiter entfernt. Allerdings relativiert sich diese Einschätzung, weil es auf der indirekten Ebene der privatrechtlichen Aufsichtsorgane (Aufsichtsräte, Beiräte, Kuratorien) bei der unvermeidlichen Präsenz entsandter Verwaltungsmitarbeiter oder Politiker natürlich doch zu (mittelbarer) Staatsaufsicht kommt. Insoweit bewegen sich Museen, die von Staats wegen in private Rechtsformen ausgegliedert wurden, doch in nicht zu unterschätzender Weise im Nahbereich staatlicher Einflüsse und Kontrollen.

Sieht man den Übergang in privatrechtliche Strukturen weniger negativ oder zumindest als dennoch »operativ erleichternd«, so ist die Frage aufgeworfen, welche Rechtsformen des Privatrechts nicht nur zur Verfügung stehen, sondern sich darüber hinaus für Leverkusen konkret anbieten:

2.1 Personengesellschaften

Personengesellschaften, also Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) kommen schon deshalb nicht in Betracht, weil sie regelmäßig mit persönlicher Haftung verbunden sind. Außerdem erlangen sie keinen Status mit Steuerbegünstigung aufgrund der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO).

2.2 Aktiengesellschaft (AG)

Die Überleitung der Liegenschaft Morsbroich und des Museums in eine AG ist fernliegend, weil dieses gesellschaftsrechtliche Format auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und zudem die Aufnahme von Kapital am Markt und den leichten Wechsel von Kapitaleignern durch Aktientransfer im Auge hat.

2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Das GmbH-Gesetz (GmbHG) erklärt gleich zu Eingang:

§ 1 Zweck; Gründerzahl
Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

»Jeder« gesetzliche Zweck ist zweifelsfrei auch ein kultureller Zweck und damit auch der Betrieb eines Museums und der Betrieb, der auf Vermietung und Verpachtung einer Liegenschaft orientiert ist, ohnehin. Die Rechtsform der GmbH steht demzufolge auch für non-profit Unternehmungen zur Verfügung. Der Betrieb ist durch die GmbH, eine Kapitalgesellschaft, rechtlich verselbständigt und daher vom bisherigen kommunalen Träger der Einrichtung mit der Übertragung absolut distanziert, hat also eigenes Vermögen, eigenes Rechnungswesen und eigenes Management. Der Zugriff des kommunalen Gesellschafters erfolgt »nur« über die Gesellschafterversammlung oder, was auch bei einer GmbH fakultativ möglich ist, über einen Aufsichtsrat oder operativen Beirat.

Das GmbHG lässt mit §§ 5 Abs. 4, 9 eine Sachgründung zu, so dass der Gründungsakt durch Einbringung der Assets von Morsbroich und einem belastbaren Sachgründungsbericht unschwer zu realisieren wäre (Eigentumsmodell).

Der Museumsbetrieb kann durch eine GmbH auch uneingeschränkt durchgeführt werden, ohne dass eine Sachgründung stattfände, so dass die Stadt Leverkusen weder Grundstück noch Einrichtung und Sammlung in die GmbH einbringen müsste. Dann freilich wäre das Mindest-Stammkapital von 25.000 € bar einzubringen (Betreibermodell).

Die GmbH ist also grundsätzlich ein geeignetes Vehikel, um mit dem Liegenschafts- und Museumsbetrieb in eine privatrechtliche Organisationsform auszuweichen.

Steuerliche Themen sind beherrschbar. Die Trennung steuerbegünstigter Betätigungen (z.B. Eintrittskartenverkauf) vom steuerpflichtigen kommerziellen Teil der Betriebsführung (Vermietung und Verpachtung) lässt sich durch Abgrenzung darstellen.

Eine GmbH wäre auch ein geeignetes Medium, um Privatleute oder Unternehmen als Gesellschafter zu rekrutieren. Die Aufnahme von Gesellschaftern ist bei geeigneter Fassung des Gesellschaftsvertrages möglich, und die Satzung kann sogar leicht auf eine Publikumsgesellschaft ausgerichtet werden. Als Fernziel kann man sogar an ein Public Private Partnership-Modell (PPP) denken, wobei hier besser der Begriff ÖPP=Öffentlich-Private-Partnerschaft Verwendung finden sollte. Die Elbphilharmonie ist mit einer solchen Konstruktion errichtet worden, was angesichts finaler Belastung der öffentlichen Hand mit dem zehnfachen des ursprünglich kalkulierten Betrages nicht zur Nachahmung anregt.

Es wäre freilich ein Trugschluss anzunehmen, dass die Übertragung der Liegenschaft und des Museums Morsbroich in eine GmbH, gleichgültig ob nach Eigentums- oder nach Betreibermodell, zu einer Distanzierung von Verwaltung und Politik und damit zu einer Art Befreiung von allen hemmenden und hindernden Einflussnahmen aus diesen Sphären führen würden. Denn die Gemeindeordnung NRW hält in den §§ 107, 108 und vor allem in § 113 GO NRW ein Füllhorn an verbindlichen Regelungen bereit, die den gemeindlichen Einfluss auf die Geschäfte einer kommunalen GmbH oder einer kommunalen Beteiligung an einer GmbH in hohem Maße sicherstellen. Exemplarisch, aber genügend, sei nur das Weisungsrecht des Rates und seiner Ausschüsse gegenüber den Vertretern der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, genannt (§ 113 Abs. 1 GO NRW). Mit dem Hinweis auf § 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW mag dieses Thema beendet werden: *Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen*, heißt: Wer der Mehrheit nicht gehorcht, fliegt raus.

§ 15 a Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO) hat folgenden Wortlaut: *Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.*

Nach der Rechtsprechung des BGH liegt Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO vor, wenn der Schuldner seine am Beurteilungstag fälligen Verbindlichkeiten nicht innerhalb von 3 Wochen ab Beurteilungstag zu 90 % tilgen kann. In Ansehung des nicht unerheblichen, trotz deutlicher Ergebnisverbesserung unvermeidlichen Jahresfehlbetrages der Liegenschaft Morsbroich ist sicher, dass eine betreibende GmbH aus eigener Kraft keinen hinreichenden cash flow generieren kann, um eine permanente Zahlungskrise zu vermeiden. Daher werden die Gesellschafter die Zahlungsfähigkeit durch dauerhafte und insolvenzfeste Kapitalmaßnahmen jährlich in Höhe des Liquiditätsfehlbetrages sicherstellen müssen. Nach Sachlage dürfte dafür nur der Gesellschafter Stadt Leverkusen in Betracht kommen.

Eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO setzt nach der Zweistufen-Rechtsprechung des 9. Senates beim BGH zunächst einmal die bilanzielle Überschuldung voraus. Ist diese gegeben, schließt sich in der zweiten Stufe die Prüfung der insolvenzrechtlichen Überschuldungsprüfung an. Hierzu sind sämtliche Aktiva zu Zerschlagungswerten mit den Passiva abzugleichen. Ist der Differenzwert negativ, liegt eine insolvenzrechtliche Überschuldung mit der Folge der Antragspflicht vor. Davon kann nach § 19 Abs. 2 S. 2 InsO nur dann abgesehen werden, wenn die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist (positive Fortführungsprognose). Die positive Fortführungsprognose kann selten durch die Unternehmensleitung selbst erstellt werden, sondern ist, wieder nach BGH, im Regelfall durch ein externes Sanierungsgutachten nach dem IDW S 6 Standard⁹ zu beschaffen.

Hier zeigt sich für die Liegenschaft Morsbroich ein insolvenzrechtlich erheblicher Unterschied zwischen dem oben dargestellten Eigentumsmodell einerseits und dem Betreibermodell andererseits. Weil das sächliche Anlagevermögen bei Volleinbringung in die GmbH mit dem Wert der Liegenschaft nebst Aufbauten und Einrichtungen und der Kunst allemal eine Überschuldung hindert, wird die Notwendigkeit eine Überschuldung frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden nur bei dem Betreibermodell offenkundig. Denn dabei hat die GmbH ja keine Assets, die gegen die Passiva aktiviert werden könnten.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt: Nach § 15 a InsO ist die verspätete oder unterlassene Insolvenzanmeldung durch die Geschäftsführung mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht. Außerdem haften die Geschäftsführer bei Insolvenzverschleppung zivilrechtlich auf Schadenersatz.

Die absehbaren, insolvenzrechtlichen Probleme allein im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit fordern aus insolvenzrechtlicher Begründung, dass die Stadt Leverkusen als Gesellschafter (ein anderer mit solcher Bereitschaft ist nicht in Sicht) die Verlustübernahme und die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit garantiert.

Die GmbH ist – zusammenfassend – sicher eine grundsätzlich geeignete, wenn nicht »die« geeignete Rechtsform für ein teilprivatisiertes Museum. In der konkreten Situation von Morsbroich sieht der Museumsverein aber wegen der geschilderten Probleme keine Basis für eine Empfehlung in diese Richtung.

2.4 Eingetragener Verein

Ein im Vereinsregister eingetragener Verein (e.V.) kann eine geeignete rechtliche Verfassung für die Trägerschaft eines Museums wie auch anderer sozialer, sportlicher oder kultureller Einrichtungen bieten. Dieser Ansatz darf freilich nicht vernachlässigen, dass es insoweit nicht um einen Förderverein geht, der mehr oder weniger bedeutsame finanzielle Beiträge zum Kulturbetrieb liefert, wie und soweit er die Mittel aufbringen kann. Hier ginge es um eine vereinsrechtlich organisierte Trägerschaft für die Liegenschaft Morsbroich und das Museum mit der vollen Übernahme des Betriebes und seiner Finanzierung. Der Museumsverein sieht von der Aufarbeitung dieses Themas ab. Es ist ausgeschlossen, in Leverkusen oder für Leverkusen dauerhaft ausreichendes bürgerschaftliches Interesse und monetäre Möglichkeiten, verbunden mit entsprechender Zahlungsbereitschaft, für die langfristige Sicherstellung der verbleibenden Verlustfinanzierung zu finden.

Das Vereinsmodell ist also nach Auffassung des Museumsvereins chancenlos.

2.5 Privatrechtliche Stiftung

Eine privatrechtliche Stiftung wäre auch eine geeignete Organisationsform, um auf der Basis eines langfristigen öffentlichen Auftrages den Betrieb von Liegenschaft und Museum Morsbroich zu gewährleisten.

Allerdings ist es auch hierzu müßig, in nähere Überlegungen einzutreten. Eine Begründung ist leicht gegeben. Bei einer privaten Stiftung entstehen die gleichen Probleme wie bei einer öffentlich-rechtlichen Stiftung im Hinblick darauf, dass die operativ benötigten Mittel im Umfang der Deckungsfehlbeträge aus dem Stiftungsvermögen nicht zu erwirtschaften sind. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass die Beschaffung der privaten Mittel für den dauerhaften, vor allem dauerhaft gesicherten Ausgleich der jährlichen Deckungslücke in der erforderlichen Größenordnung weder örtlich noch regional, noch überregional aus Fundraising-Potentialen beschafft werden können.

3. ABWÄGUNG

Nach Ermittlung und Aufarbeitung aller denkbaren Varianten für die künftige rechtliche Organisation der Liegenschaft Morsbroich und ihres Betriebes sowie deren Überprüfung auf dauerhaft gesicherte Machbarkeit, kommt der Museumsverein zu dem Ergebnis, dass nur eine eigenbetriebsähnliche Lösung die nachhaltige Sicherung von Schloss Morsbroich erwarten lässt. Neben der durch den Museumsverein im Rahmen des Zukunftskonzeptes erarbeiteten Ergebnisverbesserungen lässt auch eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung öffentliche Förderungen und private Unterstützung durch Spenden, Sponsoring oder sonstige Zuwendungen zu, so dass die Beschaffung von »Drittmitteln« bei dieser Organisationsform nicht zum Verlust von Hilfen dieser Art führen wird.

Es fragt sich allerdings, ob die in Betracht kommende Eigenbetriebslösung durch eine Änderung der Betriebssatzung der KSL oder durch Einrichtung einer neuen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung »Liegenschaft und Museum Morsbroich« umgesetzt werden sollte.

Für den Verbleib von Liegenschaft und Museum in der KSL spricht der Umstand, dass sich dann in der rechtlichen Verfassung grundlegend nichts ändert und nichts ändern muss. Das allerdings greift zu kurz. Denn die rechtliche Verfassung eines Betriebes darf niemals im Sinne eines Zwangsrahmens Vorgabe für seine betrieblichen Aktivitäten sein. Im Gegenteil: Die betrieblichen Belange und die geschäftlichen Ziele fordern eine darauf abgestellte Rechtsform zur optimalen Positionierung im Wettbewerb (»form follows function«). Nicht ohne Grund verwirklicht sich der betriebliche Mittelstand wie selbstverständlich im Regelfall in einer GmbH und nicht in einer Aktiengesellschaft, weil die GmbH rechtlich (und operativ) flexibler ist und auf geringere Gesellschafterbestände angelegt wurde.

Die »Geschäfte« von Liegenschaft und Museum Morsbroich sind mit denen der übrigen Teilbetriebe der KSL kaum vergleichbar, jedenfalls dann, wenn man den Vorschlägen des Museumsvereins folgt. Denn mit Verwirklichung dieser Vorschläge wird eine Betriebseinheit entstehen, in der »Kunst und Kommerz« sinnvoll vereinigt sind und verzahnt gemanagt werden. Dieser Typus hat mit den übrigen Teilbetrieben der KSL nahezu nichts zu tun. Stadtbibliothek, Stadtarchiv, Volkshochschule und Musikschule haben schon andere Zielgruppen und Ziele im Auge als ein Museum. Ein mit einem operativ-offensiven Liegenschafts- und Eventmanagement zusammengeführtes Kunstmuseum hat zweifelsfrei ein anderes Selbstverständnis und andere Strategien als Schulen (Volkshochschule, Musikschule) oder eine Institution, die den Bürgern kostengünstigen Medienzugang gewährt (Stadtbibliothek) oder die Stadtgeschichte dokumentiert und bewahrt (Stadtarchiv). Einzig das Forum Leverkusen benötigt in Teilen ähnliche Handlungsstrukturen wie die künftige Liegenschaft und Museum Morsbroich.

Man wird sich der Feststellung nicht entziehen können, dass die in der KSL organisierten Teilbetriebe im Wesentlichen die Rechtfertigung ihrer Zugehörigkeit zur KSL ihrer im weitesten Sinne kulturellen Aufgabenstellung verdanken. Diese Klammer indessen reicht nicht aus, um Liegenschaft und Museum Morsbroich allein wegen ihres kunst-kulturellen Auftrages in den rechtlichen Rahmen der KSL zu platzieren. Vielmehr fordert die Eigenart der nach dem Vorschlag des Museumsvereins notwendigen Flexibilität und Schlagkraft einer kleinen Einheit deren Verselbständigung, um alle Potentiale und Vorteile auszuschöpfen.

Daher ist die rechtliche Verselbständigung des künftigen Betriebes Liegenschaft Morsbroich in der Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eine geeignetere Variante als jede Änderung der KSL-Betriebssatzung mit Verschiebungen von Kompetenzen und Verantwortungen in Richtung Liegenschaft Morsbroich. Letzteres würde unter Umständen auch Unruhe innerhalb der KSL nach sich ziehen, weil andere Teilbetriebe ähnliche Regelungen fordern würden. Der Verbleib in der KSL mit Kompetenz- und Verantwortungsverschiebung könnte zwar besser sein, als der jetzige Zustand, wäre aber nicht mehr als eine »halbe Sache«.

4. ERGEBNIS

Der Museumsverein tritt dafür ein, die Liegenschaft und Museum Morsbroich aus der KSL herauszulösen und in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW zu übernehmen. Ergänzend wird schon hier auf die nachfolgenden Ausführungen zu den operativen Vorteilen verwiesen.

⁹ Institut der Wirtschaftsprüfer, www.idw.de.

II. DIE KÜNFTIGE OPERATIVE ORGANISATION DER LIEGENSCHAFT MORSBROICH (EINSCHLIESSLICH MUSEUM)

Die Situation des »Museum Morsbroich« entspricht, gespiegelt auf den privatwirtschaftlichen Bereich, einer fortgeschrittenen »Unternehmenskrise«. Darunter versteht man, »ungeplante und ungewollte, zeitlich begrenzte Prozesse, die in der Lage sind, den Fortbestand der Unternehmung substantiell zu gefährden oder sogar unmöglich zu machen. Dies geschieht durch Beeinträchtigung bestimmter Ziele, deren Gefährdung oder gar Nichterreichung gleichbedeutend ist mit einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung der Unternehmung. Die in dem Begriff der Unternehmungskrise enthaltene Chance zur positiven Wende – u.U. auch noch im Fall der Insolvenz – ist wesensbestimmend für den Begriff und macht die Ambivalenz der Entwicklungsmöglichkeiten (Untergang oder Sanierung) deutlich.«¹⁰

Zur Restrukturierung ist eine eingehende Aufklärung der Ausgangsverhältnisse erforderlich, darunter:

- Branchenzugehörigkeit,
- Rechtsform,
- Unternehmensgröße,

innerhalb derer Fehlentwicklungen existenzbedrohend werden können. Krisenursachen können insbesondere sein:

- Missmanagement, insbesondere durch nicht den Handlungserfordernissen entsprechende Planung, Steuerung und Kontrolle, namentlich mangelnde Effizienz oder Fehlen strategischer Planungen und deren Realisierung,
- unzureichende Eigenkapitalausstattung,
- Nichtreaktion auf strukturelle Veränderungen im Umfeld.

Bedeutsamer für jede Erforschung von Krisenursachen und deren verändernde Bewältigung ist die Prüfung, ob die interne Organisation in der Lage ist das (Unternehmens-) Ziel zu erhalten und dauerhaft zu verwirklichen. Organisationsdefizite oder gar Organisationsfehler können sich fatal auswirken und in der Katastrophe enden.

Daher sieht der Museumsverein einen wesentlichen Teil der Zukunftsplanung auf der Basis der vorgeschlagenen rechtlichen Verfassung (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) darin, die Belastbarkeit der aktuellen Organisationsstruktur und die Eignung und Effizienz für den zukünftigen Betrieb der Liegenschaft Morsbroich zu untersuchen und notwendige Veränderungen vorzuschlagen.

1. AKTUELLER STATUS

1.1 Die »KulturStadtLev« (KSL)

Die KSL ist gemäß deren Satzung vom 12.05.2010 eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Sie beruht auf der Anwendung der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 GO NRW i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW). § 1 Abs. 3 a der KSL-Satzung definiert den Zweck des Betriebes KSL als »Verwaltung, Unterhaltung und dem wirtschaftlichen Betrieb aller der Kul-

turStadtLev als Teilbetriebe zugeordneten Einrichtungen, als da sind Forum, Stadtbibliothek, Museum Morsbroich, Volkshochschule, Stadtarchiv, Musikschule.« Satzungszweck ist des Weiteren die mit diesen Teilbetrieben verbundene »Förderung der Allgemeinheit unter anderem auf den Gebieten Kunst, Kultur, Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung«. Weitergehend ist der KSL auch »die Verpachtung/ Vermietung von betriebseigenen Veranstaltungsräumen an Dritte sowie der Abschluss von dem Betriebszweck fördernden Geschäften« zugewiesen.

Welche inhaltliche Bedeutung der Begriff »Teilbetrieb« im Hinblick auf dessen Rechte und Pflichten hat, ist nicht definiert. Lediglich in § 4 Abs. 2 der KSL-Satzung ist den in § 4 Abs. 1 erwähnten Leiterinnen/ Leitern der zugeordneten Teilbetriebe »die Verantwortung für die fachliche und organisatorische Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets« überlassen.

Demgegenüber sollen offensichtlich nach Auffassung der Satzung (§ 3 Abs. 2) »alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen«, der KSL selbst, nicht also dem jeweiligen Teilbetrieb, obliegen. Hieraus entnimmt man ein operatives »Trennsystem«: Die Vorhaltung und Bewirtschaftung der personellen und sachlichen Maßnahmen und Aufwendungen steht der KSL zu, während darauf aufsetzend innerhalb eines Sonderbudgets die Leiterinnen/ Leiter der Teilbetriebe ihre Aufgaben fachlich und organisatorisch durchführen, also abgehoben oder distanziert von der Vorhaltung der personellen, räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen.

Mit diesem Trennsystem zeigt sich bereits eine erhebliche Schwäche der mit der KSL verfolgten Konzeption. Denn die allen Teilbetrieben übergeordnete KSL hält die für die jeweilige operative Betätigung des Teilbetriebes notwendige Vorhaltung und Bewirtschaftung aller Betriebsmittel sowie die Personalverwaltung (kaufmännisch-technische Verwaltung) allein in der Hand. Damit zeigen sich die operativen Spielräume der Teilbetriebe nur innerhalb der durch die kaufmännisch-technische Verwaltung vorgegebenen Rahmenbedingungen, der Teilbetrieb wird in seinen – insbesondere kreativen – Möglichkeiten eingeschränkt. Vereinfacht: Die gestaltenden, kreativen Maßnahmen der Teilbetriebe müssen zwingend den Vorgaben der kaufmännisch-technischen Administration folgen, während richtigerweise die Administration der operativen Tätigkeit der Teilbetriebe zu dienen hätte. Die Dominanz der Administration ist hinderlich, nicht förderlich.

Bezogen auf Morsbroich im Allgemeinen ist zudem fragwürdig, welche Bereiche oder Teile von Morsbroich als der KSL als Teilbetrieb zugeordnete Einrichtung zu verstehen sind. Genannt ist in § 1 Abs. 3 a der Satzung das »Museum Morsbroich«. Soll es sich bei dem »Museum Morsbroich« nur um das Kunstmuseum, also den Betrieb des Kunstmuseums handeln, oder auch um das gesamte Schloss oder nur die Räume, die das Museum bespielt, oder möglicherweise auch die Remisen, also einschließlich des inneren Teils des Wassergrabens, oder auch um den dazu gehörenden Park?

Vereinfacht: Versteht die Satzung der KSL das »Museum Morsbroich« als von den personellen, sachlichen und investiven Maßnahmen abgehobenen organisatorischen Kunstaustellungsbetrieb oder ist auch eine liegenschaftsbezogene Komponente »zugeordnet«?

Nimmt man dazu die Veröffentlichung anlässlich der Gründung des Museums am 27.01.1951, so scheint sich zu bewahrheiten, dass der KSL nur der »Museumsbetrieb« zugeordnet ist und nicht das »Schloss Morsbroich« einschließlich aller Aufbauten und Liegenschaftsbestandteile. Denn dort heißt es: »Die Stadt Leverkusen hatte Gelegenheit, das kunsthistorisch wertvolle, dem Baron von Diergardt gehörende Schloss Morsbroich auf 20 Jahre zu pachten, um es ausschließlich kulturellen Zwecken dienstbar zu machen. Der wesentliche Teil dieses Schlosses nimmt das städtische Museum auf, für das die Vorarbeiten schon geleistet und ein Kuratorium gebildet ist.«¹¹

Wie es scheint, ist die Liegenschaft Morsbroich seit der Gründung des Museums zwiespaltig in einen »Museumsteil« (gemäß der Gründungsartikulation der »wesentliche Teil« des Schlosses), der das städtische Museum aufnimmt, und darüberhinausgehend den Rest von »Schloss Morsbroich«, der dann ebenfalls ausschließlich kulturellen Zwecken dienstbar zu machen sein sollte.

Aus der Sicht des Museumsvereins liefert die Satzung der KSL insoweit erhebliche Auslegungsschwierigkeiten, ob die Liegenschaft Morsbroich insgesamt oder nur Teile davon (innerhalb des Wassergrabens?) oder nur der Museumsbetrieb in die Verantwortung der KSL übertragen sind.

1.2 Aktuelle Vermietung und Verpachtung

Hinsichtlich der Vorhaltung und Nutzbarmachung einzelner Bestandteile der Liegenschaft Morsbroich im Gesamtverständnis besteht ebenfalls beachtliche Unsicherheit, ungeachtet der etablierten Verfahren und Handhabungen. So veröffentlicht die Website des Museums Morsbroich die Möglichkeit, über einen Kontakt mit einer Mitarbeiterin des Museumsbetriebes den Gartensaal des Museums Morsbroich als Veranstaltungsort anzumieten.¹² Weitere Anmietungsmöglichkeiten werden nicht genannt. Es ist äußerst fragwürdig, ob das Museum Morsbroich, also das Kunstmuseum, berufen ist, Bestandteile der Liegenschaft Morsbroich, hier den Gartensaal, anzubieten und zu vermieten, die nicht dem Museum zugehören. Eigentlich sollte das die Aufgabe der KSL sein, weil es sich zweifelsohne nicht um eine Angelegenheit des Museumsbetriebes handelt.

Die Website www.kulturstadtlev.de liefert bei Eingabe des Suchbegriffs »Anmietung« ausschließlich die Möglichkeit, im Forum Leverkusen Clubräume für die Arbeit in kleineren Gruppen anzumieten. Die Recherche mit dem Suchbegriff »Vermietung« offeriert Anmietungsmöglichkeiten im Forum Leverkusen, aber auch nur dort.

Unter www.kulturstadtlev.de/museum-morsbroich/vermietung.html erfolgt ein Link auf die Anmietungsmöglichkeit des Gartensaales mit der Kontaktadresse der Mitarbeiterin, also auf die Museumsverwaltung. Die KSL verweist also auf das Museum als Anlaufstelle für die Nutzungsüberlassung des Gartensaals, warum?

In organisatorischem Widerspruch dazu überstellt die Interne Dienstanweisung für die Benutzung der Parkanlage und Terrasse Schloss Morsbroich vom 07.03.1991, die niemals fortgeschrieben wurde, die Zuständigkeit für die Genehmigung von »Freiluftveranstaltungen« dem »Kulturamt« und ordnet an: »Kommerzielle Veranstaltungen sind ausgeschlossen«.

¹¹ zitiert nach: <http://www.museummorsbroich.de/index.php?id=dasmuseum>
¹² www.museum-morsbroich.de/index.php?id=vermietung.

¹⁰ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/unternehmungskrise.html>.

Das ist nach Auffassung des Museumsvereins unverständlich, schreibt doch die KSL-Satzung in § 1 Abs. 3 c und d die Verpachtung/ Vermietung von betriebseigenen Veranstaltungsstätten an Dritte ebenso vor wie den Abschluss von den Betriebszweck fördernden Geschäften. Dies muss allerdings, insofern zur Entlastung der KSL, nicht wundern, weil der Bereich des Spiegelsaales durch dessen Nutzungsordnung grundsätzlich nicht vermietet werden soll. Das Jagdzimmer wird offensichtlich gelegentlich unentgeltlich überlassen, jedenfalls nicht strukturiert und zielgerichtet für eine Vermietung beworben.

Eine Recherche bei www.kulturstadtlev.de/forum/eigene-veranstaltungen offeriert für die Zeit vom 01.09.2017 bis 30.06.2018, also für 10 Monate, insgesamt 15 Veranstaltungen, das sind knapp 1½ Veranstaltungen monatlich. Diese sind nahezu ausschließlich musikalisch orientiert und im Spiegelsaal platziert.

Besondere Beachtung verdient indessen der offensichtlich gut angenommene, jährliche »Morsbroicher Sommer«, den die KSL im Schlosspark organisiert und dessen Einzelevents große Nachfrage erzeugen.

1.3 Ausstellungsbetrieb und periphere Veranstaltungen dazu

Demgegenüber leistet das Museum nicht nur die Ausstellungen selbst, sondern auch den Ausstellungsbetrieb in großem Umfang begleitende, mitunter selbstständige Veranstaltungen des Museums, die sich in den Jahren 2016 und 2017 wie folgt darstellen:

- **5 Ausstellungen 2016,**
darunter *Aufschlussreiche Räume. Interieur als Porträt, Diango Hernández. Theoretical Beach* und *Drama Queens. Die inszenierte Sammlung* in den beiden Hauptgeschossen sowie *Sigmar Polke – Gerhard Richter. Schöne Bescherung* und *Peter Radelfinger. Aah ... Aha!* in der Grafiketage.
- **5 Ausstellungen 2017,**
darunter *Hans Op de Beeck. The Silent Castle, Duett mit Künstlern. Partizipation als künstlerisches Prinzip* und *Miroslaw Balka. Die Spuren* in den beiden Hauptgeschossen und *Georg Baselitz. Heulende Hunde. Druckgrafik 1964–2017* in der Grafiketage.
- **346 ausstellungsbegleitende Veranstaltungen 2016,**
davon 178 museumspädagogische Veranstaltungen mit Bezug auf eine Ausstellung, zum Beispiel am 06.03.2016, Sonntag 15 Uhr: Künstlergespräch und Katalogpublikation mit Claus Richter (anlässlich der Ausstellung *Aufschlussreiche Räume*) im Jagdzimmer oder am 24.04.2016, Sonntag 15 Uhr: öffentliche Präsentation der ausstellungsbegleitenden Polke-Richter-Publikationen im Jagdzimmer.
- **32 selbständige Veranstaltungen des Museums**
zum Beispiel das 1. Morsbroicher Museumsfest am 28. August 2016 oder die Konzertreihe *RAUMKLÄNGE*
07.10.2016 Freitag, Spiegelsaal
18:00 Uhr Klangperformance von Erwin Stache
19:30 Uhr *Scriabin-remix* – für Piano, Elektronik & Remixe // Christoph Maria Wagner, Carter Williams
20:30 Uhr *Klappermusik* – Klangperformance // Dieter Bonnen, Michael Pape, Roman Fuchs

22:00 Uhr Klangperformances – *Kämpfende Hände // Gesten und Klavier // Mechanisiertes Klavier // Partitur der Straße //*
Erwin Stache
30.10.2016 Sonntag, 15: Uhr | *Klavier erweitert: onemanband*
Dorrit Bauerecker

- **250 ausstellungsbegleitende Veranstaltungen 2017**
(bis einschließlich 21. September 2017), davon 149 museumspädagogische Veranstaltungen mit Bezug auf eine Ausstellung, zum Beispiel: Lecture Performance mit Peter Radelfinger: *In der Backstube des Denkens*, Samstag, 18. März 2017, Jagdzimmer, anlässlich der Ausstellung *Peter Radelfinger. Aah ... Aha!*
oder im Rahmen der Museumspädagogik, zum Beispiel Kooperationen mit dem Museum Morsbroich während der Ausstellung *Duett mit Künstlerin. Partizipation als künstlerisches Prinzip:*
– VHS Leverkusen
Veranstaltungen: 01.06.2017 Zeichenkurs zu Gast im Museum
29.06.2017 Schreibkurs zu Gast im Museum
– Radiowerkstatt Leverkusen
Radio Workshop am 18. und 19. Juli 2017 (gesendet von Radio Leverkusen)
– Projektwoche mit der Gesamtschule Leverkusen Schlebusch 10., 11. 12. und 13. Juli 2017
– Projekttag mit der Theodor-Wuppermann-Schule 3. und 5. Juli 2017
- **28 selbständige Veranstaltungen des Museums 2017**
(bis einschließlich 21. September 2017)
zum Beispiel die Konzertreihe *RAUMKLÄNGE* | *visuell* im Spiegelsaal von Museum Morsbroich mit folgenden drei Konzerten:
TRIO HÜBSCH-KIMMIG-NIES | Improvisation
Donnerstag, 22. Juni, 19:00 Uhr
ELLIOTT SHARP | Gitarre
Donnerstag, 29. Juni 2017, 19:00 Uhr
ENSEMBLE MUSIKFABRIK | Walking with Partch
Donnerstag, 13. Juli 2017, 19:00 Uhr
- **ausstellungsbegleitende Veranstaltungen 2016**
Sonderveranstaltungen (Künstlergespräch und Katalogvorstellung) 2
Eröffnungen 5
Voreröffnungen 1
Pressekonferenzen 5
Führungen 128 (44 Sonntagsführungen + 84 weitere Führungen)
Kunstgenuss 40
Sonderführungen/ Kundenveranstaltungen Sparkasse 5
Museumspädagogische Veranstaltungen mit Bezug auf eine Ausstellung:
Kulturstrolche 2
Kunstentdecker 7
Familihtag 1
Lehrereinführungen 6
Kindergeburtstage 12
Kinderferienangebot 5 (jeweils ganztags)
Taschenlampenführung/ Nachts im Museum 3
Kindergärten/ Kitas 73
Schulen 69

- **selbständige Veranstaltungen des Museums 2016**
Museumsfest 1
Konzerte Raumklänge 2
Historische Führungen »Alevetta« 18
Museum Litterale 9
Führungen Skulpturenpark 2
- **ausstellungsbegleitende Veranstaltungen 2017**
Sonderveranstaltungen (Lecture Performance und Spardatag) 2
Eröffnungen 4
Voreröffnungen 1
Pressekonferenzen 4
Führungen 53 (30 Sonntagsführungen + 23 weitere Führungen)
Kunstgenuss 31
Sonderführungen/ Kundenveranstaltungen Sparkasse 6
Museumspädagogische Veranstaltungen mit Bezug auf eine Ausstellung:
Kulturstrolche (-)
Kunstentdecker 4
Familihtag 1
Lehrereinführungen 3
Kindergeburtstage 3
Kinderferienangebot 5 (jeweils ganztags)
Taschenlampenführung/ Nachts im Museum (-)
Kindergärten/ Kitas 74
Schulen 59
- **selbständige Veranstaltungen des Museums 2017**
Museumsfest 1
Konzerte Raumklänge 3
Historische Führungen »Alevetta« 15
Museum Litterale 9

1.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen:

Die Veranstaltungen in der gesamten Liegenschaft Morsbroich werden mit Ausnahme einiger Konzerte im Spiegelsaal in großem Umfang ausschließlich durch das Museum selbst (Kunstbetrieb) oder in geringem Umfang durch die KSL (Konzerte etc. im Spiegelsaal und Morsbroicher Sommer) angeboten und durchgeführt. Die Bereitstellung der Liegenschaft Morsbroich für Drittveranstaltungen fehlt. Zur Vollständigkeit: Auch die dem Restaurantpächter vertraglich obliegende Organisation von Jazz-Frühstücken, Märkten etc. wird nicht realisiert, offenkundig mit Toleranz gegenüber dem eindeutig rechtlich verpflichteten Pächter.

Eine aktive Vermarktung der Freiflächen durch Vermietung für private oder gewerbliche Zwecke (Messen, Märkte, Konzerte etc.) findet nicht statt.

In Maßen aktiv beworben wird lediglich die Vermietung des Gartensaals. Die Vermietung des Gartensaals durch den Museumsbetrieb entspricht aber nicht der KSL-Satzung, weil der Teilbetrieb Museum Morsbroich, wie aus § 4 Abs. 2 der Satzung abzuleiten ist, nur zuständig ist für die fachliche und organisatorische Durchführung der Aufgaben durch die Teilbetriebsleitung. Die Vermarktung des Gartensaals ist nicht die Aufgabe des Museums. Die Vermarktung des Gartensaals ist nach § 1 Abs. 3 c der KSL-Satzung originäre Zuständigkeit, Angelegenheit und Verantwortung der KSL.

Die Anmietung des Spiegelsaalbereiches durch private oder gewerbliche Veranstaltungen ist durch die restriktive Nutzungsordnung unmöglich. Eine aktive Vermietungsvermarktung des Jagdzimmers ist nicht sichtbar.

2. NOTWENDIGE VERÄNDERUNGEN

2.1 Erhebliche quantitative und qualitative Steigerung der Vermarktungsmaßnahmen

Die Vorschläge des Museumsvereins für die zukünftige, offensive Vermarktung sämtlicher Bereiche des Schlosses werden zu hoher Beanspruchung für die Vermarktungs- und Vermietungszuständigkeiten innerhalb der KSL führen. Die quantitative Vermehrung der Vermarktungsanlässe bezieht sich insbesondere auf die angestrebte Auslastung der Freiflächen (äußerer Park, innerer Park), vor allem aber auf die Bereiche des (neuen) Gartensaals und den Bereich Spiegelsaal sowie Jagdzimmer. Insbesondere die Vermarktung des Bereichs Spiegelsaal stellt hohe Anforderungen mit unverzichtbarer Vernetzung und gutem Standing im hochpreisigen Veranstaltungsbetrieb, will man die vom Museumsverein prognostizierten Tarife erlösen. Es fragt sich, ob die KSL dazu einerseits personell (ohne Aufstockung) in der Lage ist und es fragt sich zum Zweiten, ob die KSL in der derzeitigen Aufbau- und Ablauforganisation dafür richtig aufgestellt ist.

2.2 Verschärfung der Schnittstellenproblematik

Die Steigerung der Vermietungsanlässe, gefördert auch durch die prognostizierte stark erweiterte neue Gastronomie, schafft ein erhebliches Plus an Schnittstellen zwischen dem Museumsbetrieb auf der einen und dem Vermarktungsbetrieb auf der anderen Seite. Sämtliche Veranstaltungen und Vermietungen, die für die Freiflächen und den Gartensaal, den Spiegelsaal und das Jagdzimmer zugelassen werden, sind in allen Fällen auf die Belange des Museumsbetriebes hin zu prüfen und abzuwägen. Die gegenwärtige Struktur, dass die allein den Museumsbetrieb organisierende Museumsverwaltung in der Schlossanlage ansässig ist, während die KSL anderen Orts im Forum präsent ist, verhindert kurze Wege und ortsnahe Abklärung der Schnittstellenproblematik. Hinzu kommt, dass die quantitativen und vor allen Dingen auch qualitativen Steigerungen der Vermietungs- und Eventanlässe im gesamten Schlossbereich auch in erhöhtem Maße Veranstaltungen in den Abendstunden sowie an Wochenenden und den Feiertagen sowie den Tagen vor Feiertagen nach sich ziehen. Insgesamt wird die in bedeutsamem Umfang angestrebte Vermehrung der Vermietungen und Nutzungsüberlassungen eine große Zahl aktiver Zeitfenster fordern, welche die KSL nicht nur im Kundensegment in erheblichem Ausmaß zusätzlich belasten, sondern darüber hinaus auch spürbar steigenden Abstimmungsbedarf an der Schnittstelle zwischen Museum und Vermarktung der nicht musealen Bereiche. Jede offensive Vermarktung zur Vermietung und sonstigen Anlässen einer Liegenschaft verlangt zudem stets hohe Präsenz und einen verfügbaren Ansprechpartner auch außerhalb von Behördenzeiten. Aus diesem Grunde wird nur eine zu diesem Profil passende künftige Organisation für die Liegenschaft Morsbroich zum Erfolg führen können. Das spricht für die Einrichtung einer autonomen, schlagkräftigen Organisation »Museum und Vermarktung« außerhalb der KSL:

2.3 Unterhaltung von Freiflächen, Gebäuden und Anlagen und Bereitstellung für die erweiterte Nutzung

Nicht unbedacht bleiben darf auch, dass die außerhalb des Museumsbetriebes und außerhalb des Vermietungs- und Veranstaltungsbetriebes anfallende Erhaltung der Schlossanlage hinsichtlich der technischen Standards sowie der Garten- und Parkpflege und der Umbau- und Veränderungsmaßnahmen für Einzelfälle konzentriert und in Abstimmung mit einem funktionsfähigen Liegenschaftsmanagement erfolgen muss. Der Zugriff auf städtische Institutionen (z.B. Stadtgrün) in Abstimmung auf die Einzelanlässe im gesamten Liegenschaftsbereich Morsbroich ist kompliziert. Die bauliche Instandhaltung und Instandsetzung aller Einrichtungen von Schloss Morsbroich sollte organisatorisch und ebenfalls bei der operativ selbständigen »Liegenschaft und Museum Schloss Morsbroich« angesiedelt sein. Nur so sind schnelle Reaktionen bei nötigen Maßnahmen der baulichen Instandhaltung oder kurzfristige, anlassspezifische Veränderungen beherrschbar. Auch das spricht zusätzlich für die Einrichtung einer autonomen, schlagkräftigen Organisation »Museum und Vermarktung« außerhalb der KSL.

2.4 Institutioneller Interessenkonflikt

Nicht zu unterschätzen ist, dass sowohl die Betriebsleitung der KSL wie auch deren Mitarbeiter in einen institutionellen Interessenkonflikt geführt würden, wenn man ihnen die Aufgabe überträgt, einen umfangmäßig erheblich heraufgezogenen Vermarktungs- und Vermietungsbetrieb für die Liegenschaft Schloss Morsbroich zu gewährleisten. Die Angebotspalette der künftig vermietbaren Räume im Schloss Morsbroich (Schloss und Remisen) konkurriert in Teilen mit den von der KSL anderweitig angebotenen Räumen, beispielsweise im Forum dem Agamsaal, dem Vortragssaal und den Clubräumen, so dass die Zuweisung eines Anmietungsinteressenten denkbarerweise zu Konflikten führen kann. Damit wird ein die Ergebnisse fördernder Wettbewerb innerhalb der städtischen Veranstaltungsbereiche verhindert.

2.5 Zusammenfassung

Es wird deutlich, dass die zurzeit eher darbenende Ausnutzung der vermietbaren Bereiche der gesamten Schlossanlage (äußerer Park, innerer Park, Gartensaal, Spiegelsaal, Jagdzimmer) künftig durch eine erhebliche Steigerung der Überlassungsanlässe gekennzeichnet sein wird. Die durch die offensive Vermarktung der gesamten Schlossanlage entstehenden Beanspruchungs-Zeitfenster können sinnvollerweise nur vor Ort durch effektives und unmittelbares Handeln optimal abgedeckt werden. Dabei bieten gerade die besseren Vorort-Kenntnisse zugleich eine höhere Identifikation mit den Problemstellungen, die schließlich zu einer größeren Flexibilität bei der Problemlösung führt. Ist dies nicht gegeben, wären ansonsten für jeden Einzelfall zeitaufwendige Abstimmungsverfahren mit der »Zentrale« erforderlich.

Der Museumsverein ist der Auffassung, dass die Verwaltung und Bewirtschaftung der Gesamtliegenschaft Schloss Morsbroich in Zukunft aus der KSL ausgegliedert werden muss und in eine eigene Liegenschafts- und Museumsverwaltung Schloss Morsbroich zu überführen ist. Das kann in einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung auf kommunalrechtlich sicherer Basis problemlos umgesetzt werden.

3. KÜNFTIGE ORGANISATION

3.1 Trennung von KSL und Liegenschaft Morsbroich

Mit der Befürwortung einer Trennung von KSL und »Museum Morsbroich«, letztlich einer umfassenden Verselbständigung der Liegenschaft Schloss Morsbroich mit Museum, verbindet sich die Vorstellung des Museumsvereins, eine geeignete, sowohl flache als auch straffe Struktur für die Gesamtliegenschaftsverwaltung zu finden, in der sämtliche Beanspruchungen und Aufgaben des Gesamtensembles Schloss Morsbroich einschließlich des Museums gebündelt verwaltet und vermarktet werden.

3.2 Vorteile einer verkleinerten Unternehmenseinheit

Die Herauslösung der »Verwaltung« (im weiteren Sinne) der Liegenschaft und des Museums Morsbroich aus der KSL schafft eine kleinere »Unternehmenseinheit«, die gegenüber größeren Systemen, insbesondere auch solchen mit nicht unbedingt homogenen Zielen, höhere Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und Marktnähe verspricht. Vorschlag des Museumsvereins ist es, die gegenwärtig im Schloss Morsbroich angesiedelten Verwaltungsbestandteile zu einer schlagkräftigen, hochpräsenten und konzentrierten Verwaltungs- und Vermarktungseinheit umzubauen. Die hierfür erforderliche personelle Verstärkung sollte mit der Maßgabe der Kostenneutralität möglich gemacht werden. Den mit der Ausgliederung aus der KSL verbundenen Aufgabenverlagerungen sollten gleichermaßen entsprechende Verlagerungen der Stellenplananteile bzw. des Personalkörpers in die verselbständigte Organisationseinheit Liegenschaft Schloss Morsbroich folgen.

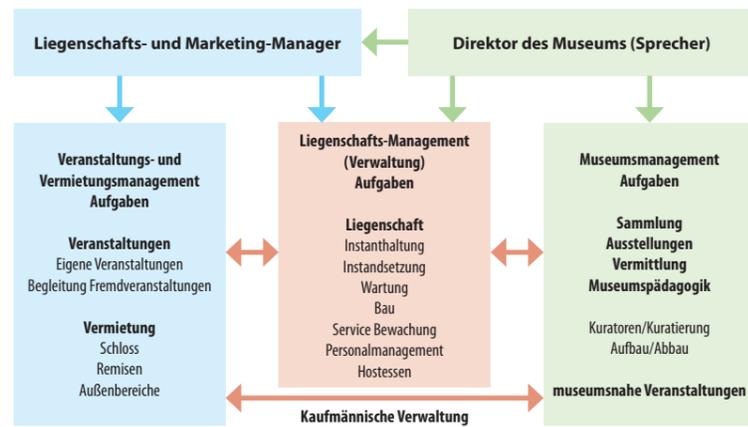
Die Managerlegende Jack Welch, von 1981 bis 2001 Chef von General Electric, bewundert trotz seiner Leidenschaft für den Großkonzern kleine Unternehmen aufgrund folgender Vorzüge¹³:

- Kleine Unternehmen eröffnen die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter in ständigem Austausch Projekte und Probleme gemeinsam bearbeiten. Es bedarf keiner besonderen Vorkehrungen zur Kommunikation und Kommunikationserleichterung. Die Strukturen sind flach, die Bildung von Untereinheiten und Entscheidungsebenen ist überflüssig.
- Kleinere Einheiten bewegen sich schneller aufgrund kurzer Entscheidungswege und weniger Bürokratie und sind daher in der Lage, sich flexibler anzupassen.
- Kleinere Unternehmen kennen ihre Kunden und deren Bedürfnisse, weil der Kundenkontakt »personalisiert« ist.
- Kleinere Unternehmen arbeiten sparsamer. Weniger Bürokratie, kürzere Entscheidungswege, Konzentration auf das Kerngeschäft verbrauchen weniger Zeit und weniger Geld.
- Die Leistungsträger sind hochpräsent und nahe am Thema.

¹³ Vgl. Robert Slater: *29 Leadership Secrets from Jack Welch*. New York 2002.

3.3 Zuständigkeit und Managementstruktur

Das folgende Organigramm soll die künftige Zuständigkeits- und Managementstruktur aufzeigen:



Die Organisation beinhaltet drei Säulen, nämlich:

- Museumsmanagement,
- Veranstaltungs- und Vermietungsmanagement,
- Liegenschaftsmanagement.

3.3.1 Museumsmanagement

In bisheriger Weise hat das Museumsmanagement, an seiner Spitze der Direktor des Museums, die Aufgabe, den Ausstellungsbetrieb zu planen, zu organisieren und aufrecht zu erhalten. Hinzu kommen museumsnahe Veranstaltungen (Führungen, Gespräche, Foren etc.). Außerdem liegt in der Zuständigkeit des Museumsmanagements die Durchführung der Museumspädagogik.

3.3.2 Veranstaltungs- und Vermietungsmanagement (Arbeitstitel »EventMorsbroich«)

Diese neue Untereinheit soll die vom Museumsverein vorgeschlagenen, erweiterten Möglichkeiten der Nutzung des Gesamtobjekts Liegenschaft Morsbroich organisatorisch vollständig abdecken und wahrnehmen. Dazu gehört die Organisation eigener Veranstaltungen, die Begleitung von fremden Veranstaltungen sowie das gesamte Vermietungsgeschäft bezogen auf Schloss, Remisen und Außenbereiche.

Diese Einheit wird geleitet von einem weitgehend autonom agierenden Event- und Marketingmanager, der mit entsprechenden, weitreichenden Kompetenzen und Netzwerken ausgestattet sein muss. Er organisiert, betreibt und vertritt eigenverantwortlich den gesamten Veranstaltungs- und Vermietungsbetrieb und berücksichtigt dabei in Abstimmung mit dem Museumsdirektor die Belange des Ausstellungsbetriebes.

Der Museumsverein ist überzeugt, dass die Ausschreibung dieser Stelle eines »Event- und Marketingmanagers Schloss Morsbroich in Leverkusen« gute Resonanz und eine Reihe bemerkenswerter Bewerbungen fördern wird. Schließlich kann Schloss Morsbroich neben der künftigen Tagesarbeit vorweg auch die Entwicklung einer Organisationsstruktur und die Aufstellung eines Teams für die neue Aufgabe anbieten, die künftig unter dem

Logo »EventMorsbroich« (nur Arbeitstitel!) Marktdurchdringung erreichen will, mit folgendem Programm:

- EventMorsbroich stellt kundenorientiert maßgeschneiderte Planungen und Lösungen für Veranstaltungen und Events in der Schlossanlage zur Verfügung,
- EventMorsbroich organisiert im und um das historische Schloss mit dem einzigartigem Flair Veranstaltungen für jeden Anlass, und zwar als Komplettlösung von der Planung bis zur Umsetzung,
- EventMorsbroich beschafft für den Kunden die gesamte erforderliche Dienstleistung wie Catering, Deko, Musik, Künstler, Security, Fotografie, Dokumentation,
- EventMorsbroich begleitet Ihre Veranstaltung und garantiert damit uneingeschränkt den ungestört geplanten Ablauf.

Die Aufgabe des Event- und Marketingmanagers besteht in:

Aufbauphase

- Aufbau und Organisation von EventMorsbroich
- Rekrutierung des Teams EventMorsbroich
- Planung des Marktauftritts
- Einrichtung eines Netzwerks
- Online Verfügbarkeit von EventMorsbroich
- Planung der künftigen Angebotsleistungen.

Operative Phase

- Planung & Umsetzung der Projektdurchführung inkl. Betreuung der Kunden auch vor Ort, in Eigenverantwortung und im Team
- Erstellung von Angeboten, Budget- und Erfolgskontrolle
- Steuerung von Dienstleistern und Partnern
- Koordination von gleichzeitigen Veranstaltungen
- Trendscouting im Bereich Event in historischem Ambiente und Park
- Zusammenarbeit mit zuständigen städtischen Stellen.

Der Museumsverein tendiert dahin, die Stelle des Marketingmanagers als Planstelle in der Organisation der Einheit Liegenschaft Morsbroich auszuweisen. Alternativ kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben jedoch auch die Vergabe an eine externe Agentur oder Dienstleistungsgesellschaft auf dienst- oder werkvertraglicher Basis gedacht werden. Eine inhaltliche Änderung des Vorschlages auf ein autonom handelndes Team »EventMorsbroich« ergibt sich dadurch allerdings nicht.

3.3.3 Liegenschaftsmanagement

Zu den künftigen Aufgaben der Einheit Liegenschaft Morsbroich gehört auch das eher administrativ-unterstützend aufgestellte Facilitymanagement für die Gesamtliegenschaft. Dazu steht zwischen der Museumseinheit und der Veranstaltungs- und Vermietungseinheit das Liegenschaftsmanagement (Verwaltung), an seiner Spitze ein Verwaltungsleiter bzw. Verwaltungsleiterin, dem bzw. der die gesamten kaufmännischen und technischen Aufgaben zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Museumsgeschäftes und des Veranstaltungs- und Vermietungsmanagements obliegen. Diese Einheit ist Stabseinheit für die beiden übrigen operativen Säulen des Liegenschaftsgeschäftes.

3.3.4 Kommunikation und Entscheidungsabläufe

Die Mitarbeiter der drei Säulen kommunizieren und arbeiten im Projektgeschäft untereinander in direktem Kontakt. Das heißt: Das Museumsmanagement hat Zugriff auf das Liegenschaftsmanagement für administrative Aufgaben und gleichzeitig Zugriff und Abstimmungsmöglichkeit mit dem Veranstaltungs- und Vermietungsmanagement. Das Veranstaltungs- und Vermietungsmanagement geht, soweit erforderlich, direkt auf das Liegenschaftsmanagement zu und kommuniziert unmittelbar im Abstimmungsverhältnis mit dem Museumsmanagement.

Der Museumsdirektor und der Marketingmanager arbeiten in ihren Aufgabengebieten autonom, jedoch in enger Abstimmung und gleichzeitig führen sie das Liegenschaftsmanagement. Ihr Verhältnis ist konsensual und kommunikativ, so dass anstehende Abstimmungsprobleme zwischen den Belangen des Museumsgeschäfts und des Veranstaltungs- und Vermietungsgeschäfts spätestens auf dieser Ebene geklärt werden.

In der Gesamtverantwortung kommt dem Direktor des Museums etwas höhere Bedeutung zu. Er repräsentiert den Gesamtbetrieb gemeinsam mit dem Marketingmanager, wobei dem Museumsdirektor die Rolle als Sprecher der Geschäftsleitung zukommt. Der Museumsdirektor ist gegenüber dem Liegenschafts- und Marketingmanager jedoch nicht weisungsbefugt. In Konfliktfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen (§ 6 Abs. 2 S. 2 EigVO NRW).

3.3.5 Fazit

Der Museumsverein darf sich von dieser Organisationsstruktur in allen Ebenen, vertikal und horizontal, ein partnerschaftliches Verhältnis, mit offenem Meinungs-austausch, Abstimmung auch in Krisensituationen und miteinander gefundenen Lösungen versprechen, sowie eine wegen der kurzen Wege optimierte, schlagkräftige Struktur.

3.4 Stellenausweisung und Stellenbesetzung

Die Ermittlung und Besetzung der notwendigen und verfügbaren Stellen wird erst nach abschließender Planung der neuen Einheit »EventMorsbroich« möglich sein, wobei weitgehend Kostenneutralität gewährleistet sein wird. Hierzu wird auch auf die Ausführungen von Ziffer 3.2 oben verwiesen.

3.5 Zusammenfassung

Der Museumsverein ist sicher, dass nur mit der Herauslösung der Liegenschaft Morsbroich aus der KSL und der damit ermöglichten Schaffung einer autonom agierenden, straffen Organisation die Voraussetzungen für eine optimale und vor allem erfolgreiche künftige Bewirtschaftung und Vermarktung der Liegenschaft Morsbroich gewährleistet sind und damit letztlich der weiterhin unangetastet bestehende Betrieb des Kunstmuseums einen deutlichen Schub auch in Richtung auf eine nachhaltige Verbesserung der kaufmännischen Ergebnisse erhält.

Teil V

Wirtschaftlichere Betriebsführung und Ergebnisverbesserungen

1. VORBEMERKUNGEN	53	3. AUFWANDSREDUZIERUNGEN	57	4. GESAMTERGEBNIS	
1.1 Wirtschaftsplan		3.1 Vorbemerkung		5. TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER FINANZIELLEN KONSEQUENZEN AUS DEN VORSCHLÄGEN ZUR DEFIZIT-REDUZIERUNG, D.H. DER ERTRAGSERHÖHUNGEN UND AUFWANDSMINDERUNGEN	59
1.2 Vorgehensweise		3.2 Kto.-Nr. 416.200 – Energie Strom (bisher 42.000 €; neu 34.500 €)		6. VORAUSSETZUNGEN ZUR ERFÜLLUNG DER GENANNTEN PLANZIELE	60
1.3 Vorab-Feststellungen		3.3 Kto.-Nr. 416300 – Wasser (bisher 6.500 €; neu 4.500 €)			
2. ERTRAGSVERBESSERUNGEN	53	3.4 Kto.-Nr. 416310 – Energie Gas (bisher 29.000 €; neu 26.000 €)			
2.1 Kto.-Nr. 800600 – Entgelte Museum (bisher 38.000 €; neu 55.000 €)		3.5 Kto.-Nr. 416320 – Ausstellungsaufwand (bisher 92.500 €; neu 75.000 €)			
2.2 Kto.-Nr. 800610 – Entgelt Museumspädagogik (bisher 2.400 €; neu 4.800 €)		3.6 Kto.-Nr. 417004 – Grünflächenpflege (bisher 37.000 €; neu 0 €)			
2.3 Kto.-Nr. 801200 – Entgelte Hochzeiten (bisher 27.000 €; neu 42.000 €)		3.7 Kto.-Nr. 417005 – Reinigung (bisher 26.500 €)			
2.4 Kto.-Nr. 801401 – Entgelte Gartensaal (bisher 20.000 €; neu 38.000 €)		3.8 Kto.-Nr. 447100 – Beihilfen (bisher 8.000 €; neu 2.500 €)			
2.5 Kto.-Nr. 801455 – Entgelte Spiegelsaal (bisher 4.000 €; neu 147.000 €)		3.9 Kto.-Nr. 448000 – Personalaufwand 11 – Personal und Organisation (bisher 29.100; neu 26.100 €)			
2.6 Kto.-Nr. NEU – Entgelte für Film-, Ton- und Fotoaufnahmen (8.000 €)		3.10 Kto.-Nr. 420001 – 470309 – Personalaufwand Museum (bisher 648.150 €; neu 648.150 €)			
2.7 Kto.-Nr. 801403 – Pacht Restaurant (bisher 49.150 €; neu 106.150 €)		3.11 Kto.-Nr. 449900 – Inanspruchnahme Handwerker BBL (bisher 30.000 €; neu 20.000 €)			
2.8 Kto.-Nr. NEU – Nutzungsgebühren Park (54.000 €)		3.12 Kto.-Nr. 440000 – Urlaubsrückstellungen (bisher 3.000 €; neu 0 €)			
2.9 Kto.-Nr. NEU – Sponsoring Museumsverein (15.000 €)		3.13 Kto.-Nr. 456000 – Instandhaltung Kunstwerke (bisher 4.800 €; neu 1.800 €)			
2.10 Zusammenfassung der Ertragsverbesserungen		3.14 Kto.-Nr. 470308 – Sonstige Versicherungen (bisher 27.000 €; neu 22.000 €)			
		3.15 Kto.-Neu: Eigenleistungen Marktveranstaltungen (10.000 €)			
		3.16 Kto.-Neu: Reduzierung der Öffnungszeiten (Minderaufwand 18.600 €)			
		3.17 Zusammenfassung der Positionen zur Aufwandsreduzierung			

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Wirtschaftsplan

Das Museum Morsbroich hat einschl. sämtlicher Gebäude und Liegenschaften in den zurückliegenden Jahren 2014 – 2016 folgende vom Wirtschaftsprüfer testierten Jahresergebnisse als städt. Teilbetrieb der Kulturstadt Leverkusen (KSL) erzielt, und zwar unterschieden nach der allumfassenden Museumssicht (Zuschuss pro Besucher bezogen auf alle Besucher), und der einseitigen KPMG-Sicht (Zuschuss nur bezogen auf zahlende Besucher)

Geschäftsjahr	Ergebnis	Zuschuss/Zahler	Zuschuss Alle
2014	- 1.043.320 €	177,85 €	77,20 €
2015	- 1.086.500 €	179,24 €	69,12 €
2016	- 1.186.879 €	92,07 €	49,06 €

Dabei bezieht sich die allumfassende Sichtweise des Museums verständlicherweise auch auf die Besucher, die keinen Eintritt bezahlen (z.B. anlässlich von Eröffnungen und sonstigen Veranstaltungen im Schloss sowie Besuche von Schulklassen und Kindergartengruppen). Denn die Gewährung kostenloser Eintrittsmöglichkeiten darf nicht zu Lasten der Ergebnisrechnung des Museums gehen, sondern betrifft ausschließlich »die Stadt als solche«, die einen Teil der Bürger aus sicher größtenteils berechtigter Erwägung mit freiem Eintritt fördert.

Im Wirtschaftsplan 2017 – beschlossen im Rat am 19.12.2016 – wird ein voraussichtliches Defizit von – 1.153.000 € prognostiziert.

1.2 Vorgehensweise

Der Museumsverein hat sich im Rahmen des Projektauftrages des Rates vom 29.08.2016 zur »Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich« u.a. zur Aufgabe gemacht die Entwicklung der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen zu analysieren und Potentiale zur Ertragssteigerung und Aufwandsminderung und damit zur Defizitreduzierung zu ermitteln.

Dabei legt der Museumsverein an dieser Stelle Wert auf die Feststellung, dass im Gegensatz zur »ultimativen« Vorgehensweise der KPMG (eine einzige Besprechung unter Verzicht auf einzelne Mitarbeitergespräche) mit allen Beschäftigten einschließlich eines Teils der Ehrenamtlichen Gespräche geführt worden sind, um mögliche Potentiale aus Mitarbeitersicht zu erschließen. Grundlagen dieser Gespräche des Museumsvereins waren die Wirtschaftspläne, Jahresergebnisse, Zwischenabschlüsse und Prognosen.

1.3 Vorab-Feststellungen

Nachfolgende Analyse und Prognose geht davon aus, dass die ökonomische Effizienz auch eines Kulturbetriebes mit etablierten betriebswirtschaftlichen Modellen abgebildet werden kann und letztlich abgebildet werden muss, um für jedes Geschäftsjahr das »Betriebsergebnis« als Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen selbst für den Fall permanenter und unvermeidlich negativer »Ergebnisse« darzustellen. Nur die strukturierte Erfassung aller Ertrags- und Aufwandspositionen gibt die sichere Basis für Veränderungsansätze, die das Ergebnis künftig positiv beeinflussen, sei es durch Ertragssteigerungen oder durch Aufwandsenkungen oder beides. Damit ist die »Ergebnisrechnung« als Werkzeug für jede Ergebnisverbesserung identifi-

ziert, selbst wenn sich diese Verbesserungen nur in der quantitativen Reduzierung unvermeidbarer Defizite/ Unterdeckungen zeigen.

Darüber hinaus schafft einzig die Ergebnisrechnung Möglichkeiten, den betrachteten Betrieb mit entsprechend ausgestatteten und operierenden Institutionen vergleichbar zu machen und damit den Aufwand des Trägers für die Finanzierung des jährlichen Defizits in einer Art Wettbewerbssituation zu hinterfragen und zu rechtfertigen.

Damit ist natürlich der »ideelle Ertrag« des Kulturbetriebes in Gestalt eines immateriellen Returns auf den materiellen Aufwand nicht quantifizierbar, weil er sich, von Einzelaspekten abgesehen (z.B. Stadtwerbung, Bekanntheit, Tourismus, Ansehen, kurz »Werbewert« und »Kulturwert«), »nicht rechnen« lässt. Das lässt aber die Verpflichtung zur Generierung von Ertragssteigerungen und Kostendisziplin völlig unberührt.

Insoweit sind Ertragssteigerungen und Senkungen des Aufwandes, soweit sie nicht zu spürbaren Einschränkungen des operativ notwendigen Museumsbetriebes insbesondere nicht mit Verlusten für die Bedeutung und das Ansehen des Hauses verbunden sind, ein Wert an sich.

Mit dieser Rechtfertigung werden nachfolgend Möglichkeiten zur Ertragssteigerung und Aufwandsenkung untersucht und aufgezeigt.

1.3.1 So ist in diesem Zusammenhang neben vielem anderen offenkundig geworden, dass sich die Verrechnungspositionen von Leistungen und Gegenleistungen zwischen den einzelnen Teilbetrieben der KSL zu Ungunsten des Museums darstellen, wie nachfolgend noch zu beschreiben ist. Das stellt die Güte des kommunalen innerbetrieblichen Verrechnungsverkehrs deutlich in Frage.

1.3.2 Ebenfalls zu Ungunsten des Museums – aber auch der anderen Teilbetriebe – stellt sich für die Außenwirkung der Einrichtungen die Veranschlagung der »Zuwendungen Dritter« von den städtischen Gesellschaften (500.000 € in 2017) dar. Diese Zuwendungen (z.B. 50.000 € für das Museum) sind als »sonstige betriebliche Erträge« einzig und allein zentral beim »Büro Betriebsleitung« (und nicht beim Museum) veranschlagt, womit dieses Büro seinen Kostendeckungsgrad künstlich von 14,6 % auf 57,64 % erhöht. Siehe hierzu Vorlage 2016/1343 – Wirtschaftsplan 2017 der KSL.

1.3.3 Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Veranschlagung der Grundsteuer beim Museum (Position 465500 = 4.200 €), wenn beispielsweise für das Stadtarchiv – als abgegrenzter Teilbetrieb der KSL – für dessen Nutzungsanteil an Grund und Boden keine entsprechende Position im Wirtschaftsplan veranschlagt wurde, weil das Gebäude nur angemietet ist. Hier sollte es eine einheitliche Veranschlagungsform geben, die – trotz der Abgrenzung als eigenbetriebsähnliche Einrichtung – in eine Veranschlagung beim »zentralen Finanzbudget« des Fachbereichs »Finanzen« mündet.

1.3.4 Bei der Analyse der vierteljährlichen Zwischenabschlüsse wurde im Übrigen festgestellt, dass eine Vielzahl von Positionen – nicht nur der »Inneren Verrechnungen« – keine fortgeschriebenen Ist-Buchungen enthalten haben, so dass eine unterjährige, zuverlässige Prognose, auf das Jahresende bezogen, kaum möglich gewesen ist. Hier sollte es für die Zukunft möglich gemacht werden, dass drei Wochen nach Ende eines Vierteljahres alle relevanten Zahlungsvorgänge eingebucht sind. Ansonsten machen Zwischenabschlüsse und die entsprechenden Prognosen keinen Sinn.

Über das Museum hinaus: Es sollte zum Abbau bürokratischen Aufwandes für alle Beteiligten der KSL und des Museums sowie des Fachbereichs »Finanzen« durch Änderung der Betriebsatzung auf die Erstellung des ersten und vierten Quartalsabschlusses und der entsprechenden Prognose verzichtet werden. Der erste Zwischenabschluss liefert keine Aussagekraft für die Prognose zum Jahresabschluss. Der Bericht zum 4. Quartal ist deshalb verzichtbar weil zeitgleich die Zahlen zum Jahresabschluss erhoben werden.

1.3.5 Unter Berücksichtigung des dritten Quartalsabschlusses 2017 werden nachfolgend die einzelnen Vorschläge zur Ertragserhöhung und Aufwandsminderung mit den daraus resultierenden Einzel- und Gesamtergebnissen zur Defizitreduzierung entsprechend dem Aufbau des Wirtschaftsplanes stets im Vergleich zur Veranschlagung 2017 dargestellt:

2. ERTRAGSVERBESSERUNGEN

Die nachstehenden Erwägungen zu Ertragsverbesserungen folgen den Positionen (Konten) des Wirtschaftsplanes 2017 und zeigen die veränderbaren Werte auf.

2.1 Kto.-Nr. 800600 – Entgelte Museum (bisher 38.000 €; neu 55.000 €)

Die derzeit geltenden Eintrittsgebühren, die von den ehrenamtlich tätigen Damen des Museumshops eingenommen werden, sind zuletzt am 12.12.2011 durch den Rat beschlossen worden und zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Bis zur im Frühjahr 2018 vorgesehenen Vorlage des gesamten Projektberichts des Museumsvereins zur Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich sind die Gebühren damit 6 ¼ Jahre unverändert, obwohl sich in diesem zurückliegenden Zeitraum erhöht haben

- der Energiepreisindex von 104,6 auf 109,4 Punkte
- die Personalkosten (Besoldung + Vergütung) um ca. 15 %.

Gerade vor dem Hintergrund des jährlichen Defizits kann und darf der Gebührenstatus nicht »eingefroren« bleiben.

Eine im Kölner Stadtanzeiger vom 15./16.06.2017 veröffentlichte Erhebung über die Finanzlage der Kölner Museen hat bei 8 Instituten Eintrittsgebühren zwischen 3,50 € und 11,00 € und im Durchschnitt 6,75 € ergeben (Anlage 1).

Eine darüber hinaus vom Museumsverein veranlasste Städteumfrage bei 8 Museen (Kunstmuseum Bochum, Josef Albers Museum Bottrop, Museum Ostwall Dortmund, Lehmbruckmuseum Duisburg, Leopold-Hoesch-Museum Düren, Museum Kurhaus Kleve, Kaiser Wilhelm Museum/Haus Lange/Haus Esters Krefeld, Clemens Sels Museum Neuss) für zeitgenössische Kunst in NRW hat in diesem Zusammenhang ergeben, dass im Vergleich zur maßgeblichen Grundgebühr für den Eintritt eines Erwachsenen in LEV mit 5,50 € die Werte in den anderen Städten zwischen 5,00 € und maximal 10,00 €, im Durchschnitt bei 7,10 € liegen (Anlage 2 V Städteumfrage).

Im Hinblick auf dieses Vergleichsmaterial einerseits und den jahrelangen Verzicht auf Gebührenerhöhungen andererseits schlägt der Museumsverein vor die gesamte Entgeltordnung zum 01.07.2018 wie folgt zu ändern:

Besucher	Eintritt bisher	Eintritt künftig
Erwachsene	5,50 €	7,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende	4,00 €	5,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene und bis zu 4 Personen)	15,00 €	18,00 €
Gruppen ab. 10 Personen/ je Person	4,00 €	5,00 €
Kunsthistorische Gruppenführungen mit Fremdsprache zuzüglich je Person	38,00 € 58,00 € 4,00 €	45,00 € 70,00 € 5,00 €
Jahreskarte Erwachsene	17,50 €	21,00 €
Jahreskarte Schüler (bis 17 Jahre)	12,00 €	14,50 €
Öffentliche Führung (Sonntags 15:00 Uhr)	8,00 €	10,00 €
Kita und Schulen (1,5 Std.-Führung + Arbeitsmaterial)	1,00 €	2,00 €
Führung Schulklasse (1 Std.)	38,00 €	45,00 €
Einführung, Schulung für Pädagogen	frei	frei
Kunstentdeckertour (2 Std. für Familien mit 2–6 Personen)	16,00 €	20,00 €
Schlossgeschichtsführungen mit Alevetta/ je Person	8,00 €	10,00 €
Kunstgenussführung mit Kaffee/ Kuchen je Person	8,50 €	10,00 €

Auf der Basis der tatsächlich festgestellten Besucher, die in 2016 Eintritt gezahlt haben, würde dies in 2016 eine Ertragsverbesserung von ca. 20.000 € d. h. von ursprünglich 75.000 € auf ca. 95.000 € bedeuten haben.

Zieht man die prognostizierten Erträge 2017 heran würde dies eine Verbesserung um von ca. 38.000 € auf ca. 55.000 € also um ca. 17.000 € ausmachen.

2.2 Kto.-Nr. 800610 – Entgelt Museumspädagogik (bisher 2.400 €; neu 4.800 €)

Im Hinblick auf die notwendige Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur erfährt die Belegung von Kursen der Museumspädagogik im Zeitraum von 2014 bis 2016 eine höchst unterschiedliche Inanspruchnahme im Zeitraum von 2014 bis 2016 durch die Kindertagesstätten und Schulen.

Damit konnten folgende Kursentgelte erzielt werden

- 2014 = 1.354 €
- 2015 = 2.357 €
- 2016 = 1.748 €
- 2017 = 2.400 € (geplant).

Diese Entwicklung ist völlig unzureichend. Sie ist natürlich abhängig vom bereit gestellten Personal, abhängig von der entsprechenden Werbung des Museums, vor Allem aber abhängig von der persönlichen Initiative der jeweiligen Lehrer und Lehrerinnen sowie Erzieher und Erzieherinnen inkl. des

Leitungspersonals. Auffallend ist beispielsweise dass einige Einrichtungen häufig regelmäßig die Kurse besuchen, andere überhaupt nicht.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Kinderzahl der über 3-Jährigen von 4.609 Kindern in 48 städtischen und 42 freien und kirchlichen Einrichtungen sowie der gesamten Zahl von 20.887 Schülerinnen und Schülern in 43 städt. Grund-, Haupt- und weiterführenden Schulen kann und muss hier noch ein erhebliches Potential gehoben werden. Dies sollte durch regelmäßige Vorstellungen durch die Museumspädagogin in den Leitungskonferenzen der Kita-Einrichtungen und Schulen möglich gemacht werden.

Die Museumspädagogik wird z.Zt. von einer auf Stunden-Basis beschäftigten Mitarbeiterin des Museumsvereins dankenswerter Weise wahrgenommen. Die Kosten für darüber hinausgehenden Honorarkräfte haben laut städt. Jahresergebnis 2016 15.585 € betragen.

Die einzelne Entgeltgebühr (für Material), die vom Museum erhoben wird, beträgt gerademal 1 € pro Kurs für 1½ Stunden und Teilnehmer.

Der Museumsverein schlägt vor diese Gebühr auf vertretbare 2 € ab 01.07.2018 anzuheben.

Auf der Basis des Wirtschaftsplanes 2017 würde dies eine jährliche Verbesserung der Ertragsseite um 2.400 € ergeben.

2.3 Kto.-Nr. 801200 – Entgelte Hochzeiten (bisher 27.000 €; neu 42.000 €)

Seit dem 07.07.2000 können sich Paare im Spiegelsaal von Schloss Morsbroich durch die jeweiligen Standesbeamten des Bürgerbüros trauen lassen. Die Trauungen werden an einem Wochenende (freitags von 10 – 15 Uhr und samstags von 10 – 12.30 Uhr) innerhalb eines Monats angeboten. Die Zahl der Trauungen sowie die damit verbundenen Erträge haben sich in den letzten 3 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl	Erträge
2014	170	29.404 €
2015	172	29.263 €
2016	167	30.008 €

Trauungen und Erträge sind demnach im Wesentlichen unverändert geblieben. Für 2017 wird dagegen nur mit einem Ertragsvolumen von 27.000 € gerechnet. Dies ist damit begründet, dass die Möglichkeiten externer Trauungen mittlerweile um 4 Einrichtungen (Villa Wuppermann, Bayarena, Funkenurm, Freudenthaler Sensenhammer) erweitert worden ist.

In Gesprächen mit dem Fachbereich 33 – Bürgerbüro (Standesamt) wurde gleichwohl unverbindlich signalisiert die Zahl der Trauungen im Schloss Morsbroich auf jährlich 200 Anlässe erhöhen zu können, ohne zusätzliches, dauerhaft beschäftigtes Personal im Bereich des Bürgerbüros/ Standesamtes zu benötigen. Darüber hinaus bietet der aus Altersgründen zum 31.12.2017 ausscheidende Leiter des Bürgerbüros an, ähnlich einer Regelung mit dem ehemaligen Bürgermeister von Burscheid, einzelfallweise als Standesbeamter für die Durchführung von Trauungen zur Verfügung zu stehen. Der

Museumsverein geht davon aus, dass es dadurch zu einer hinreichenden Entlastung des Bürgerbüros auch an Sonn- und Feiertagen ohne spürbare Mehrkosten kommen kann. Diese Möglichkeit muss wahrgenommen werden. Insgesamt kann durch die zeitliche und personelle Erweiterung des Trauungsangebotes eine erhebliche Steigerung des »Hochzeitangebotes« erzielt werden. Die mit Schloss Morsbroich konkurrierenden Spielstätten für Hochzeiten sind mit dem Ambiente des Schlosses nicht vergleichbar, zumal dann, wenn ein gegenwärtig fehlendes Catering-Angebot in ansprechendem und leistungsfähigem Umfang jederzeit abrufbar ist.

Neben der regelmäßigen Standesamtsgebühr von durchschnittlich 150,00 €, die dem Standesamt »zuwachsen«, werden derzeit 210,00 € im Normalfall für das Museum und 500,00 € zusätzlich für einen Exklusiv-Termin (Ambiente +) erhoben. Dabei geht unverständlicherweise die Zusatzeinnahme von 500 € im allgemeinen Haushalt der Stadtkasse »unter« und landet nicht im Budget des Museums.

Vom Museumsverein wird daher vorgeschlagen, diese zusätzlichen Erträge voll und ganz (aber ohne Standesamtsgebühr) künftig dem Museum zur Verfügung zu stellen, denn dort fallen die Aufwände an und sollten auch dort durch Einkünfte kompensiert werden.

Mit diesem Mehrertrag in Verbindung mit der erreichbaren Fallzahlerhöhung von 167 auf nach Vorgesagtem konservativ geschätzte 200 Anlässe und einer dem Ambiente angemessenen Erhöhung der Normalgebühr auf 230 € wird gegenüber dem Wirtschaftsplan 2017 eine Anhebung der Ertragsposition um ca. 15.000 € erreicht werden.

Mit der angestrebten Erhöhung der Trauungsanzahl muss natürlich die Werbung für die außerordentlich guten Rahmenbedingungen und für die vorhandene Restauration verstärkt werden. Dies wird unter Einbindung des künftigen Restaurantbetreibers als Standardcaterer im Wesentlichen kostenneutral erreichbar sein.

Hinzu kommt: Zum einen ist im Bürgerbüro der vorliegende Werbefilm häufiger und regelmäßiger aufzulegen, zum anderen sind im Internetauftritt der Stadt, des Bürgerbüros, der KSL und des Museums die Veröffentlichungen mit den entsprechenden Links zu verstärken. Auch hier werden allenfalls überschaubare und nicht ins Gewicht fallende Einmalkosten im Rahmen der ohnehin erforderlichen Pflege der Website und des Info-Materials entstehen, die keine spürbare Ergebnisrelevanz haben können.

2.4 Kto.-Nr. 801401 – Entgelte Gartensaal (bisher 20.000 €; neu 38.000 €)

Die für die Hochzeiten notwendige Verstärkung der Vermarktungsaktivitäten gilt gleichermaßen für den Gartensaal.

Die Nutzungshäufigkeit und die damit verbundenen Erträge haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

Nutzungsart	Anzahl			Ergebnis		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016
Alle Nutzungen	116	112	109	23.592 €	19.790 €	18.298 €
Nutzungsverteilung 2016						
Privatveranstaltung extern versorgt	59	56	71			
Veranstaltung Museumsrestaurant	30	35	16			
Kulturveranstaltung KSL	8	7	8			
Vereine, Verbände, Firmen aus Leverkusen	6	7	8			
Vereine, Verbände, Firmen auswärts	11	4	3			
Veranstaltungen Stadt Leverkusen	2	3	3			

Anzunehmen ist indessen, dass die Diskussion um die Schließung des Museums zu einer Stagnation der zeitlich vorausgehenden Buchungen geführt hat.

Die derzeitige Nutzungsgebühr beträgt nach der seit 01.01.2014 in Kraft getretenen Nutzungsordnung im Regelfall 300 €, die zu Recht auch von der KSL bezahlt wird. Dass der Restaurantbetreiber einen Sondertarif von 200 € gegenüber dem privaten Nutzer erhält, ist für den Museumsverein nicht nachvollziehbar.

Nach Auffassung des Museumsvereins lässt sich auch bei einer zehnpromtigen Entgelterhöhung auf 330 € und bei Einbeziehung des Pächters in diesen Tarif die Nutzungsfrequenz um ca. 40 % durch entsprechende Werbung erhöhen.

Damit könnte die Ertragsposition 2017 von ca. 20.000 € um ca. 18.000 € auf ca. 38.000 € erhöht werden.

2.5 Kto.-Nr. 801455 – Entgelte Spiegelsaal (bisher 4.000 €; neu 147.000 €)

Die Nutzung des großen barocken Spiegelsaales ist – wie bereits in Teil III (Künftige Vermarktung der nicht museal genutzten Räume und Bereiche) richtig beschrieben – durch die seit dem 01.09.2008 gültige Nutzungsordnung völlig einengend reglementiert. Sie ist daher unzureichend für eine zeitgemäße Inanspruchnahme.

Die bisherigen Nutzungsfälle mit den entsprechenden Ertragsergebnissen der letzten 3 Jahre haben sich (ohne Trauungen) wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl	Ertrag
2014	103	4.885 €
2015	80	5088 €
2016	92	4.400 €
2017 (Prognose)		4.900 €

Dabei verteilen sich die Veranstaltungen aus 2016 auf folgende Nutzer:

- 44 Museumsveranstaltungen
- 22 Veranstaltungen KSL (u.a. Konzerte)
- 26 Genehmigte Veranstaltungen des Oberbürgermeisters und der Fachdezernenten

Angesichts der Möglichkeiten, die dieser illustre Raum bietet schlägt der Museumsverein eine weitgehende Öffnung der Nutzungsordnung, besser noch, den Erlass einer neuen Nutzungs- und Entgeltordnung vor. Denn es sollte das gemeinsame Ziel der Verantwortlichen sein, diesen Raum und weitere, die nicht Ausstellungszwecken dienen (z.B. Damensalon, Jagdzimmer) vielfältiger und höherwertiger zu vermarkten.

In Kenntnis der Marktsituation von Angebot und Nachfrage halten es angefragte professionelle Caterer, Veranstaltungsmanager und Vermarkter durchaus für vorstellbar, den Spiegelsaal über das Hochzeitsgeschäft hinaus mit einer Häufigkeit von 80 – 120 Veranstaltungen jährlich zu belegen und dabei für sogenannte »Firmenevents« (z.B. Tagungen, Seminare) pro Veranstaltungstag 2.000 € inkl. Bestuhlung und je 500 € für den Auf- und Abbautag zu generieren. Dies würde einen maximalen Ertrag von 240.000 € – 360.000 € einplanen lassen.

Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Nutzung nicht nur auf den Spiegelsaal beschränkt sondern sich auch auf den Vorraum und den angrenzenden »kleinen Spiegelsaal« bzw. auf den sog. »Damensalon« und den entsprechenden Vorraum, wenn nicht sogar auf das Jagdzimmer erstrecken kann.

Der Museumsverein geht bei seinem Vorschlag wesentlich zurückhaltender und differenzierter vor, zugleich breiter angelegt für einen größeren Nutzerkreis. Seine vorsichtige Kalkulation geht von folgenden Erlösen pro Veranstaltungstag (inkl. Auf- und Abbautag) aus:

Anzahl	Nutzungsart	Einheitspreis	Ergebnis
40	Firmenveranstaltung	2.000 €	80.000 €
40	Vereine, Verbände, Private	1.500 €	60.000 €
22	Veranstaltungen der KSL	500 €	11.000 €
102			151.000 €

Dies würde gegenüber der bisherigen Veranschlagung mit 4.000 € einen Mehrertrag von 147.000 € bedeuten.

Dieser Ansatz wird auch bestätigt, wenn auf den Mittelwert der Angaben von professioneller Seite mit 300.000 € (240.000 € – 360.000 €) sicherheits halber ein Bewertungsabschlag von 50 % angelegt wird.

Für die Preisgestaltung spricht, dass – wie schon unter Ziff. 2.3 (Position 801200) beschrieben – für den standesamtlichen Trauungsakt (max. 45 Minuten) allein schon eine Nutzungsgebühr von 230 € erhoben werden soll.

Hinsichtlich der Nutzung durch die KSL (ca. 22 x in 2016) ist als nicht nachvollziehbar zu vermerken, dass hierfür kein Nutzungsentgelt erhoben und gezahlt wird. Denn es ist nicht zu vereinbaren, dass das Museum einerseits für die Inanspruchnahme des Handwerker-Pools der KSL den Aufwand be-

zahlen muss, um dort den Kostendeckungsgrad zu verbessern, aber andererseits von der KSL kein Entgelt für die Spiegelsaalnutzung erhält, obwohl von den einzelnen Besuchern Eintritt gezahlt wird, der ausschließlich der KSL zu Gute kommt.

Der bisherigen Argumentation der KSL, schließlich würde man mit diesen Veranstaltungen dem Museum zusätzliche Besucher des Gebäudes zuführen, kann nichts abgewonnen werden. Denn die Reinigungs-, Sach- und Personalkosten sowie die Kosten für den Sicherheitsdienst werden ohne jeden sachlichen Grund ohne ein finanzielles Äquivalent dem Museum auferlegt. Im Übrigen ist das höhere Nutzungsentgelt für Firmenveranstaltungen (2.000 €) mit der größeren Bedeutung bzw. Wirksamkeit in der Öffentlichkeit begründet, abgesehen von steuerlichen Effekten bei betrieblich veranlassenen Aufwendungen

2.6 Kto.-Nr. NEU – Entgelte für Film-, Ton- und Fotoaufnahmen (8.000 €)

Diese Position ist bisher nicht veranschlagt. Gleichwohl sollte es nach Auffassung des Museumsvereins möglich gemacht werden, das Schloss mit seinem repräsentativen Gesamtensemble für Film- und Fotografie zwecke dem Markt zuzuführen. Das bezieht sich sowohl auf die Nutzung für Spielfilme und TV-Produktionen wie zur Erstellung von Werbemedien.

Auch hierfür ist entsprechende Intensiv-Werbung mit den notwendigen Vermarktungsaktivitäten erforderlich, die gegenwärtig nicht zu verzeichnen ist. Der Wettbewerb mit vergleichbaren Gebäuden und Einrichtungen hat längst verstanden, dass Anwesen mit Stil, Charakter und Ambiente gesuchte Plätze und Hintergründe für den »Ansehenstransfer« von der Location auf das Medienprojekt sind.¹

Zudem sieht die derzeitige »Nutzungsordnung für den Spiegelsaal und die anderen repräsentativen Räume im Hauptgebäude des Museums Morsbroich« bereits die Zulässigkeit von Film-, Ton- und Fotoaufnahmen vor.

Als Kostenbeiträge sind bisher (je nach Aufwand) zwischen 5.000 € und 8.000 € pro Tag für Film- und Tonaufnahmen und 2.000 € pro Tag für Fotoaufnahmen vorgesehen. Im Einzelfall kann bei Fotoaufnahmen ein Stundensatz von 250 € vereinbart werden.

Wohlwissend, dass einige Nutzungsinteressenten glauben kein Entgelt zahlen zu können, besser zu wollen, schlägt der Museumsverein vor eine zusätzliche Position von 8.000 € (2 x 1.000 € für Fotoaufnahmen und 2 x 3.000 € für Filmaufnahmen jeweils pro Tag) zu bilden.

2.7 Kto.-Nr. 801403 – Pacht Restaurant (bisher 49.150 €; neu 106.150 €)

Diese Position beinhaltet die vom Restaurantbetreiber monatlich zu zahlende Pacht inkl. der Vorauszahlungen auf Neben- und Betriebskosten, die nach Ablauf eines Jahres abgerechnet werden.

Insoweit ist verständlich, dass diese Position in den letzten Jahren stets eine unterschiedliche Entwicklung genommen hat:

¹ Siehe z.B. www.stiftung-schloss-dyck.de; www.gut-barbarastein.de; www.schlossmoyland-eventlocation.de

- 2014 = 42.550 €
- 2015 = 41.930 €
- 2016 = 41.930 €
- 2017 = 49.150 €

Der derzeit gültige Pachtvertrag hatte bislang eine Laufzeit von fünf Jahren und ist bis 31.12.2019 verlängert. Die Stadt ist gehalten, von der Kündigungsmöglichkeit auf diesen Termin gebrauch zu machen, um eine weitere Verlängerung zu vermeiden.

Die eigentliche Pacht beträgt z. Zt. 2.250 € monatlich, 27.000 € jährlich.

Für die von der KSL zu führenden Verhandlungen mit möglichen Interessenten für die Zeit ab 01.01.2020 wird zunächst vorgeschlagen, die derzeitige Fest-Pacht von monatlich 2.250 € auf 2.500 € zu erhöhen, um damit ganzjährig einen Mehrertrag von 3.000 € zu erzielen.

Abgesehen von dieser Fest-Pacht wird zusätzlich eine umsatzbezogene Pacht zwischen 5 und 9% (gestaffelt) des Nettoumsatzes vorgeschlagen, erhoben für den »ersten Zugriff« des Pächters auf das Catering für Veranstaltungen im Schloss und im Gartensaal.

Durch Befragung von Fachleuten und Event-Caterern aus der Region geht der Museumsverein davon aus, dass, zumindest nach einer Anlaufphase, ab dem etwa dritten Bewirtschaftungsjahr erreicht werden könnten:

80 Veranstaltungen im Spiegelsaal mit 65 Personen und einem Umsatz von 65,00 € netto/Person, also aufs Jahr	ca. 338.000 €
80 Veranstaltungen im Gartensaal, jede mit 65 Personen und einem Umsatz von 50,00 € netto/Person, also aufs Jahr	ca. 260.000 €
zusammen	ca. 598.000 €
oder – gerundet –	ca. 600.000 €

Darauf bezogen sind bei einer durchsetzbaren Umsatzpacht-Quote von 9% auf den Nettoumsatz für den Pachtzinsanteil »Umsatzpacht« erreichbar netto ca. 54.000 €

und zwar als berücksichtigungsfähige Steigerung des Pachtzinsergebnisses.

Ausgehend von dem ursprünglichen Pachtansatz in 2017 von	49.150 €
ergäben sich damit Mehreinnahmen aus der Festpacht von	3.000 €
sowie aus der umsatzbezogenen Pacht von	54.000 €
mithin ein neuer Ansatz vor hinzukommenden Nebenkosten und Mehrwertsteuer	106.150 €

2.8 Kto.-Nr. NEU – Nutzungsgebühren Park (54.000 €)

Diese Position ist bisher nicht veranschlagt.

Nach der Fertigstellung der umfassenden Sanierung des Schlossgebäudes und der Remisen im Jahre 1985 ist die Parkanlage innerhalb und außerhalb des Wassergrabens absolut unzureichend vermarktet worden.

Abgesehen von dem jährlichen »Morsbroicher Sommer« bleiben lediglich der erste und einzige mittelalterliche Handwerkermarkt in 1985 sowie eine Musikveranstaltung mit Andrea Bocelli in 1997 als größere Events in Erinnerung. Die im gegenwärtigen Pachtvertrag für das Restaurant verpflichtend gemachten Veranstaltungen (vgl. § 2, Abs. 1, Satz 2 i.V.m. Anlage 5 in Teil II Anlage 20 V Pachtvertrag Restaurant) sind offensichtlich nicht realisiert worden. Dafür fehlt jede Begründung.

Für den »Morsbroicher Sommer« erhält das Museum unverständlicher Weise kein Nutzungsentgelt, obwohl Eintrittsgebühren erhoben werden, die voll und ganz der KSL zufließen. Weder die Nutzung des Parks noch die zusätzliche Inanspruchnahme der beiden Haustechniker/Handwerker des Museums wird vergütet. Angesichts des Vorschlages des Museumsvereins (siehe Teil III) in eine umfängliche Vermarktung in der Zuständigkeit des Museums einzutreten wird die Frage zu stellen sein, ob die Organisation und Durchführung des Morsbroicher Sommers logischerweise nicht auch dort angesiedelt werden sollte. Es würde Sinn machen.

Spricht man mit Eventmanagern über das gesamte Schloss-Ensemble, erklären diese ihr völliges Unverständnis darüber, ein solches Juwel nicht umfassend genutzt zu haben.

Bisher liegen dem Museumsverein vier ernsthafte Bewerbungen mit unverbindlichen Angeboten darüber vor, 4 Märkte à 2 – 2 ½ Tage auf dem Gelände innerhalb des Wassergrabens durchzuführen. Diese sind als Anlagen 3 V, 4 V, 5 V und 6 V diesen Ausführungen beigelegt.

Verteilt auf die 4 Jahreszeiten könnten dies beispielsweise sein:

- Frühjahrs- und Garten- oder Gesundheitsmarkt
- Sommer-, Hochzeits-, Freizeitmarkt
- Herbst-, Wein- oder Kunsthandwerkermarkt
- Advents- oder Weihnachtsmarkt.

Die unverbindlichen Angebote liegen zwischen ca. 3.000 € und 9.500 € brutto Nutzungsentgelt pro Veranstaltung, abhängig davon, welche Eintrittsgebühren pro Besucher vom Veranstalter vereinbart und insgesamt vereinnahmt werden und welche Beteiligung an diesen Einnahmen für das Museum erreicht werden kann. Bei einer angenommenen Zahl von ca. 10.000 Besuchern (entspricht den Erfahrungen des Fachbereichs 67 – Stadtgrün für den Weihnachtsmarkt) kann die mögliche Beteiligung an den Eintrittseinnahmen je nach Einzelpreis zwischen ca. 7.500 € und 10.000 € liegen.

Ausgehend von den bisherigen Angeboten könnten daher aus einer 2 ½-tägigen Wochenende-Markt-Veranstaltung insgesamt zwischen 10.000 € und 19.500 € brutto für den Museumshaushalt generiert werden. Bei geplanten vier Veranstaltungen wären dies jährliche Erträge zwischen 40.000 € und 88.000 € brutto gegenüber der bisherigen »Null-Nummer«. Im Mittel wären dies 64.000 € brutto bzw. ca. 54.000 € netto.

Dem wäre gegenzurechnen die Eigenleistung, die das Museum zu jeder Veranstaltung zu erbringen hat. Dies ist von Veranstalter zu Veranstalter sehr unterschiedlich und kann derzeit noch nicht endgültig quantifiziert werden. Die Gespräche mit den Bewerbern und den Fachbereichen der Verwaltung, insbesondere

- 30 – Recht und Ordnung
- 32 – Umweltschutz
- 36 – Straßenverkehr
- 37 – Feuerwehr
- 63 – Bauaufsicht
- 67 – Stadtgrün,

sind dennoch so weit geführt worden, dass solche Veranstaltungen möglich gemacht werden können. Nach Vorlage entsprechender Nachweise und Veranstaltungsgrundlagen über die »Zentrale Koordinierungsstelle für Großveranstaltungen« werden die geplanten Märkte grundsätzlich genehmigungsfähig sein.

Selbst die Frage der notwendigen Stellplatzkapazität ist mit der Verwaltung insoweit geklärt worden, als zusätzlich zu den derzeit vorhandenen Parkplätzen unverbindlich die einseitige bzw. einspurige Sperrung der Gustav-Heinemann-Str. und des Karl-Carstens-Rings für Parkzwecke in Aussicht gestellt worden ist. Hinzu kommt die Möglichkeit der Nutzung der Parkplätze an der Sportanlage »Im Bühl« sowie am »Freiherr vom Stein Gymnasium«. Außerdem könnte ein Shuttle-Dienst der »Wupsi« – in Abhängigkeit vom »Bayer 04-Spielplan« – von der Autobahnstetelze zum Museum in Erwägung gezogen werden, möglichst gesponsert. Allerdings spricht auch die räumliche Nähe von ca. 600 Parkplätzen auf dem IPL- und Metrogelände für deren Nutzung, soweit sich die Eigentümer damit einverstanden erklären.

Wegen der Notwendigkeit vorausschauender Planungen der Veranstalter und Marktbesucher (Vorlaufzeit von mindestens 9 Monaten) hat das Museum auf Veranlassung des Museumsvereins zur Vorbereitung einer zulässigen Vergabe in Abstimmung mit dem Kulturdezernenten und der KSL sowie dem Fachbereich Recht und Ordnung (d.h. der Vergabestelle) die Anbieter zur offiziellen Beteiligung an einem Auswahlverfahren zur Durchführung von Spezialmärkten aufgefordert. Sie wurden gebeten, verbindliche – im inhaltlichen Aufbau vergleichbare – Angebote einzureichen. Die Auswertung und Vergabe ist für Ende 2017/Anfang 2018 vorgesehen, so dass bereits im zweiten Halbjahr 2018 (3. und 4. Quartal) entsprechende Märkte durchgeführt werden könnten.

Für die Reaktivierung der zusätzlichen Nutzung des Parkgeländes innerhalb des Wassergrabens und der freien Räumlichkeiten innerhalb des Schlosses und der Remisen schlägt der Museumsverein vor, ab dem Wirtschaftsjahr 2019 die neue Ertragsposition von	54.000 €
zu bilden, und aus Vorsichtsgründen korrespondierend damit eine zusätzliche Aufwandsposition von	10.000 €

für Eigenleistungen des Museums anzusetzen sodass sich hieraus eine saldierte Ergebnisverbesserung von 44.000 € ergibt.

2.9 Kto.-Nr. NEU – Sponsoring Museumsverein (15.000 €)

Abgesehen von den vorgenannten Verbesserungen für den städt. Haushalt kann nach Gesprächen mit möglichen Sponsoren davon ausgegangen werden, dass nach bisherigem Stand Spenden von insgesamt ca.

15.000 €

jährlich für den Museumsverein eingeworben werden können, die zweckgebunden für zusätzliche Aufgaben oder aber zur Aufwandsreduzierung einzusetzen sind.

2.10 Zusammenfassung der Ertragsverbesserungen

Zusammenfassend beinhalten die aus den Einzelvorschlägen resultierenden Ertragsverbesserungen

für das Museumsbudget ein Verbesserung-Volumen von	+ 318.400 €
und für den Museumsverein von	+15.000 €
zusammen also	+333.400 €.

Dabei verteilen sich die Verbesserungen von 318.400 € auf

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| ● Entgelte Museum | 17.000 € |
| ● Kursentgelte für Museumspädagogik | 2.400 € |
| ● Nutzungsentgelte (Gebäude und Park) | 242.000 € |
| ● Pacht | 57.000 € |

Rechnet man dem Wirtschaftsplan 2017 auf dessen kalkuliertes Ertragsergebnis in Höhe von 147.050 € die zusätzlichen Verbesserungen von ca. 318.400 € hinzu, so würde dies die bisherige Ertragsplanung auf ca. 465.450 € erhöhen.

3. AUFWANDSREDUZIERUNGEN

3.1 Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund des vom Museum geplanten Gesamtdefizits von 1.153.000 € in 2017 ist es für den Museumsverein auch zwingend nötig, die Aufwandsseite mit derzeit 1.378.150 € einer intensiven Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung erstreckt sich zum einen darauf, aus dem unterjährig festgestellten tatsächlichen Mittelabfluss und der daraus abgeleiteten Prognose »freie Mittel« zu generieren. Darüberhinausgehend wurden zum anderen einzelne Aufwandspositionen auf mögliche Einsparungen überprüft.

Dabei muss einleitend zunächst eingeräumt werden, dass beispielsweise – wie in Ziff. 1 im Ansatz bereits beschrieben – regelmäßige Tarif- und Besoldungserhöhungen nicht durch entsprechende Einsparungen kompensiert werden können. Dies sind unbeeinflussbare Faktoren, soweit nicht zumindest Anteile durch altersbedingte Personaleinsparungen möglich sind.

Die Vorschläge des Museumsvereins zur Aufwandsreduzierung stellen sich, wiederum dem Aufbau des Wirtschaftsplans 2017 entsprechend, wie folgt dar:

3.2 Kto.-Nr. 416.200 – Energie Strom (bisher 42.000 €; neu 34.500 €)

Hier ist zunächst positiv anzumerken, dass der laufende Stromverbrauch vom Museum bzw. der KSL durch

- regelmäßige Kontrollen,
- ein »Energie-Audit« der EVL und
- den Einsatz von energiesparenden Leuchtmitteln

in den letzten Jahren kontinuierlich gesenkt werden konnte. Im Zeitraum 2013 – 2016 hat eine Reduzierung der Stromverbräuche von 210.266 kWh auf 204.279 kWh stattgefunden. Im gleichen Zeitraum haben sich die tatsächlichen Aufwände für den Stromverbrauch wie folgt entwickelt:

- 2013 = 43.854 €
- 2014 = 43.777 €
- 2015 = 37.542 €
- 2016 = 39.975 € (Anhebung der kWh-Gebühr 2015/16 von 18,45 € auf 19,57 €)
- 2017 = 42.000 € (geplant).

Der Vorschlag des Museumsvereins geht nunmehr dahin, die Laufzeit des Brunnens (Kunstwerk *Water Island Morsbroich* von Jeppe Hein) an die Öffnungszeiten des Museums zu koppeln. Dies umso mehr, als der Museumsverein wegen der starken Beanspruchung der Anlage jährlich die Beschaffung einer neuen Pumpe übernommen hat.

Bei der derzeitigen Laufzeit von täglich 10 – 22 Uhr (12 Std.) von Anfang April bis Mitte November verursacht der Betrieb des Brunnens einen jährlichen Aufwand von 5.000 € für Strom und andere Kosten.

Durch den Vereinsvorschlag der Laufzeitanpassung an die regelmäßigen Öffnungszeiten (täglich 6 Std. von 11 – 17 Uhr, außer montags) würde sich der Stromverbrauch und der Unterhaltungsaufwand entsprechend reduzieren und damit der voraussichtliche Gesamtaufwand um wenigstens ca. 2.500 € mindern lassen. Diese Maßnahme kann entfallen, wenn sich ein Sponsor findet oder im Rahmen einer Veranstaltung die Kosten vom Veranstalter übernommen werden.

Im Übrigen beabsichtigt die EVL im Rahmen eines Contracting-Modells die noch nicht vollständig abgeschlossene Umstellung auf energiesparende Leuchtmittel als Angebot dem Museum zu unterbreiten.

3.3 Kto.-Nr. 416300 – Wasser (bisher 6.500 €; neu 4.500 €)

Unter Berücksichtigung des Zwischenabschlusses zum 30.09.2017 und der Prognose zum 31.12.2017 kann eine Kürzung des Mittelbedarfes um 2.000 € gerechtfertigt werden.

3.4 Kto.-Nr. 416310 – Energie Gas (bisher 29.000 €; neu 26.000 €)

Die Gasverbräuche und die damit verbundenen Kosten haben sich in den letzten 3 Jahren – vor Allem wetterabhängig – wie folgt entwickelt:

Jahr	Verbrauch	Kosten
2014	367.580 kWh	28.799 €
2015	427.747 kWh	22.679 €
2016	446.731 kWh	23.741 €
2017 (geplant)		29.000 €

Eine Überprüfung der bisherigen Verbräuche und der Rechnungsergebnisse lässt nach dem Zwischenabschluss zum 30.09.2017 (13.000 €) erkennen, dass die ursprüngliche Position zum Ende des Jahres 2017 trotz noch ausstehender Rechnungen voraussichtlich um mindestens ca.

3.000 €

unterschritten werden kann. Eine entsprechende Anpassung dieser Aufwandsposition ist daher vertretbar.

3.5 Kto.-Nr. 416320 – Ausstellungsaufwand (bisher 92.500 €; neu 75.000 €)

Die Ergebnisse des bisherigen Ausstellungsaufwandes haben sich in den letzten Jahren wie folgt dargestellt:

- 2014 = 94.240 €
- 2015 = 92.721 €
- 2016 = 92.102 €
- 2017 = 92.500 € (geplant).

Dabei beinhaltet diese Gesamtposition in 2017 im Wesentlichen folgende Einzelveranschlagungen:

- | | |
|--|----------|
| ● Werbe-, Druck- und Insertionskosten | 53.000 € |
| ● Frachten, Rollgelder u. Dienstleistungen | 15.000 € |
| ● Sachaufwand, Material, Betriebsstoffe | 12.000 € |
| ● Versicherungsaufwand | 5.000 € |
| ● Reinigung und Instandhaltung | 3.000 € |

In Gesprächen mit der Museumsleitung und den beiden Kuratoren wurde erreicht, dass die Gesamtposition um ca. 17.500 € im Wirtschaftsplan künftig reduziert werden kann. Ob stattdessen der Museumsverein für entsprechende Kompensation sorgt sei zunächst einmal dahingestellt.

3.6 Kto.-Nr. 417004 – Grünflächenpflege (bisher 37.000 €; neu 0 €)

Diese Position beinhaltet die vom Fachbereich Stadtgrün (67) durchzuführende oder zu veranlassende Pflege der gesamten Parkanlage, also aller Flächen innerhalb und außerhalb des Wassergrabens.

Die Abschlussergebnisse stellen sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

- 2014 = 40.702 €
- 2015 = 32.250 €

- 2016 = 36.419 €
- 2017 = 37.000 € (geplant).

Dass dieser Aufwand dem Museum »angelastet« wird, dementsprechend Bestandteil des Defizits ist, den Kostendeckungsgrad senkt und damit den Zuschuss pro Museumsbesucher erhöht, ist nicht nachvollziehbar, weil die Grünflächenpflege nicht Bestandteil des operativen Museumsbetriebes sein kann. Denn:

- Der Park ist von zwei Seiten für Jedermann öffentlich zugänglich, ohne das Museum besuchen zu müssen.
- Der Park muss für Jedermann öffentlich zugänglich bleiben, um stets den Besuch des Restaurants zu gewährleisten.
- Der Park bringt dem Museum keinen unmittelbaren Nutzen, eher umgekehrt nützt das Museum dem Park, der durch dauerhafte oder zeitweilige Überlassung und Aufstellung von Kunstwerken an Attraktivität und Publikum gewinnt.
- Die hier kritisierte, fehlerhafte Zuordnung wird in Leverkusen andernorts richtig gehandhabt: So werden Kosten der Parkanlage rund um den Fachbereich 37 – Straßenverkehr in der Haus-Vorster-Str. 8 im Ortsteil Opladen wegen der Zugänglichkeit für Jedermann nicht diesem Fachbereich »angelastet« sondern sind im Budget des für die städt. Grünpflege verantwortlichen Fachbereich 67 – Stadtgrün veranschlagt.
- Außerdem gibt es Beispiele in der vom Museumsverein veranlassten Städteumfrage (Anlage 2 V) wonach in einigen Städten ebenfalls eine zentrale Veranschlagung aller Grünflächenkosten im zuständigen Fachbereich gegeben ist.

Zusammengefasst haben die vorgenannten Gründe zu der Feststellung des Museumsvereins geführt, dass die Kosten für die städt. Grünflächenpflege der gesamten Parkanlage von Schloss Morsbroich nicht mehr dem Museum zuzuordnen sondern dem fachlich verantwortlichen Bereich 67 – Stadtgrün.

Zugegebenermaßen wird dieser Fachbereich nun damit belastet, weil er keine entsprechenden Erträge durch Bezahlung oder Verrechnung hat. Dennoch ist es gesamtstädtisch gesehen ein »Nullsummenspiel«, da das Museumsbudget nicht mehr belastet und das Defizit entsprechend reduziert. Dies ist aber für das Museum wichtig und daher in künftigen Wirtschaftsplänen um 37.000 € mindernd zu berücksichtigen.

3.7 Kto.-Nr. 417005 – Reinigung (bisher 26.500 €)

Diese Position hat in den letzten 3 Jahren folgende Abschlussergebnisse geliefert:

- 2014 = 24.600 €
- 2015 = 23.600 €
- 2016 = 26.464 €
- 2017 = 26.500 € (geplant).

Im Rahmen der vom Fachbereich 65 – Gebäudewirtschaft veranlassten Gesamtausschreibung der Reinigungsleistungen für alle städt. Gebäude hat die Reinigungsfirma einen jährlich – sehr spezifizierten – Teilauftrag für das Museum erhalten. Die erbrachten Leistungen werden monatlich abgerechnet.

Der Verwaltungsleiter des Museums ist vom Museumsverein zu einer Prüfung veranlasst worden, ob die Abrechnung von Einzelleistungen sich günstiger darstellt als Pauschalpositionen die zu zahlen sind. Diese Prüfung findet gemeinsam mit dem Fachbereich 65 – Gebäudewirtschaft statt, und das Ergebnis fließt unmittelbar in die Fortschreibung des Wirtschaftsplanes bzw. in dessen Prognose ein. Aus diesem Grunde unterbleibt hier derzeit ein Änderungsansatz.

3.8 Kto.-Nr. 447100 – Beihilfen (bisher 8.000 €; neu 2.500 €)

Dieser Posten hat in den letzten Jahren folgende Abschlussergebnisse gezeigt:

- 2014 = 696 €
- 2015 = 3.074 €
- 2016 = 2.211 €
- 2017 = 8.000 € (geplant).

Warum diese Position im Jahr 2017 mit 8.000 € veranschlagt worden ist, kann nicht nachvollzogen werden, denn ihr Ausgabevolumen ist abhängig von den zu erwartenden Beihilfeanträgen zur Krankenversorgung.

Da mit dem Zwischenabschluss zum 30.09.2017 nur eine Ist-Ausgabe von 1.140 € festzustellen ist schlägt der Museumsverein eine angemessene und vorsorgliche Reduzierung um 5.500 €

vor, sodass noch ein Ansatz von 2.500 € verbleibt. Durchschnittlich lagen die jährlichen Ist-Ausgaben der letzten 3 Jahre bei 2.000 €.

3.9 Kto.-Nr. 448000 – Personalaufwand 11 – Personal und Organisation (bisher 29.100; neu 26.100 €)

Diese Position, die zur Inanspruchnahme des Fachbereichs 11 für die Berechnung und Bezahlung der Mitarbeiterbezüge vorgehalten werden muss hat sich wie folgt entwickelt:

- 2014 = 25.012 €
- 2015 = 27.865 €
- 2016 = 29.383 €
- 2017 = 29.100 € (geplant).

Der Museumsverein ist der Auffassung, dass der Abbau des Hostessen-Personals, u.a. durch Aufgabenübertragung auf die städt. JOB-Service-Leverkusen (JSL) im Wirtschaftsplan 2019 zu einer Reduzierung der Position um ca. 3.000 €

führen wird.

3.10 Kto.-Nr. 420001 – 470309 – Personalaufwand Museum (bisher 648.150 €; neu 648.150 €)

Die Ergebnisse der letzten 3 Jahresabschlüsse lieferten für diese Position folgende Entwicklung:

- 2014 = 648.007 €
- 2015 = 746.197 €
- 2016 = 744.830 €
- 2017 = 648.150 € (geplant).

Diese Aufwandsposition steht für die Bezüge der 9 tarifgebundenen unbefristet Beschäftigten inkl. 3 Hostessen und der 2 Beamten.

Von diesem Aufwand entfallen im Wesentlichen lt. Abrechnung 2016

- 274.000 € auf das museumsspezifische Fachpersonal
- 181.000 € auf das Verwaltungspersonal
- 96.000 € auf das technische Personal
- 47.000 € auf das Hostessen-Personal

einschließlich der Arbeitgeberanteile für die o.g. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nicht mehr enthalten in dieser Position ist der zwischenzeitlich an anderer Stelle veranschlagte Aufwand für die Hostessen-Abbrufkräfte über die JSL der Stadt.

Die erhebliche Veränderung zwischen dem tatsächlichen Ist-Ergebnis 2016 und der Veranschlagung 2017 ist daher im Wesentlichen mit der Überführung des bisher in Eigenregie organisierten Hostessen- oder Wachdienstes auf die JSL begründet.

Mit der Stellenplanvorlage 2019 sollte ursprünglich die Verwaltungsleiterstelle wegfallen, weil bereits eine Ersatzstelle geschaffen und die Nachfolge geregelt worden ist, sowie darüber hinaus eine Hostess-Stelle (12 Std.), deren Stelleninhaberin aus Altersgründen ausscheidet. Dies hätte eine voraussichtliche Einsparung von 58.000 € zur Folge.

Der Museumsverein schlägt jedoch wegen der beabsichtigten Vermarktungsoffensive vor dieses mögliche Einsparvolumen nicht zu realisieren. Diese Mittel sollen vielmehr für eine Planstelle mit dem künftigen Aufgabeninhalt »Vermarktung/Eventmanagement« mit einer marktgerechten Dotierung eingesetzt werden. Die anfallenden Personalkosten lassen sich allemal über die erzielbaren Erträge aus der Vermarktung gegenrechnen.

Alternativ hierzu könnte der Einkauf der notwendigen Expertise über den Markt, sprich über einen Werkvertrag erfolgen.

Abgesehen davon regt der Museumsverein im Falle einer Vakanz bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern die Prüfung an, anstelle einer planmäßigen unbefristeten Wiederbesetzung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des flexiblen Personaleinsatzes eine projekt- bzw. ausstellungsbezogen befristete Beschäftigung von Kuratoren vorzunehmen.

3.11 Kto.-Nr. 449900 – Inanspruchnahme Handwerker BBL (bisher 30.000 €; neu 20.000 €)

Diese Aufwandsposition hat im Ergebnis in der Vergangenheit folgende Entwicklung genommen:

- 2014 = 26.450 €
- 2015 = 53.150 €
- 2016 = 39.700 €
- 2017 = 30.000 € (geplant).

Sie dient dem Museum vor allem für notwendige Handwerkerleistungen, die von Handwerkern der KSL/BBL (d.h. zugeordnet dem Büro Betriebslei-

tung) im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Ausstellungen erbracht werden.

Der Museumsverein ist der Auffassung, die Position um ein Drittel (10.000 €) durch die Inanspruchnahme von geringfügig Beschäftigten und studentischen Hilfskräften sowie durch zusätzliche Eigenleistungen der vorhandenen Mitarbeiter reduzieren zu können, wenn die verbleibenden Mittel von 20.000 € als tatsächliche Geldmittel (nicht als Verrechnungsposition gegenüber der KSL) zur Verfügung gestellt würden.

3.12 Kto.-Nr. 440000 – Urlaubsrückstellungen (bisher 3.000 €; neu 0 €)

Die Ergebnisse dieser Aufwandsposition haben in der Vergangenheit folgenden Verlauf genommen:

- 2014 = 1.010 €
- 2015 = 2.158 €
- 2016 = 3.785 €
- 2017 = 3.000 € (geplant).

Für noch nicht genommenen Jahresurlaub ist diese Position zu bilden, da der Anspruch des Mitarbeiters in einem zeitlichen Rahmen grundsätzlich bestehen bleibt. Sobald der übertragene Urlaub im Folgejahr genommen wird ist die Position aufzulösen, sofern nicht erneute Ansprüche durch nicht genommenen Urlaub entstanden sind.

Wohlwissend, dass die Urlaubsübertragung in einem zeitlich begrenzten Rahmen besoldungs- und tarifrechtlich möglich ist, sollte es gerade im Museum möglich sein, die Urlaube im jeweiligen Urlaubsjahr in Anspruch zu nehmen, damit sie nicht das Budget belasten.

Der Vorschlag des Museumsvereins geht deshalb dahin, auf diese Position mit 3.000 € gänzlich zu verzichten.

3.13 Kto.-Nr. 456000 – Instandhaltung Kunstwerke (bisher 4.800 €; neu 1.800 €)

Diese Position hat zum Quartalsabschluss 30.09.2017 und dementsprechend im Rahmen der Prognose einen geringeren Mittelabfluss als ursprünglich angenommen. Deshalb kann eine Kürzung vorgenommen werden in Höhe von 3.000 €.

3.14 Kto.-Nr. 470308 – Sonstige Versicherungen (bisher 27.000 €; neu 22.000 €)

Diese Position hat sich im Ergebnis der letzten Jahre wie folgt dargestellt:

- 2014 = 22.490 €
- 2015 = 17.177 €
- 2016 = 7.897 €
- 2017 = 27.000 € (geplant).

Die jährlich regelmäßig zu zahlende Versicherungsprämie beträgt derzeit ca. 27.000 €. Das tatsächliche Jahres-Ergebnis ist jedoch abhängig von der jeweiligen Beitragsrückvergütung, so dass sich – wie oben dargestellt – die unterschiedlichsten Ist-Ergebnisse und Veranschlagungen ergeben.

Die auf Veranlassung des Museumsvereins vorgenommene Prüfung der langjährigen Geschäftsbeziehungen mit dem Versicherungsträger hat bezüglich einer kostengünstigeren Versicherungsabdeckung ab 01.01.2018 zu einer Reduzierung der Position von 27.000 € auf 22.000 € und damit zu einer Einsparung von 5.000 € geführt, ohne den Versicherungsschutz zu verschlechtern.

3.15 Kto.-Neu: Eigenleistungen Marktveranstaltungen (10.000 €)

Unter Hinweis auf Ziff. 2.8 (Nutzungsgebühren Park) ist für die Durchführung von jährlich 4 x 2 ½ Tagen Marktveranstaltungen eine notwendige Eigenleistung (Dienste außerhalb der regulären Arbeitszeit) von ca. 1.000 € pro Tag zu veranschlagen. Hierfür ist eine entsprechende Aufwandsposition von jährlich 10.000 € zu bilden.

3.16 Kto.-Neu: Reduzierung der Öffnungszeiten (Minderaufwand 18.600 €)

Das Museum ist zurzeit geöffnet:

- Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag, Sonntag von 11 – 17 Uhr,
- inkl. der Feiertage Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag,
- Donnerstag von 11 – 21 Uhr.

Im Regelfall ist das Museum also nicht, wie die KPMG fälschlich behauptet, an 312 Tagen geöffnet, sondern nur an 255 Tagen. Dabei sind die Öffnungszeiten während der Ausstellungspausen zwischen den »großen« Ausstellungen berücksichtigt.

Eine umfassende Analyse der Besucherfrequenz im ersten Halbjahr 2017 hat ergeben, dass die Inanspruchnahme im Rahmen der

- verlängerten Öffnungszeiten am Donnerstag von 17 – 21 Uhr,
- 2 mal 3-wöchentlichen Ausstellungspausen

»verschwindend« gering ist.

Angesichts dieser Feststellung hält der Museumsverein die Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes in diesen Zeiten dauerhaft nicht mehr für gerechtfertigt, zumal die Vorhaltung des Personals und Sicherheitsdienstes sowie die damit verbundenen Sachkosten ein vermeidbares Aufwandsvolumen von jährlich ca. 18.600 € hierfür ausmachen.

In Abstimmung mit dem Museumsdirektor wird daher vorgeschlagen, künftig auf die verlängerten Öffnungszeiten an Donnerstagen sowie während der Ausstellungspausen ab 01.07.2018 zu verzichten.

Die damit verbundenen Einsparungen werden sich dementsprechend in den Einzelpositionen des Wirtschaftsplanes 2019 ganzjährig widerspiegeln und mit einer Aufwandsreduzierung verbunden sein von voraussichtlich 18.600 €.

3.17 Zusammenfassung der Positionen zur Aufwandsreduzierung

Insgesamt beinhalten die möglichen Aufwandsreduzierungen bisher ein Volumen von ca. 100.100 €. Würde dieses Ergebnis bereits ganzjährig im Wirtschaftsplan 2017 berücksichtigt sein, könnte der bisher veranschlagte Aufwand (vor Auflösung von Sonderposten und Steuern) von -1.378.150 € um ca. 7,3 % auf -1.278.050 € reduziert werden.

4. GESAMTERGEBNIS

In der Gegenüberstellung bzw. Gegenrechnung der um ein Volumen von +318.400 € verbesserten Ertragsseite und der Minderaufwendungen von -100.100 € ergibt sich für das Museum jahresbezogen eine Gesamtverbesserung von +418.500 €.

Würde diese Gesamtverbesserung von +418.500 € auf das derzeit im Wirtschaftsplan 2017 veranschlagte Defizit von -1.153.000 € angerechnet, so ergäbe sich eine Verminderung des Defizites auf -734.500 €, also um ca. 36,3 %.

Der sich aus dem städt. Museumsbudget bisher ergebende Kostendeckungsgrad des laufenden Betriebes von ca. 11,31 % würde sich damit um 25 %-Punkte verbessern.

Eine tabellarische Zusammenfassung der finanziellen Konsequenzen (ohne Kommentierung) ist nachstehend abgebildet.

5. TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER FINANZIELLEN KONSEQUENZEN AUS DEN VORSCHLÄGEN ZUR DEFIZITREDUZIERUNG, D.H. DER ERTRAGSERHÖHUNGEN UND AUFWANDSMINDERUNGEN

Nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Ertrags erhöhungen und Aufwandsminderungen und damit die berichtigte Planung des Gesamtergebnisses strukturiert auf.

Nr.-GA	Wirt-Plan Konto	Titel	Bisher	Veränderung
1. Ertragsverbesserungen				
2.1	800600	Entgelte Museum	38.000 €	17.000 €
2.2	800610	Kursentgelte, Museums Päd.	2.440 €	2.400 €
2.3	801200	Entgelte Hochzeit	27.000 €	15.000 €
2.4	801401	Entgelte Gartensaal	20.000 €	18.000 €
2.5	801455	Entgelte Spiegelsaal	4.000 €	136.000 €
2.5	Neu	KS-Entgelte Spiegelsaal	0 €	11.000 €
2.6	Neu	Entgelt Film, Ton, Foto	0 €	8.000 €
2.7	801403	Pacht Restaurant	49.150 €	3.000 €
2.7	Neu	Rest. Umsatzpacht Catering	0 €	54.000 €
2.8	Neu	Nutzungsentgelt Park	0 €	54.000 €
Summe Ertragsverbesserungen				318.400 €
2. Aufwandsminderungen				
3.2	416200	Energieaufwand Strom	42.000 €	- 2.500 €
3.3	416300	Wasser	65.000 €	- 2.000 €
3.4	416310	Energieaufwand Gas	29.000 €	- 3.000 €
3.4	416320	Ausstellungsaufwand	92.500 €	- 17.500 €
3.6	417004	Grünflächenpflege	37.000 €	- 37.000 €
3.8	447100	Beihilfen	8.000 €	- 5.500 €
3.9	448000	Personalaufwand 11	29.100 €	- 3.000 €
3.10	420000	Personalaufwand Museum	648.150 €	- 0 €
3.11	449900	Handwerker BBL	30.000 €	- 10.000 €
3.12	440000	Urlaubsrückstellungen	3.000 €	- 3.000 €
3.13	456000	Instandhalt. Kunstwerke	4.800 €	- 3.000 €
3.14	470308	Sonstige Versicherungen	27.000 €	-5.000 €
3.15	Neu	Eigenleistung bei Märkten	0 €	+ 10.000 €
3.16	Neu	Reduzierung Öffnungszeiten	0 €	-18.600 €
Summe Aufwandsminderungen				100.100 €
3. Saldiertes Ergebnis aus Ertragsverbesserungen und Aufwandsminderungen				
Summe Ergebnisverbesserungen				318.400 €
Summe Aufwandsminderungen				100.100 €
Gesamtverbesserung				418.500 €
Wirtschaftsplan 2017 bisher = Defizit alt			- 1.153.000 €	
Wirtschaftsplan neu = Defizit neu				- 734.500 €

Der Klarheit halber darf nicht unerwähnt bleiben, dass von dem Verbesserungspotential für das Museum von + 418.500 € im Rahmen der sog. »Innernen« Verrechnungen künftig ca. 63.000 € dem städt. Gesamthaushalt und den Teilbetrieben der KSL (FORUM und Kulturbüro) »angelastet« werden.

Folgt man im Übrigen dem Ansatz des Museumsvereins (s. Ziff. 1.3.2), dass die »Zuwendungen Dritter« (d.h., der städtischen Gesellschaften, vgl. Teil IV Ziff. 1.3.2) richtigerweise den jeweiligen Teilbetrieben zuzuordnen sind, dann würde sich das geplante Defizit von -734.500 € um weitere 50.000 € auf die Zielmarke von -684.500 € reduzieren.

Dabei ist in diesem Zusammenhang beachtenswert, dass die KPMG bei der Realisierung ihres Schließungsvorschlages von verbleibenden Aufwendungen mit mindestens 364.600 € ausgegangen ist. Setzt man dagegen aus dem bereinigten Wirtschaftsplan 2017 das Ergebnis von 734.500 € bleibt letztlich im Falle der Schließung nur ein »finanziellen Vorteil« von 369.900 €, den ein gewaltiger »ideeller Nachteil« für die Kunst und das Ansehen der Stadt so schwerwiegend begleitet, dass man die Idee einer Museumsschließung nicht ernsthaft in Betracht ziehen kann.

6. VORAUSSETZUNGEN ZUR ERFÜLLUNG DER GENANNTEN PLANZIELE

6.1 Der Rat beschließt nach vorausgehender Beratung des Betriebsausschusses und des Finanzausschusses das vorgelegte – in Modulen aufgebaute – Gesamtkonzept zur »Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich« oder aber zunächst nur den Baustein zur wirtschaftlicheren Betriebsführung.

6.2 Die Betriebsatzung der KSL wird hinsichtlich der umfassenden Bündelung der Verantwortlichkeiten für Schloss Morsbroich geändert.

6.3 Die Entgeltordnung für die Eintritte in das Museum wird zum 01.07.2018 geändert.

6.4 Die Nutzungs- und Entgeltordnungen für das Schlossgebäude (u.a. Spiegelsaal) und die Remisen (Gartensaal) sowie für die Parkanlagen werden geändert.

6.5 Die notwendigen Verträge für den Restaurantbetrieb und den Vertrieb für Veranstaltungsmobiliar werden geschlossen.

6.6 Die Veranschlagung der neuen und korrigierten Ertrags- und Aufwandspositionen wird mit der Aufstellung des Entwurfes zum Wirtschaftsplan 2019 erfolgen.

6.7 Die Dienstverteilungspläne der Beschäftigten sind besonders wegen der neuen Verantwortlichkeiten und der Herausforderung zur intensiven Vermarktung von Schloss Morsbroich zu ändern und neu zu bewerten.

6.8 Im Zusammenhang mit der notwendigen Änderung des Stellenplanes sind die personellen Voraussetzungen zur Umwandlung der bisherigen Stelle »Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin« in eine Stelle für »Vermarktungsmanager« bzw. »Vermarktungsmanagerin« zu schaffen und eine qualifizierte Besetzung mit einem/einer talentierten und zugleich engagierten

Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin zu gewährleisten oder aber die Expertise aus der Eventszene von extern einzukaufen.

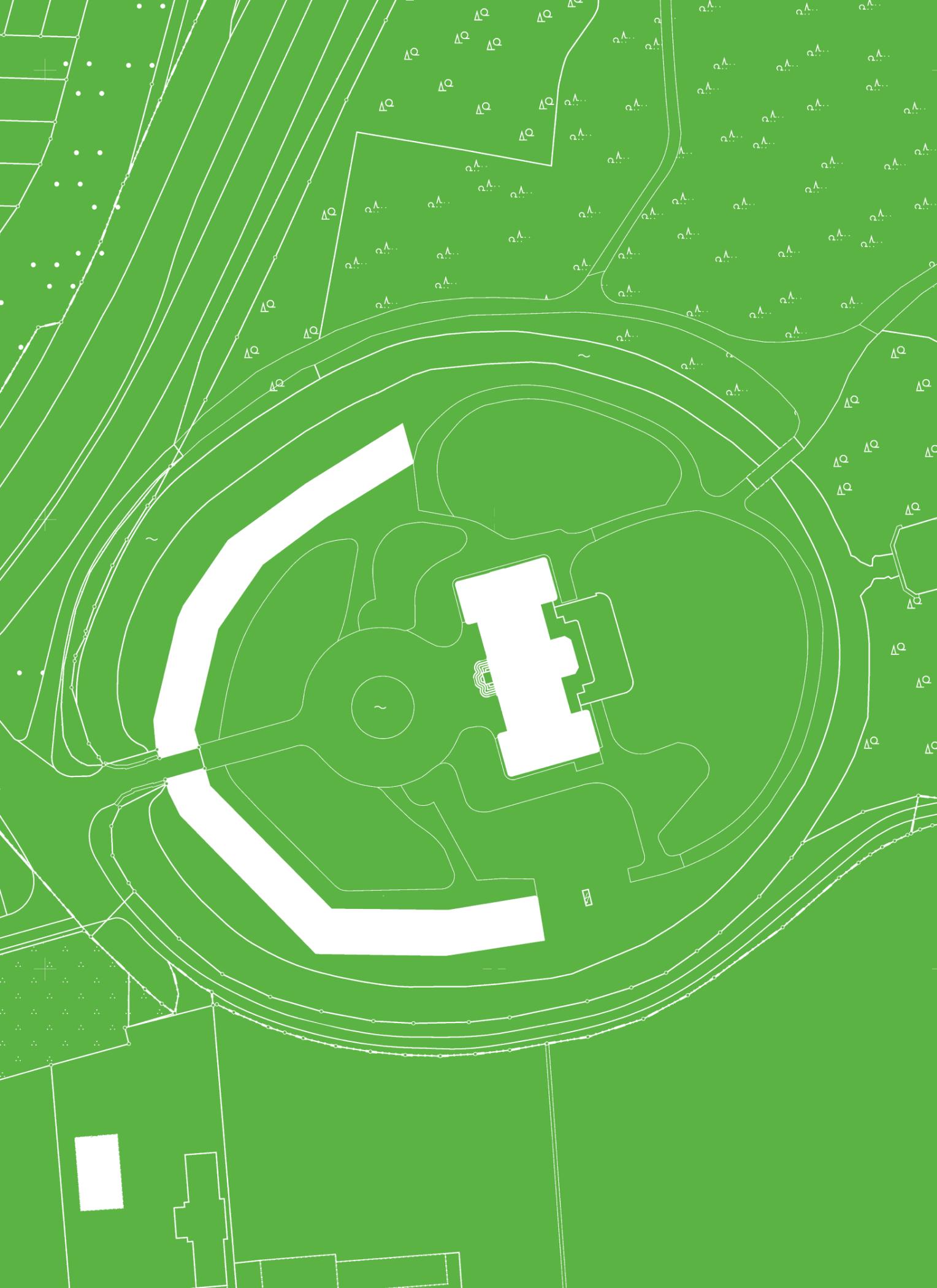
6.9 Das im Vergleich zum »Status-Quo« des Museums völlig neue Aufgabenfeld der »Vermarktung von Schloss Morsbroich« inkl. der Liegenschaften muss mit einer im positiven Sinne aggressiven Imagekampagne beworben werden. In diesem Zusammenhang gilt es den Schutz der »Marke Morsbroich« zu gewährleisten.

Dabei sollte es das Ziel sein, insbesondere die »angepeilten« Ertragspositionen nach einer einjährigen Anlaufphase sukzessive in der Folgezeit zu erreichen.

6.10 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – vom Direktor bis zum Handwerker – müssen sich der Chance bewusst sein, den wesentlichsten Teil zur »Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich« zu liefern.

Teil VI

Gutachten und Vorschläge für die künftige Gestaltung und Nutzung des Park Morsbroich (außerhalb Wassergraben)



A. VORBEMERKUNG	63	4. MASSNAHMEN ZUR ZIELVERWIRKLICHUNG	66	4.7 Baustein 7: Herstellung einer neuen Zufahrt entweder im Bereich Alkenrather Straße (Variante 1) oder über den Schlossvorplatz (Variante 2) und zusätzliche Stellplätze	
1. THEMA: SCHLOSSPARK MORSBROICH	63	4.1 Baustein 1: Grundlegende gärtnerische Revitalisierung und Wiederherstellung		4.7.1 Notwendigkeit weiterer Stellplätze	
2. SELBSTÄNDIG UMSETZBARE EINZELVORSCHLÄGE	63	4.2 Baustein 2: Wiederherstellung der Sichtbeziehungen zwischen Schloss und Schlosspark		4.7.2 Zweite Zufahrt in den Bereich des äußeren Schlossparks	
3. BAUSTEINE	63	4.3 Baustein 3: Herstellung eines Fuß-/Radrundweges mit Anschluss an den Auerweg		4.7.3 Neue Stellplätze im Parkbereich	
4. GLIEDERUNG	63	4.3.1 Errichtung eines durchgehenden Fuß-/Radrundweges im Schlosspark		4.8 Baustein 8: Wiederherstellung der denkmalgeschützten Überquerung des Wassergrabens am Nordende der Remisen (Restaurant)	
B. VORSCHLÄGE	63	4.3.2 Anbindung des (neuen) Fuß-/Radrundweges im Schlosspark an die überregionalen Trassen		4.9 Baustein 9: Erstellung eines Ergänzungsbaus im Park für das Museum (Zubau)	
1. AUSGANGSLAGE	63	4.4 Baustein 4: Erstellung eines Skulpturen-Lehrpfades		5. ZUSAMMENFASSENDE PLAN	82
1.1 Bestimmung des Bereichs		4.4.1 Lehrpfad als Teil der Bildungsaufgabe des Museums		6. KOSTENSCHÄTZUNGEN	82
1.2 Historischer Zustand		4.4.2 Forderung der Bürgerschaft nach Dauerpräsentationen aus dem Fundus des Museums		6.1 Kostenprognosen durch Lill + Sparla	
1.3 Heutiger Zustand		4.4.3 Konzeption eines Skulpturen-Lehrpfades		6.2 Kostenprognosen für die Bausteine 1 bis 8.	
1.4 Unsichtbarkeit und Verwilderung mit der Folge mangelnden Interesses		4.5 Baustein 5: Erstellung eines Naturdenkmal-Lehrpfades		6.3 Kostenschätzung Spielplatz (nicht befürwortete Variante 2)	
1.5 Planwidrigkeit des jetzigen Zustandes		4.5.1 Vorhandene Naturdenkmäler		7. ZUSAMMENFASSUNG	83
1.5.1 Flächennutzungsplan		4.5.2 Konzept für den Naturdenkmal-Lehrpfad		C. KÜNFTIGE VERÄNDERUNGEN IM SCHLOSSPARK MORSBROICH	83
1.5.2 Landschaftsplan		4.6 Baustein 6: Erstellung eines Museums-Spielplatzes		1. AUSGANGSLAGE	83
1.6 Verletzung des Denkmalschutzes		4.6.1 Möglichkeiten der Gestaltung des künftigen Spielplatzes		2. PROJEKT »ZUBAU«	83
1.6.1 Ausgangslage		4.6.2 Variante 1: Spielplatz mit Spielgeräten nach Kükelhaus		3. ZUSAMMENFASSUNG	83
1.6.2 Vorhandene Verstöße gegen den Denkmalschutz		4.6.3 Variante 2: Spielplatz mit Spielgeräten, die von bildenden Künstlern individuell gestaltet sind			
1.6.3 Denkmalerhaltende Wiederherstellung		4.6.4 Empfehlung des Museumsvereins			
2. ZWISCHENERGEBNIS	65				
3. ZIELE	65				
3.1 Bedeutung des Schlossparks als Basis der Zielvorstellungen					
3.1.1 Stadt Leverkusen					
3.1.2 Museum Morsbroich					
3.1.3 Gastronomie					
3.1.4 Quartier und Ort sozialer Begegnung					
3.2 Ziele					

A. VORBEMERKUNG

1. THEMA: SCHLOSSPARK MORSBROICH

Der Museumsverein unterbreitet und begründet nachfolgend Vorschläge für eine Optimierung der Gestaltung und Nutzung eines Teilbereichs der Liegenschaft Morsbroich, nämlich des Geländes außerhalb des Wassergrabens, also des (ehemaligen) *Englischen Landschaftsgartens*.

2. SELBSTÄNDIG UMSETZBARE EINZELVORSCHLÄGE

Trotz der wechselseitig fördernden Koexistenz mit dem (weiteren) Park innerhalb des Wassergrabens sowie dem Schlossgebäude und den Remisen kommt dem hier betrachteten Parkgelände selbstständige Bedeutung zu. Es ist ungeachtet der Verbindungswege und der angestrebten Sichtbeziehungen räumlich deutlich abgegrenzt und funktional auch alleinstehend von Bedeutung. Daher sind alle nachfolgenden Vorschläge selbstständig planbar und umsetzbar. Sie müssen demzufolge nicht erst mit weiteren Maßnahmen für den Inneren Schlossbereich und/oder das Museum umgesetzt werden, sondern sind jederzeit und jeder für sich auch allein und auch vorgezogen realisierbar (Bausteinprinzip).

3. BAUSTEINE

Die nachfolgenden Erwägungen und die darauf beruhenden Vorschläge werden mit 8 + 1 Bausteinen vorgestellt.

Bausteine des hiesigen Teilvorschlages für den Bereich außerhalb des Wassergrabens sind:

- Baustein 1: Grundlegende gärtnerische Revitalisierung und Wiederherstellung
- Baustein 2: Wiederherstellung der Sichtbeziehungen zwischen Schloss und Schlosspark
- Baustein 3: Herstellung eines Fuß- und Radrundweges mit Anschluss an den Auerweg
- Baustein 4: Erstellung eines Skulpturen-Lehrpfades
- Baustein 5: Erstellung eines Naturdenkmal-Lehrpfades
- Baustein 6: Erstellung eines Museums-Spielplatzes
- Baustein 7: Herstellung einer neuen Zufahrt über den Schloss-Vorplatz und zusätzliche Stellplätze
- Baustein 8: Wiederherstellung der denkmalgeschützten Überquerung des Wassergrabens am Nordende der Remisen (Restaurant).

Darüber hinausgehend empfiehlt der Museumsverein eine Maßnahme, die als

- Baustein 9: Erstellung eines Ergänzungsbaus im Park für das Museum (Zubau)

gelten kann. Wegen des Umfangs dieser Maßnahme wird sie allerdings mit einem besonderen Kapitel als Alleinmaßnahme vorgestellt und nicht im Maßnahmenbündel für die Erneuerung des äußeren Schlossparks behandelt.

4. GLIEDERUNG

Nachfolgend werden in Abschnitt B die Vorschläge im Einzelnen entwickelt und begründet. Der Abschnitt C zeigt auf, dass die Realisierung der Empfehlungen etwaige, künftige Veränderungen in diesem Bereich weder beeinträchtigt noch verhindert.

B. VORSCHLÄGE

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Bestimmung des Bereichs

Der Begriff »Schlosspark« oder »Park« wird nachfolgend verwendet für den Bereich der Liegenschaft Morsbroich außerhalb des Wassergrabens. Es handelt sich um den etwa dreieckigen Grundstücksteil, der umschlossen wird von der Gustav-Heinemann-Straße, dem Karl-Carstens-Ring und der äußeren Böschung des Wassergrabens. Der Schlosspark im Sinne dieser Definition ist im beigefügten Lageplan rot umrandet (Anlage 1 Lageplan Park). Das Gelände des Schlossparks steht der Stadt Leverkusen für die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung. Sie ist alleinige, uneingeschränkte Grundstückseigentümerin (Grundbücher des Amtsgerichts Leverkusen von Schleichbusch Blatt 5 und Blatt 6).

1.2 Historischer Zustand

Wikipedia führt aus, dass Ignaz Felix Freiherr von Roll zu Bernau etwa 1775 ein Schloss als »Maison de plaisance« im Stil des Rokoko errichten ließ, und etwa zur gleichen Zeit ein dazu gehörender *Englischer Landschaftsgarten* angelegt wurde. Der Englische Garten als »begehbare Landschaftsgemälde« entstand als Format im 18. Jahrhundert und distanzierte sich von den strengen Geometrien und Symmetrien der Renaissance- und Barockgärten. Er versucht, ein naturnahes Landschaftserlebnis zu schaffen, indem er eine natürliche Landschaft abbildet, die durch wechselnde Eindrücke allein zum Ziel hat, dem Betrachter ein naturnahes Vergnügen zu gewähren. Die Gärten wurden zwar gepflegt, man ließ jedoch die Pflanzen im Wesentlichen frei wachsen. Sie wurden nur insoweit beschnitten, als dies für die Erhaltung des Gesamteindrucks und die Begehrbarkeit der Wege erforderlich war. Die Idee des Englischen Landschaftsgartens ist indessen frei davon, die Natur sich selbst zu überlassen, sondern schafft und erhält durch gestalterische Eingriffe ein an der Natur orientiertes Bild. Daher findet man in Englischen Gärten kaum auffällig blühende Pflanzen, die topografischen Verhältnisse sind sanft modelliert, Wiesen und Baumgruppen mit Waldhintergrund sowie Wege mit geschwungenen Linien bestimmen im Wesentlichen den Eindruck. Dabei sind Sichtachsen und Blickbeziehungen ein wichtiges Prinzip des Gartens. Prominente Beispiele sind Stourhead in Wiltshire, der Englische Garten in München und das Gartenreich in Dessau-Wörlitz.

Für Morsbroich ist belegt, dass, wohl aufgrund einer grundsätzlichen Neuorientierung gegenüber dem damals vorhandenen Gartenkonzept, schon 1796 durch Umgestaltung und Änderung der ehemals vorhandenen, formstrengen Rokoko-Gartenanlage ein Englischer Garten entstand¹.

Dass in Morsbroich ein solcher Englischer Garten entstand, ist durch spätere

¹ Hermann J. Mahlberg: *Schloß Morsbroich in Leverkusen. Vom Rittersitz zum Avantgarde-Museum*, Wuppertal 1995 [ISBN 3-928766-17-1], S. 68 ff.

Darstellungen bestätigt. So blickt man in einer 1861 entstandenen Ansicht aus dem Englischen Park auf das damalige Schlossgebäude und die Remisen (Abb. 1).



Abb. 1: Schloss Morsbroich, 1861²

Schloss und Schlosspark standen also historisch in optischer und funktionaler Beziehung zueinander. Die Bewohner des Schlosses partizipierten von den zahlreichen Sichtbeziehungen vom Schloss in den Schlosspark. Die Benutzer des Schlossparks hatten in Richtung Süden den ungestörten Blick auf die Baulichkeiten des Ensembles. Der Park war Erbauungs- und Erholungsbereich der Besitzer des Schlosses.

1.3 Heutiger Zustand

Von dem ehemals prächtigen Wechselspiel zwischen Englischem Park und Schloss ist nichts mehr übriggeblieben. Dies ist weniger auf die einschneidenden Flächenreduzierungen durch in die Landschaft getriebenen Schneisen für die Gustav-Heinemann-Straße einerseits und den Karl-Carstens-Rings andererseits zurückzuführen, die dem Schlosspark wohl einen Teil des Wald-Hintergrundes genommen haben. Weit gewichtiger aber ist die Wirkung des erheblichen, ungeordneten Aufwuchses minderwertiger Gehölze, der in den letzten Jahrzehnten durch nicht hinreichende Pflege und Beschnitt entstanden ist. Der damit verbundene, raumfordernde Prozess des ungeordneten Grüns ging zu Lasten des Englischen Landschaftsparks. Der ungezähmte Aufwuchs hat sich immer weiter in Richtung auf die Grasflächen des Parkinneren entwickelt und diese verkleinert. Zum anderen und noch entscheidender ist, dass sich nördlich des Wassergrabens Wildwuchs ergeben hat, dessen Fortschreiten im Laufe der Zeit, namentlich bei sommerlicher Belaubung, jegliche Sichtbeziehung zwischen Schloss und Schlosspark unterbricht. Damit ist die in Morsbroich historisch verwirklichte Idee des Englischen Parks ad absurdum geführt worden. Aus der Perspektive des Schlosses existiert kein Park, aus der Perspektive des Parks existiert kein Schloss. Der im Übrigen offenkundig nicht nur ungepflegte, sondern nahezu überhaupt nicht gepflegte Zustand der gesamten »Parkanlage« rechtfertigt die Annahme, dass die durch Nichteingreifen landschaftspflegender Maß-

² Lithografie von Th. Albert nach einem Aquarell von Gustav Gerlach. Aus: Alexander Duncker (Hrsg.): *Die ländlichen Wohnsitze, Schlösser und Residenzen [...] in der Preußen Monarchie*, 1961/62.

nahmen aufgehobene Sichtbeziehung zugelassen wurde, ohne insoweit zu bedenken, dass damit ein entscheidendes Merkmal des historischen Gesamtensembles über Bord ging. Das ist im Hinblick auf das Denkmal *Schloss Morsbroich* zumindest problematisch (Umgebungsschutz)³.

Auch im Übrigen ist die Parkanlage in äußerst schlechtem Zustand und wird einem Park, geschweige denn einem Englischen Landschaftspark, seit langem nicht mehr gerecht. Offensichtlich wuchert der Aufwuchs des die eigentliche Parkinnenfläche umgebenden, waldähnlichen Bereiches immer weiter nach innen und nimmt dem Parkinneren seine frühere Funktionalität und Aussage als Umrandung der intensiv gepflegten Parkbereiche. Denn der Englische Landschaftsgarten fand seinen äußeren Abschluss im Regelfall nicht abrupt, sondern im Übergang und im »Ausblick« in das »unendliche Grün« der sich anschließenden, nicht kultivierten Landschaft. Im Schlosspark Morsbroich sind landschaftsgestaltende oder landschaftspflegerische Maßnahmen nicht (mehr) erkennbar. Beleg und Indiz ist der Umstand, dass die acht, als Naturdenkmäler im Landschaftsplan der Stadt Leverkusen verzeichneten, historischen Bäume aus Sicherheitsgründen eingezäunt wurden. Diese »Absicherung« ist aber heute größtenteils schon marode und verfallen und damit funktionslos geworden, ohne dass dem durch geeignete Maßnahmen entgegen getreten worden wäre.

Die Einfriedigung hat zudem im Zeitpunkt ihrer Errichtung, vor langen Jahren, den auf allen alten Karten und real vorhanden gewesenen Rundweg unterbrochen. Eine dadurch notwendig gewordene Umgehungsalternative in Richtung Süd-Osten ist niemals geschaffen worden, so dass sich die spärlichen Besucher im Laufe der Zeit mehr oder weniger willkürliche Trampelpfade in Richtung auf die Teichanlage und weiter Richtung Auerweg geschaffen haben. Selbst bei geringfügigen Niederschlägen entstehen für den Benutzer nahezu unpassierbar feuchte und sumpfige Pfade, die nichts mit Park- oder auch nur Waldwegen zu tun haben. Die gesamten im Landschaftsplan und im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Waldbereiche in der Umgebung der Teichanlage und des Wassergrabens sind, auch unter forstlichen Gesichtspunkten, in einem inakzeptablen Unterhaltungszustand schleicher Verwahrlosung sich selbst überlassen. Der Zeitpunkt ist absehbar, dass diese Bereiche für die Bevölkerung überhaupt nicht mehr erreichbar sind, weil die Verwilderung weiter zunimmt.

Nicht anders zeigen sich die nach Auffassung des Flächennutzungsplanes forstlich zu nutzenden Waldflächen längs der Gustav-Heinemann-Straße im Westen und im Osten angrenzend an den Karl-Carstens-Ring. Auch dort sind nachhaltige pflegerische Arbeiten offenkundig seit langem zu vermissen.

Die Begehbarkeit der inneren Parkfläche ist mit der Einschränkung durch den Zaun für die hinfälligen acht Naturdenkmäler stark reduziert und wird zudem nicht mehr mit parkähnlichen Rasenanlagen ausgewiesen, sondern mit einem weideähnlichen Zustand, bei dem Wildwuchs, Stolperfallen und einem Parkrasen nicht entsprechende Deformationen der Oberfläche zunehmend die Oberhand gewinnen.

Nachfolgendes Foto, aufgenommen im Winter 2016 (Abb. 2), spricht für sich. Dieser und weitere Nachweise finden sich in der [Anlage 2 Fotostrecke Parkverwahrlosung](#).



Abb. 2⁴

Kurzum: Es gibt keinen »Schlosspark« Morsbroich mehr. Das ist ein wirklicher Verlust, der umso erstaunlicher ist, als der Kulturentwicklungsplan 2008 noch deutlich verspricht:

»Ziel: Der Garten des Schlosses wird neben der Verbesserung seines Pflegezustandes zu einem gestalteten Skulpturenpark ausgebaut.

Das einmalig schöne Ensemble des Schlosses und seines Parks, das von vielen Leverkusenern als ein Kleinod geschätzt wird, leidet unter dem unzureichenden Pflegezustand des Gartens und der nur historisch begründeten Ansammlung der Skulpturen. Gerade der Umstand, dass der Garten von Besucherinnen und Besuchern, die das Museum nicht betreten, genutzt wird, ergibt die Möglichkeit, diesen die moderne Kunst in einer sinnvollen Aufstellung näher zu bringen und so einen Beitrag zur Kunstvermittlung zu leisten.«

Dieses Petikum ist nun umzusetzen.

1.4 Unsichtbarkeit und Verwilderung mit der Folge mangelnden Interesses

Die vorbeschriebenen Verwilderungszustände lassen unschwer nachvollziehen, dass ein Interesse der Bevölkerung, den Schlosspark aufzusuchen und zu Erholungszwecken zu nutzen, praktisch nicht (mehr) gegeben ist. Mitglieder des Museumsvereins haben die Parkanlage an unterschiedlichen Werktagen, Sonn- und Feiertagen während und außerhalb der Ferien und zu jeder Jahreszeit begangen, ohne signifikante Publikumsfrequenz feststellen zu können. Lediglich hier und da werden vereinzelt Personen gesichtet. Ruhebereiche, wie Bänke etc. in ausreichender Zahl, sind nicht vorhanden. Das alles dürfte auch daran liegen, dass die Wahrnehmbarkeit des Parks von außen nicht mehr gewährleistet ist. Die frühere Parkanlage dürfte überhaupt nur Insidern bekannt sein. Denn weder von der Gustav-Heinemann-Straße, noch vom Karl-Carstens-Ring, noch vom Vorplatz des Schlosses und auch nicht von der Schlossanlage innerhalb des Wassergrabens ist der Park wegen des überall dominierenden, sichthindernden Aufwuchses überhaupt einsehbar. Das dichte Untergehölz längs der Straßenkonturen von Gustav-Heinemann-Straße und Karl-Carstens-Ring schließt jegliche Sicht von Norden, Osten und Westen auf das Parkgelände aus. Von Süden ist die Sicht auf das Parkgelände aus dem Inneren des Schlossbereiches (innerhalb des Wassergrabens) durch den wildwuchernden Aufwuchs an den Außenkonturen des Wassergrabens vollständig unterbunden.

⁴ Eigenes Foto Museumsverein.

Darüber hinaus gibt es ohnehin nur zwei Zugangsmöglichkeiten für den Schlosspark-Bereich. Der beigefügte, kommentierte Lageplan ([Anlage 3 Lageplan Park kommentiert](#)) dokumentiert die Zugänge mit Z 1 und Z 2. Der Einstieg Z 1 ist prohibitiv mit einem Schild »Feuerwehruzufahrt« ausgestattet (siehe auch [Anlage 2 Fotostrecke](#)) und lässt nicht ahnen, dass sich dahinter das »Tor« zum Park befindet.

Die Einstiegsmöglichkeit in den Schlosspark bei Z 2 führt über die Brücke des Wassergrabens nach Norden. Dort ist ebenfalls keine Beschilderung vorhanden und aufgrund des Bewuchses zeigt sich für den bei Z 2 positionierten Besucher nicht, dass sich dahinter ein Park befindet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es im Schlosspark kaum noch etwas gibt, was an einen Englischen Landschaftspark erinnert und dass der Park Morsbroich von außen nicht wahrzunehmen ist und daher nur von jenen frequentiert werden kann, die ihn aus anderen Quellen kennen. Der Park ist den Bürgern der Stadt damit vorenthalten.

1.5 Planwidrigkeit des jetzigen Zustandes

1.5.1 Flächennutzungsplan

Der vorbeschriebene Zustand entspricht nicht dem Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen. Dieser sieht im hier betrachteten Bereich eine (nutzbare) Parkanlage mit Rundweg sowie einen weitreichenden »Spielbereich im öffentlichen Grün« vor ([Anlage 4 Flächennutzungsplan, Auszug](#)). Die Parkanlage ist so nicht existent, die ausgewiesenen Spielflächen existieren nicht.

1.5.2 Landschaftsplan

Der aktuell geltende Landschaftsplan der Stadt Leverkusen zeigt zum Flächennutzungsplan kongruente Festsetzungen. Auch hier sind die Parkflächen definiert und der im Flächennutzungsplan abgebildete Bereich der Spielfläche im öffentlichen Grün ist durch die violette Kontur zur »*anderweitigen Sondernutzung*« bestimmt ([Anlage 5 Landschaftsplan Auszug](#)).

1.6 Verletzung des Denkmalschutzes

1.6.1 Ausgangslage

Mit Bescheid 600-UD-He- vom 02.07.1981 ([Anlage 6 V Bescheid Baudenkmal](#)) hat die Stadt Leverkusen als Untere Denkmalbehörde (§ 21 DSchG NRW) die Eintragung der inneren Schlossanlage einschließlich Wassergraben als Baudenkmal in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW veranlasst, genauer *die Gebäude und Anlagen Schlossgebäude Morsbroich einschließlich Vorburg (Remisen) sowie Schlossgraben und die durch diese umschlossene Parkanlage*. Durch weiteren Bescheid 63-D2-2000-00079 vom 26.10.2001 hat die Stadt Leverkusen die Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW veranlasst ([Anlage 7 V Bescheid Bodendenkmal](#)). Dessen Bestandteil ist ein Lageplan, der die Schutzbereichsgrenze auf die äußere Kontur der Böschung des umlaufenden Wassergrabens fixiert ([Anlage 8 Schutzbereichsgrenze Bodendenkmal](#)).

1.6.2 Vorhandene Verstöße gegen den Denkmalschutz

Bedauerlicherweise sind zwei, nicht unerhebliche Verstöße gegen den so fixierten Schutz des Denkmals Schloss Morsbroich festzustellen.

1.6.2.1 Aufwuchs am Wassergraben

Der den Schutzbereich feststellende Lageplan zum Bescheid vom 26.10.2001 ([Anlage 7 V Bodendenkmal](#)) stellt den Bereich einschließlich der außenseiti-

³ Siehe Basisgutachten Ziffer 8.5.

gen Böschungsgrenze unter Schutz. Dieser Abschnitt der Böschung war in der ursprünglichen Gestaltung frei von Aufwuchs. Dies beruhte auf der damals wie heute naheliegenden Konzeption, den Bewohnern des Schlossgebäudes freien Blick in den benachbarten Park außerhalb des Wassergrabens zu ermöglichen. Der in Gelb unterlegte Abschnitt des kommentierten Plans aus dem Bescheid vom 26.1.2001 (Anlage 9 Schutzbereich kommentiert) beschreibt diesen, »freigehaltenen« Teil der Böschung des Wassergrabens. Dennoch ist zugelassen worden, dass sich dort ein weiträumiger, unregelmäßiger und ungewollter Aufwuchs entwickeln konnte, der die als bedeutsam zu gewichtende Sichtbeziehung zwischen dem Bereich Park und dem Bereich Schloss vollständig beseitigt hat (Abb. 3).



Abb. 3

Das nimmt dem Denkmal die wesentliche Aussage der Nutzungs- und Sichtbeziehung zwischen dem engeren Schlossbereich und dem (Lust-)Park. Damit liegt ein Verstoß gegen die Denkmalbescheide und ein Verstoß gegen den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz vor.

1.6.2.2 Erschließungsdamm nördlich der Remisen (Überweg)

Die Anlage 9 Schutzbereich kommentiert zeigt weiterhin einen Erschließungsdamm (roter Kreis), der am Nordende der Remisen (heutiges Restaurant) den Wassergraben quert und den Wasserstand unterbricht. Dieser Damm ist tatsächlich nicht (mehr) vorhanden (Abb. 4).

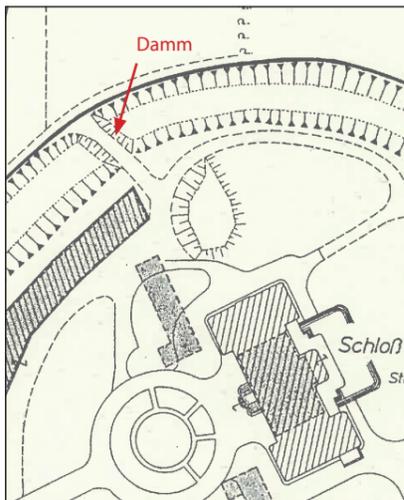


Abb. 4

Der Damm hatte historisch vermutlich die Funktion als Fortsetzung eines Wirtschaftsweges die nördlichen Remisen zu erschließen, ohne dazu die repräsentative Hauptzufahrt benutzen zu müssen. Als Beleg dazu mag der Hinweis dienen, dass die heute noch vorhandene Erhebung, die im vorgenannten Plan Anlage 9 hügelartig dargestellt ist (rotes Rechteck), die Sicht vom Schlossgebäude selbst auf die remisenseitige Andienungstrasse zumindest teilweise verhindert oder zumindest gemildert hat.

1.6.3 Denkmalerhaltende Wiederherstellung

Zur Beseitigung des durch nicht mehr aufklärbare Maßnahmen und Unterlassungen herbeigeführten Widerspruchs zwischen dem heutigen Ist-Zustand und dem formalen (Bescheid) und materiell-rechtlichen (Denkmalerhaltung) Soll-Anspruch des Denkmals sind Wiederherstellungsverpflichtungen des Eigentümers in Betracht zu ziehen. Denn jeder Eigentümer ist gesetzlich verpflichtet, sein Denkmal *instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit das zumutbar ist* (§ 7 Abs. 1 DSchG NRW). Demzufolge besteht für die Stadt Leverkusen die Verpflichtung, den Aufwuchs zu entfernen und die Zuwegung über den Wassergraben wiederherzustellen. Denn Eigentümer ist die Stadt Leverkusen selbst.

2. ZWISCHENERGEBNIS

Der Schlosspark Morsbroich ist den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Leverkusen nahezu vollständig entzogen.

- Der außerhalb des Wassergrabens gelegene Schlosspark Morsbroich ist von außen nicht wahrnehmbar.
- Die historisch belegten Sichtachsen aus dem Park in Richtung Schlossgebäude und umgekehrt sind durch den Aufwuchs vollständig beseitigt.
- Der Park befindet sich im Zustand progressiver Verwahrlosung, die sich im östlichen Bereich rings um die Teichanlage nahezu abschließend darstellt.
- Der Park ist autonomer Bestandteil der Liegenschaft, er hat für das Museum aber bedeutende mittelbare Funktion als ergänzender Anziehungspunkt. Mangels Wahrnehmbarkeit unterstützt er die Anziehungskraft der Schlossanlage innerhalb des Wassergrabens nicht.
- Der Aufwuchs längs der nördlichen Kontur des Wassergrabens verstößt gegen den Denkmalschutz.
- Der Beseitigung des Überweges vom Schlosspark in den Bereich innerhalb des Wassergrabens (Damm) etwa in Höhe des nördlichen Endes der Remisen war denkmalwidrig.

3. ZIELE

3.1 Bedeutung des Schlossparks als Basis der Zielvorstellungen

3.1.1 Stadt Leverkusen

Ein dem historischen Vorbild nahekommender Zustand der Schlossparkanlage und deren Ertüchtigung zu kulturnahen Freizeitwecken wird für die Anziehungskraft der Stadt Leverkusen, als Ort eines Denkmal-Ensembles und Stätte kultureller Begegnung nebst Museum mit zusätzlichen Erholungs- und Freizeitwerten, nicht zu unterschätzende Bedeutung entwickeln. Die Reputation der Stadt wird um einen zusätzlichen geschichtlichen Bezug mit aktualisiertem Freizeitwert bereichert.

3.1.2 Museum Morsbroich

Durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen wird das Museum Morsbroich einen Zuwachs an regionalem Interesse gewinnen können. Das unzweifelhafte nationale und internationale Ansehen unseres Kunstmuseums bedarf dringend einer komplementären Aufbesserung seines Ansehens und der Anziehung gegenüber den Bürgern der Stadt. Eine der sich aufzeigenden Möglichkeiten ist die Wiederherstellung der uneingeschränkten Verfügbarkeit und freizeitseitigen Nutzung des Schlossparks. Das den Bürgern vermittelte Angebot des »neuen Parks« weckt nicht nur Interesse, sondern zieht absehbar eine erheblich verstärkte Publikumsfrequenz in der Gesamtliegenschaft Morsbroich nach sich. Diese führt voraussichtlich zum Abbau von Vorbehalten gegenüber Schloss und Museum sowie, darauf beruhend, sicher auch zu höherem Besucheraufkommen im Museum.

3.1.3 Gastronomie

Die vorgenannten Sachverhalte werden zwingend zu einer verbesserten Nachfrage an die vorhandene und künftige Gastronomie führen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die Gastronomie nicht nur als inaktiver »Empfänger« des vom Ensemble »selbstverständlich« bereitzustellenden Gästeinteresses begreift, sondern sich aktiv durch ein dem Gästepotential differenziert und flexibel angepasstes Angebot und eigene Aktivitäten mit langzeitiger Werbewirksamkeit einbringt.

3.1.4 Quartier und Ort sozialer Begegnung

Die Lage des Schlossparks ist im Nahbereich geprägt durch die fußläufig eingebundenen Stadtteile Alkenrath und Schlebusch sowie Manfort.

Von Westen, aus Manfort, ist die Liegenschaft erreichbar über die Wege parallel zur Gustav-Heinemann-Straße. Von Nord-Westen erreicht man Morsbroich über die innere Erschließung in Alkenrath und die Trasse der Kastanienallee. Von Nord-Osten besteht die Anbindung der nördlichen Bereiche von Schlebusch entweder über die Wege zur Gezelinkapelle und von dort über die Kastanienallee, oder, wie auch für alle östlich gelegenen Bereiche von Schlebusch über die Fußgängerbrücke am Karl-Carstens-Ring zum Auerweg. Die Stadtteile Alkenrath und Schlebusch sind ausgesprochene Wohngebiete, der Stadtteil Manfort zumindest in weiten Teilen.

Im fußläufigen Einzugsbereich von Morsbroich befinden sich insgesamt 11 Schulen aller Ausrichtungen und 17 Kindertagesstätten. Ebenso sind eine Reihe von Seniorenwohnstätten und Altenheimen zu verzeichnen. Die Ortslage Leverkusen Schlebusch ist in den letzten Jahren zum bevorzugten Wohnziel für Senioren in der Stadt Leverkusen geworden. So entstanden großformatige Bereiche mit Eigentumswohnungen gehobenen Zuschnitts, z.B. in dem Bereich Gezelinallee, Felix-von-Roll-Straße, Von-Diergardt-Straße, Karl-Carstens-Ring.

Das zusätzliche Angebot eines neu aufgestellten kulturnahen Landschaftsparks mit Angeboten zu aktiver und interaktiver Eigenbetätigung, eingebettet in den Ort des Museums Morsbroich und der den Museumsbetrieb ergänzenden Angebote (Kunstverein, Lesungen, Konzerte, Kleinkunst, Outdoor-Veranstaltungen), wird neue Attraktivität für die nachbarlich verbundenen Quartiere nach sich ziehen. Neben der Anziehung für kulturnahe Selbstbetätigung wird ein vitaler Park zwangsläufig ein Ort sozialer Begegnung werden. Die fußläufig erreichbare Nutzbarkeit für die stadtteilrelevanten Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Erwachsenenbildung, Senioreneinrichtungen) wird große Bedeutung erlangen.

3.2 Ziele

Auf dieser Basis hat der Museumsverein mit den nachstehend vorgeschlagenen Maßnahmen folgende Zielvorstellungen entwickelt:

- Die notwendige und akut anstehende Maßnahme, den Park in seinem jetzigen Bestand durch eine gärtnerische Generalüberholung und anschließend wieder regelmäßige Wartung in bestimmungsgemäßen Zustand zu bringen und zu erhalten, soll durch Ergänzungen und Leistungsangebote begleitet werden.
- Der Schlosspark Morsbroich muss von außen wieder wahrnehmbar werden, um seine Anziehungskraft neu zu initiieren und auszubauen.
- Der Schlosspark darf kein »Dead end« sein, sondern muss durch eine geeignete Wegeführung für die »Durchgangsnutzung« bereitgestellt werden, um die Popularität zu fördern, sich den angrenzenden Fuß- und Radwegetrassen zu öffnen und sich damit über die kommunalen Radwege in das Radwegenetz des Landes NRW einzubringen.
- Der Schlosspark darf nicht statische Landschaft sein, sondern muss durch geeignete raumbildende Maßnahmen (Plätze zum Verweilen, Lehrpfade) attraktiv werden und damit die Vorgaben des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans erfüllen.
- Der Schlosspark als solcher muss künftig unter Ausnutzung der zu erweiternden und neu zu schaffenden Angebote, insbesondere im Bereich Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, mit museumsnaher Ausrichtung genutzt werden (Museumspädagogik, Schulen, Erwachsenenbildung).
- Die dazu geschaffenen Anlagen und Einrichtungen sollen jedermann, insbesondere aber den Bewohnern der Stadtteile Alkenrath, Schlebusch und Manfort als Orte sozialer und kultureller Begegnung und Betätigung uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

4. MASSNAHMEN ZUR ZIELVERWIRKLICHUNG

Zur Verdeutlichung der hier vorgeschlagenen Maßnahmen wird auf den bereits als Anlage 3 beigefügten markierten und kommentierten Lageplan verwiesen. Die im Plan positionierten Kenndaten sind nachfolgend genauer aufgegriffen. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen entsprechen den im Folgenden entwickelten acht selbständigen Bausteinen.

Aufgrund der landschaftlichen und gärtnerischen, sowie letztlich auch städtebaulichen Bedeutung des Parks Morsbroich hat der Museumsverein zur Absicherung seiner Vorstellungen und Planungen den Rat des Büros der Landschaftsarchitekten Lill + Sparla Landschaftsarchitekten BDLA, Landschaftsplaner zugezogen. Lill + Sparla haben mit großem Verständnis für Morsbroich und seine Bedeutung unentgeltlich eine konzeptionelle Grobplanung (Anlage 10 Erläuterungsbericht 07.03.2017) vorgelegt sowie sämtliche Landschafts- und Gestaltungspläne, die in diesem Gutachten zum Thema Park verwendet wurden, gefertigt und zur Verfügung gestellt

Zusätzlich haben Lill + Sparla zwei Kostenprognosen für Grundmaßnahmen einerseits und Ergänzungsmaßnahmen andererseits beigebracht. Diese sind im weiteren Verlauf der Konzeptarbeit durch den Museumsverein angenommen und fortgeführt worden. Hierbei haben Mitarbeiter des Fachbereichs 67 Stadtgrün und der Technischen Betriebe Leverkusen AÖR (TBL) wertvolle Hinweise beigefügt, die in die Prognoseanpassungen eingeflossen sind. Sie werden in Abschnitt 6. behandelt.

Soweit jeweils zu den nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen Kostenschätzungen aufgeführt und Beträge genannt werden, ergeben sich diese aus den ursprünglichen Ansätzen von Lill + Sparla, fortgeführt unter Berücksichtigung von Stadtgrün und TBL und den eigenen Einschätzungen des Museumsvereins.

Auf nachfolgenden Abschnitt 6 wird zudem verwiesen.

Der Museumsverein schlägt zur Zielverwirklichung folgende Maßnahmen vor:

4.1 Baustein 1: Grundlegende gärtnerische Revitalisierung und Wiederherstellung

Der Museumsverein empfiehlt, die gegenwärtige Verwahrlosung und Verwilderung im Rahmen einer einmaligen, erweiterten Instandhaltung grundlegend zu beseitigen. Der Schlosspark ist in einen landschaftsgärtnerisch angemessenen Zustand zu versetzen.

Es handelt sich um eine Maßnahme, die aufgrund des handgreiflichen Instandhaltungs-Rückstaus ohnehin selbstverständlich ist und deshalb keinen zusätzlichen Aufwand fordert. Aus diesem Grunde müssen sie auch nicht »geplant« werden. Der Vorschlag betrifft die Forderung nach der Erfüllung gärtnerisch-erhaltender Pflege- und Wartungsarbeiten, deren Ausführung für Stadtgrün normales Alltagsgeschäft ist. Damit verbundene Kosten sind nicht dem Betrieb des Kunstmuseums, sondern der Stadt zuzuordnen, weil der Schlosspark außerhalb des Wassergrabens eine selbständige städtische Parkanlage ist.

Die Kosten dieser Maßnahme werden in Abschnitt 6. ausgewiesen und zugeordnet. Sie bleiben allerdings in der Betrachtung des Museumsvereins unberücksichtigt, weil es sich um »Sowiesokosten« handelt. Diese Kosten sind nämlich ausschließlich auf in der Vergangenheit unterlassene Pflege und Erhaltung der Parkanlage zurückzuführen und daher ausschließlich der Stadt Leverkusen als Grundstückseigentümer anzulasten.

4.2 Baustein 2: Wiederherstellung der Sichtbeziehungen zwischen Schloss und Schlosspark

Der Museumsverein empfiehlt die Wiederherstellung früher vorhandener Sichtbeziehungen zwischen Schloss und Park. Dazu ist der gesamte Aufwuchs an den inneren und äußeren Böschungen des Wassergrabens dauerhaft zu entfernen, soweit er diese Sichtbeziehung verhindert oder behindert.

Die Sichtbeziehung zum Schlosspark Morsbroich aus der Perspektive des Haupteingangs zum Schloss wird dadurch erreicht, dass auf der Fläche F 1 des Lageplans Anlage 3 eine vollständige Rodung des unregelmäßigen Aufwuchses stattfindet. Damit wird einerseits schon im Haupt-Eingangsbereich der Schlossanlage der Blick in den Park nach Norden eröffnet, andererseits der künftige Weg zum Park längs des Wassergrabens nach Norden aufgezeigt. Die Beseitigung des Bewuchses und die Anpassung an die bereits vorhandene Rasenfläche auch an den äußeren Böschungen des Wassergrabens widerspricht nicht dem Landschaftsplan, weil dieser den angesprochenen Bereich nicht überdeckt. Die angesprochene Fläche ist im Übrigen im Flächennutzungsplan Anlage 4 als Fläche für den Gemeinbedarf (violett) festgesetzt und somit nicht landschaftsorientiert.

Im Bereich der mit F 2 markierten Flächen soll eine forstwirtschaftliche Maßnahme durch Auslichtung des niederen Bewuchses und maßvolle Aufastung (Entfernung von unteren Ästen zur Freihaltung eines Lichtraumprofils) des Baumbestandes stattfinden, die künftig längs der östlichen Grenze der Gustav-Heinemann-Straße den weiträumigen Durchblick in die östlich dahinterliegende Parkanlage ermöglicht.

Dieser Bereich ist nach dem Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesen. Die Festsetzung des Landschaftsplanes bestimmt diese Zone teils mit *Erhaltung von Grünflächen*, teils mit *anderweitiger Sondernutzung* (dreieckiger Spielplatzbereich in violett nach Maßgabe des Flächennutzungsplans; vgl. Ziffer 1.5.2, Anlage 5) und im Übrigen als Wald (*Fläche mit Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung* gemäß Ziffer 4.5. der Legende des Landschaftsplans Anlage 5). Laut Landschaftsplan, Position Df 4.5-76, liegt diese Fläche *im Nord-Westen der Parkanlage von Schloss Morsbroich* und ist mit dem entsprechenden Symbol markiert. Dazu gilt nach dem Landschaftsplan Ziffer 4.5.:

Aufgrund von § 25 Buchst. d LG ist festgesetzt:

Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen sind nach den Regeln des naturnahen Waldbaues, Ausschöpfung hohe Nutzungsaltern und einer Förderung von Naturverjüngung und Voranbauten mit dem Ziel der Schaffung stufiger Bestände zu bewirtschaften. Hierzu sind entsprechend dem Lichtbedürfnis der Baumarten horst- und saumweise Kahlschläge bis zu doppelter Baumlänge gestattet. Bei Fortschreiten der Waldschäden können größere Nutzungen erforderlich werden.

Im Anschluss daran ist die Unterziffer 76 zu Position 4.5. des Landschaftsplanes ausdrücklich zitiert. Der dem Landschaftsplan bei seiner Beschlussfassung beigegebene Erläuterungsbericht gibt über die textliche Darstellung hinaus Folgendes an:

»Die Forstbehörde wird die Betriebsinhaber dahingehend beraten, dass durch die Nutzung der Charakter der einzelnen Waldflächen erhalten bleibt und in der besonderen Form der Endnutzung berücksichtigt wird. So kommt es bei den Waldflächen darauf an, dass durch die Bestandsnutzung die prägende, gliedernde und belebende sowie die biologisch-ökologische Wirksamkeit erhalten bleibt.«

Demzufolge sind forstliche Pflegemaßnahmen, die eine Auslichtung in den unteren Zonen des bestehenden Aufwuchses verwirklichen, nach dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unbezweifelbar zulässig.

Im Bereich der mit F 3 im Lageplan Anlage 3 markierten Fläche wird eine vollständige Niederlegung des Aufwuchses an den Böschungen des Wassergrabens, sowohl an dessen Innenseite zum Schloss hin wie nach außen zum Park hin, empfohlen. Nur damit wird das historische Vorbild wieder erreicht und die Wechselwirkung zwischen dem Ausblick aus dem Schlossbereich in den Park und umgekehrt die Wahrnehmung der Gebäude des Schlosses aus dem Park wieder ermöglicht. Die Wiederherstellung dieser Sichtbeziehungen ist eine tragende Empfehlung des Museumsvereins, um die gegenwärtige weder erklärbare, noch historisch zu rechtfertigende, noch funktional erforderliche Unterbrechung der Sichtbeziehung durch den minderwertigen, offensichtlich unregelmäßig entstandenen Aufwuchs längs dieser Passage des Schlossgrabens zu beseitigen. Insoweit wird auf die oben unter

1.6.2.1 begründete Feststellung verwiesen, wonach die Entfernung dieses Aufwuchses zusätzlich eine denkmalschutzrechtliche Notwendigkeit verwirklicht. Denn der gegenwärtige Zustand ist denkmalwidrig herbeigeführt worden und muss revidiert werden. Im Rahmen einer informatorischen Besprechung mit der Unteren Denkmalbehörde ist die hier vorgeschlagene Maßnahme nicht anders gesehen worden.

Die Beseitigung des Aufwuchses an der Innenseite des Schlossgrabens, zum Schloss hin, kann auf keine rechtlichen Bedenken stoßen, weil es sich um eine Maßnahme handelt, die der Flächennutzungsplan durch die (violette) Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf zweifelsfrei gestattet. Längs der äußeren, nördlichen Seite des Wassergrabens stößt diese Maßnahme ebenfalls nicht auf Bedenken aus dem Flächennutzungsplan. Dieser weist die Außenkonturen des Wassergrabens einschließlich der Böschung (ebenfalls noch in violett) als Fläche für den Gemeinbedarf aus und ordnet ihn somit nicht den nördlich benachbarten Grünflächen der Parkanlage zu (Anlage 11 Flächennutzungsplan Böschung Gemeinbedarf). Dieser Bereich ist im Übrigen auch nicht von den Festsetzungen des Landschaftsplanes umfasst. Denn die Grenze des Landschaftsplanes endet außerhalb der nördlichen Böschung des Schlossgrabens (Anlage 12 Landschaftsplan Detail Grabenböschung).

Die vorgeschlagene Maßnahme ist daher planungsrechtlich zulässig, denkmalrechtlich geboten und für die Zusammenführung von Schloss und Park notwendig. Der Museumsverein hat von dem Leverkusener Fotografen Andreas Scheffel eine Fotomontage fertigen lassen, die aus der Perspektive der hinteren Schlossterrasse in etwa die künftige, weiträumig nach Norden gehende Sichtverbindung zwischen Schloss und Park verdeutlicht (Abb. 5).



Abb. 5 © AS-Studio für Fotografie Andrea Scheffel Leverkusen

Die Kosten dieser Maßnahme werden in Abschnitt 6. ausgewiesen und zugeordnet. Sie bleiben in der Betrachtung des Museumsvereins allerdings unberücksichtigt, weil es sich um »Sowiesokosten« handelt. Diese sind nämlich ausschließlich auf in der Vergangenheit nicht erfüllte, denkmalrechtlich zwingende Verpflichtungen der Stadt Leverkusen als Eigentümer des Bau- und Bodendenkmals »Schloss Morsbroich« zurückzuführen.

4.3 Baustein 3: Herstellung eines Fuß-/Radrundweges mit Anschluss an den Auerweg

Der Museumsverein empfiehlt die Anlegung eines durchgehenden Fuß- und Radrundweges vom Schlossvorplatz durch den Park zum Auerweg (dort in Höhe der Brückenrampe westlich des Karl-Carstens-Rings) und dessen zusätzliche Anbindung an die tangential längs der Liegenschaft Morsbroich vorbeigehenden, überregionalen Fuß- und Wanderwege.

4.3.1 Errichtung eines durchgehenden Fuß-/Radrundweges im Schlosspark

Die zentrale, durchgängige Erschließung des gesamten Parkbereiches mit einem durchlaufenden Fuß-/Radweg durch den Schlosspark soll die Beseitigung des derzeitigen »Dead-End-Zustandes« bewirken. Man darf von einer Wegetrasse, die vom Vorplatz der Schlossanlage durch den Park zum Auerweg führt, eine erhebliche Steigerung des Fuß- und Radverkehrs und damit eine bedeutsame Ausweitung der Nutzungen im Schlosspark erwarten. Diese »Aufschließung« wird eine weitere Verfestigung der Existenz von Park und Schloss im Bewusstsein der Bürgerschaft zur Folge haben. Nur wenn der Park »lebt«, d. h. belebt ist, wird er seine Aufgabe erfüllen. Dazu soll der vorhandene Weg vom Schlossvorplatz (»Feuerwehrezufahrt«) längs des Wassergrabens bis zum Abzweig nach Norden genutzt werden (W 1 im Plan Anlage 3). Über die Trasse des inneren Parkweges im Bestand (W 2 im Plan Anlage 3) und eine Ertüchtigung des Wegeabschnitts »Weg Bestand« soll der Parkweg etwa in Position W 4 des Plans Anlage 3 neu aufgenommen und zum Auerweg längs der Teichanlage weitergeführt werden. Der Grund dafür liegt darin, dass der mit »nicht mehr begehbar« markierte Teil des Bestandsweges aufgrund der Gefahrensituation durch die Naturdenkmäler (Bäume) unpassierbar geworden ist. Im Rahmen einer Ersatztrasse, die in den Konturen des Weges W 4 verläuft, soll der Nordrand der Teichanlage erreicht und erschlossen werden. Auf der Höhe oberhalb des Wasserfalles führt dieser Weg dann etwa nach Süden ausgerichtet in den Auerweg.

Der Museumsverein empfiehlt die Ausgestaltung des kombinierten Fuß-/Radweges (zur gemeinsamen Nutzung) in flächenschonender Breite mit wassergebundener Decke in der (Mindest-)Breite von 2 m mit Material in heller, historisch belegter Farbgebung. Die Mindestbreite eines für Radfahrer und Fußgänger gemeinsam nutzbaren Weges beträgt außer Orts 2 m, innerorts 2,50 m (vgl. VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 S. 2 II 2 a) bb). Die Parkanlage ist Außenbereich, also außer Orts. Mit Rücksicht auf Begegnungsverkehre und zum Schutz z.B. von Kinderwagen sollte jedoch eine größere Breite in Betracht gezogen werden.

Dieser »neue« Weg beendet das Hinterland-Dasein des Parks und erschließt ihn durch eine zentrale Trasse, die alle Bereiche tangiert und eine interne Umfahrung und Begehung des gesamten Parkgeländes längs der Konturen des Waldbestandes und im Süden durch den Waldbestand ermöglicht. Es besteht erheblicher Grund zu der Annahme, dass dieser Weg in großem Umfang als Rad- und Fußweg angenommen wird, insbesondere dann, wenn er in der Position Z 1 des Lageplanes (Vorplatz Schloss) und in der Position Z 3 Einmündung Wegetrasse längs der Dhünn) und Z 4 (Einmündung in den Auerweg) zur Orientierung des Fuß- und Radverkehrs mit angemessener Beschilderung als Entree in den Schlossbereich ausgewiesen wird.

4.3.2 Anbindung des (neuen) Fuß-/Radrundweges im Schlosspark an die überregionalen Trassen

Die Liegenschaft Morsbroich wird etwa mittig (in Ost-West-Richtung verlaufend) geteilt durch den Auerweg. Im Süden, in etwa den Konturen der Dhünn verlaufend ist ein Fuß- und Radweg vorhanden, der als Bestandteil der Radweg-Hauptroute 2 Köln-Chorweiler – Altenberg (Dom) regionale und überregionale Freizeit-Bedeutung hat.⁵

Die Liegenschaft Morsbroich ist durch die peripher verlaufenden Fuß- und Radwege mit dem überregionalen Netz von Wander- und Radwegen bestens vernetzt. Die Anbindung von Morsbroich verschafft nahen Zugang zu den innerstädtischen und überregionalen Wander- und Radwegen.⁶

Die Verknüpfung des neuen Fuß-/Radrundweges durch den Schlosspark mit diesen Wegenetzen ist mit einfachem technisch und finanziell geringfügigem Aufwand leicht zu bewerkstelligen. Es bedarf hierzu nur einer auffälligen und eindeutigen, in beide Richtungen wegweisenden Beschilderung mit Verweis auf den »Schlosspark-Rundweg« an der ost-westlich verlaufenden Fuß- und Radwegtrasse längs der Dhünn, sodann fortführend auf dem Schlossvorplatz und letztlich im Einmündungsbereich des neuen Weges in den Auerweg.

Die Kosten dieser Maßnahme werden in Abschnitt 6. ausgewiesen und zugeordnet. Sie bleiben allerdings in der Betrachtung des Museumsvereins teilweise unberücksichtigt, weil es sich insoweit um »Sowiesokosten« handelt. Diese Kosten sind nämlich hinsichtlich der vorhandenen Wege als Aufholung in der Vergangenheit unterlassener Wegerhaltung zu erkennen und daher anteilig der Stadt Leverkusen als Grundstückseigentümer anzulasten.

4.4 Baustein 4: Erstellung eines Skulpturen-Lehrpfades

Der Museumsverein empfiehlt die Errichtung eines Skulpturen-Lehrpfades.

4.4.1 Lehrpfad als Teil der Bildungsaufgabe des Museums

Die intensivierte Zusammenführung von Schlosspark und Museum (Sichtbeziehung, Fuß- und Radweg) einerseits, sowie die Ausnutzung des vorhandenen Bestandes an Skulpturen des Museums mit gegebenenfalls maßvollen Ergänzungen andererseits, ermöglichen es mit überschaubarem Aufwand einen Skulpturen-Lehrpfad aus vorhandenem Bestand einzurichten. Dieser wird nicht nur den Bildungsauftrag gegenüber Kindern, Heranwachsenden und Erwachsenen erfüllen, sondern aufgrund seiner ortsfest konzentrierten, jederzeit zugänglichen Präsentation namhafter Kunstwerke die Anziehungskraft des Schlossparkes steigern. Dies gilt umso mehr, als die Exponate nicht nur »hingestellt« werden, sondern durch örtliche und digital abrufbare Erläuterungen und Anleitungen zum »Umgang« mit den Kunstwerken auch interaktiv verfügbar sind.

Mit den nachfolgenden Vorschlägen zu einem museumsnahen Skulpturen-Lehrpfad verweist der Museumsverein insbesondere auf die Bildungsaufgabe und Bildungsverpflichtung des Museums, das sich hier über den etablierten Ausstellungsbetrieb nebst seinen begleitenden Veranstaltungen und der vorhandenen Museumspädagogik hinaus ein weiteres Mal beweisen kann.

⁵ Quelle: <http://www.leverkusen.de/sport/freizeitsport/radfahren/>.

⁶ Quellen: <https://www.ich-geh-wandern.de/gps-wanderwege/leverkusen-schlebusch>; <https://www.ich-geh-wandern.de/leverkusener-rundwanderweg>.

Niemand bezweifelt mehr, dass die Museen dem Bereich des *Lebenslangen Lernens* verpflichtet sind.

»Lebenslanges oder lebensbegleitendes Lernen umfasst alles Lernen während des gesamten Lebens, das der Verbesserung von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen dient und im Rahmen einer persönlichen, bürgergesellschaftlichen, sozialen, bzw. beschäftigungsbezogenen Perspektive erfolgt«. Diese bis heute gültige Definition der EU wurde im Dokument »Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen« im Jahr 2001 festgelegt. Als lebenslanges Lernen wird demnach prinzipiell jedes Lernen – formal, non-formal, informell – in allen Lebensphasen – von der Kindheit bis ins Alter – verstanden. Bildungspolitisch werden dann inhaltliche Schwerpunktsetzungen vorgenommen.«

Der Deutsche Museumsbund e. V. hat dazu die Publikation *Museen und Lebenslanges Lernen – Ein europäisches Handbuch*⁷ herausgegeben, auf das hier verwiesen wird. Neben dem lebenslangen Lernen im Erwachsenenbereich ist ebenso wenig von der Hand zu weisen, dass Museen einem Bildungsauftrag gegenüber Schulen und Schülern unterliegen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW beschreibt die Bildungspartnerschaft im Rahmen des Bildungsportals des Landes NRW⁸:

»Museen ermöglichen die lebendige Auseinandersetzung mit Originalen. Bildnerisches Gestalten oder naturwissenschaftliches Experimentieren als handlungsorientierte Methoden wecken Neugierde und fördern die Aufnahmebereitschaft der Schülerinnen und Schüler. Eigenständige Informationsrecherchen erschließen neue Erkenntnisse. Das breite Spektrum der Museen in NRW bietet Anknüpfung an unterschiedliche Schulfächer aller Jahrgangsstufen.«

Die Kooperationsformen für »das Museum als außerschulischer Lernort« sind mit dieser durch das Ministerium herausgegebenen Information *Bildungspartner NRW – Museum und Schule* hinreichend dargelegt und finden Beachtung.

4.4.2 Forderung der Bürgerschaft nach Dauerpräsentationen aus dem Fundus des Museums

Von Seiten der Politik ist immer wieder der Wunsch geäußert worden, die im Bestand des Museum Morsbroich vorhandene Kunst durch Dauerpräsentationen jederzeit verfügbar zu machen. Im Rahmen der informellen Bürgerbeteiligung zu Vorschlägen für die zukünftige Auslegung des Museumsbereichs ist ebenfalls deutlich die Forderung erhoben worden, Werke aus dem Fundus des Museums dauerhaft auszustellen. Dem kommt der Vorschlag für den Bereich der »Outdoor«-Präsentation nach.

4.4.3 Konzeption eines Skulpturen-Lehrpfades

Schon der Kulturentwicklungsplan fordert in Nr. 5.4.2 den Skulpturenpark zügig einzurichten und dies im Zusammenhang mit der gesamten »Überholung« des Schlossparks zu tun, was nicht nur zeitlich und inhaltlich absolut Sinn macht, sondern auch an die zeitlichen Vorgaben des Kulturentwicklungsplans (»... bis zum Jahre 2020 ...«) gebunden ist.

Zumindest für den Bereich »Skulptur« ergibt sich durch die Revitalisierung des Schlossparks (s.o.) die Möglichkeit, mit einer Konzentration der gegenwärtig im äußeren Schlosspark und im inneren Schlossbereich »locker« verteilten Skulpturen – ergänzt durch Skulpturen, die gegenwärtig noch in

Depotverwahrung sind, soweit möglich auch durch eventuelle, maßvolle Neuerwerbungen – einen Skulpturen-Lehrpfad einzurichten.

Allerdings reicht dem Museumsverein ein Skulpturenpark »an sich« nicht aus, zumal dieser mit bereits vorhandenen Einrichtungen in der Region konkurrieren müsste. Daher soll der Skulpturenpark über die Präsentation der Kunstwerke hinaus mit einer zusätzlichen Bildungsaufgabe ausgestattet werden, dahingehend, dass der künftige Skulpturenbereich des Schlossparks als Medium genutzt wird, um anhand der repräsentativ ausgestellten Skulpturen über die üblichen Hinweise hinaus auch erweiterte Informationen über den Künstler, die Entstehung des Kunstwerkes, die künstlerische Aussage und den persönlichen Umgang mit dem Werk bereitzustellen, insbesondere zu:

- Geschichte der Skulptur
- Materialien
- Herstellungstechniken
- künstlerische Aussage und Interpretation.

Der Vorschlag geht also dahin, nicht »nur« einen Skulpturenpark an konzentrierter Stelle des wieder belebten Schlossparks zu etablieren, sondern diesen mit einem »Bildungsüberbau« zu kombinieren (daher: Skulpturen-Lehrpfad). Dazu haben die Kuratoren des Museum Morsbroich ein Skulpturen-Lehrpfad-Konzept mit folgenden Erwägungen erarbeitet, das im Folgenden detailliert erläutert wird.

Um den Skulpturenlehrpfad zu gestalten, werden insgesamt 11 große Skulpturen aus verschiedenen Teilen des Parks sowie aus dem Museumsdepot zu einem Ensemble längs des Weges W 2 im Lageplan Anlage 3 zusammengestellt, das ein vergleichendes Begreifen/Erfahren ermöglicht.

Die Bereiche des künftigen Skulpturen-Lehrpfades sollen dem Weg W 2 im Plan Anlage 3 folgen und damit die wege-nahe Betrachtung der ausgestellten Werke, unterstützt durch Hinweistafeln und durch digitale Abrufmöglichkeiten über QR-Code-Reader, leicht ermöglichen.

Die auf dieser Basis hierzu beigebrachte Planung der Museumskuratoren wird nachfolgend im Einzelnen durch wörtlich zitierende Übernahme unterbreitet:

»Kulturelle Bildung setzt einen besonderen Akzent auf den aktiven Umgang mit künstlerischen und ästhetischen Ausdrucksformen und Wahrnehmungsweisen von Anfang an und lebenslang.«⁹

Der Skulpturen-Lehrpfad eröffnet, gegebenenfalls begleitet durch die Museumspädagogik, eine bedeutsame Schnittstelle für den Kunstunterricht an Leverkusener Schulen jeglicher Ausrichtung sowie zu den Erwachsenen-Bildungswerken.

Die Aufgabe

Der Skulpturenpark Morsbroich soll zu einem neuen Aktionspark umgestaltet werden. Das Erleben der Kunstwerke wird dabei durch vielfältige, aktive Art und Weise unterstützt werden. Handlungsorientierte Prozesse werden angeregt, um neben den kognitiven Lernprozessen auch sensomotorische und emotionale Zugänge zu den Kunstwerken zu ermöglichen. Ein ganzheitliches Erfahren der Skulpturen im Schlosspark durch Wegweiser und Anwendungssoftware für Mobilgeräte (APP-Tour), die zur Selbsttätigkeit auffordern und Impulse zum Nachdenken und Handeln anbieten, führen die Besucher von einer Station zur nächsten und lassen sie die Skulpturen spielerisch und erlebnisorientiert mit Kopf, Herz und Hand erfahren.

Beispiel: Heinz-Günter Prager, Große Zylinderskulptur I, 1976 (Abb. 6)



Abb. 6

Wie unterscheiden sich die Herangehensweisen üblicher Vermittlungsarbeit von denen einer erlebnisorientierten Herangehensweise?

Die *Große Zylinderskulptur I* von Heinz-Günter Prager aus dem Jahr 1976, Stahl, 158 x 210 x 550 cm, wird zurzeit auf herkömmliche Art (zum Beispiel im kostenfreien Faltblatt, das der Museumsverein Morsbroich für die Besucher des Parks entwickelt hat) folgendermaßen beschrieben und dadurch den Besuchern des Morsbroicher Parks vermittelt:

»Die im Schlosshof aufgestellte Skulptur gehört zu einer zwischen 1975 und 1981 sich entwickelnden Werkgruppe Pragers, bei der Zylinder und rechteckig zugeschnittene oder rechtwinklig aneinandergeschweißte Platten die Grundfiguren bilden. In dieser Arbeit ist ein liegender Zylinder mit einer auf ihm aufliegenden und einer zweiten, stehenden, in den Zylinder hineingesteckten, rechtwinkligen Stahlplatte verbunden.

Um Dimension und Proportion, das Verhältnis von Mensch, Raum und Fläche verbindlich und exakt definieren zu können, ging Prager bei dieser Arbeit von den Körperproportionen des Menschen aus. Als Maßeinteilung entwickelte er ein Modulsystem, das von 35 cm ausgehend sich addiert. Jedes Teilstück der Skulptur bezieht sich auf dieses Modul. Dadurch stehen nicht nur die Einzelgrö-

⁷ Deutscher Museumsbund, April 2010 ISBN: 978-3-9811983-5-5.
⁸ <http://www.museum.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/Bildungspartnerinitiativen/Museum-und-Schule/index.html>.

⁹ Comandeur/Kunz-Ott/Schad (Hrsg.): *Handbuch Museumspädagogik*, München 2016.

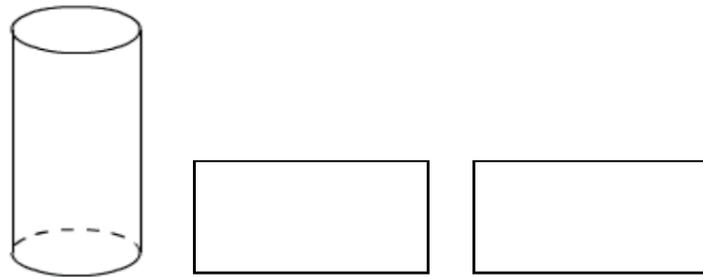
Ben untereinander in Bezug, sondern lassen sich auch entsprechend mit den Maßen des Betrachters in Verbindung bringen.

Die Skulptur ist aufgebaut auf der Grundlage der Kombination von Volumen und Fläche, von Fläche und Linie und von Offenheit und Geschlossenheit. Die ebenen rechteckigen Flächen aber sind nicht nur Kontrastelemente zu dem voluminös sich ausbauchenden Zylinder, sondern sie haben zugleich auch die Funktion, den Zylinder zumindest teilweise abzudecken bzw. zu durchschneiden. Dadurch wird das Volumen, je nach Standpunkt des Betrachters, mehr oder weniger verdeckt und unsichtbar gemacht und so wechselt, je nach Blickwinkel des Betrachters, die Arbeit ihre Form und damit ihre Wirkung.

Wichtig für die Wirkung der Skulptur ist schließlich auch die Tatsache, dass sie sich ohne Sockel in der Horizontale auf dem Boden bewegt und somit nicht über das Maß des Menschen hinausgehoben wird.« (Anlage 13 Falblatt Skulpturenpark Morsbroich, 2016, o.S.).

Im Rahmen des neu zu errichtenden Skulpturen-Lehrpfads aktiviert zukünftig eine handlungsorientierte Herangehensweise die Kinder und Jugendlichen dazu, die Skulptur im Wortsinne zu begreifen und die eigene Hand beziehungsweise den eigenen Körper in Beziehung zu dem Kunstwerk zu setzen. Das geschieht nicht nur auf traditionelle Art und Weise, sondern auch unter Verwendung neuester, digitaler Medien.

Die Applikation auf mobilen Geräten wird die Kinder und Jugendlichen dann folgendermaßen anleiten beziehungsweise ein Erfahrungsfeld für sie eröffnen:



»Die Skulptur von Heinz-Günter Prager besteht nur aus drei einfachen Formen. Kannst du sie erkennen und auch benennen?

Die große, liegende Röhre nennt man in der Geometrie »Zylinder«. Daran ist schräg, wie eine Rutschbahn, ein flaches Rechteck gelehnt. Ein weiteres ist aufrecht gestellt und mit dem Zylinder verbunden. Fühle ruhig mit deinen Händen die einzelnen Formen nach. Spürst du auch die Oberfläche und Struktur des Materials, aus dem die Skulptur gefertigt worden ist? Es ist eine Skulptur aus Stahl, und die einzelnen Teile sind aneinander geschweißt. Je nachdem, wie das Wetter ist, verändert sich das, was du fühlst, wenn du die Skulptur abtastest. Bei kalten Temperaturen ist auch der Stahl ganz kalt. Scheint die Sonne jedoch einige Stunden darauf, dann kann sich die Skulptur erwärmen oder sogar richtig heiß anfühlen.

Lege dich einmal auf die schräge Stahlplatte und strecke dich ganz lang aus oder krieche in die Röhre hinein und mache dich ganz klein. Kannst du dir vorstellen, dass Prager bei dieser Skulptur von den Maßeinheiten eines Menschen ausgegangen ist? Kannst du die Röhre mit deinen Armen umfassen?

Wenn du ausgestreckt auf der Schräge liegst, erreichst du mit deinen ausgestreckten Händen die Kanten des Rechtecks und mit den Füßen den Boden? Bist du größer oder kleiner als die Skulptur?

Gehe nun auch noch einmal von weiter weg um die Skulptur herum. Je nachdem, wo du stehst, verändert sich das Aussehen der Skulptur. Probiere verschiedene Positionen aus. Von wo aus kannst du zum Beispiel komplett durch die Röhre hindurchschauen? Gibt es einen Standpunkt, von dem aus die Röhre ganz verdeckt ist? Finde deine Lieblingsansicht: Von wo aus gefällt dir der Blick auf die Skulptur am besten? Mache ein Erinnerungsbild davon oder lass dich zusammen mit der Skulptur fotografieren.«

Die Unterschiedlichkeit der Skulpturen im Morsbroicher Park eröffnet eine große Vermittlungsbreite für Applikationen und die Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern sowie den Mitarbeitern der Museumspädagogik.

Skulpturen aus Keramik, Bronze, Aluminium, Eisen, Stahl, Zement, Trachyt, Granit, Naturstein oder Kunststoff bieten vielfältige Anknüpfungspunkte, genauso wie die unterschiedlichen Formen (aufrecht, liegend, spiralförmig etc.). Die ortsspezifischen Skulpturen von Jeppe Hein (*Water Island, Morsbroich*), Werner Reiterer (*LIFE IS GREAT / LIFE ISN'T FUNNY*) weisen dabei über sich hinaus in die umgebende Natur und Architektur. Der Blick der Kinder und Jugendlichen geht hinauf in die Baumwipfel (Reiterer), sie können die Formen des begehbaren Wasserspiels von Jeppe Hein plötzlich in Verbindung mit der Gestaltung des Gartens oder der Architektur des Schlosses setzen. Alle Elemente im Park treten im Rahmen des Skulpturen-Lehrpfads in Verbindung miteinander, und die Kunst bildet den Treibstoff, Kultur und Natur spielend zu erfahren.

Arrondierung des Skulpturenparks

Um den Park zu gestalten, werden die Kunstwerke, die nicht unmittelbar für einen bestimmten Ort von den Künstlerinnen und Künstlern entwickelt wurden (ortsspezifische Skulpturen) sowie die große Keramik von Norbert Prangenberg aus dem Depot des Museums zu einem Ensemble längs des Weges W 2 der Anlage 3 zusammengestellt, das – analog zum kunsthistorischen Konzept des vergleichenden Sehens – ein vergleichendes Begreifen/ Erfahren ermöglicht:



Abb. 7

Norbert Prangenberg
Figur, 1990
Glasierter Keramik, Ø 118 x 187 cm
Schenkung Niels Dietrich, Köln
derzeitiger Aufstellungsort: Schwerlastdepot

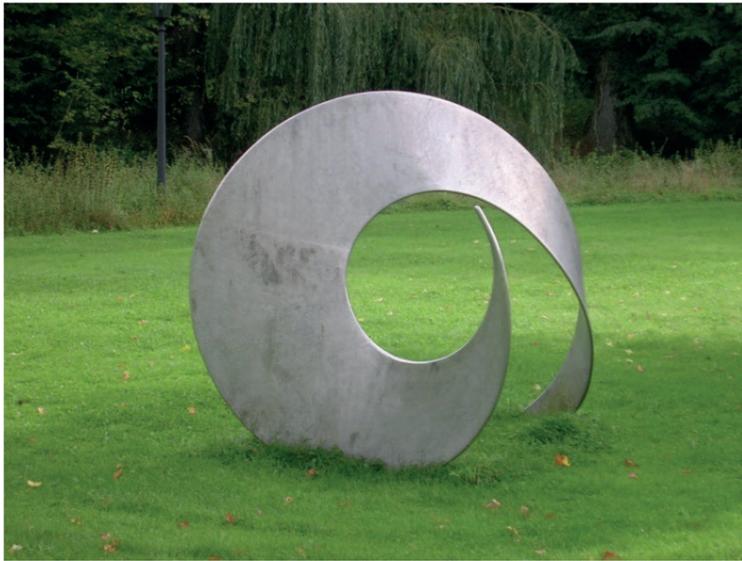


Abb. 8
 Roberto Cordone
Movimento elicoidale, ME. 12.2.91, 1991
 Aluminiumlegierung, 210 x 300 x 150 cm
 derzeitiger Aufstellungsort: innerhalb des Wassergrabens



Abb. 10
 Eberhard Foest
Dreiklang, 1986
 Corten-Stahl, Höhe: ca. 320 cm
 derzeitiger Aufstellungsort: außerhalb des Wassergrabens



Abb. 12
 Heinz-Günter Prager
Große Zylinderskulptur I, 1976
 Stahl, 158 x 210 x 550 cm
 derzeitiger Aufstellungsort: innerhalb des Wassergrabens



Abb. 9
 Arnold d'Altri
Genien, 1949
 Zementguss, 230 x 200 x 120 cm
 derzeitiger Aufstellungsort: außerhalb des Wassergrabens, unzugänglich



Abb. 11
 Volkmar Haase
ohne Titel, 1965
 Eisen, 260 x 230 x 90 cm
 derzeitiger Aufstellungsort: außerhalb des Wassergrabens, unzugänglich



Abb. 14
 James Reineking
Anrührung, 1981/1985
 Stahl, 100 x 225 x 825 cm
 derzeitiger Aufstellungsort: innerhalb des Wassergrabens